

# **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**

**Mit Beiträgen zur  
Geschichte des Strafvollzugs**

**Heft 6 - Dezember 2006  
55. Jahrgang**

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

### Mit Beiträgen zur Geschichte des Strafvollzugs

<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Ein Wort des Dankes	323
<i>Helmut Roos / Bernd Maelicke</i>	Dank und Anerkennung an Ortrud und Heinz Müller-Dietz	324
<i>Silke Maria Fiedeler u.a.</i>	Der scheidenden Schriftleitung einen Dank	326
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Die Geschichte der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“	328
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Perspektiven für den Mittleren Vollzugsdienst	337
<i>Frank Hiekel</i>	Das Gefängnisgeld der DDR	344
<i>Klaus Koepsel</i>	Die Fliedner Preise der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation werden zum fünften Mal verliehen	351
<i>Matthias Schenk</i>	Zur Justizvollzugsanstalt Leoben. Ein Essay	354
<b>Aktuelle Informationen</b>		356
<b>Aus der Rechtsprechung</b>		362
<b>Rechtsprechungsreport</b> von Ralf Bothge (im Anschluss an ZfStrVo 2005, 367 ff.)		362
<b>Beschluss</b> des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Februar 2006 – 1 Vollz (Ws) 1/06 – Zur Einholung eines Gutachtens über die Eignung des Antragstellers für den offenen Vollzug durch das Gericht		369
<b>Beschluss</b> des 4. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Juni 2006 – 4 VAs 18/06 – Verlegung aus dem Bundesland Berlin in ein anderes Bundesland		371
<b>Beschluss</b> des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 25. November 2005 – 1 Ws 332/05 – Zur Zulässigkeit eines Verpflichtungsantrags; zur Gewährung von Prozesskostenhilfe durch das Rechtsbeschwerdegericht		372
<b>Beschluss</b> des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 28. November 2005 – 1 AR (S) 167/05 – Zur Zuständigkeit der JVA im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG im Falle einer Verlegung, zur Bindung neuer JVA an Vollzugsentscheidungen der bisherigen JVA, zur Wirksamkeit eines Verweisungsbeschlusses		373
<b>Beschluss</b> des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Januar 2006 – 5 Ws 16/06 Vollz und 5 Ws 630/05 – Verpflichtung zur Abgabe von Urinproben		374
<b>Buchbesprechungen</b>		375

# Autoren des Heftes

<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Dr. Helmut Roos</i>	Ministerialdirigent, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, D-65185 Wiesbaden
<i>Prof. Dr. Bernd Maelicke</i>	Ministerialdirigent a. D., Bartelsallee 6, D-24105 Kiel
<i>Dr. iur. Silke Maria Fiedeler</i>	Rechtsanwältin und Mediatorin, Henricistr. 124, D-45136 Essen
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Frank Hiekel</i>	Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Görlitz, Postfach 30 02 61, D-02807 Görlitz
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D., Lünenbrink 3, D-59457 Werl
<i>Matthias Schenk</i>	Gesellschaft für Natur und Kunst gem. e. V., Schloss Freudenberg, D-65201 Wiesbaden/Dotzheim
<i>Jens Gudel</i>	Oberlehrer a. e. JVA, Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz/Landau, – Institut für Sonderpädagogik –, Rudolf-Diesel-Str. 15, D-67105 Schifferstadt
<i>Ralf Bothge</i>	Regierungsdirektor, Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Postfach 101 351, D-45813 Gelsenkirchen
<i>Prof. Dr. Helmut H. Koch</i>	Westfälische Willhelms-Universität Münster, Germanistisches Institut, Abteilung Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, Leonardo Campus 11, D-48149 Münster
<i>Oliver Buckolt</i>	Ref. iur., Am Ruhestein 7, D-35480 Staufenberg
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heike Jung</i>	Universität des Saarlandes, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Postfach 151 150, D-66041 Saarbrücken
<i>Dr. Jürgen Ptucha</i>	Dipl.-Psych., Oberpsychologierat, Buchaer Str. 6b, D-07745 Jena

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Regierungsdirektor Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtsrätin Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel.: 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax: - 411, unsere E-Mail-Adresse lautet: Druckerei-H@jvaheimsheim.justiz.bwl.de.		
Satz und Druck	Druckerei-H@jvaheimsheim.justiz.bwl.de.		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Disketten und CD's sind erwünscht und jeweils der Schriftleitung zu übersenden.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/ Einzelbesteller Inland: Einzelbezug 06,00 EUR Jahresabonnement 21,00 EUR	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement	06,20 EUR 21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 13,10 EUR Buchhandel Inland 15,60 EUR		Jahresabonnement Ausland 13,50 EUR Buchhandel Ausland 16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie uns ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Vorsitzender Ministerialdirigent Gerhard Meiborg, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Stellvertreter Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

## Ein Wort des Dankes

Mit Heft 6 des 55. Jahrgangs (2006) geht meine Tätigkeit als Schriftleiter der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zu Ende, nachdem die Trägergesellschaft einen entsprechenden Beschluss zur Neugestaltung der Zeitschrift gefasst hat<sup>1</sup>. Aus diesem Anlass gebührt allen, die im Rahmen meines langjährigen Wirkens mit mir eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet haben, ein Wort herzlichen Dankes. Zu danken habe ich namentlich denen, die an der inhaltlichen Gestaltung und technischen Fertigung der Zeitschrift tatkräftig mitgewirkt haben, mich in vielfältiger Weise beraten und unterstützt und – nicht zuletzt – vor so manchen Fehlentscheidungen und Pannen bewahrt haben. In diesem Sinne bin ich vor allem meiner Ehefrau Ortrud, unserem gemeinsamen Freund Karl Peter Rotthaus sowie den Mitarbeitern der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Heimsheim, denen die technische Fertigung der Zeitschrift obliegt, zu Dank verpflichtet.

Meine Frau hat sich bei ihrer Tätigkeit als Lektorin beileibe nicht auf bloße Korrekturaufgaben beschränkt, sondern die Schriftleitung bei der Gestaltung der Zeitschrift immer wieder beraten und durch enge Kooperation mit den in der Druckerei Tätigen für ein gutes Arbeitsklima gesorgt, das ja eine wichtige Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenwirken ist. Sie pflegte die Gefangenen immer als „unfreie Mitarbeiter“ zu bezeichnen. Mit Karl Peter Rotthaus verbindet uns nicht nur eine langjährige Freundschaft. Vielmehr hat uns mit ihm ein Sachverständiger stets treu zur Seite gestanden, der seine außerordentliche Fachkunde und Tatkraft in geradezu vorbildlicher Weise in den Dienst der Schriftleitertätigkeit gestellt hat. Ihm sind zahlreiche Anregungen und weiterführende Ansätze zu verdanken. Er hat durch sein Wirken maßgeblich dazu beigetragen, dass die Zeitschrift das geworden ist, was sie heute verkörpert. Seine Verdienste um die Zeitschrift, deren Entwicklung er ja einmal mehr in diesem Heft dargestellt hat, können hier nur angedeutet, aber keineswegs umfassend und detailliert umrissen werden<sup>2</sup>. Dank gebührt aber auch den Mitarbeitern der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Heimsheim, die sich durch ihr Engagement, ihr unablässiges Bemühen und durch etliche Vorschläge zum Arbeitsablauf und zur äußeren Gestaltung der Hefte um die Zeitschrift verdient gemacht haben.

Heinz Müller-Dietz

### Anmerkungen

- 1 Vgl. den Hinweis der Schriftleitung in ZfStrVo 4/2006, S. 229.
- 2 Frühere Würdigungen aus anderen Anlässen:  
*Klaus Koepsel*, Beamter im Strafvollzug als Berufung: Karl Peter Rotthaus,  
*Müller-Dietz*, Würdigung von Karl Peter Rotthaus. In: *Müller-Dietz / Michael Walter (Hrsg.)*, Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rotthaus, 1995, S. 11-16, 17-27;  
*Müller-Dietz*, 1928 und 1929 – fünf Strafvollzugswissenschaftler und -praktiker, ZfStrVo 1999, S. 131-140 (134-135).

## *Dank und Anerkennung an Ortrud und Heinz Müller-Dietz*

Am 2. November 2006 vollendete Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz das 75. Lebensjahr. Seit 1971 ist er Schriftleiter der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“. Zusammen mit Dr. Ortrud Müller-Dietz, die 1986 das Lektorat übernahm, hat er eine ganze Epoche lang dieses „Organ des deutschen Strafvollzugs“ entscheidend entwickelt und geprägt.

Gründer der „Zeitschrift für Strafvollzug“ war im Jahr 1951 Prof. Dr. Albert Krebs, der als Leiter des Strafvollzugs in Hessen schon damals die besondere Bedeutung der Aus- und Fortbildung des Personals für die notwendige und fortschreitende Modernisierung des Strafvollzugs betonte.

Folgerichtig wurde auf seine Anregung durch die Landesjustizverwaltungen die „Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.“ gegründet mit dem Zweck der Herausgabe dieser Fachzeitschrift. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des deutschen Strafvollzugs in allen Ländern und in allen Anstalten wurde seitdem in über 50 Jahren die „Blaue Zeitschrift“ das länderübergreifende Informationsmedium, in dem ausgewählte Beiträge aus Theorie und Praxis des Strafvollzugs und aus der Rechtsprechung sowie eine profunde Literaturübersicht ein aktuelles und umfassendes Bild über die Fortentwicklung des Vollzugs in Deutschland und im internationalen Vergleich vermittelten.

Im Jahr 1975 wurde der Titel erweitert auf „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ – so wurden und werden seitdem immer wieder auch Beiträge veröffentlicht, die die Anstaltsgrenzen überwinden und über die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht), die Projekte der Freien Straffälligenhilfe und andere ambulante Dienste informieren, die ebenfalls in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Resozialisierung und der Opferhilfe tätig sind und zunehmend kooperieren und sich vernetzen.

Nicht zuletzt diese thematische Erweiterung hat dazu geführt, dass der Leser- und Autorenkreis sich erheblich erweiterte und differenzierte: die Zeitschrift spricht außer den Fach- und Führungskräften des Vollzugs aus allen Funktionsbereichen auch Richter und Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Wissenschaftler, Kriminalpolitiker und Journalisten an – sie wird weltweit (ein besonderes Verdienst von Prof. Müller-Dietz) beachtet und immer wieder in der gesamten Fachliteratur zitiert.

Für die Fachwelt und damit für die Zeitschrift war es ein Glücksfall, dass Heinz Müller-Dietz die Aufgabe der Schriftleitung übernahm und so lange ausübte. Er war bereits seit 1956 dem Vollzugsthema wissenschaftlich verbunden, war von 1961 bis 1966 im höheren Justizdienst tätig, promovierte 1965, habilitierte sich 1966 und war ab 1969 ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug und Kriminologie an der Universität des Saarlands. Seine unvergleichliche Anzahl von Fachpublikationen (besonders zu erwähnen der Standardkommentar zum Strafvollzugsgesetz „Callies/Müller-Dietz“), seine Mitwirkung in Gremien und Fachkommissionen ( u.a. Strafvollzugskommission beim Bundesministerium der Justiz), seine nicht mehr nachzählbaren Vorträge auf Fachkongressen und in Fortbildungsveranstaltungen in Deutschland und international – dies alles machte ihn und seine von ihm vertretenen Positionen eines humanen und rationalen Behandlungsvollzuges zu einem Markenzeichen des deutschen Strafvollzugs.

Für seine Autoren war es eine Auszeichnung, von ihm in der Blauen Zeitschrift herausgegeben zu werden – also mit dem Beitrag unter seinem zugleich kritischen wie fördernden Blick bestanden zu haben –, und durch eine ebenso zugewandte Lektorin beraten und begleitet zu werden, die selbst über die Jahre und Jahrzehnte zur Vollzugs-Fachfrau wurde (engagiert besonders für die mitwirkenden Gefangenen in der Druckerei der JVA Heimsheim).

Seine Position als unabhängiger Wissenschaftler hat Heinz Müller-Dietz nie aufgegeben – auch in seinen jüngsten Aufsätzen und öffentlichen Auftritten äußert er sich kritisch zu aktuellen vollzugspolitischen Entwicklungen –, er war parteiisch nur in der Sache, machte sich aber mit niemandem und keiner Partei gemein.

Diese Rolle als oft unbequemer Mahner ist begründet in seiner geistigen und persönlichen Unabhängigkeit und seinem Denken in übergeordneten Zusammenhängen: es gibt kaum eine Fachdisziplin, die er nicht in sein Denken und systemisches Erkennen integriert hat. Er ist die personifizierte Interdisziplinarität, stellt verfassungsrechtliche, sozialwissenschaftliche, erziehungswissenschaftliche, historische, literaturwissenschaftliche Bezüge her, um so Komplexität zu analysieren, aber auch, um sie für das praktische Handeln transparent zu machen.

Sein tiefsinniger Humor („Alles was Recht ist“) und seine Leidenschaft für die Kombination von Recht und Literatur („Goethe und die Todesstrafe“) sind zwei weitere Aspekte, die die Universalität seiner Schaffenskraft und seines Gesamtwerkes kennzeichnen und ihn weit über die Rechts- und Vollzugswissenschaft hinaus bekannt gemacht haben.

Die Fachwelt des deutschen und internationalen Strafvollzugs – repräsentiert durch Leser, Autoren und Herausgeber der Zeitschrift – sprechen dem Ehepaar Müller-Dietz Dank und Anerkennung aus. Beide haben sich um dieses schwierige und gesellschaftlich oft vernachlässigte Aufgabenfeld verdient gemacht – weit über das übliche professionelle Engagement hinausgehend.

Ortrud und Heinz Müller-Dietz waren und werden auch zukünftig Vorbild und Maßstab für ihre Nachfolger in Redaktion, Redaktionsleitung und Lektorat sein – ein Wiederholen oder Kopieren wird nicht möglich sein, wohl aber eine Fortsetzung der verantwortungsvollen, fördernden, fordernden und länderübergreifenden Begleitung der immerwährenden Aufgabe der kontinuierlichen Verbesserung der stationären und ambulanten Resozialisierung.

Dr. Helmut Roos

1. Vorsitzender der Gesellschaft für  
Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Prof. Dr. Bernd Maelicke

Redaktionsleitung  
ab 1. Januar 2007

## *Der scheidenden Schriftleitung einen Dank*

Die „blaue Zeitschrift“ zuweilen salopp genannt,  
hat sich stets zu ihrem wirklichen Namen bekannt,  
hat dank zweier namhafter Größen, mit der Materie vertraut,  
eine Brücke zwischen Strafvollzug und Straffälligenhilfe  
sowie zwischen Wissenschaft und Praxis gebaut.

In jeder Hinsicht von großem Format und  
bekannt über Mauern und Grenzen hinaus,  
gab sie Thesen und Argumenten den nötigen Raum  
und ward so als Diskussionsforum gerne genutzt,  
wie auch der Information wegen hoch geschätzt.

Erschien sie auch konservativ in der Gestalt,  
glänzte sie hoch durch innovativen Gehalt.  
Die Zeichen der Zeit frühzeitig erkennend,  
konnte sie renommierte Autoren gewinnen  
und kritische Stimmen zur Sprache bringen.

Für unermüdliches Engagement,  
das mehr als drei Jahrzehnte währte und  
die Zeitschrift im Dienste der Menschlichkeit prägte,  
sei der scheidenden Schriftleitung herzlich gedankt  
von Autoren und Lesern allseits der Mauern,  
die das Ausscheiden aufrichtig bedauern.

Es wünschen  
den Herren Heinz Müller-Dietz und Karl Peter Rotthaus  
sowie der gesamten ausscheidenden Schriftleitung  
für die Zukunft alles erdenklich Gute

Albrecht, Prof. Dr. Hans-Jörg  
 Arloth, Prof. Dr. Frank  
 Backes, Prof. Dr. Otto  
 Beckmann, Bernhard  
 Bongartz, Thomas  
 Calliess, Prof. Dr. Rolf-Peter  
 Cordes, Werner  
 Cornel, Prof. Dr. Heinz  
 Egg, Prof. Dr. Rudolf  
 Eickmeyer, Katrin  
 Eisenberg, Prof. Dr. Ulrich  
 Ergenzinger, Ernst  
 Europäisches Forum für  
 angewandte Kriminalpolitik e.V.  
 Feest, Prof. Dr. Johannes  
 Fiedeler, Dr. Silke Maria  
 Friedrich, Dorothea  
 Friedrich, Uwe  
 Frommel, Prof. Dr. Monika  
 Geiter, Dr. Helmut  
 Goderbauer, Rainer  
 Groos, Ursula  
 Heischel, Dr. Olaf  
 Hiekel, Frank  
 Hillenkamp, Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas  
 Jacob, Rolf  
 Jesionek, Hon.-Prof. Dr. Udo  
 Kaiser, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Günther  
 Kawamura-Reindl, Prof. Gabriele  
 Kerner, Prof. Dr. Hans-Jürgen  
 Kienapfel, Prof. Dr. Diethelm  
 Kienapfel, Elgin  
 Klopp, Anne-Marie  
 Komitee für Grundrechte und  
 Demokratie e.V.  
 Kreuzer, Prof. Dr. Arthur  
 Kühling, Dr. Paul  
 Kühne, Christfried

Kury, Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut  
 Laubenthal, Prof. Dr. Klaus  
 Lauven, Ernst  
 Lesting, Dr. Wolfgang  
 Lipki, Jürgen  
 Maelicke, Prof. Dr. Bernd, Vorsitzender der  
 Bundesarbeitsgemeinschaft für  
 Straffälligenhilfe e.V.  
 Maßstab e.V.  
 Neuhaus, Dr. Ralf  
 Nickolai, Prof. Werner  
 Ostendorf, Prof. Dr. Heribert  
 Pecher, Dr. Willi  
 Pfefferle, Elke  
 Pfefferle, Manfred  
 Pieplow, Lukas  
 Plottnitz von, Rupert  
 Pollähne, Dr. Helmut  
 Reindl, Prof. Dr. Richard  
 Rehn, Dr. Gerhard  
 Remky, Matthias  
 Rex, Dr. Rainer  
 Schmälzger, Norbert  
 Schöch, Prof. Dr. Heinz  
 Schöner, Elsava  
 Schwarz, Jürgen  
 Sessar, Prof. Dr. Klaus  
 Skirl, Michael  
 Steck-Bromme, Gabriele  
 Steenpaß, Peter  
 Stieber, Dr. Rolf  
 Stöver, Prof. Dr. Heino  
 Wagner, Prof. Dr. Georg  
 Walter, Dr. Joachim  
 Walter, Prof. Dr. Michael  
 Weber, Prof. Dr. Hartmut  
 Weische, Hermann  
 Winchenbach, Klaus

#### Anmerkung der Lektorin:

Nach der Mitteilung in Heft 4/06 vom Ausscheiden der Schriftleitung zum Jahresende kam es auf Initiative von Frau Dr. Silke M. Fiedeler spontan zu der hier dokumentierten überraschenden und überwältigenden Reaktion aus dem Kreis der Leser und Autoren der ZfStrVo. Mit Unterstützung der freien und unfreien Mitarbeiter in der Druckerei der JVA Heimsheim, mit denen sich die erst seit wenigen Jahren bestehende Zusammenarbeit innerhalb kurzer Zeit hervorragend entwickelt hatte, gelang es, diesen Dank bis zum Erscheinen des Heftes 6/06 vor den Adressaten geheim zu halten.



## Die Geschichte der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1950 bis 2006\*

Karl Peter Rotthaus

### I. Die Gründung der Zeitschrift unter amerikanischer Patenschaft

Im Januar des Jahres 1950 erschien die erste Ausgabe der Zeitschrift für Strafvollzug. Die Umschlagseite des Heftes im Oktavformat ist grafisch ansprechend gestaltet. Dort ist ein Gittertor abgebildet mit der Aufschrift ‚Strafanstalt‘ aus dem eine Sonnenblume hervorstößt. Am unteren Rand heißt es ‚Für das Gefängnis- und Parole-Personal‘. Auf dem ersten Textblatt findet sich – als Faksimile wiedergegeben – ein Schreiben des Rechtsberaters des US-Hochkommissars für Deutschland an den stellvertretenden Leiter der ihm unterstehenden Gefängnisabteilung, Edgar M. Gerlach, vom 10.12.1949. Mr. Gerlach wird als Editorial Adviser to The Editorial Staff, The Prison Service Journal, angesprochen. Der Text des Briefes ist – anscheinend aus dem Englischen übersetzt – in deutscher Sprache abgefasst. Danach ist die Zeitschrift hauptsächlich für die 5000 Gefängnis- und Parole-Beamten der Länder der ehemaligen amerikanischen Zone und von Berlin gedacht. Der Rechtsberater drückt jedoch die Hoffnung aus, „dass sie in Kürze allen in der Westzone<sup>1</sup> zur Verfügung stehen wird, die ein Interesse an der Behandlung der in Gewahrsam befindlichen Gesetzesübertreter haben“. Er hält es „für die Hauptaufgabe eines jeden Gefängnis- und Parole-Systems ..., die menschliche Gesellschaft vor Verbrechen und deren Untaten zu schützen, indem sie sich bemühen, die Männer und Frauen in den Gefängnissen umzuerziehen und umzubilden, sodass sie bei der Entlassung nützliche Mitglieder der Gemeinschaft werden“. Die Artikel sollen „auch Besprechungen über alltägliche Probleme und Aufgaben des Aufsichtspersonals einschließen, denn die Letzteren sind ja diejenigen, die täglich in engem Umgang mit den Gefangenen sind und dadurch die beste Möglichkeit haben, einen Einfluss auszuüben“.

An anderer Stelle erzählt man noch mehr über die Gründungsgeschichte der Zeitschrift: „Anlässlich eines Treffens in Bad Nauheim am 23.11.1949 besprach eine Gruppe deutscher Gefängnis- und Parole-Beamter die Frage, ob es möglich und wünschenswert sei, eine Zeitschrift für Gefängnis- und Parole-Personal zu schaffen.“ Die amerikanischen Gastgeber – das Treffen fand im Dienstgebäude des Hochkommissars statt – erboten sich, die dafür erforderlichen Mittel für die ersten zwei Jahre bereitzustellen. An diesem Tage wurde der Redaktionsstab gebildet, der die Land-Direktoren des Gefängniswesens der Länder der ehemaligen amerikanischen Zone und mehrere Vorsitzende der Parole-Ausschüsse dieser Länder sowie zwei Anstaltsleiterinnen und einen Anstaltsleiter umfasste. Aufgabe des Redaktionsstabes sollte es sein, „den Redakteur bei der Beschaffung von geeignetem Material zu unterstützen und die allgemeinen Interessen der Zeitschrift zu

fördern“<sup>2</sup>. Die Mitglieder des Redaktionsstabs sind auf der Rückseite des Umschlagkartons aufgeführt. Die Redaktion liegt in den Händen von Edgar M. Gerlach.

### II. Der Ursprung der Zeitschrift im Lande Hessen

Die Gründungsgeschichte ist sehr verkürzt dargestellt. Die Herausgabe des ersten Heftes setzte längere Vorarbeiten voraus, die nicht in den wenigen Wochen von der Nauheimer Konferenz im November bis zum Beginn des Jahres 1950 geleistet werden konnten. Die Beiträge für die erste Ausgabe mussten redaktionell bearbeitet, gedruckt und korrigiert werden. Die Druckerei der Strafanstalt Darmstadt, die in erster Linie auf die Produktion von Briefhüllen und Formularen für die Justizbehörden ausgerichtet war, musste sich auf die neue Aufgabe einstellen<sup>3</sup>. Tatsächlich hatte Albert Krebs, der Land-Direktor für den Strafvollzug in Hessen, bereits längere Zeit vorher ein „Nachrichtenblatt für die Mitarbeiter im hessischen Gefängniswesen“<sup>4</sup> geplant. Es ist also anzunehmen, dass Ende November 1949 bereits alle Vorbereitungen für die Herausgabe einer Fachzeitschrift getroffen waren. Da war das Angebot der Amerikaner, die Zeitschrift mit einer Auflage von zunächst 1000, dann bis zu 5000 Exemplaren zwei Jahre lang zu finanzieren, eine große Hilfe und der Anstoß.

Unter den Mitgliedern des Redaktionsstabs findet sich der Name von Albert Krebs freilich ohne besondere Hervorhebung. Trotzdem dürfte er die noch notwendigen Vorarbeiten für die erste Ausgabe der Zeitschrift maßgeblich bestimmt haben. Gewiss sind die Entwürfe für das Titelblatt mehrfach zwischen dem Justizministerium in Wiesbaden und der Druckerei in Darmstadt hin- und hergegangen. Der saubere und von Druckfehlern fast freie Satz deutet ebenfalls auf sorgfältige Vorarbeiten hin. Bereits das erste Heft enthält Wiedergaben von Fotos, die, an den Maßstäben der damaligen Technik gemessen, von guter Qualität sind. Zum Inhalt dieses Heftes hat Albert Krebs mit einem Nachruf auf Gustav Radbruch beigetragen.

Es wurde eine neue Zeitschrift gegründet, obwohl die Möglichkeit bestand, ein Blatt aus der Zeit vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wieder aufleben zu lassen. Genannt werden in diesem Zusammenhang unter anderem die „Blätter für Gefängniskunde“ und die „Berichte über Tagungen des Vereins der Deutschen Strafvollzugsbeamten“<sup>5</sup>. Ein Grund für die Neugründung war die Entscheidung, eine Zeitschrift für alle Mitarbeiter des Strafvollzugs und des Parole Systems zu schaffen. „Es soll sich nicht darum handeln, eine reine fachwissenschaftliche Zeitschrift zu schaffen, die sich an einen Leserkreis wendet, der lediglich aufgrund einer gewissen Vorbildung, die hier behandelten Probleme ‚verstehen‘ kann oder zu würdigen weiß“, sondern wie man wörtlich feststellte, um ein „Fachorgan für das gesamte Personal, das in Strafanstalten und im Parole System tätig ist“. Außerdem sollte die Zeitschrift Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sie sollte „die Öffentlichkeit über die Methoden eines modernen Strafvollzugs ... informieren, um diese Öffentlichkeit auf dem Laufenden zu halten über Mittel und Wege, den gefallenen Mitmenschen zu helfen“<sup>6</sup>. Nicht zuletzt ging es den Gründern der Zeitschrift aber auch darum, Distanz zu den Jahren des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 zu wahren<sup>7</sup>.

\* Durchgesehene und ergänzte Fassung des Aufsatzes „Die Geschichte der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1950-2006“. In: G. Britz/H. Jung/H. Koriath/E. Müller (Hrsg.) Grundfragen staatlichen Strafsens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, Verlag C. H. Beck, München 2001, S. 677-699. Die Schriftleitung dankt den Herausgebern und dem Verlag für die Genehmigung zum Abdruck des Beitrags dieser Festschrift.

### III. Das Sendungsbewusstsein der amerikanischen Förderer

Das Programm der Zeitschrift ist der Behandlungsvollzug. Die Amerikaner sind nicht nur die materiellen Sponsoren, sie liefern zugleich die Vorbilder für die künftige Gestaltung des Vollzuges. Der Leitartikel des ersten Heftes, Verfasser ist ein amerikanischer Rechtslehrer, trägt deshalb den Titel „Von der Bestrafung zur Behandlung“<sup>8</sup>. Die drei folgenden Beiträge berichten von Studienreisen der deutschen Verfasser zum Besuch von modernen Vollzugseinrichtungen in USA. In einem kurzen Auszug aus einer amerikanischen Zeitschrift finden sich die selbstbewussten Sätze: Gewisse Gesichtspunkte der amerikanischen Besatzungsmacht haben keine Parallele in der Geschichte. Vertreter einer siegreichen Nation, die einen Teil eines eroberten Landes besetzt halten, versuchen erprobte fundamentale Grundsätze menschlicher Haltung einzupflanzen – nicht gewaltsam, sondern auf dem Wege der Erziehung“<sup>9</sup>. Beim Lesen dieser Ausführungen heute denken wir an die gegenwärtige Kriminalpolitik der USA, die das Resozialisierungsziel aufgegeben hat und einseitig an den Strafzwecken der Sühne, des Schutzes der Gesellschaft und der Abschreckung orientiert ist.

Bei der Gründung der Zeitschrift wurde das Parole-Personal einbezogen. Die Möglichkeit der Parole-Entlassung hatten die Amerikaner, jedoch beschränkt auf die von amerikanischen Gerichten verurteilten Gefangenen, in den Ländern ihrer Besatzungszone eingeführt. Die Vorbereitung der Parole-Anträge und die Überwachung der Parolees, der Gefangenen, die durch eine Parole-Entscheidung unter Auflagen entlassen wurden, war deutschen Stellen übertragen. Auch in den Parole-Ausschüssen gab es eine deutsche Beteiligung. Dabei unterschied sich die Organisation in den einzelnen Ländern. Mehrere Beiträge der beiden ersten Jahrgänge beschreiben das Paroleverfahren<sup>10</sup>.

### IV. Der Inhalt der ersten Jahrgänge der Zeitschrift

Die Nähe der neuen Zeitschrift zu den Vollzugsverwaltungen der Länder kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass sie in den ersten Ausgaben über den Personalstand in einzelnen Ländern und über Personalveränderungen – nicht nur im Bereich der leitenden Beamten, sondern bis hin zum einfachen Dienst – berichtet. Zahlreiche Beschreibungen von Vollzugsanstalten vermitteln dem Leser ein Bild vom äußeren Zustand des Strafvollzugs. Auch über die Ergebnisse der Beratungen des Strafvollzugausschusses der Länder, des Unterausschusses der Justizministerkonferenz für den Fachbereich Strafvollzug, berichtet die Zeitschrift<sup>11</sup>. So unterstützt sie die Bemühungen für eine Verbesserung der Besoldung des Aufsichtsdienstes. Mit seiner Entschliebung vom 23.1.1952 verfolgt der Strafvollzugausschuss das Ziel, die Besoldung des Aufsichtsdienstes „wenigstens den entsprechenden Polizeidienstgraden besoldungsmäßig anzugleichen“<sup>12</sup>.

Bei der Einbeziehung des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes in den Kreis der Autoren der Zeitschrift hatte die Schriftleitung beachtliche Erfolge. In den ersten beiden Jahrgängen finden sich zehn Beiträge von Beamten des Aufsichtsdienstes und drei von Angehörigen des Werkdienstes. In den ersten zehn Jahrgängen, also bis 1961, hat Böhm 84 Artikel von Beamten des Aufsichtsdienstes von mehr als 60 Verfassern gezählt, 33 davon aus Hessen<sup>13</sup>. Die Schriftleitung unternahm große

Anstrengungen auf diesem Gebiet. Ein Beispiel ist das Preisausschreiben<sup>14</sup>, das sich an „alle Angehörigen des Aufsichtsdienstes und Werkdienstes an den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik wandte“. Erbeten wurden „Schilderungen von Berufserlebnissen, die einen außergewöhnlichen Eindruck machten und von allgemeinem Interesse sind“. Leider hat die Schriftleitung nicht bekannt gegeben, wie viele Einsendungen auf dieses Preisausschreiben folgten. Die meisten Berichte scheinen aber Begegnungen mit einzelnen Gefangenen zum Inhalt gehabt zu haben. Die beiden ausgeschriebenen Preise fielen jedenfalls auf solche Einsendungen. Schwierige Situationen in der täglichen Arbeit und Probleme der Organisation, die eine Diskussion hätten auslösen können, waren anscheinend nicht darunter<sup>15</sup>.

Waren die Aufsätze in der Zeitschrift nach Inhalt und sprachlicher Gestaltung so abgefasst, dass Beamte des einfachen Dienstes sie lesen mochten? Zur Beantwortung dieser Frage habe ich mir die acht Beiträge von Psychiatern und Psychologen der ersten beiden Jahrgänge angesehen. Texte von Angehörigen dieser Fachrichtungen bereiten Laien oft Schwierigkeiten. Sieben von ihnen sind unproblematisch, teilweise durften sie die Mitarbeiter bereits vom Thema her sehr angesprochen haben. Fünf sind zugleich anschaulich und lebendig, in leicht verständlicher Sprache geschrieben. Auch der achte Aufsatz, die Übersetzung eines Artikels von Sh. Glueck, ist in vielen Teilen leicht zugänglich. Doch dürfte allein der Umfang von 15 Druckseiten auf viele Leser abschreckend gewirkt haben<sup>16</sup>. Ein Aufsichtsbeamter äußert sich recht skeptisch zum Inhalt der Zeitschrift: „Anregend ist die Zeitschrift für alle im Vollzug Bediensteten, das ist unbestreitbar. Von den Veröffentlichungen sind es aber nur einzelne, die den ‚kleinen‘ Aufsichtsbeamten angehen und dessen unmittelbares Tätigkeitsgebiet berühren.“ Die in manchen Heften ausführlich „behandelten wissenschaftlichen Probleme können aber einen Aufsichtsbeamten nur wenig ansprechen“<sup>17</sup>. Der erste Beitrag, der sich mit einem praktischen Problemkreis des Vollzugsalltags beschäftigte, erschien im Jahre 1954 unter dem Titel „Der schwierige Gefangene“<sup>18</sup>. Verfasser war ein Aufsichtsbeamter.

### V. Die Organisation der Herausgabe der Zeitschrift

Die geplante monatliche Erscheinungsweise wurde bereits im ersten Jahr, in dem neun Ausgaben erscheinen, nicht erreicht. Im zweiten Jahr gab es sieben Hefte. Das Jahr 1952 machte die Umstellung vom Sponsoring durch die Amerikaner auf eine entgeltliche Abgabe erforderlich. Der Preis der Zeitschrift für Mitarbeiter des Vollzugs wurde auf 0,40 DM festgesetzt. Das äußere Erscheinungsbild ist jetzt schlichter. Der Titel lautet ‚Zeitschrift für Strafvollzug‘ mit dem Untertitel ‚für Praxis und Wissenschaft‘. Anstelle der künstlerischen Grafik werden die Titel der wichtigsten Beiträge des Heftes auf dem Umschlag angeführt. Große Veränderungen gab es im Redaktionsstab. Von den Vertretern des Parole-Personals ist nur A. Wahl übrig geblieben. Dafür sind jetzt alle elf Bundesländer vertreten. Dem Redaktionsstab gehören jetzt auch eine Aufseherin und ein Aufsichtsdienstleiter an. Edgar M. Gerlach ist weiterhin Mitglied der Redaktion, an seine Stelle als Schriftleiter ist jedoch A. Krebs getreten, dem vier Kollegen zur Seite stehen. Diese Umstellung war offenbar eine kritische Zäsur, denn der Doppeljahrgang 1952/53 umfasst nur sechs Hefte. In einer Sitzung der Redaktion am Rande

einer Zusammenkunft des Strafvollzugausschusses der Länder<sup>19</sup> vom 20./22.1.1953 sorgte man sich um ein Sinken der Auflage von damals 6200. Nicht nur der Preis, auch der Inhalt könnte, so fürchtete man, die etwa 5500 Bezieher aus dem einfachen Dienst zur Beendigung des Bezugs veranlassen: „Die größte Schwierigkeit besteht darin, geeignete Beiträge zu erhalten, die für die Praxis auch der Kräfte des Aufsichtsdienstes wertvoll sind.“<sup>20</sup>

Im Dezember des Jahres 1953 erhielt die Zeitschrift ihre rechtliche Grundlage. Bis dahin war sie von einem losen Zusammenschluss der Schriftleitung, des Schatzmeisters und des Redaktionsstabs verwaltet worden. Am 2.12.1953 gründete dieser Kreis die ‚Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.‘ „Zu diesem Zweck gibt die Gesellschaft die ‚Zeitschrift für Strafvollzug‘ heraus“ (§ 2 S. 3 der Satzung). Mit der Gründung des Vereins endete die persönliche Haftung der Schriftleitung und des Schatzmeisters. Vor allem war es möglich, Zuwendungen des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen entgegenzunehmen<sup>21</sup>.

## VI. Die Zielvorstellungen des Schriftleiters Albert Krebs

Damit hatte Albert Krebs seiner Zeitschrift, als die man sie wohl bezeichnen darf, die von ihm gewünschte Gestalt gegeben. Die Zeitschrift brachte in sinnvoller Mischung Beiträge zu aktuellen Themen des Vollzugs der Nachkriegszeit: Einweisung, Beobachtung, Klassifizierung, Behandlung und schließlich Entlassungsvorbereitung und Bewährung<sup>22</sup>. Anstalten, die als typische Beispiele des damaligen Bestandes an Vollzugeinrichtungen gelten konnten, wurden beschrieben. Auch wenn die Verfasser überwiegend Akademiker waren, so kamen Vertreter der Basislaufbahnen ebenso zu Wort. Die Reform des Strafrechts und des Strafprozessrechts war im Gange. Auch der Vollzug der Freiheitsstrafen sollte reformiert werden. Die Zeitschrift informierte ihre Leser über diese Entwicklungen. Spätestens mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs war der Kontakt des deutschen Strafvollzugs zum Ausland abgebrochen. Dem Schriftleiter war es ein wichtiges Anliegen, diese Kontakte neu zu begründen. Die Zeitschrift veröffentlichte deshalb Berichte von internationalen Tagungen und von Studienreisen deutscher Vollzugsfachleute<sup>23</sup>. Ein weiteres besonderes Anliegen war Krebs der Nachdruck von wichtigen Veröffentlichungen aus früherer Zeit. Die Leser sollten daran erinnert werden, dass das deutsche Gefängniswesen im 19. Jahrhundert und weiter noch bis zum Anbruch der Zeit des Nationalsozialismus international in hohem Ansehen gestanden hatte. Beispiele sind Freudenthals berühmte Rektoratsrede über „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen“<sup>24</sup> und das von Helga Einsele redigierte Heft, das ausschließlich wichtige Aufsätze ihres Doktorvaters, Gustav Radbruch, enthält<sup>25</sup>. Immer wieder berichteten Beiträge über bedeutende historische Persönlichkeiten aus dem Strafvollzug. Die Klassiker der deutschen Literatur sind mit Werken vertreten, die Bezug zur Kriminalität, zum Strafrecht und zum Strafvollzug haben<sup>26</sup>. Kurze Abschnitte aus der Literatur und Aphorismen, die man früher wohl als Lesefrüchte bezeichnete, überschreiten die Grenzen der Fachzeitschrift. Die Buchbesprechungen am Ende der Hefte sind oft von Albert Krebs selbst verfasst. Dagegen wurde die Wiedergabe von Personalnachrichten aus den Bundesländern, wohl weil sie zuviel Raum beanspruchten, aufgegeben. Beibehalten wurden jedoch die Berichte über die Beratungen des Strafvollzugausschusses der

Länder. Auch außerhalb des Strafvollzugs hatte die Zeitschrift Beachtung und Anerkennung gefunden, wie der Austausch mit den Redaktionen verwandter deutscher und ausländischer Zeitschriften zeigt<sup>27</sup>.

Die Entwicklung der Zeitschrift war durch eine Reihe von besonderen Umständen begünstigt worden. An erster Stelle ist hier die Starthilfe durch die ehemalige amerikanische Besatzungsmacht zu nennen. Die Zeitschrift konnte deshalb zu einem sehr frühen Zeitpunkt – eineinhalb Jahre nach der Währungsreform – gegründet werden. Es gab damals noch kaum Konkurrenz und die Zeitschrift gewann einen Vorsprung. – Beim Gefängnispersonal hatte sich die Überzeugung durchgesetzt, dass der Dienst im Strafvollzug mehr war als das Einsperren und Versorgen von Menschen. Die Beamten des einfachen Dienstes und des Verwaltungsdienstes strebten nach besserer Anerkennung ihrer Arbeit und entsprechend höherer Besoldung. Das förderte ihr Interesse an Fortbildung. Die hohe Auflage der Zeitschrift von mehr als 6000 Exemplaren hatte vermutlich auch darin eine Ursache, dass der Bezug dieses Fortbildungsorgans sozialer Erwünschtheit entsprach: Die Vorgesetzten achteten darauf, wer von ihren Mitarbeitern die Zeitschrift abonniert hatte<sup>28</sup>. – Bei der Einwerbung von Manuskripten kam Albert Krebs seine Rolle als Leiter des hessischen Strafvollzugs zugute. Der hohe Anteil von hessischen Autoren dürfte damit zusammenhängen, dass der Schriftleiter Mitarbeiter aus seinem Geschäftsbereich zu Beiträgen anregte. So erklärt sich, dass in den ersten zehn Jahren eine so große Zahl von Verfassern dem Aufsichtsdienst und dem Werkdienst angehörte und die Hessen gerade dort überrepräsentiert waren<sup>29</sup>. – Ebenso wichtig war der ständige Kontakt von Krebs zu seinen Kollegen, den Leitern des Vollzuges in den anderen Bundesländern. Mit ihnen traf er im Strafvollzugausschuss der Länder regelmäßig zweimal im Jahr zur Erörterung aktueller Themen des Strafvollzugs zusammen. Diese Treffen konnte er nutzen, Zeitschriftenbeiträge auch aus anderen Bundesländern anzuregen. Wie Albert Krebs seine redaktionelle Arbeit mit seiner Tätigkeit als höchster Fachbeamter des Strafvollzugs in Hessen in sinnvoller und legitimer Weise verknüpfte, zeigt sich daran, dass die Manuskripte „entweder unmittelbar an den Schriftleiter ... oder an den zuständigen Strafvollzugsreferenten der Landesjustizverwaltung gesandt werden“ konnten. Tatsächlich erwarteten letztere, dass Manuskripte durch ihre Hand gingen. Sie wollten wissen, was demnächst über den Vollzug ihres Landes in der Zeitschrift stehen würde<sup>30</sup>.

Ein dunkler Schatten verdüsterte das Bild des Strafvollzugs, als sich im Jahre 1964 zwei Gefängnis-skandale ereigneten, der Klingelpützskandal in Köln und der Skandal um die Hamburger ‚Glocke‘, wie die ‚Beruhigungszelle‘<sup>31</sup> einer dortigen Anstalt ihrer Bauform wegen genannt wurde. Der Sachverhalt war in beiden Fällen fast identisch: Ein grob verhaltensgestörter Gefangener ausländischer Staatsangehörigkeit leistete den Anstaltsbeamten Widerstand. Er wurde unter Anwendung des unmittelbaren Zwanges in die Beruhigungszelle gebracht. An den Folgen der Zwangsmaßnahmen verstarb er<sup>32</sup>. Diese Vorfälle hätten in der Zeitschrift eigentlich ausführlich berichtet und kritisch diskutiert werden müssen. Das war jedoch problematisch, weil die aufsichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und parlamentarischen Untersuchungen Pflichtverletzungen nicht nur der Beamten des Aufsichtsdienstes, sondern und vor allem auch der leitenden Beamten der beiden Bundesländer zutage förderten. Die Probleme wurden deshalb in nur knapper Form angesprochen.



In der öffentlichen Erörterung forderten Kritiker von außerhalb des Strafvollzugs, wie die Erziehung in der Familie müsse auch der Strafvollzug ohne Gewaltanwendung auskommen. Daraufhin schrieb H. Einsele, vermutlich auf Anregung des Schriftleiters, einen Beitrag, in dem sie die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im Gefängnis als mit Umsicht und Konsequenz anzustreben, aber nicht immer erreichbar darstellte<sup>34</sup>.

In der Zeit der Schriftleitung von A. Krebs wurde die Strafvollzugskommission des Deutschen Bundestags gegründet. Damit traten die Vorarbeiten für das Strafvollzugsgesetz in die aktuelle Phase. Um den „Praktikern Gelegenheit zu geben, den Gang der Verhandlungen zu verfolgen, sich eine eigene Meinung zu bilden und gegebenenfalls Anregungen“ in die Diskussion einzubringen, berichtete die Zeitschrift über die elf Kommissionssitzungen unter dem Titel „Zum Stand der Strafvollzugsreform“<sup>35</sup>.

## VII. Die Übernahme der Schriftleitung durch Müller-Dietz

Zweiundzwanzig Jahre lang – die beiden Jahre der formellen Schriftleitung durch Edgar M. Gerlach mitgerechnet – gestaltete Albert Krebs die Zeitschrift. Im ersten Heft des 21. Jahrgangs<sup>36</sup> erscheint Müller-Dietz als Schriftleiter. In einer längeren Mitteilung „An die Leser der Zeitschrift für Strafvollzug“ wird dem scheidenden Schriftleiter der Dank ausgesprochen: „Ohne ihn wäre aus der Zeitschrift nicht das geworden, was sie heute ist und wohl mit einigem Recht für sich in Anspruch nehmen kann: die Fachzeitschrift für den Strafvollzug aller Sparten und Berufszweige zu sein ... Was seine amtliche Tätigkeit geprägt hat: die Sorge um und für den Menschen, sei er Beamter oder Gefangener, das kennzeichnet auch seine Beiträge in der Zeitschrift, die durchdrungen sind von pädagogischem Bemühen. So hat er auch durch seine Tätigkeit in der Schriftleitung in gutem Sinne jene Einheit von Theorie und Praxis vorgelebt, ohne die eine fruchtbare Weiterentwicklung des Strafvollzugs nicht denkbar ist.“ Diese Mitteilung trägt keine Unterschrift. Verfasser sind offenbar die Vorstandsmitglieder des Trägervereins. Von dem neuen Schriftleiter ist dagegen nicht die Rede. Er wird den Lesern nicht vorgestellt. Im Übrigen unterscheidet sich der Jahrgang 1971 unter der neuen Schriftleitung nur wenig von den vorhergegangenen, weder im äußeren Erscheinungsbild noch im Inhalt, der wohl zum großen Teil noch aus den von Krebs zusammengestellten Manuskripten besteht.

Die Vorarbeiten für Neuerungen nahmen längere Zeit in Anspruch. Erst im Herbst 1972 erschien die Zeitschrift im neuen Gewand und zwar wie vergleichbare Zeitschriften im Format DIN A4 und zweiseitig. Die Hefte beginnen mit dem Aufsatzteil. Es schließen sich an die Rubriken „Aktuelle Informationen“, „Neu auf dem Büchermarkt“ (Bibliographie), „Für Sie gelesen“ (Buchbesprechungen) und „Leser schreiben uns“. Inhaltlich beherrscht weiterhin das Thema Strafvollzugsreform das Feld. So hatte Müller-Dietz bereits 1970 über die Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages berichtet, auf dem er das Hauptgutachten zu der Frage „Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen“<sup>37</sup>, erstattet hatte. H. Jung stellte einige Jahre später in einer Art von Korreferat den Lesern den Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 vor<sup>38</sup>. Zwar war bereits Mitte des Jahres 1972 von der Bundesregierung der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes verabschiedet worden. Dieser Entwurf ist ohne grundlegende

Änderungen dann vier Jahre später Gesetz geworden. Doch spiegeln die ersten Jahrgänge der Zeitschrift unter der Redaktion von Müller-Dietz die noch lebhaft diskutierte Diskussion um Nachbesserungsvorschläge für diesen Entwurf.

Der Wechsel in der Schriftleitung hatte eine weit größere Bedeutung als eine bloße Änderung der Redaktionsanschrift, sie war ein tiefer Einschnitt in der Entwicklung der Zeitschrift. Albert Krebs hat zwar sein Leben lang wissenschaftlich gearbeitet. Er war ein Kenner der Literatur vom Strafvollzug und der angrenzenden Disziplinen wie kaum ein anderer. Als Honorarprofessor vertrat er den Vollzug im universitären Bereich und auf vielen nationalen und internationalen Tagungen. Seine tägliche Arbeit aber orientierte sich an der Praxis des Gefängniswesens in Hessen und der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit für den Strafvollzug der Bundesländer. An dieser spezifischen Ausrichtung änderte sich auch nichts mit seinem Eintritt in den Ruhestand. – Müller-Dietz kennt den Strafvollzug ebenso aus eigener, praktischer Anschauung. Er war von 1961 bis 1966 Beamter im Höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Landes Baden-Württemberg. Sein eigentliches Arbeitsfeld aber wurde die Universität und die Strafrechtswissenschaft. Sein Berufsleben ist wissenschaftsorientiert. Dabei kann er sich – auf seine praktischen Erfahrungen im Gefängnis stützend – Praktikern gut verständlich machen. Viele seiner Veröffentlichungen fanden die Beachtung der im Vollzug Tätigen und gaben der Praxis wichtige Anstöße. Der lebendigste Beweis ist der von ihm gemeinsam mit Callies begründete und heute in 10. Auflage vorliegende Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, der wohl von allen leitenden Beamten im Strafvollzug und allen auf diesem Gebiet tätigen Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern als Erstes zu Rate gezogen wird, wenn eine aktuelle Rechtsfrage zu lösen ist. Die Resonanz von Müller-Dietz im Bereich der Praxis zeigt sich auch darin, dass er immer wieder zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen als Referent eingeladen wird. Aber trotzdem und trotz seiner nun sechsunddreißigjährigen Tätigkeit für die Zeitschrift für Strafvollzug blieb seine maßgebliche Orientierung die Wissenschaft. Das musste sich auf seine Arbeit als Schriftleiter auswirken.

## VIII. Die gewandelte Lage auf dem Markt der Fachzeitschriften

Auf der anderen Seite änderte sich auch die Situation der Zeitschrift auf dem Markt der Periodika. Die Aussage der Laudatio zum Abschied von Albert Krebs, dass sie „die Fachzeitschrift für den Strafvollzug aller Sparten und Berufszweige“<sup>39</sup> sei, traf nicht mehr ganz zu und relativierte sich weiter in den ersten Jahren der Schriftleitertätigkeit von Müller-Dietz. Eine ganze Reihe von Zeitschriften nahmen regelmäßig auch vollzugliche Themen in ihr Programm auf. Sie sind heute so zahlreich, dass sie hier unmöglich aufgezählt werden können. Genannt seien nur Konkurrenten, die schon früh erschienen: Die Bewährungshilfe, Die Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, das Kriminologische Journal und die Blätter für Strafvollzugskunde, sowie speziell für den Bereich des Vollzugsrechts: Der Strafverteidiger und die Neue Zeitschrift für Strafrecht. Wer heute einen Beitrag zum Strafvollzug veröffentlichen will, hat die Auswahl. Vertreter der Fachdienste finden sich in den Gefängnissen heute weit zahlreicher, als man das zur Zeit der Gründung der Zeitschrift für möglich gehalten hätte. Sie sind oftmals besonders engagiert und leisten mit Aufsätzen wichtige Beiträge zum interdisziplinären

ren Diskurs. Manche von ihnen fühlen sich aber ihrem Fach – zum Beispiel der Psychologie oder der Sozialarbeit – stärker verbunden als ihrem Tätigkeitsfeld, dem Strafvollzug. Seinen Ausdruck findet das darin, dass sie ihre Aufsätze in Zeitschriften ihres Fachs veröffentlichen. Wer sich für eine bestimmte Frage aus dem Bereich des Strafvollzugs über den Diskussionsstand umfassend orientieren möchte, muss auf weitem Felde suchen.

Ähnlich tief greifende Veränderungen gab es auf der Seite der Bezieher und Leser der Zeitschrift für Strafvollzug. Vor fünfzig Jahren war die Zeitschrift auch und gerade zur Fortbildung der Beamten des Aufsichtsdienstes gedacht. Ein Teil dieser Beamten war lebhaft interessiert und wollte mehr erfahren von den Hintergründen der Kriminalität und dem richtigen Umgang mit Gefangenen, mehr als das, was sie in den wenigen Monaten ihrer Ausbildung für den einfachen Dienst gelernt hatten<sup>40</sup>. Alle hofften sie auf eine Anhebung ihrer Laufbahn in den mittleren Dienst. Diese Wünsche sind längst in Erfüllung gegangen.

Außerdem hat sich bei vielen Mitarbeitern des Vollzugs die im Grundsatz zutreffende Auffassung durchgesetzt, dass „der Dienstherr“ für ihre Fortbildung verantwortlich sei. Und tatsächlich spielen von den Anstalten oder Aufsichtsbehörden organisierte Fortbildungsveranstaltungen eine bedeutende Rolle. Fortbildung kann aber, statt zu eigenen Studien anzuregen, auch Sättigung bewirken und zur Bequemlichkeit verführen.

Die Zeitschrift hat aber nicht nur Leser verloren, sie hat auch viele neue von außerhalb des Gefängniswesens dazugewonnen. Das zeigt sich in der Zahl der Einzelabonnenten, die heute etwa die Hälfte der regelmäßigen Bezieher ausmacht. Rund 85 Hefte gehen ins europäische Ausland, sieben nach Übersee. Alle Justizvollzugsanstalten und alle Aufsichtsbehörden des Strafvollzugs sowie zahlreiche Dienststellen der Bewährungshilfe werten die Zeitschrift aus. Mehrere hundert Vereine der Straffälligenhilfe beziehen sie, ebenso wie zahlreiche Gerichte, von den Amtsgerichten und Landgerichten bis hin zum Bundesgerichtshof. Schließlich seien noch Rechtsanwälte und Gefangenenzeitschriften als Einzelbezieher genannt. Nicht zuletzt spiegelt sich die weite Verbreitung der Zeitschrift darin, dass sie in vielen Veröffentlichungen zitiert wird.

## ***IX. Unter erweitertem Titel: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe***

Seit dem ersten Heft des Jahrgangs 24 (1975) erscheint die Zeitschrift unter dem erweiterten Titel ‚Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe‘. Vorausgegangen war eine Vereinbarung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Strafvollzug und des Trägervereins der Zeitschrift. Die Zusammenführung setzte ein Signal für die neue Orientierung des Strafvollzugs hin zur Resozialisierung und zur Hilfe für die zu Freiheitsstrafe Verurteilten: „In dem Maße, in dem der Justizvollzug nach Zielsetzung und Methoden als Tätigkeitsfeld für Sozialarbeit moderner Prägung verstanden und praktiziert wird, wachsen Vollzug und Straffälligenhilfe zusammen. Beide sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aufeinander angewiesen“<sup>41</sup>. Der Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Strafvollzug stellten die Ausgabe ihrer bis dahin eigenständigen Blätter ein. Je ein Vertreter der beiden Vereinigungen wurde Mitglied der Schriftleitung.

## ***X. Neue Aufgaben: Das Strafvollzugsgesetz und die Anfänge der Sozialtherapie***

Der Erlass des Strafvollzugsgesetzes stellte der Zeitschrift neue Aufgaben. Die Anstalten und ihr Personal mussten die neuen Rechtsnormen ‚lernen‘. Viele Einzelschriften waren erstmals zu interpretieren und auszulegen, damit sie im täglichen Anstaltsleben richtig angewendet werden konnten. Die Kontrolle der Rechtsanwendung oblag jetzt den Strafvollstreckungskammern (§ 110 StVollzG). Zwar gab es diese Spruchkörper bereits seit dem 2. Strafrechtsreformgesetz, doch waren sie bis dahin nur für Entscheidungen in Angelegenheiten der Strafvollstreckung (§§ 462 a, 463 StPO), besonders wenn es um die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung ging, zuständig gewesen. Das Gebiet des Vollzugs war für diese Gerichte gänzlich neu. In diese Rechtsmaterie mussten sie sich einarbeiten. Damit gab es eine Fülle von Fällen, in denen sich erstmals ein Gericht mit einer Norm auseinander zu setzen hatte. Zwar bestand bereits vor dem Strafvollzugsgesetz Rechtsschutz in Strafvollzugssachen, wie es Art. 19 Abs. 4 GG für alle Eingriffe in die Rechte der Bürger gebietet. Nach § 23 EGGVG waren die Strafsenate der Oberlandesgerichte zuständig. Wegen der großen Distanz dieser Gerichte zu den Anstalten und mangels einer gesetzlichen Grundlage für den Strafvollzug kam es verhältnismäßig selten zu Entscheidungen. Die Beschlüsse der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen wurden von der Fachöffentlichkeit kaum wahrgenommen. Selbst die Zeitschrift für Strafvollzug veröffentlichte die Entscheidungen nicht im Wortlaut. Sie beschränkte sich darauf, hin und wieder Aufsätze aufzunehmen, in denen die Verfasser zu solchen Beschlüssen ‚Bemerkungen‘ machten<sup>42</sup>. Die richterliche Kontrolle des Strafvollzugs wurde als Rechtsprechung von geringerer Dignität angesehen.

Als mit dem Jahre 1977 eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen in Strafvollzugssachen bei der Schriftleitung einging, entschloss sich Müller-Dietz, diese – soweit sie von allgemeinem Interesse waren – in der für rechtswissenschaftliche Fachzeitschriften üblichen Weise zu veröffentlichen: Ein Leitsatz an der Spitze und der Text der Begründung – evtl. gekürzt – im Wortlaut. Eine erste Sammlung von solchen Entscheidungen fand in einer der Juni-Ausgabe 3/1977 beigefügten Beilage Platz. Die Fülle der Entscheidungen machte die Fortsetzung dieses Verfahrens unmöglich. In Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluss Straffälligenhilfe wurden deshalb drei Sonderhefte der Zeitschrift ‚Rechtsprechung zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe‘ 1977, 1978 und 1979, zusammen etwa 380 Seiten, veröffentlicht. Mit ihrem ausführlichen Sach- und Gesetzesregister leisteten diese Hefte einen wichtigen Beitrag, dass die Rechtsprechung zu dem neuen Strafvollzugsgesetz schnell erschlossen wurde und die Einführung des Gesetzes in die Praxis der Anstalten und die Rechtsprechung der Gerichte ohne größere Schwierigkeiten gelang.

Das 2. Strafrechtsreformgesetz von 1969 forderte bereits einige Jahre vor dem Erlass des Strafvollzugsgesetzes die Einrichtung Sozialtherapeutischer Anstalten. Nach § 65 StGB sollte neben der Sicherungsverwahrung eine weitere behandlungsorientierte Maßregel eingeführt werden. Die Vorschrift trat jedoch nie in Kraft und der Plan einer Maßregelung wurde aufgegeben. Das Strafvollzugsgesetz brachte mit seinem § 9 stattdessen die Vollzugslösung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Freiheitsstrafe

in besonderen sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen vollzogen werden. Die meisten Bundesländer schufen bereits Anfang der 70er Jahre Modellanstalten oder Abteilungen, in denen die Organisation dieser Einrichtungen und die therapeutische Behandlung von Gefangenen erprobt wurde. Viele Veröffentlichungen beschäftigten sich damals mit dem Thema der Psychotherapie unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges. Bei der Schriftleitung der Zeitschrift kam es zu einem Stau von veröffentlichungswürdigen Manuskripten. Die Lösung war ein Sonderheft „Sozialtherapie und Behandlungsforschung“, das im Jahre 1980 wiederum gemeinsam mit dem Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe finanziert und außerhalb des Abonnements vertrieben wurde. Auf mehr als hundert Seiten ließen sich auf diese Weise zwanzig Aufsätze zu den aktuellen Fragen veröffentlichen. Ein wesentlicher Beitrag zur Diskussion von Behandlung und Therapie im Strafvollzug.

## *XI. Die Rückkehr zur zweimonatigen Erscheinungsweise*

Mit dem Jahre 1979 übernahm anstelle der Druckerei der JVA Darmstadt die Druckerei der Anstalt Heilbronn den Druck und Versand der Zeitschrift. Der Vorsitz des Trägervereins war auf den Leiter der Vollzugsabteilung des Landes Baden-Württemberg, Ministerialdirigent Reuschenbach, übergegangen. Dieser wollte die Druckerei gern in seinem Geschäftsbereich haben, um Schwierigkeiten, die es beim Druck der Zeitschrift gegeben hatte, durch persönliche Intervention aufzulösen. Äußerlich trat diese Veränderung dadurch in Erscheinung, dass der Umschlag anstelle der grauen eine leuchtend blaue Farbe erhielt. Dieses Erscheinungsbild wurde bis heute beibehalten und trug der Zeitschrift den Namen „die Blaue“ ein. Einige Jahre später – im Jahre 1981 – war es möglich, zur zweimonatigen Erscheinungsweise unter Beibehaltung des größeren Formates zurückzukehren. Statt 256 Seiten stehen der Schriftleitung damit 384 Seiten jährlich zur Verfügung. Der Umfang wurde also um die Hälfte erweitert. Das ermöglicht es, entsprechend mehr Beiträge aufzunehmen. Ebenso wichtig aber ist, dass die Zeitschrift dadurch aktueller wurde. Die vorliegenden Manuskripte gelangen eher zum Druck. Mitteilungen, die in der Rubrik der „Aktuellen Informationen“ erscheinen, erreichen den Leser eher. Auf diese Weise kann es zum Beispiel sinnvoll sein, Ankündigungen von Tagungen und Seminaren abzudrucken. Diese Erweiterung der Zeitschrift vermehrte zugleich die Arbeit der Schriftleitung, und zwar um weit mehr als die Hälfte. Sie zwang Müller-Dietz seine Zeitplanung, insbesondere seine Reisepläne an die Termine der Druckerei anzupassen.

## *XII. Auch unter dem neuen Schriftleiter: Zeitschrift für Praxis und Wissenschaft*

Bereits mit seiner Gründung im Jahre 1950 erhob das Blatt den Anspruch, eine Zeitschrift für Praxis und Wissenschaft zu sein. Nach dem Wechsel des Schriftleiters von einem Vollzugspraktiker zu einem Universitätsprofessor mag manch ein Leser befürchtet haben, die Zeitschrift werde in den Bereich der Wissenschaft abdriften. Das war und ist indessen nicht geschehen. Die Jahrgänge 1975 und 1998 – willkürlich herausgegriffen – zeigen, dass nur etwa ein Drittel der Beitragsverfasser aus dem

Bereich der Universitäten und Fachhochschulen kommt. Nicht alle Praktiker sind allerdings im Strafvollzug tätig, ein kleinerer Teil von ihnen befasst sich außerhalb der Vollzugsanstalten oder Aufsichtsbehörden mit für den Strafvollzug relevanten Themen. Dabei sind die Grenzen von Wissenschaft und Praxis nicht scharf zu ziehen. Ein Psychiater als Inhaber eines Lehrstuhls ist zumeist auch Chef der entsprechenden Universitätsklinik. Die Leiter der vollzugsinternen Forschungseinrichtungen nach § 166 StVollzG andererseits haben vielfach keine Erfahrung auf dem Gebiet der praktischen Vollzugsarbeit. Doch sind die Beiträge der Wissenschaftler für Laien nicht notwendig schwerer verständlich als die von Praktikern. Manche Wissenschaftler wissen sich anschaulich, lebensnah und lebendig auszudrücken. Dagegen gibt es Praktiker, die sich in der Anstaltskonferenz ohne Mühe für alle Mitarbeiter verständlich machen können. Wenn sie aber einen Zeitschriftenbeitrag verfassen, verwenden sie schwierige und nicht allgemein gebräuchliche Fremdwörter und schreiben einen unnötig komplizierten Stil, als ob sie dadurch ihre wissenschaftliche Qualifikation beweisen wollten.

## *XIII. Die Akquisition der Aufsätze*

Eine schwierige Aufgabe für jeden Schriftleiter ist die Akquisition der zu veröffentlichenden Beiträge. Hier lässt sich feststellen, dass der Zeitschrift aus dem Bereich der Wissenschaft, besonders von jüngeren Autoren, reichlich Manuskripte – unverlangt – zugesandt werden. Auch aus der Praxis werden Aufsätze eingesandt. Ein Teil dieser Eingänge ist bereits thematisch ungeeignet. Andere sind inhaltlich interessant, es fehlt den Verfassern jedoch am nötigen Geschick beim Aufbau und bei der Ausführung ihres Beitrags. Nicht selten werden Dinge erörtert, deren Kenntnis der Verfasser sich vielleicht mühsam angeeignet hat, die bei den Lesern der Zeitschrift jedoch als bekannt vorausgesetzt werden können. Umgekehrt kommt es vor, dass Verfasser nichts von den Zusammenhängen bringen, in denen ihr Thema seinen Platz hat. Jemand berichtet zum Beispiel unter genauer Beschreibung von Einzelheiten über erfolgreiche Gruppenarbeit, der Leser erfährt aber nicht, in welcher Art von Anstalt die Arbeit geleistet wird. Müller-Dietz pflegt solche Manuskripte nicht kurzerhand abzulehnen. Er zeigt den Einsendern in den meisten Fällen, aus welchen Gründen die Arbeit in der vorliegenden Form nicht druckfähig ist und erläutert ihnen, welche Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind. Die Reaktionen auf solche Briefe sind sehr unterschiedlich. Viele Verfasser lassen einfach nicht mehr von sich hören. Andere befolgen die Ratschläge des Schriftleiters zwar oberflächlich. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass im Grunde nur wenig geändert wurde. Offenbar verstehen auch sie die Kritik an ihrer Erstfassung als Zumutung und als einen bedenklichen Eingriff in die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit. Es sind immer nur einzelne Verfasser, die die Vorschläge der Schriftleitung zum Anlass nehmen, über Teilabschnitte ihres Aufsatzes neu nachzudenken und ihr Werk den Anregungen folgend wirklich zu überarbeiten. Diese zeitaufwendige Redaktionsarbeit hat der Zeitschrift manche reizvollen Beiträge gesichert und die Diskussion der jeweiligen Themen bereichert. Sie ist Lehrtätigkeit und fügt sich ein in das Bild des Universitätslehrers Müller-Dietz. Manche der jungen Verfasser, deren Beiträge zunächst Schwächen aufwiesen, sind der Zeitschrift als Mitarbeiter treu geblieben.



Zu den Aufgaben des Schriftleiters gehört es auch, wichtige wissenschaftliche und vollzugspraktische Tagesfragen zu erkennen und geeignete Verfasser um die Bearbeitung eines Themas zu bitten. Für den Bereich der Wissenschaft hat Müller-Dietz den Überblick und verfügt über alle notwendigen Kontakte. Die Arbeit der Akquisition wird nur dadurch erschwert, dass viele der Angesprochenen so mit Arbeit eingedeckt und oft überlastet sind, dass sie absagen müssen oder nur eine Bemühungszusage – ein vages in Aussicht stellen – machen können. Schwieriger noch ist es, Beiträge von Praktikern zu gewinnen. Hier wäre es die Sache der stellvertretenden Schriftleiter, die eher als Müller-Dietz den Überblick über die Praxisfelder haben, Kollegen und Mitarbeiter anzusprechen. Die Aufgabe ist schwierig und bis heute weitgehend ungelöst. Eine Erschwerung ist hier, dass Arbeitsbesprechungen der Schriftleitung wegen der weiten Anreise der Beteiligten aus den begrenzten Mitteln der Zeitschrift nicht zu finanzieren sind und die Schriftleitung im Strafvollzugausschuss der Länder nicht vertreten ist.

Mit der Bewertung der eingehenden Manuskripte und ihrer Auswahl für die Veröffentlichung bestimmt der Schriftleiter die Linie der Zeitschrift. Diese Arbeit muss von ihm persönlich geleistet werden. Daneben besteht seine Tätigkeit in einer Fülle von Kleinarbeit, die sich zum großen Teil delegieren lässt. Im Falle eines Lehrstuhlinhabers liegt es nahe, dass er wissenschaftliche Mitarbeiter und seine Sekretärin in die Arbeit der Schriftleitung einbezieht. Müller-Dietz hat von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Es gibt gewiss wenige Zeitschriften, deren Jahresregister vom Schriftleiter eigenhändig erstellt wird.

#### XIV. Keine „Privatisierung“ der Zeitschrift

Eine Besonderheit der Zeitschrift für Strafvollzug besteht darin, dass sie in einer Anstaltsdruckerei gedruckt wird. Das bedeutet, dass die Setzer in der Regel nur angelernt sind und häufig wechseln. Auch sonst gibt es in Anstaltsbetrieben immer wieder gefängnistypische Schwierigkeiten, die selbst von fachkundigen, engagierten Werkbeamten nicht ausgeglichen werden konnten. Daran änderte sich nach dem Wechsel der Druckerei und trotz der aner kennenswerten Bemühungen des damaligen Leiters der Vollzugsabteilung in Stuttgart nur wenig. Außerdem übersendet die Druckerei von der Gründung der Zeitschrift an den Autoren keine Korrekturabzüge. Diese letztere Frage wurde oft besprochen. Es herrschte jedes Mal Einigkeit, dass eine Beteiligung der Autoren an den Korrekturen wünschenswert sei, doch sei sie zu kostenaufwendig. Eine Lektorin besorgte deshalb die Korrektur und den Umbruch und vermittelte den Kontakt zur Druckerei. Lange Jahre gab es mit dem Lektorat unter wechselnden Lektorinnen Schwierigkeiten, die Verzögerungen bei der Auslieferung der Zeitschrift und andere Misshelligkeiten zu Folge hatten. Die Probleme führten zu ernstesten Krisen in der Zusammenarbeit und wurden konkurrierenden Verlegern bekannt. Es kamen vorsichtige Anfragen, ob die Schriftleitung nicht bereit sei, die Zeitschrift in die Hände eines privaten Verlages zu geben. Müller-Dietz hat sich konsequent geweigert, auf diese Versuche einer Fühlungnahme einzugehen. Dabei hätte die Gesellschaft zur Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten einen solchen Transfer kaum verhindern können. Mit ihren begrenzten Vereinsmitteln konnte sie dem Schriftleiter in ‚Bleibe Verhandlungen‘ keine wesentlich besseren Arbeitsbedingungen bieten. Noch

aussichtsloser war es, einen anderen Schriftleiter zu suchen. Nach der Übernahme der Zeitschrift durch einen privaten Verlag aber wäre das überkommene Konzept der Zeitschrift nicht durchgehalten worden. Vermutlich wäre sie schon bald mit einem anderen Blatt fusioniert worden. Es ging den privaten Verlagen wohl weniger um die Zeitschrift für Strafvollzug und ihr publizistisches Anliegen als um den Zugewinn von Abonnenten. Müller-Dietz jedoch fühlte sich der Zeitschrift, ihrer Tradition und ihrem Gründer, Albert Krebs, so fest verbunden, dass er solchen Überlegungen nicht näher treten mochte.

#### XV. Neuordnung des Lektorats

Schließlich fand sich eine Lösung, auf die kein Außenstehender hätte kommen können: Frau Dr. Ortrud Müller-Dietz, die Ehefrau des Schriftleiters, übernahm im Jahre 1985 das Lektorat. Damit fielen einmal die Postsendungen und Telefonate zwischen Schriftleiter und Lektorin fort. Die Aufgaben des Schriftleiters und der Lektorin lassen sich auf kurzem Wege miteinander abstimmen. Wichtiger aber ist noch das Engagement, mit dem Frau Müller-Dietz als Lektorin tätig ist. Die sorgfältige und schnelle Erledigung der Lektoratsarbeit ist für sie eine Selbstverständlichkeit. Dabei verlangt die Vorbereitung der Manuskripte für den Satz – besonders die von weniger erfahrenen Autoren – von der Lektorin erheblich mehr Arbeit, weil es den Setzern an Erfahrung fehlt und ihnen manches schriftlich näher erläutert werden muss. Liegen die Probeabzüge vor, müssen die Korrekturen besonders sorgfältig gelesen werden, denn es gibt ja keine Kontrolle durch die Autoren. Frau Müller-Dietz verstand es außerdem, die nicht immer einfachen Beziehungen zur Druckerei auf eine neue Grundlage zu stellen und durch konsequente Pflege zu verstetigen. Dabei ergab es sich ganz von selbst, dass zu einzelnen Gefangenen ein Kontakt entstand, der über die Zusammenarbeit an der Zeitschrift hinausging. Sie übernahm deshalb im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung mehrfach zusätzlich die Aufgaben einer ehrenamtlichen Betreuerin für einzelne der „unfreien“ Drucker. Auch heute gibt es gelegentlich Schwierigkeiten mit dem Druck der Zeitschrift. Anders als früher gelingt es Schriftleitung und Lektorat jedoch, die Schwierigkeiten schnell zu überwinden. Die Zeitschrift erscheint jetzt pünktlich zum Ende eines jeden geraden Kalendermonats.

Die Zahl der Abonnenten ist freilich von der stolzen Zahl der Gründerjahre von 6200 auf etwas mehr als ein Drittel zurückgegangen. Daraus kann jedoch nicht auf ein Nachlassen des Interesses an der Zeitschrift und eine Verminderung der Zahl ihrer Leser geschlossen werden.

Der Feind des Abonnements ist das Fotokopieren. Bei den meisten Justizvollzugsanstalten, den Aufsichtsbehörden des Strafvollzugs und den mit Vollzugsachen befassten Gerichten geht die Zeitschrift in Umlauf. Jeder, der die Zeitschrift vorgelegt bekommt, kann sich von den Beiträgen und den Entscheidungen, die für ihn Bedeutung haben, – meist kostenlos Ablichtungen fertigen und diese dann nach seinen eigenen Bedürfnissen ablegen.

Der Rückgang der Bezieher aber scheint bei manchen Justizverwaltungen den Verdacht geweckt zu haben, die Zeitschrift sei für die Arbeit des Vollzuges weniger wichtig. Werden an die Zentralverwaltungen Sparappelle gerichtet, so erwägen sie, die Zuschüsse für die Zeitschrift zu vermindern oder ganz zu streichen. Solche Reaktionen haben mit sachbezogener Aufgabenkritik nichts zu tun. Gesucht wird nach Haushaltsposten, deren Reduzierung

die Öffentlichkeit nicht interessiert und die demgemäß keine öffentliche Kritik auslöst. Setzt man den Zuschussbedarf der Zeitschrift in Bezug zu dem Aufwand an Haushaltsmitteln für alle deutschen Vollzugseinrichtungen in Höhe von mehr als einer halben Milliarde Euro, dann ist der Betrag bedeutungslos. Verlöre aber der Vollzug durch die Einstellung der Zeitschrift seine Stimme, so wäre das ein schmerzhafter Verlust.

## XVI. Die Festgabe nach zwanzig Jahren Schriftleitung

Zum zwanzigjährigen Jubiläum als Schriftleiter widmeten der Trägerverein und Mitglieder des von Müller-Dietz geleiteten Fachausschusses ‚Strafrecht und Strafvollzug‘ des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe dem Jubilar das erste Heft des Jahrgangs 1992 mit zwölf Beiträgen von Kollegen und langjährigen Mitstreitern. In einem Grußwort<sup>43</sup> wird die Arbeit des Schriftleiters gewürdigt: „die gelungene Verknüpfung von Vollzugswirklichkeit und Vollzugsrecht, die Verbindung des Wirklichen mit dem Wünschbaren. In einer Person ist er zugleich Strafrechtsprofessor, -praktiker und -politiker.“ Müller-Dietz hatte die Zeitschrift damals fast ebenso lange redigiert wie deren Gründer, Albert Krebs, dessen Beitrag zu dieser Festgabe an erster Stelle steht<sup>44</sup>.

## XVII. Die eigenen Beiträge des Jubilars

Natürlich hat Müller-Dietz nicht nur fremde Manuskripte gesichtet, bewertet und für die Veröffentlichung vorbereitet. Zahlreiche Aufsätze hat er selbst verfasst und in die Zeitschrift aufgenommen; in den letzten zwei Jahrzehnten waren es insgesamt dreißig. Der Fächer der Themen ist weit gespannt. Es gibt Beiträge zu organisatorischen und in erster Linie rechtlichen Problemen:

Zur Stellung des Sozialarbeiters im Ausland, 1986, 334 ff.;

Möglichkeit und Grenzen der körperlichen Durchsuchung von Besuchern, 1995, 214 ff.;

Ebenso zu Einzelfragen des Umgangs mit den Gefangenen in den Anstalten, der Behandlung im weitesten Sinne also:

Die Stellung des Behinderten im Strafvollzug, 1982, 94 ff.;

Suizidverhütung, Strafrecht und Strafvollzugsrecht, 1983, 206 ff.;

Immer wieder vermittelt Müller-Dietz seinen Lesern einen Überblick über die allgemeine Entwicklung auf dem Gebiet des Vollzuges:

Entwicklungstendenzen im Strafvollzug im internationalen Vergleich, 1989, 323 ff.;

Zwanzig Jahre Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit, 1998, 12 ff.;

Strafvollzug heute, 200, 230 ff.;

Selten erlaubt er sich Grenzüberschreitungen auf das von ihm so geliebte Feld der Literatur:

Gefängnisliteratur von Frauen, 1997, 356 ff.;

Schließlich hat er auch immer wieder Einzelpersonlichkeiten gewürdigt wie

Albert Krebs – Annäherungen an Leben und Werk, 1993, 69 ff.;

Aus dem Leben eines Jugendrichters, eine Betrachtung der Autobiografie von Karl Härringer, 1995, 32 ff.;

1928 und 1929. Zwei Jahre – fünf Strafvollzugswissenschaftler und -praktiker, 1999, 131 ff.

## XVIII. Das Bekenntnis zum Vollzugsziel der Resozialisierung

Natürlich lassen sich hier nur einige Beispiele anführen. Gemeinsam aber ist allen Veröffentlichungen von Müller-Dietz das unerschütterliche Bekenntnis zum Vollzugsziel der Resozialisierung, der Hilfe für den Straffälligen, nach seiner Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er verteidigt dieses Ziel gegen die heute beliebte Infragestellung durch Kritiker aus dem Strafvollzug und von draußen und führt dazu in einer jüngeren Veröffentlichung ganz praxisnah aus:

„So existieren durchaus ermutigende Ansätze in den Bereichen beruflicher und schulischer Förderung, kreativer Gestaltung der Freizeit, der Vorbereitung auf Alltags- und Lebensprobleme in Gestalt des so genannten sozialen Trainings, der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Ehe- und Familienförderung sowie spezieller Therapien, namentlich der Sozialtherapie.

Als besonders fruchtbar für die Einübung sozialen Verhaltens hat sich die so genannte ‚Öffnung des Vollzugs‘ (Dünkel) erwiesen. Diese dient vor allem in Form von Vollzugslockerungen, Hafturlaub und offenem Vollzug dem Ziel, Kontakte zur Außenwelt aufrechtzuerhalten und zu stabilisieren, die Belastungsfähigkeit des Gefangenen praktisch zu erproben und ihn schrittweise, seiner Persönlichkeit und seinen Lebensumständen entsprechend, auf die Freiheit vorzubereiten“<sup>45</sup>.

## XIX. Die vergangenen fünf Jahre

Dem 50. Jahrgang, der im Jahr der Veröffentlichung des hier abgedruckten Aufsatzes erschien, folgten bis heute fünf weitere Jahrgänge der Zeitschrift. In ihnen wurden die aktuellen Probleme auf dem Felde des Strafvollzuges weiterhin lebhaft diskutiert. Einigkeit herrschte darüber, dass der Vorbeugung von Kriminalität, der Prävention, mehr als bisher Bedeutung zuzumessen sei. Vorbeugen ist besser als Heilen! Wer von Straftaten abgehalten wurde, erhält keine Freiheitsstrafe und bevölkert nicht die meist überfüllten Gefängnisse. Die Beiträge von Y. Wilms und K. St. von Danwitz<sup>46</sup> erörtern das Thema in grundsätzlicher Hinsicht. Konkrete Beispiele von Bemühungen um Vorbeugung bei kriminell gefährdeten Jugendlichen beschreiben und diskutieren H. Geiter und Ch. Graebisch<sup>47</sup>. Demgegenüber werden in den Beiträgen zur Frage der Privatisierung des Strafvollzuges unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einigkeit herrscht nur darüber, dass eine vollständige Übertragung der Aufgaben einer Vollzugsanstalt auf private Unternehmen, so wie in den USA und in England geschehen, in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist<sup>48</sup>. – Mit dem in einem Teil der Bundesländer zu beobachtenden Trend, die Lockerungen des Vollzuges, und insbesondere den offenen Vollzug, zurückzuführen, setzen sich die Beiträge von G. Rehn und J. Feest/W. Lesting<sup>49</sup> kritisch auseinander. – Zum Thema der Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung vom Bund auf die Länder gingen der Schriftleitung eine Vielzahl von Manuskripten zu, die sich allesamt kritisch zu diesem Teilaspekt der Föderalismus-Reform äußerten. Nur einige von ihnen<sup>50</sup> konnten in die Zeitschrift aufgenommen werden. Zu dieser Frage wie zu



der vorhergehenden, die Zurückdrängung der Öffnung des Vollzuges betreffend, hätte sich die Schriftleitung auch Beiträge gewünscht, die andere Ansichten vertreten. Solche Beiträge sind aber nicht angeboten worden. – Zum Schluss sei noch eine Gruppe von Aufsätzen<sup>51</sup> erwähnt, die das Sterben und den Tod im Gefängnis betreffen. Die Beiträge plädieren in erster Linie mit Nachdruck dafür, sterbenskranke Gefangene rechtzeitig aus dem Vollzug zu entlassen, damit sie noch eine Zeit lang in Freiheit leben können. In den Fällen aber, in denen das nicht möglich ist, fordern sie eine mitmenschlich helfende Sterbebegleitung. Zwänge der Sicherheit fordern nur in Ausnahmefällen den Vollzug der Strafe bis zum Tode. Dagegen geschieht es nicht ganz selten, dass ein Gefangener, statt in eine anonyme Pflegeeinrichtung entlassen zu werden, lieber bis zum Tode im Gefängnis bleibt, weil es ihm zu einer Art Heimat geworden ist.

## XX. Abschluss

Mit diesem Beitrag habe ich zeigen können, dass die ‚Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe‘ heute nach mehr als einem halben Jahrhundert nur deshalb besteht, weil Müller-Dietz 1971 aus den Händen von Albert Krebs die Schriftleitung übernahm. Er hat die Zeitschrift durch manche Schwierigkeiten und Krisen geführt, die oftmals von Außenstehenden gar nicht bemerkt wurden. Er hat das Gesicht der Zeitschrift geprägt und ihr ein klares Profil gegeben. „Seine Tätigkeit als Schriftleiter spricht aus jedem neuen Heft“<sup>52</sup>. Damit hat er dem deutschen Strafvollzug eine Stimme gegeben, die innerhalb von Deutschland nicht zu überhören ist und von der auch das Ausland immer wieder Kenntnis nimmt.

Zum Schluss ein persönliches Wort: Als einziger der stellvertretenden Schriftleiter habe ich Müller-Dietz während der gesamten mehr als dreißigjährigen Zeit seiner Schriftleitertätigkeit begleitet. Zunächst beschränkte sich die Begleitung auf einen gelegentlichen Schriftwechsel, der sich im Laufe der Jahre so verdichtete, dass daraus eine kontinuierliche Arbeitsbeziehung und eine enge Freundschaft wurden. Mir hat diese enge und harmonische Zusammenarbeit viele Anregungen vermittelt und mein Leben bereichert.

## Anmerkungen

- 1 Der Verfasser des Schreibens meint das vereinigte Wirtschaftsgebiet der westlichen Besatzungszonen und verrät damit, dass er noch in den alten Kategorien denkt. Mit dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts am 21.9.1949 waren die Militärregierungen aufgelöst worden; die Bundesrepublik hatte eine begrenzte Souveränität erlangt.
- 2 Editorial: Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ an einem Wendepunkt ZfStrVo 1951, Heft 4, S. 2.
- 3 L. Gebhardt Wo unsere „Zeitschrift für Strafvollzug“ entsteht, ZfStrVo 1951 Heft 1, 23 ff.
- 4 A. Krebs Die ersten 25 Jahre der „Zeitschrift für Strafvollzug“, ZfStrVo 1977, 1 ff.
- 5 A. J. Mai 1. Tagung des beratenden Ausschusses der „Zeitschrift für Strafvollzug“, ZfStrVo 1950 Heft 1 S. 46 ff. (47).
- 6 A. J. Mai (Fn. 5) S. 46.
- 7 A. Krebs (Fn. 4) S. 2. Nahe gelegen hätte vor allem die Fortführung der „Blätter für Gefängniskunde“, einer angesehenen und oft zitierten Fachzeitschrift, die in 74 Jahrgängen bis in das Jahr 1943 erschienen war.
- 8 N. Cantor ZfStrVo 1950 Heft 1 S. 3 ff.
- 9 Moderne Ansichten über Parole und Strafvollzug setzten sich in Deutschland durch! Aus: The Welfare Reporter, Dezember 1949, ZfStrVo 1950 Heft 1 S. 62 f.
- 10 Hier sei nur ein Beitrag von eher grundsätzlichem Inhalt erwähnt: A. Wahl Parole, eine Brücke in die Freiheit, ZfStrVo 1950 Heft 2 S. 43 ff. Der Verfasser wurde wenig später und war für viele Jahre Referent für Bewährungshilfe im Bundesministerium der Justiz. Als solcher war er maßgeblich beteiligt an der Gründung der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ im Juni 1954, deren erster Schriftleiter er wurde. So flossen die Überlegungen und Erfahrungen mit dem Parole-Verfahren

- ein in die normative und praktische Entwicklung der Strafaussetzung und Strafrestausssetzung (§§ 23, 26 StGB i. d. F. des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.1953 – BGBl. I. S. 735) mit der Möglichkeit der Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers.
- 11 Der Strafvollzugausschuss der Länder hatte seine konstituierende Sitzung am 22.2.1951 in Bonn abgehalten, ZfStrVo 1951 Heft 3 S. 24 ff.
  - 12 ZfStrVo 1952, 4.
  - 13 A. Böhm Hessens Beitrag zum Justizvollzug in Deutschland, ZfStrVo 2000, 131 ff. (135), dort Fn. 22.
  - 14 ZfStrVo 1952/53, 310.
  - 15 ZfStrVo 1952/53, 183; ZfStrVo 1954, 6 ff.; 193.
  - 16 XII. Internationaler Kongress für Strafrecht und Gefängniswesen, Den Haag 1950, ZfStrVo 1950 Heft 8 S. 23 ff.
  - 17 K. Winterhalder Gedanken über die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, ZfStrVo 1954, 125 ff.
  - 18 F. Rehe ZfStrVo 1954, 219 ff.
  - 19 ZfStrVo 1952, 4.
  - 20 ZfStrVo 1952 Heft 1 Titelblatt umd dessen Rückseite; ZfStrVo 1952/53, 182.
  - 21 An die Leser der Zeitschrift für Strafvollzug, ZfStrVo 1954, 1 f.; Satzung der Gesellschaft, ZfStrVo 1954, 3 ff. Zuschüsse dieser Art decken etwa ein Drittel der Kosten für die Herstellung und den Versand. Sie ermöglichen den günstigen Preis der Zeitschrift.
  - 22 A. Krebs (Fn. 4) S. 4.
  - 23 XII. Internationaler Kongress für Strafrecht und Gefängniswesen in Den Haag 1950, ZfStrVo 1950 Heft 5, Heft 8, Heft 9, 1951, Hefte 1–5; ferner die den Strafvollzug betreffenden Beschlüsse und Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, abgehalten in Genf vom 22.8. bis zum 3.9.1955, ZfStrVo 1958, 141 ff.
  - 24 ZfStrVo 1955, 157 ff.
  - 25 ZfStrVo 1952, 131 ff. Die Psychologie der Gefangenschaft; Der Erziehungsgedanke im Strafwesen; Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund.
  - 26 F. Schiller Der Verbrecher aus verlorener Ehre, ZfStrVo 1954, 225 ff.; L. Frede Das Gefängnis bei Goethe, ZfStrVo 1968, 319 ff.
  - 27 ZfStrVo 1951 Heft 4 S. 2: Die Soziale Arbeit; Veröffentlichungen des Deutschen Jugendarchivs München; Caritas-Dienst; Journal of Criminal Law; Federal Probation; Maandchrift voor het Gevangeniswezen.
  - 28 Ein älterer Kollege sagte mir Ende der fünfziger Jahre einmal: „Wenn ich eine Hauptwachmeisterstelle zu besetzen habe, lasse ich mir als erstes die Liste der Bezieher der Zeitschrift für Strafvollzug vorlegen.“
  - 29 Böhm Fn. 13.
  - 30 Meinen ersten Aufsatz in der Zeitschrift habe ich im Jahre 1961, dieser Übung folgend, über das Justizministerium NRW auf den Weg gebracht. Der damalige Vollzugsreferent hatte auch eine Reihe von Änderungswünschen. Nachdem ich die erfüllt hatte, leitete er meinen Beitrag an den Schriftleiter weiter.
  - 31 Das Strafvollzugsgesetz bezeichnet diese Einrichtung als „besonders gesicherten Hafttraum ohne gefährdende Gegenstände“ (§ 88 Abs. 2 Nr. 5).
  - 32 D. Rollmann (Hrsg.) „Strafvollzug in Deutschland“, Frankfurt/M. 1967: Bericht aus der Glocke, S. 217 ff., H. Wüllenweber Die Klingelpützaffäre S. 121 ff.
  - 33 ZfStrVo 1967, 1; Aus der Fragestunde des Bundestages v. 2.3.1966 zur Frage der Beruhigungszelle; ZfStrVo 1967, 131 ff.
  - 34 Ist Strafvollzug ohne Gewaltanwendung möglich? ZfStrVo 1966, 138 ff.
  - 35 A. Krebs Die ersten 25 Jahre der „Zeitschrift für Strafvollzug“, ZfStrVo 1977, 1 ff. (6).
  - 36 ZfStrVo 1970, 1. Zweimal – 1952/53 und 1961/62 – wurden zwei Jahrgänge zu einem zusammengefasst, sodass der 21. Jahrgang kalendarisch der 23. ist.
  - 37 ZfStrVo 1970, 337 ff.
  - 38 Ist der Alternativ-Entwurf eine Alternative oder Utopie? ZfStrVo 1974, 50 ff.
  - 39 ZfStrVo 1970, 1.
  - 40 F. C. Weber Die Ausbildung für den einfachen Dienst, ZfStrVo 1954, 149 ff. R. Mädger „Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten im deutschen Strafvollzug“, Hamburg 1969.
  - 41 ZfStrVo 1975, 1.
  - 42 Zum Beispiel: P. Kühling Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen, ZfStrVo 1971, 288 ff.; Th. Grunau Zur Rechtsprechung in Vollzugssachen, ZfStrVo 1970, 307.
  - 43 W. Hartmann ZfStrVo 1992, 5 f.
  - 44 Einige Anmerkungen zu dem literarischen Werk von Heinrich Balthasar Wagnitz über Freiheitsentzug und Gefängniswesen, ZfStrVo 1992, 9 ff.
  - 45 ZfStrVo Strafvollzug heute, 2000, 230 ff. (234).
  - 46 Y. Wilms Alter ein Risiko? ZfStrVo 2004, 165 ff., dieselbe Kriminalprävention jetzt oder nach uns die Sündflut? 2005, 34 ff., K. St. von Danwitz Praktische Kriminalpolitik, ZfStrVo 2005, 259 ff.
  - 47 N. Geiter Hinter Gittern – jenseits des Frauenknasts: Das Projekt „KNAST – ICH – NIE!“, ZfStrVo 2006, 155 ff., Ch. Graebisch Ist Knast nicht cool? Helfen Gefangene Jugendlichen?, ZfStrVo 2006, 161.
  - 48 U. Smartt Privatisierung im Justizvollzug auch in Deutschland?, 2001, 67 ff., G. Brauser-Jung / M. Lange Privatisierung im Strafvollzug?, ZfStrVo 2001, 162 ff., F. Arloth Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich – Privatisierungstendenzen und Alternativen, ZfStrVo 2002, 3 ff., Th. Bongartz Teilprivatisierung im Strafvollzug von Nordrhein-Westfalen, ZfStrVo 2005, 25 ff.

- 49 G. Rehn Ist eine rationale Strafvollzugspolitik heute noch möglich?, ZfStrVo 2003, 70 ff. J. Feest / W. Lesting Der Angriff auf die Lockerungen, ZfStrVo 2005, 76 ff.
- 50 H. Müller-Dietz Strafvollzugsrecht als Ländersache, ZfStrVo 2005, 38 ff. H. Cornel u.a. Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben, ZfStrVo 2005, 48; U. Koop Keine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafvollzugs, ZfStrVo 2006, 3 ff. F. Dünkel / H. Schüler-Springorum Strafvollzug ist Ländersache? – Der Wettbewerb der Schädlichkeit hat schon begonnen, StrVo 2006, 145 ff.
- 51 M. Skirl In Würde Sterben – auch im Vollzug?, ZfStrVo 2003, 283 ff., S.M. Fiedeler Sterben im Strafvollzug – Seismograph der Verfassung unseres Rechtsstaates? ZfStrVo 2003, 285 ff.; Dieselbe In Würde Sterben – auch im Strafvollzug?, ZfStrVo 2005, 104 ff., Dieselbe Ein Aufruf als Nachruf, ZfStrVo 2006, 82 ff.; I. Bausch-Hölterhoff Es kommt nicht so sehr darauf an, wo ein Mensch stirbt, wichtig ist, wie er stirbt, ZfStrVo 2004, 96 ff.; R. Stieber Seelsorgerliche Sterbebegleitung im Gefängnis, ZfStrVo 2003, 287 ff.; Derselbe Bedenken, dass wir sterben müssen – ein Beitrag zum veränderten Umgang mit Sterben und Tod hinter Gittern, ZfStrVo 2005, 355 ff.
- 52 (FN 43) ZfStrVo 1992, 5.

## Perspektiven für den Mittleren Vollzugsdienst\*

Karl Peter Rotthaus

### I. Die Ausbildung für den Aufsichtsdienst einst

Im Jahre 1967 veröffentlichte Heinz Müller-Dietz seinen ersten Aufsatz zum Thema Strafvollzug. Der Titel ist umfassend: ‚Strafvollzug und Strafvollzugsdienst‘ heute<sup>1</sup>. Der Verfasser konnte das Thema nur deshalb auf so breiter Front angehen, weil es damals noch kaum Literatur zum aktuellen Strafvollzug gab. Die ‚Gefängniskunde‘ von Mittermaier<sup>2</sup> war zwar nur wenig mehr als ein Jahrzehnt zuvor erschienen. Sie ist aber eine eher freundliche, den Leser ermutigende Beschreibung der Vollzugslandschaft. Das Werk unternimmt es nicht, das so vielschichtige, schwierige Feld zu analysieren und systematisch stringent die Reform, die längst überfällige Erneuerung des Gefängniswesens, zu fordern. An diese Aufgabe wagte sich der Verfasser mit jugendlichem Schwung heran. Ein Absatz<sup>3</sup> dieses Aufsatzes handelt von der Ausbildung der größten Gruppe des Vollzugspersonals, des Aufsichtsdienstes. Diese Ausbildung hatte Müller-Dietz in der Zeit seiner praktischen Tätigkeit im Höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Landes Baden-Württemberg kennen gelernt. Seine Kritik ist von ungewöhnlicher Schärfe, wie sie in seinen späteren Werken nicht mehr begegnet. Die Anwärter würden über Vorschriften aus dem Strafrecht und Beamtenrecht unterrichtet – Rechtsvorschriften, die sie nicht anzuwenden hätten. Die Ausbildung bewege sich in „eingefahrenen Geleisen“, es handele sich um „eingeschliffene Verhaltensmechanismen“, die mit denen eines rückfälligen Kriminellen zu vergleichen seien, „dem nichts Besseres einfällt, als immer wieder Straftaten zu begehen“. Er vermisst dagegen Ausbildungselemente, die den jungen Beamten befähigen, an der pädagogischen Arbeit mit Gefangenen teilzunehmen und Krisensituationen im Umgang mit Gefangenen in der rechten Weise zu bewältigen. Auf diesen Teil des Beitrags habe ich – kurz vor meiner Ernennung zum Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen – mit einer Apologie<sup>4</sup> des Bestehenden reagiert. Die Vermittlung von Wissen über die für den Strafvollzug wichtigen Gesetze und die Dienstvorschriften sei die Grundlage für die sichere und fehlerfreie Mitarbeit im Umgang und in der pädagogischen Anleitung der Gefangenen.

### II. Die Ausbildung des Mittleren Vollzugsdienstes heute

Die Darstellung der „Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes und des Werkdienstes in Nordrhein-Westfalen“ durch den heutigen Leiter der Justizvollzugsschule und zwei ihrer Dozenten<sup>5</sup> zeigt, dass sich die von Müller-Dietz vor knapp 40 Jahren erhobenen Forderungen in einer Weise erfüllt haben, wie das damals niemand erwarten oder hoffen konnte. Das beginnt damit, dass nur noch eine Minderheit der Anwärter von 13% den Hauptschulabschluss aufweist; die überwältigende Mehrheit hat weiterführende Schulen besucht und

\* Diesen Aufsatz widme ich Professor Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz im Rückblick auf 35 Jahre gemeinsamer Arbeit in der Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe.

dort ihre Schulausbildung abgeschlossen. Immer mehr Bewerber kommen heute unmittelbar nach Beendigung ihrer Schulzeit in den Strafvollzug, so dass der Beruf seinen früher typischen Charakter als Zweitberuf<sup>6</sup> verliert. Die Übersicht über die „Aufgabenfelder und Fächer“ weist zwar rechtskundliche Bereiche auf, aber das Gewicht von Psychologie, Pädagogik, Kriminologie und Sozialer Hilfe überwiegt heute. Vertreter der Fachdienste – Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter –, haben als hauptamtliche Lehrkräfte einen wichtigen Einfluss auf die Atmosphäre der Justizvollzugsschule und den Umgang von Dozenten und Anwärtern miteinander. Wichtig ist vor allem die Verzahnung von Lehre und Vollzugspraxis, wie sie planmäßig organisiert ist. Die Einführung in die Praxis war einst allein den Anstalten überlassen. Sie lag in den Händen älterer Aufsichtsbeamter mit oft konventionellen Vorstellungen vom Vollzug, die im ungünstigen Fall ihre Aufgabe darin sahen, den Anfängern das in der Ausbildung Gelernte ‚abzutrainieren‘. Es bestand zudem die Gefahr, dass die Anwärter als willkommene Personalverstärkung zum Abbau von Überstunden missbraucht wurden und nicht einmal der Versuch einer Ausbildung unternommen wurde.

Die heutigen Praxis-orientierten Themen<sup>7</sup> sprechen für sich:

- Aktive Beteiligung beim Erkennen und Lösen der alltäglichen und besonderen Probleme der Gefangenen;
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte innerhalb und außerhalb der Anstalt;
- Vorbereitung zu Konferenzen;
- Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung.

Die Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind heute in der Lage, bei ihren alltäglichen Aufgaben zur Versorgung der Gefangenen (Zellenaufschluss, Verteilung der Verpflegung, Begleitung bei Gängen in der geschlossenen Anstalt) sich anbahnende Probleme wie Selbstbeschädigungen und Suizide oder Aggressionen gegen Mitgefangene oder Personal sowie Zellenzerstörungen – oftmals, nicht in jedem Fall natürlich – rechtzeitig zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Den Psychologen können sie bei ihren Untersuchungen Hilfe leisten und sie bei der Gruppenarbeit als Co-Trainer unterstützen. Ähnliches gilt für die Zusammenarbeit mit den Pädagogen und den Sozialarbeitern. Die Zeiten, als der Aufsichtsdienst bei der Arbeit der Fachdienste buchstäblich ‚außen vor‘, vor der Tür, bleiben musste, sind längst vergangen. Schließlich können diese Frauen und Männer ihre im täglichen hautnahen Umgang mit den Gefangenen gewonnenen Beobachtungen in den Konferenzen bei der Entscheidungsfindung einbringen.

### III. Die Aussagen der Literatur zur Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Diese Entwicklung spiegelt sich in der Literatur freilich nur sehr unvollkommen wider. Es ist schwer, einen Überblick über den Stand der Ausbildung des Mittleren Dienstes im Strafvollzug zu gewinnen, weil es in den 16 Bundesländern keine einheitlichen Standards gibt und nur über die Ausbildung in einem Teil der Länder Berichte vorliegen. Zum Teil wird noch beklagt, dass die Ausbildung nicht hinreichend auf die Behandlung ausgerichtet sei. Böhm<sup>8</sup> hat in seinem Werk ‚Strafvollzug‘ die Lage in Deutschland wirklichkeitsnah und im Ganzen positiv beschrieben. Walter<sup>9</sup> ist in seiner Darstellung ähnlich ausführlich und hat in seine Untersuchung umfangreiches, besonders auch

ausländisches Schrifttum, einbezogen. Er gelangt zu eher skeptischen Ergebnissen. Beide Autoren erkennen aber die Rollenprobleme dieser Beamten, die gleichzeitig Bewacher und Behandler sein müssen. Dieser Rollenkonflikt erschwert ihre Mitwirkung im Behandlungsbereich. Doch lassen sich die Widersprüche, das haben die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte gezeigt, in der praktischen Arbeit meist bewältigen. Nur brauchen die Beamten dafür Zeit und daran fehlt es häufig, so dass sie sich nicht in die Behandlungsarbeit einbringen können.

### IV. Die Verengung der Rolle

Wenn auf einer überbelegten Abteilung Aufschluss und Essenausgabe im Eiltempo erfolgen müssen<sup>10</sup>, weil sonst der Zeitplan des Dienstablaufs nicht eingehalten werden kann, sind Wahrnehmungen über das etwa veränderte Verhalten eines Gefangenen, der noch dazu vielleicht in einer Mehrmann-Zelle untergebracht ist, nicht möglich. Die regelmäßige und kaum vermeidbare Folge von Personalmangel ist, dass den Fachdiensten ihre Helferinnen und Helfer entzogen werden. Der Dienst auf den Abteilungen und bei der Anstaltssicherung hat Vorrang. Schließlich erlaubt der eng strukturierte Dienstplan diesen Mitarbeitern nicht mehr, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen. Ihr Tätigkeitsfeld verengt sich auf die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Aufgaben. Sie werden wieder zum Wachpersonal.

#### 1. Das in der Ausbildung Erlernte gerät in Vergessenheit.

Diese Entwicklung, die schon in vielen Anstalten zu beobachten ist, hat verhängnisvolle Folgen. Die aufwändige Ausbildung erweist sich dann als überflüssig. Ihre Wirkungen lassen sich auch später nicht, unter günstigeren Verhältnissen, reaktivieren. Die Arbeitslosigkeit von Absolventen eines Studiums oder einer anderen qualifizierten Ausbildung hat gezeigt, dass das Erlernte verloren geht, vergessen wird, wenn der Absolvent mehrere Jahre nach Beendigung seiner Ausbildung keine Gelegenheit erhält, sein Wissen und seine Fähigkeiten anzuwenden. Entsprechendes gilt für den Allgemeinen Vollzugsdienst in den Vollzugsanstalten. Die Mitarbeiter fragen sich, warum sie so lange und so gründlich an ihrer Ausbildung gearbeitet haben, um jetzt Beobachtungstürme zu besetzen, Hofstreife zu gehen oder bestenfalls unter ständigem Zeitdruck eine Abteilung von Gefangenen notdürftig zu versorgen<sup>11</sup>. Diese Enttäuschung über die Realität des Berufsalltags kann in eine resignative oder schlimmer eine zynische Einstellung münden.

#### 2. Die Folgen der Rollenverengung

Diese Entwicklung ist nicht durch Fortbildungsmaßnahmen oder vorübergehende, kurzfristige Beschäftigung mit anspruchsvollen Aufgaben aufzuhalten. Wir wissen heute, wie stark die Rolle den Menschen prägt. Im Vollzug sind Personen, die längere Zeit als Anstaltsleiter tätig sind, nicht mehr ihrer Vorbildung nach als Juristen, Psychologen oder Verwaltungsfachleute zu erkennen<sup>12</sup>. Durch ihre Rolle sind sie zu Managern geworden und diese Rolle überlagert die Prägung durch ihre verschiedenartige Ausbildung. Auch für den Aufsichtsdienst von früher hatte die Rolle, die der Beamte zu erfüllen hatte, große Bedeutung. Ein positives literarisches Beispiel ist der Führer eines Moorkommandos, den Clara Viebig in ihrem Roman *Das Kreuz im Venn* (1908) beschreibt. Vermutlich hatte der Beamte keine planmäßige



Ausbildung erfahren. Seine Rolle als Führer einer Gruppe von Gefangenen bei der Außenarbeit füllte er trotzdem überzeugend aus. So gut, wie es besser ein heutiger Beamter nach seiner gründlichen Ausbildung auch nicht gekonnt hätte. Umgekehrt aber wird sich ein Beamter heute, wenn sich seine Aufgaben auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beschränken, zum Aufsichtsbeamten alter Art entwickeln.

### 3. Die ‚Subkultur‘ eines Sicherungsdienstes

Die Erfüllung von Sicherheitsaufgaben bringt wenig Anerkennung. Wenn der Gedanke ‚Hauptsache ist, dass nichts passiert‘<sup>13</sup> den Dienstablauf beherrscht, gibt es selten Anhaltspunkte für Lob und Anerkennung. Der Mensch aber ist darauf angewiesen, dass er für die gute Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendung und Lob<sup>14</sup> erfährt. Bekommt er sie nicht von seinen Vorgesetzten, so sucht er sie anderswo. Sieht sich der Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf Sicherungsaufgaben beschränkt, kann er solche Anerkennung nur im Kreise seiner Kollegen finden. Unter ihnen wird die resignative Einstellung gefördert. Sie verstärken sich gegenseitig in der Überzeugung, dass Bemühungen um Hilfe und um die Eingliederung der Gefangenen nichts bringen. Schließlich sind es doch die Vorgesetzten, die diese Einstellung bestätigen, indem sie die Aufgaben von der Behandlung zur Sicherheit hin verschieben. Die Folge ist, dass die Beamten die ihnen übertragene Arbeit so erfüllen, wie es von ihnen gefordert wird. Zuwendung zum Gefangenen tun sie als Sozialromantik ab. Ihren Lebensinhalt suchen sie außerhalb des Berufsfeldes in ihrer Freizeit.

## V. Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und Gewährleistung einer aktiven Rolle in der Resozialisierungsarbeit

### 1. Die Verstärkung des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Notwendig wäre es deshalb, den Allgemeinen Vollzugsdienst mindestens in dem Maße zu verstärken, wie die tatsächliche Belegung in den Anstalten ansteigt. Das ist auch unter Gesichtspunkten des Haushalts sinnvoll. Durch die Betreuungsarbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen sich Störungen im Anstaltsbetrieb und Gewalttaten der Gefangenen untereinander vermeiden. Ihre Hilfe auf den Arbeitsfeldern der Fachdienste lässt den Mangel an Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern weniger spürbar werden. Vor allem bleibt ihr Engagement für den erwählten Beruf erhalten und das erlernte Fachwissen geht nicht verloren. Über Stellenpläne und Haushaltsansätze aber haben Nichtvollzugsfachleute zu entscheiden. Für viele Entscheidungsträger auf dem Gebiet des Haushaltsrechts ist der Vollzug ein Randgebiet, das kein gründliches Nachdenken lohnt. Wenn, wie in manchen Bundesländern, sogar bei der Polizei gespart werden muss, wie kann man dann den Vollzugsdienst verstärken? Es ist deshalb nach anderen Wegen zu suchen, um die beschriebenen Fehlentwicklungen abzuwenden oder wenigstens zu mildern. In einem früheren Aufsatz<sup>15</sup> habe ich Perspektiven entwickelt, die tief in das dienstrechtliche Regelungsgefüge eingreifen und Gesetzesänderungen voraussetzen. Mit derartigen Gesetzesänderungen ist jedoch

in der überschaubaren Zukunft nicht zu rechnen. Die nachfolgenden Überlegungen gehen von dem bestehenden Beamtenrecht aus.

### 2. Der einheitliche Mittlere Vollzugsdienst

Ein erster wichtiger Schritt ist die Zusammenfassung des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit dem Mittleren Verwaltungsdienst, wie das in Niedersachsen geschehen ist<sup>16</sup>. Die Trennung der beiden Laufbahnen hat historische Gründe. Bis in die späten fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gehörte der so genannte Aufsichtsdienst im Strafvollzug zu den Laufbahnen des Einfachen Dienstes wie der Straßendienst, der Dienst der damals beamteten Zugbegleiter der Eisenbahn und der Briefzusteller. In der Ausbildung dieser Beamten konnten nur bescheidene Anforderungen gestellt werden. Die Arbeit der Beamten des Mittleren Verwaltungsdienstes im Strafvollzug setzte dagegen eine anspruchsvollere Ausbildung voraus. Sie erledigen große Teile der Arbeit der Vollzugsgeschäftsstelle sowie der Rechnungslegung und des Schreibwerks der Anstaltsverwaltung. Als dann die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes in den Mittleren Dienst angehoben wurde, stiegen zwar die Ansprüche für die Auswahl und Ausbildung dieser Anwärter. Die Laufbahn blieb aber getrennt vom Mittleren Verwaltungsdienst. Wer von der einen in die andere Laufbahn wechseln wollte, musste eine ergänzende Ausbildung absolvieren. So ist die Rechtslage heute noch in den meisten Bundesländern. Die Folge ist, dass Verwaltungsbeamte, wenn sie die Schreibtischarbeit unbefriedigt lässt, nicht ohne Weiteres in die Arbeit mit den Gefangenen wechseln können. Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes andererseits, die ihren Dienst zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr leisten können, müssen in einen frühen Ruhestand versetzt werden, obwohl sie ohne Weiteres in der Verwaltung mitarbeiten könnten. Die Vereinigung der beiden Laufbahnen dient zugleich dem Ansehen der Beamten, die hinter der Glastür tätig sind und die Gefangenen versorgen und betreuen. Sie sind nicht mehr dem Verdacht ausgesetzt, nur mit dem Schlüssel und nicht mit dem Schreibgerät umgehen zu können.

Die wichtige Änderung der Zusammenfassung der beiden Laufbahnen kommt in der Niedersächsischen Verordnung nur wenig zur Geltung, weil die neue Laufbahn dort als die „Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes“ bezeichnet wird und der Verordnungstext ein Berufsbild nicht erkennen lässt. Um einen Eindruck von der tiefgreifenden Veränderung zu gewinnen, muss man den Rahmenplan für die Ausbildung<sup>17</sup> zur Hand nehmen. Daraus wird ersichtlich, dass jeder Anwärter der Laufbahn in beiden Bereichen der früher getrennten Laufbahnen ausgebildet wird.

### 3. Die Aufhebung der Dienst- und Sicherheitsvorschriften (DSVollz)

Ein weiterer Schritt ist die Aufhebung der bundeseinheitlichen Dienst- und Sicherheitsvorschriften (DSVollz) vom 1. Januar 1977. Zwar gelten sie zum Teil für alle Bediensteten des Justizvollzugs, überwiegend jedoch nur für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst (insbesondere ausdrücklich der Zweite Teil). Sie sind ein eigenartiges Gemisch von Verwaltungsnormen und wurden übernommen aus der Dienst- und Vollzugsordnung von 1961, die mit Wirkung 1.1.1977, dem Tage des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes, aufgehoben wurde. Damit

nicht im Bereich der Dienstvorschriften eine Lücke entstand, vereinbarten die Bundesländer diese Vorschriften. Inhaltlich ist gegen die Regelungen wenig einzuwenden, ihre Formulierungen atmen jedoch den Geist einer vergangenen Zeit. Zur Zeit ihres Entstehens gab es in den meisten Anstalten noch keine Angehörigen der Fachdienste wie Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter. Wo es einzelne Vertreter gab, hatten sie eine Randposition und kaum Möglichkeiten auf das Leben in der Anstalt einzuwirken. Besonders die Beschreibung der Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes ist durch die Reform der Ausbildung dieser Beamten überholt. Die Diktion aller dieser Vorschriften lässt erkennen, dass ihre Verfasser als Adressaten den Mittleren Dienst der damaligen Zeit, wenn nicht gar den alten Aufsichtsdienst im Auge hatten<sup>18</sup>. Die künftigen Dienstvorschriften sollten die für alle Bediensteten geltenden Regeln, soweit sie nicht bereits an anderer Stelle normiert sind, dem heutigen Sprachgebrauch folgend formulieren. In einem Lande wie Nordrhein-Westfalen, das für den Sanitätsdienst, die Psychologen, die Pädagogen und die Sozialarbeiter Richtlinien in jeweils besonderen Sammlungen geschaffen hat, sollten auch für den Mittleren Dienst entsprechende Richtlinien erlassen werden. Auf diese Weise würde deutlich gemacht werden, dass diese Beamten als gleichwertige Glieder in der Zusammenarbeit des gesamten Personalkörpers der Anstalt mitwirken.

#### 4. Die Abschaffung der einheitlichen Dienstkleidung

Ferner ist die Dienstkleidung des Allgemeinen Vollzugsdienstes abzuschaffen<sup>19</sup>. Die Uniform hatte in historischer Zeit die Bedeutung, ihren Träger als Vertreter des Staates erkennbar zu machen und ihn an der Autorität des Staates teilnehmen zu lassen. Ein großer Teil der Beamten trug deshalb noch Anfang des 19. Jahrhunderts Uniform. Heute beschränkt sich der Kreis der Uniformträger auf das Militär und auf die Polizei. Während dort aber selbst die Spitzenkräfte Uniform tragen und damit ihre Verbundenheit mit den nachgeordneten Kräften zeigen, beschränkt sich die Verpflichtung, Dienstkleidung zu tragen, im Strafvollzug zumindest seit Ende des letzten Krieges auf den Allgemeinen Vollzugsdienst. Das hat zu einem im Vergleich zu einst entgegengesetzten Bild geführt. Wer im Strafvollzug Uniform trägt, hat nach der Vorstellung Außenstehender untergeordnete Aufgaben in der Anstalt zu erledigen und hat keinerlei Macht. Als Gefangener kann man ihn unhöflich behandeln oder gar beleidigen, meist bleibt das Verhalten folgenlos. Wenn aber jemand Zivil trägt, ist Vorsicht angebracht. Ein solcher Angehöriger des Personals könnte als leitenden Beamter oder Vertreter der Fachdienste Macht haben und bei Entscheidungsprozessen aus ungehörigem Verhalten nachteilige Schlüsse für den Gefangenen ziehen. Diese Einschätzung hat besonders bei fremdsprachigen Gefangenen große Bedeutung, die nach groben Orientierungsmaßstäben suchen. So hat die Dienstkleidung der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes heute geradezu diskriminierende Wirkung. Das erleben die Beamten selbst auch so. Sie tragen die Uniform wie andere Arbeitnehmer ihre Arbeitskleidung in der Werkstatt oder am Arbeitsplatz. Niemand von ihnen trägt heute noch wie die Soldaten oder die Polizeibeamten in der Öffentlichkeit Uniform.

#### a) Dienstkleidung im Anstaltsbereich nicht erforderlich

Die Dienstkleidung wurde früher allgemein und heute noch teilweise als für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich angesehen. Nur so lasse sich verhindern, dass ein Gefangener irrtümlich durch eine für ihn verbotene Tür gelange. Nur die Uniform lasse bei Fällen von Widerstandsleistung erkennen, wer Freund oder wer Feind sei. Heute gibt es in vielen Großorganisationen, man denke an Flughäfen und an Großbetriebe oder Behörden mit sicherheitsempfindlichen Aufgaben, Bereiche, die nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen. Diese Personen sind durch einen offen getragenen Ausweis erkennbar, mit dessen Hilfe sie sich in den nur ihnen zugänglichen Zonen frei bewegen. Das Anstaltspersonal ist zudem noch durch die Anstaltsschlüssel ausgewiesen. Die Befürchtung, ein Gefangener könne sich mit Gewalt in den Besitz von Schlüsseln und Ausweis setzen, ist nicht völlig auszuschließen. Natürlich dauert es etwas länger, einem überwältigten Beamten den Uniformrock abzunehmen und sich anzuziehen, als den Ausweis aus seiner Halterung zu reißen. Doch ist es kein technisches Problem, für Fälle eines solchen Angriffs auf Personalangehörige die Auslösung von Alarm vorzusehen.

Es gibt freilich für die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes Situationen, in denen sie für jedermann sofort als Vollzugsbeamte erkennbar sein müssen. Das ist der Fall, wenn sie Gefangene bei einem Transport begleiten oder bei Gericht oder aus einem sonstigen Anlass, zu einer Untersuchung durch einen Facharzt etwa, vorführen. Das Problem lässt sich jedoch lösen. Immer wenn angeordnet wird, dass ein Beamter mit einem Gefangenen den geschlossenen Anstaltsbereich verlassen muss, ist ohnehin zu entscheiden, ob der Gefangene zu fesseln ist und ob der Beamte seine Waffe mitzunehmen hat. Bei dieser Gelegenheit kann gleichzeitig entschieden werden, ob der Beamte eine Bekleidung tragen muss, die ihn in der Öffentlichkeit als Vollzugsbeamten ausweist. Praktisch kann das durch eine leichte Jacke mit den Hoheitszeichen des Landes geschehen.

#### b) Das traditionelle Kleidergeld der Uniformträger

Wenn die Frage der Abschaffung der Dienstkleidung zur Sprache kommt, wird sofort auf das Kleidergeld hingewiesen, das die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes beziehen. Niemand verzichtet gern auf Leistungen, auf die er einen Anspruch hat. Es empfiehlt sich, dieses eher nebensächliche Argument für die Beibehaltung der Dienstkleidung aus der Diskussion herauszuhalten. Dieses traditionelle Vorrecht lässt sich durch eine entsprechende Erhöhung der Zulagen für diese Beamtengruppen ablösen.

#### 5. Kennzeichnung des Anstaltspersonals durch Namensschilder

Bei der Einführung des offen zu tragenden Dienstausweises stellt sich Frage, ob auf dem Ausweis der Name seines Trägers zu erkennen sein soll. Die Frage, ob die Uniformträger im Gefängnis Namensschilder tragen sollen, wurde bereits vor Jahrzehnten diskutiert. Die Betroffenen lehnten das ab mit der Begründung, dass Gefangene dann die Möglichkeit hätten, sich nach ihrer Entlassung an ihnen für im Vollzug erlittenes vermeintliches Unrecht zu rächen. Auch von der Anstalt aus könnten sie entsprechende ‚Freunde‘ anstiften, den Beamten oder seine Familienangehörigen draußen zu überfallen oder sonst

wie zu schädigen. Diese Möglichkeit ist nicht auszuschließen. Sie besteht jedoch bereits heute. Es ist für einen Gefangenen nicht schwer, die Namen der in ihrem Bereich tätigen Beamten zu erfahren. Das gilt bei der heutigen Art des Umgangs für den Familiennamen ebenso wie für den Vornamen. In der Praxis sind Übergriffe der befürchteten Art eine so ungewöhnliche Seltenheit, dass man mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Es überwiegen deshalb die Vorteile, wenn die Beamten ihre Namen erkennbar auf dem Ausweis tragen. Sie zeigen damit, dass sie für ihr Verhalten, das die Rechte der Gefangenen vielleicht erheblich einschränkt, einzustehen bereit sind. Allerdings darf der offen getragene Dienstausweis nicht zu einer neuen Diskriminierung führen. Dann würde das eine unerwünschte Mittel lediglich durch ein anderes ersetzt. Die Lösung ist, dass jeder Angehörige des Personals, angefangen vom Anstaltsleiter bis zum Praktikanten, in der Anstalt ständig einen solchen Ausweis zu tragen hat.

## 6. Die Abschaffung der Dienstwohnungen

Zahlreiche besonders ältere Vollzugsanstalten sind von einer Kolonie von Dienstwohnungen, meist kleinen Einfamilienhäusern mit Garten, umgeben. Die Beamten, die diese Wohnungen innehaben, zahlen nicht die ortsübliche Miete, sondern die meist erheblich niedrigere Dienstwohnungsvergütung. Weil die Zahl der Angehörigen des Anstaltspersonals gestiegen ist, verfügt keine Anstalt über ausreichend Dienstwohnungen, um allen Bewerbern eine solche Wohnung zuweisen zu können. Das führt zwangsläufig zu Ungerechtigkeiten. Ein kinderloses Paar hat irgendwann eine Dienstwohnung erhalten, als kein anderer Bewerber diese Wohnung wünschte. Später kann ein Paar mit einer Kinderschar das kinderfreundliche Haus nicht erhalten, weil es auf lange Zeit besetzt ist. Andererseits gibt es auch Anstaltsbedienstete, die nicht in einer Dienstwohnung leben wollen, weil sie nach Dienstschluss gehörigen Abstand von ihrem Berufsfeld wünschen. Sie verzichten auf den finanziellen Vorteil einer Dienstwohnung.

Die Dienstwohnungen dienten einst der Anstaltsicherheit. Im Krisenfall erreichte der Alarm die Dienstwohnungsinhaber und sie versammelten sich an der Anstaltspforte. (In alten Dienstordnungen ist zu lesen, dass sich die Beamten bereits bei einem nächtlichen Gewitter ankleiden mussten, um bei einem Blitzeinschlag schnell genug zur Stelle zu sein.) Diese Funktion ist bedeutungslos geworden. Im Krisenfall ist die Polizei mit einem oder mehreren Streifenwagen schneller zur Stelle als die Dienstwohnungsinhaber aus ihren nahegelegenen Häusern. In schwierigen Situationen, etwa bei Geiselnahmen, wird ein Einsatzkommando der Polizei gerufen. Die Dienstwohnungen haben bestenfalls noch einen sozialen Zweck. Tatsächlich haben sie aber auch erhebliche Nachteile. Nachbarschaftsstreitigkeiten können in den Bereich der beruflichen Zusammenarbeit getragen werden. Umgekehrt kann ein Konflikt am Arbeitsplatz das Verhältnis zu den Nachbarn belasten. Gegenseitige Abhängigkeiten können das Privatleben wie den Dienstbetrieb stören. Wer mag schon in einem Disziplinarverfahren oder einem Strafverfahren aussagen, wenn er einen Nachbarn, der zugleich sein Kollege ist, belasten müsste? Die Dienstwohnungen für den Strafvollzug sollten deshalb abgeschafft werden. Das braucht nicht mit einem radikalen Schnitt zu geschehen, wie in England durch den Verkauf der Wohngebäude in erster Linie an Personalangehörige und nur bei fehlenden Interessenten an Außenstehende.

Es genügt, an Stelle der Dienstwohnungsvergütung von einem bestimmten Zeitpunkt an die ortsübliche Miete zu erheben. Als Ausgleich sollten alle Vollzugsbediensteten dann eine Zulage erhalten, die – wie oben erwähnt das Kleidergeld – auch den Wegfall der preiswerteren Wohnmöglichkeit ausgleicht.

## 7. Keine Diskriminierung durch den Dienstplan

Durch die Diensterteilung werden die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes diskriminiert<sup>20</sup>. Sie sind die einzigen, die in der Anstalt Dienst rund um die Uhr zu leisten haben. Im Nachtdienst, meist im Spätdienst schon, und an den Wochenenden sind sie ‚unter sich‘. Von den Fachdiensten wird das gelegentlich bedauert, weil sie befürchten, der Allgemeine Vollzugsdienst könne in der Zeit ihrer Abwesenheit in alte Gleise zurückfallen. Von den so verdächtigten Beamten andererseits ist zu hören: Schwierigkeiten und Krisen gibt es oft abends und nachts oder am Wochenende, aber dann sind ‚sie‘, die Kollegen der Fachdienste, mit ihrem therapeutischen Anspruch, nicht da. Als es um die Dienstplangestaltung der im Jahre 1974 eingerichteten Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen ging, ließ sich ein ‚therapeutischer Dienst‘ rund um die Uhr nicht sicherstellen. Er hätte einen zu großen Teil der Fachdienste an der Anwesenheit in den allgemeinen Dienststunden gehindert. Es fand sich folgender Kompromiss: Der ‚therapeutische Dienst‘ übernahm an den Werktagen abends eine der drei Abteilungen von 18 Insassen und brachte sie um 24.00 Uhr unter Verschluss. An den Samstagen und Sonn- und Feiertagen war ein Vertreter dieses Dienstes von 19 bis 22 Uhr in der Anstalt. Das war der Zeitraum, in dem die Insassen vom Urlaub oder Ausgang zurückkamen und nicht selten Krisen zu bewältigen waren. Diese Lösung trug zugleich sehr zum Klima der guten Zusammenarbeit bei. Die Angehörigen der Fachdienste und des Allgemeinen Vollzugsdienstes kamen sich während des Dienstes ‚zu außergewöhnlichen Zeiten‘ näher.

Nach diesen Erfahrungen macht es keinen Sinn, die Fachdienste um des Prinzips willen in den Dienst rund um die Uhr einzuplanen. Die Arbeitsplatzbeschreibung für diese Dienste sollte aber vorsehen, dass die Fachdienstangehörigen außerhalb der üblichen Bürozeiten zur Dienstleistung herangezogen werden können. Sache der einzelnen Anstalten wäre es dann, diese Möglichkeiten zu nutzen. Die Wochenenden und die Abende, an denen aus Personalmangel früher Einschluss erfolgt, lassen sich durch die Anwesenheit von Fachdienstangehörigen auflockern, indem diese Gruppenveranstaltungen oder Einzelgespräche mit Gefangenen führen. Wenn kritische Situationen zu erwarten sind, könnten Fachdienstangehörige vorsorglich zum Dienst eingeteilt werden. Bei Großveranstaltungen, um ein Beispiel zu nennen, stellen die Anstalten Haftraum bereit, um für die Aufnahme einer ungewöhnlich großen Zahl von Zugängen gerüstet zu sein. Dann sind aber zugleich Einzelfälle von Konflikten zu erwarten. Nicht selten befinden sich gestörte Menschen unter den bei solchen Veranstaltungen Verhafteten. Zur Lösung dieser Problemfälle sollten Fachdienste zur Stelle sein.



## *VI. Die Erweiterung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für den Mittleren Dienst*

Eine Gefahr für die Arbeitszufriedenheit und das Engagement der Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes ist die Gleichförmigkeit ihres Dienstes. In vielen Anstalten ist nämlich nur eine kleine Zahl von Dienstposten übrig geblieben, auf denen sie ihr in der Ausbildung Erlerntes, insbesondere ihre humanwissenschaftlichen Kenntnisse, anwenden können. Das sind die Führungsposten in der Anstalt, die Aufgaben der Leiter von Kammer und Küche sowie der Außenarbeitsstellen und mancher Werkstätten. Neuerdings sind die Wohngruppenleiter, die Suchtkrankenhelfer und die Mitarbeiter bei der Schuldnerberatung und beim Sozialen Training hinzugekommen. Es ist jedoch ohne Weiteres klar, dass jemand, der eine solche Aufgabe übernommen hat und sie erfolgreich ausführt, nicht von dieser Aufgabe abgelöst wird, um anderen Mitarbeitern eine Chance zu geben. Für den jüngeren Beamten bleibt also nur die ungewisse Aussicht, dass irgendwann eine solche Stellung frei wird und er sie dann bekommt. Nicht für alle kann der Wunsch in Erfüllung gehen.

### *1. Die Tätigkeiten als Assistenten der Fachdienste*

Aus diesem Grunde ist es notwendig für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes, den Zugang zu anderen Berufsfeldern zu öffnen. Das kann zunächst innerhalb der Anstalten geschehen. Keine von ihnen verfügt über die erforderliche Zahl von Psychologen, Lehrern und Sozialarbeitern. Deshalb sollten den Anstalten zusätzliche Stellen für den Mittleren Dienst zugewiesen und als ‚Assistentenstellen‘ für die Fachdienste ausgeschrieben werden. Kräfte des Mittleren Dienstes haben sich als Hilfskräfte für Psychologen und Sozialarbeiter längst bewährt. Den Lehrern können sie als Co-teacher helfen oder auch, um in einer Klasse von schwierigen Insassen für Ordnung zu sorgen. Diese planmäßigen Hilfskräfte sind dann nicht der Gefahr ausgesetzt, bei Personalmangel vom Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes abgerufen zu werden. Für den Landeshaushalt ist eine solche Versetzung in den Bereich der einzelnen Fachdienste günstig, weil sich auf diese Weise die Effizienz der Arbeit der Fachdienste steigern lässt.

### *2. Mitarbeit bei Sozialbehörden und bei der Bewährungshilfe*

Wegen ihrer guten Ausbildung kommen die Beamten des Mittleren Dienstes auch für einen Einsatz in anderen Verwaltungen in Betracht. In einzelnen Fällen wurden sie schon bisher von den Sozialbehörden der Kommunen dem Vollzug abgeworben. Näherliegender noch ist die Beschäftigung bei der Bewährungshilfe, weil sie es dort mit einer Klientel zu tun haben, die ihnen gut bekannt ist. Aufgaben, die sie mit ihrer vergleichsweise einfacheren Ausbildung übernehmen können, gibt es genug. Es ist jedoch mit heftigem Widerstand von Seiten der Bewährungshilfe zu rechnen. In den 60er Jahren wurde die Einrichtung eines Mittleren Dienstes in der Bewährungshilfe aus guten Gründen abgelehnt. Es bestand die Gefahr, dass Anstellungsträger, wenn es einen Mittleren Dienst gegeben hätte, diesen zur Einsparung von Haushaltsmitteln genutzt und den Gehobenen Dienst unzureichend mit Stellen ausgestattet hätten. Weil die Bewährungshelfer

in der Öffentlichkeit noch wenig bekannt waren, hätten Außenstehende sagen können: Bewährungshilfe ist eine Aufgabe, die der Mittlere Dienst ebenso gut leisten kann. Diese Gefahr besteht heute nicht mehr. Die Bewährungshilfe hat ihren festen Platz in der Strafrechtspflege und im Bewusstsein der Bürger. Allerdings müsste eindeutig festgelegt werden, dass die ‚Assistenten‘ nicht zur Einsparung von Bewährungshelfern genutzt werden dürfen.

### *3. Die Verwendung der Spitzenstellen des Mittleren Dienstes*

Für Menschen, die nach Abschluss der Ausbildung an einer weiterführenden Schule, zum Teil sogar mit Abitur, eine Laufbahn im Öffentlichen Dienst antreten, muss es Aufstiegsmöglichkeiten geben. Die Schwelle zum Gehobenen Dienst darf keine unüberwindliche Barriere sein. Dem entsprechen die geltenden Landesbesoldungsgesetze bereits, indem sie die Spitzenämter des Mittleren Dienstes in den Besoldungsbereich des Gehobenen Dienstes überlappen lassen. Es gilt jedoch der althergebrachte Grundsatz, dass eine Laufbahnprüfung für alle (Beförderungs-) Ämter der betreffenden Laufbahn qualifiziert. Prüfungen zur Feststellung, ob ein Bewerber für die höheren Anforderungen des angestrebten Beförderungsamtes qualifiziert ist, sind bei uns – im Gegensatz zu anderen Staaten – nicht vorgesehen, ja tabu. Deshalb besteht die Gefahr, ja sogar eine Tendenz, verdienten Beamten oder solchen, die gute Beziehungen zur Personalvertretung haben, diese Spitzenämter kurz vor ihrer Pensionierung zuzuweisen. Ihr Ruhegehalt beziehen sie dann nach dem letzten, dem Spitzenamt und können so die ‚Abendsonne‘ genießen. Eine einfache Änderung des Beamtenrechts kann darin bestehen, für bestimmte Beförderungsstufen Prüfungen vorzusehen. Die Notwendigkeit, sich fortzubilden und eine Prüfung bestehen zu müssen, führt zu einer ‚Selbstausswahl‘. Weniger leistungsfähige und weniger engagierte Beamte werden sich nicht mehr bewerben.

### *4. Ein ‚Schmalspurstudium‘ für den Gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst*

Schon heute gibt es die Möglichkeit, dass hochqualifizierte jüngere Beamte nach Jahren erfolgreicher Arbeit im Allgemeinen Vollzugsdienst zum Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege zugelassen werden. Die Hürde dieses Studiums ist jedoch sehr hoch. Die zum Studium zugelassenen Beamten treffen dort auf Abiturienten, die ihr Abitur mit guten, oft mit Spitzennoten abgelegt haben. Bei meiner Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel hatte ich oft den Eindruck, dass diese Studenten im Studium unterfordert waren. Demgegenüber hatten die künftigen Aufstiegsbeamten meist ihre liebe Not, das Studienpensum zu bewältigen. Sie mussten nicht nur auf den ihnen aus den Praxisjahren vertrauten Feldern Ergänzendes und Neues lernen, also auf dem Gebiet des Vollzugsrechts, des Strafrechts, der Kriminologie und der Vollzugspädagogik. Völlig neu war für sie das Recht der Arbeits-, der Wirtschafts- und der Bauverwaltung sowie der Personalverwaltung und der Haushaltsrechnung. Aus diesem Grunde bewarben sich manche für Leitungsaufgaben im Strafvollzug geeignete Beamte nicht oder beendeten das begonnene Studium erfolglos. Es empfiehlt sich deshalb, das Prinzip aufzugeben, nach dem jeder Beamte des Gehobenen Dienstes für jedes Amt der Laufbahn ausgebildet sein muss. Ich trete damit für ein ‚Schmalspurstudium‘

ein, das den Absolventen befähigt, alle Aufgaben zu bewältigen, die mit der Vollzugsgestaltung und der Personalführung zu tun haben. Dieses Fortbildungsstudium kann von den Fachhochschulen für Rechtspflege übernommen werden. An seinem Ende hätten die Absolventen eine auf ihr künftiges Arbeitsfeld zugeschnittene Prüfung abzulegen. Ohne Gesetzesänderung könnte die in den Bereich des gehobenen Dienstes überlappende Spitzenbesoldung den Beamten vorbehalten werden, die das Fortbildungsstudium absolviert haben.

### 5. Ein ‚Schmalspurstudium‘ für den Sozialdienst

Nach demselben Muster kann geeigneten Beamten des Mittleren Dienstes ein Fortbildungsstudium zum Sozialarbeiter ermöglicht werden. Durch ihre moderne Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst bringen sie schon ein Basiswissen und wichtige Erfahrungen mit. Für die Sozialarbeiter im Strafvollzug gibt es Bereiche, die sie an der Fachhochschule studiert haben, die jedoch zu ihrer Arbeit im Gefängnis keinen Bezug haben. Das Fortbildungsstudium kann sich auf die Wissensbereiche beschränken, die im Vollzug gebraucht werden. Sinnvoll und nützlich wäre es, wenn die Fachhochschulen für Sozialarbeit dieses Fortbildungsstudium anbieten würden. Ich fürchte jedoch, dass eine Anfrage dort auf entschiedene Ablehnung stoßen wird. Die Anfrage würde die Erinnerung daran wecken, dass Vollzugsverwaltungen Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Sozialarbeiterstellen einwiesen, um ihnen eine besondere Anerkennung und eine höhere Besoldung zukommen zu lassen. Die Erfahrungen waren negativ; freilich wurden sie mit Beamten gewonnen, die eine weniger strenge Auswahlprüfung für den Mittleren Dienst abgelegt und die heutige Ausbildung an den Justizvollzugsschulen nicht kennen gelernt hatten. Ein Fortbildungsstudium an der Fachhochschule für Sozialarbeit wäre aber wichtig für die künftigen Aufstiegsbeamten in den Sozialdienst, weil sie dort mit den Studenten der Sozialarbeit zusammentreffen würden. Von diesen Peers würden sie manches lernen, was innerhalb des Vollzugs schwerer zu erfahren ist. Die Fachhochschulen für Rechtspflege andererseits könnten die Ausbildung der künftigen Sozialarbeiter ebenso übernehmen. Dozenten und Lehrbeauftragte für diese Bereiche gibt es dort bereits. Am Ende des Fortbildungsstudiums stünde ebenso wie bei den Kollegen mit dem vollzuglichen Fortbildungsstudium eine Prüfung und die Einweisung in eine Überlappungsstelle.

## VII. Fazit

Heinz Müller-Dietz schrieb den eingangs<sup>21</sup> zitierten Aufsatz Mitte der 60er Jahre an der Schwelle des großen gesellschaftlichen Umbruchs, der auch den Strafvollzug erfasste. Dieser Umbruch trug dazu bei, dass im Strafvollzug tiefgreifende Veränderungen möglich waren. Heute wird die Notwendigkeit von Reformen und Neuerungen überall lebhaft und drängend diskutiert. Im Strafvollzug scheint sich eine Rückkehr zu dem alten Sicherheitsdenken anzubahnen. Diese Entwicklung, die ich mit Sorge verfolgen kann, ich hier nicht erörtern. Keinesfalls darf diese ‚Gegenreformation‘ jedoch die Arbeit des Allgemeinen Vollzugsdienstes erfassen und diesen auf einen bloßen Sicherungsdienst beschränken. Aus ethischen Gründen kann der Mittlere Vollzugsdienst nicht in der misslichen Lage verbleiben, in der er sich heu-

te befindet. Es ist unverantwortlich, Menschen für diesen Dienst anzuwerben und ihnen Perspektiven für ihre künftige Berufsarbeit aufzuzeigen, die später nicht Wirklichkeit werden. Auch aus Gründen des Staatshaushalts ist es wirtschaftlich nicht vertretbar, Anwärter für Aufgaben auszubilden, die dann nur einer kleinen Minderzahl von ihnen und erst nach langen Dienstjahren übertragen werden können. Ein Rückzug in die Welt des Strafvollzugs der fünfziger Jahre und der Aufsichtsbeamten des einfachen Dienstes ist nicht möglich. Voraussetzung wäre die Aufgabe des gesetzlichen Bekenntnisses zur Resozialisierung, die aber erlaubt das Grundgesetz nicht. Deshalb bleibt nur die Fortschreibung der bisherigen erfolgreichen Entwicklung nach vorn. Für die Beamten des Mittleren Vollzugsdienstes müssen Möglichkeiten der persönlichen und professionellen Entwicklung auf einem verbreiterten Berufsfeld und zum Aufstieg geschaffen werden.

## Anmerkungen

- 1 MschriKrim 1967, 281 ff.
- 2 W. Mittermaier Berlin 1954.
- 3 FN 1, S. 286.
- 4 K. P. Rotthaus: Die Ausbildung der Beamten des Aufsichtsdienstes, JVB 1968, 222 ff.
- 5 F. Fraikin / U. Klostermann / B. Lemke: ZfStrVo 2006, 67 ff.
- 6 FN 5, S. 67: 65% Realschulabschluss, 19% Abitur oder Fachhochschulreife.
- 7 FN 5, S. 70.
- 8 A. Böhm: Strafvollzug, 3. Auflage, Neuwied 2003, Rdn. 103-107.
- 9 M. Walter: Strafvollzug, 2. Auflage, Stuttgart 1999, Rdn. 200-208.
- 10 J. Quack: In: Schwindt / Blau (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis, 1. Auflage, Berlin 1976, S. 222 f.
- 11 H. Preusker: Was erwartet die Praxis von der Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten, ZfStrVo 1987, 67 ff.
- 12 A. Böhm FN 8, S. 46.
- 13 M. Steinhilper: „Hauptsache ist, dass nichts passiert?“ In: W. Pecher u.a. (Hrsg.): „... die im Dunkeln sieht man nicht.“ Festschrift für Georg Wagner, S. 150 ff., Herbolzheim 2005.
- 14 G. Dolde: Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug – ein Problem der Vollzugsorganisation, ZfStrVo 1990, 359 ff.
- 15 K. P. Rotthaus: Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im XIX. Jahrhundert. In: Feuerhelm / Schwind / Bock: Festschrift für Alexander Böhm, Berlin 1999, S. 187 ff.
- 16 Niedersächsische Verordnung vom 29.10.1998, GVBl 1998, 679 ff.
- 17 AV des Niedersächsischen Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (APVOMA JVD) vom 26.3.1999, Nds. Rechtspflege 1999, 156 ff.
- 18 A. Böhm FN 8, S. 55.
- 19 A. Böhm: Vollzugsaufgaben und Allgemeiner Vollzugsdienst. In: H. Müller-Dietz / M. Walter (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren, Pfaffenweiler 1995, S. 31 ff. (41).
- 20 J. Quack: Eine andere Art der Diensterteilung, ZfStrVo 1976, 91 f.
- 21 FN 1.



## Das Gefängnisgeld der DDR

### Wertgutscheine als Ersatzzahlungsmittel in den Anstalten des Ministeriums des Innern

Frank Hiekel

Selbst dem fachkundigen Publikum ist das Gefängnisgeld der ehemaligen DDR kaum bekannt. Noch weniger bekannt ist, dass sich Gefängnisgeld auch in der damaligen UdSSR, Jugoslawien, Ungarn und der Tschechoslowakei sowie Belgien, Österreich, Schweden und den USA nachweisen lässt, jedoch zu keinen Zeitpunkt in Polen. Der nachfolgende Aufsatz will die wirkliche Geschichte der Wertgutscheine und deren tatsächliche Emission als Ersatzzahlungsmittel in den Untersuchungshaftanstalten (UHA), den Jugendhäusern (JH) und den Strafvollzugseinrichtungen (StVE)\* des Ministeriums des Innern der DDR darstellen. Hierdurch wird in keinem Fall Nostalgie oder Ostalgie betrieben. Auch soll eine spannende Geschichte nicht erzählt werden, weil die DDR immer spannender gerät, seit es diese nicht mehr gibt. Ebenso wenig geht es um das Aufspüren von Absurditäten, die nur darauf warten, jetzt aufgearbeitet werden zu können. Absurd hören sich einzelne Fakten allemal an, dennoch ist jedes der nachfolgend geschilderten Details real und konkret nachweisbar.

Die Existenz des Gefängnisgeldes in der DDR ist vom Anfang (1974) bis zum Ende (4. Oktober 1990) ambivalent. Einerseits enthielt es mit seiner Einführung viele progressive Elemente, welche auch in der Praxis Tragfähigkeit bewiesen. Andererseits wurde das Gefängnisgeld zur Herbeiführung höchster Arbeitsergebnisse bei den Gefangenen skrupellos eingesetzt und bei der Unterdrückung von politischen Gefangenen, notorischen Querulanten, Gewalttätern im Strafvollzug sowie psychisch kranken Persönlichkeiten, welche es im DDR-Strafvollzug in reichlicher Anzahl gab, benutzt. Der Öffentlichkeit ist bisher völlig unbekannt, dass die Wertgutscheine des DDR-Strafvollzuges maßgeblich in der StVE Bautzen I – dem so genannten „Gelben Elend“ – im Jahr 1974 entwickelt und erprobt worden sind. Unabhängig von den Gefängnissen, welche dem Ministerium des Innern (Mdl) der DDR unterstellt waren, gab es 17 Haftanstalten, die das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) verantwortete und in eigener Zuständigkeit betrieb. Weiterhin existierte die durch die Nationale Volksarmee (NVA) unterhaltene Militärstrafarrestabteilung in Schwedt/Oder (bis 1983 Strafvollzug, ab 1983 als Disziplinarabteilung der NVA-Dienststelle Schwedt/Oder) sowie mehrere kleine Untersuchungshaft- und Arrestabteilungen der NVA.

In dem vorliegenden Aufsatz werden ausschließlich die Wertgutscheine des Mdl-Strafvollzuges untersucht. Bezüglich der Militärstrafarrestabteilung Schwedt/Oder liegen dem Autor keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der Einkaufsgestaltung und dem Einsatz von Ersatzzahlungsmitteln in den MfS-Haftanstalten befindet sich die Forschung im Anfangsstadium. Die bisher auf das Thema bezogenen vorliegenden Erkenntnisse lassen die gesicherte Hypothese zu, dass es in den MfS-Haftanstalten einen völlig anders organisierten und unmittelbar gestalteten Einkauf für die Gefangenen gab. Ersatzzahlungsmittel oder Zahlungsmittel existierten nicht

bzw. waren verboten. Mit Sicherheit ist das System des Mdl-Strafvollzuges beim Einkauf und der Verwendung von Wertgutscheinen als Ersatzzahlungsmittel dort nicht zur Anwendung gekommen. Außerhalb der Betrachtung muss außerdem das interessante Thema der Fälschung von Wertgutscheinen durch Gefangene, Betrugshandlungen mit Wertgutscheinen durch Gefangene, Betriebsangehörige und Strafvollzugsangehörige, Glücksspiele Gefangener um Wertgutscheine sowie Manipulationen mit diesem Ersatzzahlungsmittel bleiben.

Die Aktivitäten zur Entstehung, Planung, Herstellung, Inkurssetzung und Verwaltung des Gefängnisgeldes sind mit ganz konkreten (wenigen) Namen verbunden. Soweit diese ehemaligen Strafvollzugsmitarbeiter Personen der Zeitgeschichte sind, werden deren Namen angeführt. Bei anderen Personen kommt die Einsetzung von Pseudonymen zur Anwendung, wobei die richtigen Namen dem Autor bekannt sind. Die Dienstgrade sind in jedem Fall richtig wiedergegeben, auch die Behörde, in welcher der Einzelne tätig war.

### Quellenkritik

Auf dem Spezialgebiet des Gefängnisgeldes der ehemaligen DDR haben mit seriösen, der Fortentwicklung dieses Themas dienlichen Veröffentlichungen bisher nur drei Autoren die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das betrifft Göran Havenstein (1999), Kai Lindmann (1992) und den Prager Sammler (Spezialist auf dem Gebiet des europäischen Gefängnisgeldes) sowie Autor Dr. Josef Nejedlý (1999). Selbst der Blick ins gegenwärtige Internet belegt den Forschungsstillstand auf diesem Teilgebiet. Die vorgenannten Autoren widersprechen sich in Detailbewertungen oder stellen Behauptungen auf, die in ihren Aufsätzen unbelegt sind. Wenn man die getroffenen Aussagen der vorliegenden Arbeiten analysiert, dann sind sich alle Autoren darin einig, dass zu wenig Hintergrundwissen vorhanden ist und viele Fakten nicht zueinander passen. Übereinstimmend erklären alle die auftretenden Lücken mit der hohen Geheimhaltung auf diesem Teilstück des DDR-Strafvollzuges. Die nachfolgend benannten Problemkreise sind bis zum heutigen Tag ungeklärt. Das betrifft:

1. die Wirkung der Wertgutscheine auf die Benutzer,
2. eine zeitliche exakte Einordnung der Erstaussgabe von Wertgutscheinen,
3. die Darlegung der Hintergründe und Notwendigkeiten der Herausgabe dieses Ersatzzahlungsmittels,
4. den Umgang mit Bestempelungen von Wertgutscheinen und deren Interpretation,
5. die Einordnung der Bezeichnung „Strafvollzugsanstalt“ und „Strafvollzugseinrichtung“ sowie den sicheren Umgang mit diesbezüglich vorgefundenen Stempelaufrucken,
6. die Erörterung der festgestellten großen Abweichungen bei der Länge und Höhe der verschiedenen Wertschein-nominalen,
7. die Nichtkenntnis von Auflagenhöhen und Hersteller von Wertgutscheinausgaben (hierbei werden bestenfalls unbewiesene Behauptungen aufgestellt),
8. die Beschreibungen verschiedener Wertgutscheinausgaben in aller erdenklichen Unschärfe. Über die Ursachen der Herausgabe von insgesamt fünf unterschiedlichen Emissionen im Zeitraum 1974 bis 1990 sind bisher keine Erkenntnisse veröffentlicht.

Alle mit bisher unsicherem Wissensstand behafteten Problemfelder sind fortfolgend logistisch in der richtigen Reihenfolge nachvollziehbar und beweiskräftig sowie umfassend in der Lösung dargestellt.

\* Vgl. am Ende das ‚Verzeichnis der Abkürzungen‘.

## Historischer Exkurs

Die Epoche des DDR-Strafvollzuges wird aus heutiger Sicht in drei Zeitabschnitte eingeteilt. Das betrifft im Einzelnen die Zeitabschnitte:

1945	–	1952
1953	–	30. Juni 1968
01. Juli 1968	–	04. Oktober 1990.

Am 05. Mai 1977 wird das zweite Gesetz zum Vollzug der Haftstrafen in Kraft gesetzt, das „Strafvollzugsgesetz“. Die Bestimmungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes aus dem Jahr 1968 sind gleichzeitig außer Kraft getreten.

In den vom Mdl geführten „Gefängnissen“ waren am 20.11.1983 39.646 Personen inhaftiert und am 20.10.1989 betraf dies 31.150 Personen. Die StVE, JH und UHA unterteilten sich zusätzlich in unterschiedliche Kategorien. Der Kategorie I waren große Anstalten zugeordnet, in die Kategorie II sind die mittleren Anstalten eingeordnet worden und die Kategorie III umfasste die kleineren Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten. Bis zum Jahr 1975 gab es auch noch StVE und UHA der Kategorie IV. Bezüglich der Ersatzzahlungsmittel Wertgutscheine bewegt sich die Betrachtung demzufolge nur im dritten Zeitabschnitt von 1968 bis 1990.

## Die Entstehung des „Gefängnisgeldes“ in der DDR

### Äußerer Ursachenkomplex

Die Entstehung und Entwicklung der Wertgutscheine als Gefängnisgeld ist nur durch die Einbettung in den historischen Kontext erklärbar. Nachfolgend kann dies höchstens ansatzweise geschehen. Mehrere Ursachenkomplexe sind hierbei relevant. Zunächst bestand ein äußerer Ursachenkomplex, denn in dieser Zeit erstrebte die politische und staatliche Führung die Anerkennung im Ausland durch Mitarbeit in vielen Gremien der Weltorganisation der Vereinten Nationen. Permanent wurde von diesen Gremien der Zustand des DDR-Strafvollzuges angeprangert, insbesondere die Rechtlosigkeit der inhaftierten Menschen in den Gefängnissen der DDR sowie der „Zwangsarbeitscharakter“ des Arbeitseinsatzes der Gefangenen. Die Einhaltung und Befolgung der am 30. August 1955 verabschiedeten Resolution der internationalen Staatengemeinschaft zur Behandlung der Gefangenen, die „UNO-Standardminimalregelung für die Behandlung von Gefangenen ...“ wurde immer wieder von der DDR-Regierung gefordert. Eine Episode ist diesbezüglich die erstmalige, vollständige Veröffentlichung dieser Dokumente in der DDR im Jahr 1985. In den Anstalten führte diese Veröffentlichung zu erheblicher Unruhe unter dem Personal. Demzufolge erfolgte am 05.03.1985 durch den damaligen Leiter der Verwaltung Strafvollzug (VSV) beim Ministerium des Innern (Mdl), Generalmajor Wilfried Lustik, eine schriftliche Anweisung bezüglich der Einschränkung der Nutzung vorbezeichneter Dokumente, in denen die Veröffentlichung dieses Materials nur für „Führungskader“ im Organ Strafvollzug bestimmt sei! Die Veröffentlichung von Häftlingsschicksalen (nach dem Freikauf!) in der BRD wirkte ebenso als „äußerer Umstand“.

### Innere Ursachenkomplexe

Die vielfachen inneren Ursachenkomplexe wirkten erheblich auf den Strafvollzug ein. Ohne Zweifel gehörte der Strafvollzug zum strafrechtlichen Repressionsapparat und wurde zur Aufrechterhaltung sowie Abschirmung der Herrschenden missbraucht.

Die Gesamtsituation um 1970 war von einer zunehmenden ökonomischen und gesamtstaatlichen Hypertrophie gekennzeichnet. Das Strafrecht und dessen Bestandteil der Strafvollzug werden als Mittel zur Bekämpfung aller politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten völlig überbewertet. Vor allem zur Unterdrückung der inneren Opposition werden das Strafrecht sowie der Strafvollzug instrumentalisiert. Dies führte u.a. zu einer zahlenmäßigen Überfüllung der Gefängnisse und zur Herbeiführung schwieriger Bedingungen für die Inhaftierten. Andererseits dümpelten entgegen den offiziellen Verlautbarungen die erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse vor sich hin. Arbeitskräftemangel war in vielen Bereichen an der Tagesordnung. In der Öffentlichkeit bestand der Anspruch, den Strafvollzug so zu gestalten, dass der Delinquent zu künftig straffreiem Leben „erzogen“ wird. Demgegenüber war die Führung des Staates auf jede einzelne Arbeitskraft, insbesondere der Gefangenen, exorbitant angewiesen. Deren restlose Ausschöpfung war von vornherein geplant. Die maximale Ausbeutung der Möglichkeiten des Strafvollzuges beschäftigte unausgesetzt die zentrale Plankommission (ZPK) beim Ministerrat der DDR. Das Leistungsvermögen der Gefangenen für die Volkswirtschaft wurde als viel höher angesetzt, als es um 1973 real erbracht werden konnte. Es galt höhere Leistungskennziffern durch geschickte Stimulierung der Gefangenen durchzusetzen und möglichst zu überbieten.

Die bisher vorgenommene undifferenzierte Gleichmacherei in der Arbeit und deren Entlohnung galt es zu überwinden. Viele der ehemaligen Betroffenen sehen die Gefängnisse der DDR im Rückblick als Arbeitslager, um dem Staat billige Arbeitskräfte zu verschaffen. Der Strafvollzug wurde in der Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie betrieben. Im Mittelpunkt der Erziehung stand die „Erziehung durch Arbeit“. Dies war im Strafvollzugsgesetz (StVG) der DDR in den §§ 6 und 21 normiert. All dem war das „Primat der Sicherheit“ übergeordnet. Nichts durfte nach außen dringen! Die Anstalten waren regelrecht abgeschottet. Innerhalb der Anstalten sollten und wollten die Verantwortlichen differenzieren. Vor 1973 gelang dies nur marginal. Die Zustände in den Anstalten waren für alle Beteiligten belastend. Die Gefangenen nutzten jede sich bietende Gelegenheit, dem zu entfliehen. Eine dem Autor vorliegende Statistik besagt, dass die nachfolgend aufgeführten Ausbrüche und Entweichungen aus dem Strafvollzug sich ereigneten:

Jahr	Ausbrüche und Entweichungen	daran beteiligte Gefangene
1968	44	58
1964	54	74
1963	74	111
1962	72	103
1961	57	90
1960	54	70
1959	51	62

Das MdI und durch dieses die Führung der VSV wurden von höchster Stelle angewiesen, die Verhältnisse in den Gefängnissen spürbar zu verbessern. Die damalige StVA Bautzen I war unmittelbar mit diesen Problemlagen konfrontiert. Die Gefangenen waren überaus wertvolle Arbeitskräfte und in volkswirtschaftlich bedeutsamen, mit vielfältigen Exportaufgaben in alle Welt versehenen Betrieben zur Arbeit innerhalb und außerhalb der StVA eingesetzt. In insgesamt 47 Arbeitseinsatzbetrieben waren die Gefangenen in und um Bautzen tätig. In diesen Betrieben waren 1.000 bis 1.500 Gefangene im Schichtsystem beschäftigt. Ohne das Bautzener Arbeitskräftepotential lief in diesen äußerst wichtigen Betrieben wenig bis gar nichts. Es bestand von allen Seiten größtes Interesse, die Gefangenen zur Arbeitsnormerfüllung anzuhalten und zu deren Übererfüllung gezielt zu stimulieren. Dass konkrete und zielgerichtete Initiativen von Bautzen I ausgingen, erklärt sich aus dem Beschriebenen einerseits und andererseits durch die Persönlichkeit des dortigen Stellvertreters des Leiters der StVA Bautzen I für Ökonomie und Versorgungsdienste, Major des SV (später OSL) Otto Ökonomisch. Dieser anerkannte Spezialist auf dem Gebiet der Ökonomie, insbesondere des Arbeitseinsatzes Gefangener, war wohl die damalige absolute Kapazität in der ehemaligen DDR auf diesem Fachgebiet. Er war sprichwörtlich dafür „berühmt“ und „berüchtigt“, unentwegt neue innovative Ideen zu entwickeln, um die Leistungsfähigkeit der Gefangenen zu steigern – ohne Rücksicht auf Verluste.

In dieser Situation entstand hier die Idee, die „materielle Interessiertheit“ der Gefangenen zu höchsten Produktionsergebnissen zu wecken. Der OSL des SV Otto Ökonomisch schlug über den Leiter von Bautzen I, Oberst des SV Herbert Hersche, dem Leiter der VSV in Berlin vor, ein spezielles Geld für Gefangene zu entwickeln und gleichzeitig von der bisherigen undifferenzierten Art des Einkaufs über Wertkarten abzugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgespräche und Initiativen der Verantwortlichen diesbezüglich in den Jahren 1972 und 1973 stattfanden. In der Tat gründet sich am 04.02.1974 in der StVA Bautzen I unter Leitung des OSL des SV Otto Ökonomisch ein „Neuererkollektiv“ mit der Aufgabenstellung, den Ablauf des Einkaufs der Gefangenen neu zu organisieren und die Einführung von Gefangenengeld als Zahlungsmittel zu prüfen.

Von Anfang an hatten die Verantwortlichen das CSSR-Gefangenengeld auf Wasserzeichenpapier als Vorbild im Visier. Die später dazu erlassenen Regelungen orientieren sich nach dem Befehl des Stellvertreters des Ministers des Innern der CSSR, Oberst Karel Klima, vom 16. Dezember 1957 über die „Richtlinie zur Bewirtschaftung von Lagerscheinen“. Mehrere bankfrische Serien des CSSR-Gefangenengeldes hatte Otto Ökonomisch vorliegen. Das „Neuererkollektiv“ der StVA Bautzen I fertigte eine Studie zur Thematik an. Darin setzen sich die Strafvollzugsbediensteten mit dem Für und Wider auseinander. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe lehnen mehrheitlich die Idee des Gefangenengeldes ab, Argumente sind:

- Wertkarteneinkauf bietet größere Sicherheit und bessere Eingriffsmöglichkeiten,
- größerer Zeitaufwand mit dem Gefangenengeld und höhere Kosten,
- höherer Kontrollaufwand,
- Vorschubleistungen zu Glücksspielen bei den Gefangenen,
- Gefangenengeld könnte gestohlen werden, weil dies als Souvenir und aus numismatischem Interesse heraus missbraucht würde,
- eine ungeahnte Sammelleidenschaft könnte entstehen.

Trotzdem – Otto Ökonomisch schlägt der VSV die Einführung des Gefangenengeldes vor.

Am 23. März 1974 übergibt der damalige Leiter der VSV, Oberst des SV Tunnat, gemeinsam mit dem Leiter der Verwaltung Finanzen, Oberst der VP Piller, dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, Generaloberst Dickel, eine Konzeption mit der Zielstellung, Wertgutscheine als Ersatzzahlungsmittel bei der Abwicklung des Einkaufs Inhaftierter einzuführen. Am 09.04.1974 bestätigt der Minister des Innern persönlich mit seiner Unterschrift die „Einführung von Wertgutscheinen (Ersatzzahlungsmittel) zur Veränderung der Organisation und Abwicklung des Einkaufs Inhaftierter“. Mit dieser Gegenzeichnung ist u.a. festgelegt, die vorgelegten Muster zu überarbeiten und danach den Druckauftrag über die StVA Bautzen I an die Druckerei „Völkerfreundschaft“ Dresden zu übergeben. Die Erprobung einer „O-Serie“ von Wertgutscheinen soll vom 01. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 in den StVA Bautzen I, Berlin und Leipzig erfolgen. Die Einführung der Wertgutscheine für alle anderen Anstalten des MdI ist für den 01. Januar 1975 vorgesehen, wobei jede Anstalt einen eigenen Geldkreislauf herausbilden soll. Mit der Einführung der Wertgutscheine verbanden sich ganz konkrete Vorstellungen und Ziele. Ausgehend von der Tatsache, dass Gefangenengeld eine spezifische und selbstständige Gruppe von Austauschmitteln ist, welche sich im Zwangsumlauf befindet, ließen sich gewollte Effekte zielgerichtet herbeiführen. Unabhängig vom Kurs einer Währung ist das Gefängnisgeld in der DDR 1:1 an die Binnenwährung DDR-Mark gekoppelt worden. Die dem Gefängnisgeld innewohnenden spezifischen Funktionen und Merkmale sind im DDR-Strafvollzug im vollen Umfang zur Anwendung gekommen:

- Gefängnisgeld stellt eine Entlohnung, also einen Lohn für die geleistete Arbeit des Insassen entsprechend der Erfüllung vorgegebener Arbeitsnormen sicher.
- Das Gefängnisgeld dient der Befriedigung von Konsumtion durch die Realisierung von Zusatzeinkauf in der Gefängnisverkaufsstelle oder Verkaufsstellen in den Produktionsbetrieben.
- Ein Warenangebot in den Gefangenenverkaufsstellen ist reglementiert und das Sortiment durch ein von der Zentrale (VSV) vorgegebenes Sortimentsverzeichnis starr festgelegt.
- Wertgutscheine dienen dem Austauschverkehr zwischen der Gefängnisleitung und dem Gefangenen. Stimulative Faktoren können gegenüber dem Inhaftierten zur Anwendung kommen, wobei spezifische Gruppen Gefangener vom Austauschverkehr zeitweilig, längere Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen sind.
- Die Zirkulation ist überschaubar, nachvollziehbar, steuerbar und jederzeit beeinflussbar.
- Gesamtrevisionen sind leicht möglich (Soll-Ist-Vergleich).
- Emissionen des Gefängnisgeldes sind zentrale interne Angelegenheiten der Gesamtorganisation.
- Es erschwert die Möglichkeit der Flucht aus dem Gefängnis, da die Wertgutscheine nur innerhalb des Strafvollzuges Gültigkeit haben.
- Mittels dieses Geldes sichert die Leitung des Gefängnisses den Geldumlauf innerhalb einzelner Nominale.
- Die Zentrale (VSV), wie auch die einzelnen Gefängnisleitungen, können den Höchstbetrag, welcher pro Gefangener zulässig ist, reglementieren und mittels Differenzierung motivieren/demotivieren.



- Der Besitz des Geldes bei dem Gefangenen kann genauestens durch Bedienstete kontrolliert werden und auf diesen einwirken, wobei willkürliche Eingriffe des Personals erschwert sind.
- Es vereinfacht und strukturiert den Tauschverkehr im Gefängnis, indem der Geschäftsfähigkeit des Insassen Rechnung getragen wird und verringert die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit von Bargeldansammlungen.
- Die Bestechung des Aufsichts-, Wach- und Anleitungs-personals wird erschwert.
- Die Lebensverhältnisse im Gefängnis sind denen außerhalb angepasst, weil der Gefangene mit dem Geld umgehen kann und muss. Seine Eigenverantwortung sowie Gestaltungsmöglichkeiten erhöhen sich.
- Eine Gewinnabschöpfung der Gesamtinstitution des Gefängniswesens aus dem Umgang mit den Wertgutscheinen ist sichergestellt.
- Gewöhnliche Fälschungen sind relativ schnell und sicher feststellbar.
- Umkehr der Beweislast vom Personal auf den Gefangenen beim Umgang mit Entlohnung und den Wertgutscheinen.
- Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes beim Personal.

Im „Sonderfall“ des DDR-Strafvollzuges kommt hinzu, dass diese Gefängniswährung auch als Beschaffer von Devisen benutzt worden ist.

### *Ausgabe der 1. Serie Wertgutscheine, Emission I. Halbjahr 1974, Gültigkeit vom 1. Juli 1974 bis Dezember 1974 in den StVA Bautzen I, Leipzig und Berlin*

Die Ausgabe der 1. Serie Wertgutscheine diente der Erprobung in ausgewählten großen Anstalten bezüglich einer Verfeinerung der Scheine, um ihre praktische Nutzung auch über längere Zeiträume ermöglichen zu können. Aus den bisher vorgenommenen Darstellungen ergibt sich, dass zwischen dem Hersteller und der StVA Bautzen I eine feste vertragliche Bindung bezüglich des Arbeitseinsatzes Gefangener bestand. Aus dieser Verbindung, dem Leistungsvermögen des Grafischen Großbetriebes „Völkerfreundschaft“ (GGV) und dem Ideenreichtum des Stellvertreters für Ökonomie der StVA Bautzen I ergab sich jene sachlich-fachliche Symbiose, aus der schließlich die Wertgutscheine entstanden sind. Auch hierbei ist nichts dem Zufall überlassen worden. Selbst über den Herstellungspreis wurde nach mehreren Verhandlungen zwischen dem Hersteller und der StVA Bautzen I Einigkeit erzielt, wobei Otto Ökonomisch als zäher und letztlich erfolgreicher Verhandler auftrat. Der GGV verlangte für 1.000 Sätze (1 Pfennig bis 20 Mark) 270,00 Mark Herstellungskosten. Nachweislich drückte der Verhandlungsführer der StVA Bautzen I diesen Kostenvorschlag auf 140,00 Mark. Den Wunschvorstellungen des Strafvollzuges bei der Beschaffenheit des Gefängnisgeldes konnte der GGV Dresden nicht entsprechen. Insbesondere betraf dies den Druck auf Wasserzeichenpapier und Aufdruck von Seriennummern auf jedem einzelnen Wertgutschein, bezogen auf die Anstalt und den Namen der StVA, JH bzw. UHA.

Aus dieser kostenfaktor- und produktionsbedingten Kompromisslage heraus ist wiederum die Notwendigkeit der Abstempelung von Wertgutscheinen entstanden, denn jede Anstalt sollte einen eigenen Geldkreislauf herausbilden. In der Folgezeit führte dies zu vielfältigsten Problemen und enormem Verwaltungsaufwand. Schon an

dieser Stelle ergibt sich die Erklärung dafür, warum viele mit dieser Problematik befassten Sammler und Experten die relativ großen Toleranzen bei einzelnen Scheinen innerhalb der einzelnen Serien beklagen bzw. bisher nicht einordnen konnten. Die Lösung dieses „Rätsels“ begründet sich in der Tatsache, dass der GGV zu keiner Zeit eine „Wertpapierdruckerei“ gewesen ist und solche Sonderanfertigungen den Einmaligkeitscharakter einer „Gefälligkeitsproduktion“ zur Gewährleistung stetiger Zuführung von Gefangenen-Arbeitskräften durch die Abteilung Ökonomie der StVA Bautzen I besaß.

Innerhalb der Probephase (II. Halbjahr 1974) wurde fieberhaft die Einführung der Wertgutscheine für alle Anstalten des Mdl-Strafvollzuges der DDR vorbereitet. Dazu gehörte u.a.:

- Modifizierung der ersten Serie Wertgutscheine,
- Erarbeitung der entsprechenden Ordnung zur Regelung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen,
- Ermittlung des Bedarfs an Wertgutscheinen für alle Strafvollzugseinrichtungen,
- Erarbeitung eines Informationsblattes für Inhaftierte über die Einführung der Wertgutscheine und den Umgang mit diesen,
- Lösung des Problems der Aufbewahrung der Wertgutscheine bei den Gefangenen (Der Besitz von Geldbörsen bei Inhaftierten war verboten!),
- Erarbeitung von Schulungsmaterial und Vorbereitung von Lehrgängen für die mit der Durchsetzung dieser Verfahrensweise betrauten Mitarbeiter.

Die Überwachung der Probephase und die Vorbereitung der landesweiten Einführung von Wertgutscheinen erfolgte in ungewöhnlicher und deshalb äußerst bemerkenswerter enger Zusammenarbeit zwischen der StVA Bautzen I und der VSV in Berlin unter Ausschaltung der unmittelbar vorgesetzten Behörde des Bautzener Gefängnisses, der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Dresden, Abteilung Strafvollzug.

### *Ausgabe der 2. Serie Wertgutscheine, Emission IV. Quartal 1974, Gültigkeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1982*

Den Großauftrag zur Herstellung der 2. Serie Wertgutscheine erhält der GGV Dresden, jedoch erfolgte die Drucklegung im Betriebsteil Heidenau. Schon im November 1974 waren die Wertgutscheine durch die Druckerei in Heidenau fertig gestellt und jede einzelne Anstalt holte ihre Wertgutscheine dort ab. Der Hersteller garantierte eine Haltbarkeit von vier Jahren für jeden einzelnen Schein. Mit dem 1. Januar 1975 waren die Wertgutscheine in allen StVA, JH, und UHA mittels spezifischen Handstempelaufdrucks der jeweiligen Anstalt in Kurs gesetzt worden. Die Stempelgestaltung sowie Abstempelung der Wertgutscheine kann hier aus Platzgründen nicht detailliert dargestellt werden und muss zukünftigen Veröffentlichungen vorbehalten bleiben. Alle anderen Vorbereitungsarbeiten waren ebenfalls annähernd pünktlich abgeschlossen worden. Das Problem der Aufbewahrung der Wertgutscheine beim Inhaftierten war durch das vorgeschriebene Tragen eines so genannten Brustbeutels gelöst. Auch hierzu können wegen der begrenzten Darstellungsmöglichkeiten keine weiteren Ausführungen an dieser Stelle erfolgen. Der wichtigste Bestandteil der landesweiten Einführung des Gefängnisgeldes war jedoch die Erarbeitung und Inkraftsetzung der diesbezüglichen Ordnung für den Gesamtbereich des Strafvollzuges des Mdl der DDR. Ausgerechnet

diese Grundlage der Arbeit mit dem Gefängnisgeld verspätete sich wegen komplizierter Abstimmungsverfahren unter den Fachministerien.

Am 25. März 1975 zeichnete der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, Generaloberst Dickel, die „Vergütungs-, Unterhalts- und Eigengeldordnung“ ab, welche am 1. April 1975 in Kraft trat. Diese Ordnung, im Übrigen ohne Geheimhaltungsgrad – jedoch formgebunden nummeriert und insofern je Ausfertigung personenbezogen unterschriftlich zugeordnet – regelte im Einzelnen die

- Vergütung von Arbeitsleistungen der Inhaftierten,
- Zahlung der Eigengelder Inhaftierter,
- Verwahrung der Eigengelder Inhaftierter,
- Organisation des Einkaufs der Inhaftierten und darin enthalten die Ausgabe, Aufbewahrung sowie Verwahrung von Wertgutscheinen.

Allgemein ist im Punkt 6.1 vorstehender Ordnung geregelt, was Wertgutscheine sind:

„Wertgutscheine in den Wertgrößen 0,01; 0,05; 0,10; 0,50; 1,00; 5,00; 10,00 und 20,00 Mark sind allgemeine Zahlungsmittel beim Einkauf von Waren und Gegenständen des persönlichen Bedarfs. Sie haben nur Gültigkeit innerhalb der durch Stempelaufdruck bezeichneten Vollzugeinrichtung.“ Im nachfolgenden Punkt 6.2 dieser Vorschrift ist den Inhaftierten die Eigenverantwortung im Umgang und Aufbewahrung der Wertgutscheine zugewiesen. Der Unterpunkt 6.3.3 normiert den Entzug der Einkaufsberechtigung und der Wertgutscheine. Über diese Eingriffsmöglichkeit sind nicht wenige Inhaftierte diszipliniert worden. Gefangene im Arrest (Disziplinarmaßnahme), Abgesonderte oder mit „besonderen“ Maßnahmen belegte und in Einzelhaft befindliche Personen waren teilweise, längere Zeit oder die gesamte Zeit des Strafvollzuges vom Besitz der Wertgutscheine ausgeschlossen. In Bautzen I betraf dies 96 Gefangene (12 Arrestplätze im Westflügel Haus I, 30 Arrestplätze im Keller des berühmten Hauses II und 54 Plätze im „Gesonderten Kollektiv“ Haus II). In Bautzen II („Stasi-Knast“) dürfte dies die Mehrheit der durchschnittlich 150–200 Gefangenen betroffen haben. Die Anstalt Bautzen II befindet sich in einem anderen Stadtteil von Bautzen und ist eine eigene Anstalt gewesen.

Am 19. Mai 1977 beschreibt die Abteilung Ökonomie der VSV die Abnutzungsgrade der Wertgutscheine. In allen Anstalten ist erheblicher Verschleiß zu verzeichnen, wesentlich mehr als geplant. Einzige Ausnahme in der gesamten DDR: Die StVE Bautzen II hat bei einem Gesamtbestand von 19.000,- Mark Wertgutscheinen keinen Verschleiß zu verzeichnen! Die Ursache liegt auf der Hand: Mit drakonischen Strafen sind widersetzliche Gefangene, Arbeitsverweigerer, Normenuntererfüller und Gefangene mit politischen Tatmotiven belegt worden.

Ab dem Jahr 1977 ging die VSV, Abteilung Ökonomie daran, eine Nachfolgeserie Wertgutscheine zu entwickeln, weil die Nutzungsfähigkeit der 2. Serie schon eingeschränkt war. Je größer die Abnutzung war, desto mehr nahm die Anzahl der Fälschungen zu. Unbestritten gab es in der Geschichte der Wertgutscheine viele Fälschungen. Eine Episode ragt jedoch heraus. In den Jahren 1977 bis 1982 saß der Strafgefangene Bodo Bösewicht eine Strafe wegen Diebstahls ab und war zum zehnten Mal „Gast“ im Gefängnis von Bautzen. Am 4. Juli 1980 wurde er routinemäßig nach Waldheim verlegt. In Bautzen ahnte kein Bediensteter, wie „innovativ“ der Inhaftierte seinen „Jubiläumsaufenthalt“ genutzt hatte. Im „Nebenamt“ betätigte er sich als Fälscher von Wertgutscheinen. Erst in

Waldheim konnte ihm im Juli 1981 das Handwerk gelegt werden. Nachweisbar hat er in Waldheim Wertgutscheine im Wert von 1.540,- Mark gefälscht. Die Dunkelziffer lag weitaus höher. Die Kriminalpolizei ermittelte und in diesem Zusammenhang legte Bodo Bösewicht auch offen, dass er in Bautzen ebenso aktiv war.

Die Gesamtrevision in Bautzen führte zu dem Ergebnis, dass sich die Experten nicht sicher waren, was in der Anstalt an unechten Wertgutscheinen in Umlauf war. Die Anklage gegen Bodo Bösewicht war vor Gericht zur Verhandlung so gut wie zugelassen, jedoch das Ermittlungsverfahren wurde überraschend eingestellt. Die Strafvollzugsverantwortlichen fürchteten die vorgeschriebene Öffentlichkeit der Verhandlung vor Gericht. Der Gefangene Bodo Bösewicht wurde für psychisch krank erklärt und von der StVE Waldheim in die auf der anderen Straßenseite liegende Psychiatrie eingewiesen! Die betroffenen StVE Bautzen und Waldheim sind umgehend mit neuen Wertgutscheinen der 3. Serie ausgestattet worden.

### *Umtausch zur 3. Serie Wertgutscheine, Emission 1979, Gültigkeit vom 1. Juni 1980 bis 30. Juni 1990*

Dieser Umtausch war dringend geboten, weil u. a. die garantierte Umlauffähigkeit des Herstellers für die bisherige Serie weit überschritten gewesen ist. Nach langfristiger Vorbereitung erließ der Leiter der VSV, Generalmajor Tunnat, am 21. April 1980 eine Durchführungsanweisung für den gesamten Strafvollzug zur Ausstattung aller StVE, JH und UHA mit neuen Wertgutscheinen, wobei die Ausgabe der „Neuen“ bezirksweise und schrittweise erfolgen sollte. Im vorgesehenen Zeitraum waren außerdem die alten Wertgutscheine bezirks- und schrittweise aus dem Verkehr zu nehmen, einzuziehen, zu protokollieren und protokollarisch zu vernichten. Letzteres geschah traditionell durch Verbrennung im jeweiligen Heizhaus der Anstalt.

Das Prozedere war diesbezüglich genauestens vorgegeben. Hieraus folgt, dass bis zu drei Serien Wertgutscheine (die 2., 3. und 4. Serie) im Zeitraum vom 1. Juni 1980 bis 30. Juni 1982 gleichzeitig Gültigkeit hatten. Bemerkenswert ist weiterhin, dass die 3. Serie zunächst nur in den Nordbezirken der DDR für den Umlauf ausgegeben worden ist. Mit der Herausgabe der 3. Serie Wertgutscheine strebten die Entscheidungsträger eine größere Strapazierfähigkeit und insoweit längere Haltbarkeit an. Die Zauberformel diesbezüglich lautete: Hekosynpapier. Hierbei handelt es sich um ein hochwertiges, widerstandsfähiges und sehr reißfestes Papier. Die besonderen Eigenschaften entstehen durch die hohe Anzahl von Doppelfaltungen im Prozess der Papierherstellung. Vorwiegende Verwendungsgebiete sind bzw. waren ausschließlich im militärischen Bereich zu finden. Insbesondere wurden aus dem Hekosynpapier Landkarten, Seekarten und Militärkarten hergestellt. Eine der „fühlbaren“ Eigenschaften dieses Spezialpapiers ist die Wachsartigkeit und daher seine relative Feuchtigkeitsresistenz. Die Herstellung und Verwendung des Papiers war selbstredend „streng geheim“. Am Rande sei bemerkt, dass auch hier die entscheidenden Impulse aus der StVE Bautzen I, vom Stellvertreter für Ökonomie, OSL des SV Otto Ökonomisch kamen.

Mit der 3. Serie Wertgutscheine wird das Erscheinungsbild vereinheitlicht (gleiche Außenmaße der Pfennigwerte bzw. Markwerte). Wegen technischer Schwierigkeiten bei der Herstellung der Scheine musste es bei der Inkurssetzung durch Handstempelung verbleiben.

Die Herstellungskostenreduzierung erfolgte durch Drucklegung dieser Serie im eigenen Haus – der Druckerei des Mdl –, so jedenfalls der theoretische Ansatz. Daraus folgend entschloss sich die Abteilung Ökonomie der VSV die fertig gestellten Wertgutscheine schrittweise in die Praxis abzugeben, um mit diesen umgelaufenen Scheinen Erfahrungen für die Verbesserung nachfolgender Produktionen zu sammeln. In der täglichen Praxis sind mit dieser „Eigenproduktion“ katastrophale Ergebnisse erzielt worden. Diese Wertgutscheine waren zwar stark wachstüchtig und insoweit bei oberflächlicher Betrachtung stabil. Bei geringster Feuchtigkeitseinwirkung (Schweiß durch Tragen der Scheine im Brustbeutel vor dem Körper) und Knicken lösten sich diese förmlich auf bzw. zerfielen an der Knickstelle.

Der Leiter der VSV intervenierte darüber persönlich beim Leiter der Publikationsabteilung des Mdl, dem die Druckerei unterstand. Ursache für diesen Mangel war nicht das Hekosynpapier, sondern die zum Druck der Scheine verwendete Farbe. Die Herstellung und Ausgabe der 4. Serie Wertgutscheine wurde wegen der Praxisuntauglichkeit der 3. Serie erforderlich. Auch in dieser Phase sind die Bestimmungen der Eigengeldordnung und insbesondere der Stimulierungs- und Motivationscharakter für die Inhaftierten weiter verfeinert worden. An vielen Originaltextstellen dieser Ordnung ließe sich dies nachweisen, muss aus Platzgründen jedoch unterbleiben.

### *Einführung der 4. Serie Wertgutscheine, Emission 1981, Gültigkeit vom 1. Januar 1982 bis Juni 1990*

Mit der Vergabe des Auftrages zur Herstellung von Wertgutscheinen an das Druckhaus Karl-Marx-Stadt, einer in der Verarbeitung des Hekosynpapiers sowie der dazu ideal geeigneten Unitsett-A-Farben der Farbfabrik Halle erfahrenen Firma, wurde das Ziel, die Schaffung von widerstandsfähigem sowie strapazierfähigem Gefängnisgeld erreicht. Der Druckauftrag wurde als Gesamtcharge aufgelöst und im Druckhaus abgearbeitet. Nach Fertigstellung wurde durch die VSV, Abteilung Ökonomie eingeschätzt, dass die jetzt hergestellten Wertgutscheine für die nächsten acht Jahre, bis zum Jahr 1990, ausreichen! Welch eine Ironie des Schicksals. Der Gesamtdruck zur Einführung der 4. Serie Wertgutscheine kostete 94.730,40 Mark. Die Gesamtlieferung an die VSV Berlin wog 5.317,70 kg, verpackt in 841 handliche Pakete zu je 6,32 kg.

Die Einführung der 4. Serie erfolgte überwiegend in den Südbezirken der DDR, bezirksweise und schrittweise. Am 30. Juni 1982 ist die gesamte Umtauschaktion zur Einführung neuer Wertgutscheine abgeschlossen. Mit dem 1. Juli 1982 sind die Scheine der 2. Serie für ungültig erklärt. Es gelten nur noch die 3. und 4. Serie Wertgutscheine. Nach Abschluss der Umtauschaktion sind für den Staatshaushalt der DDR 43.087,02 Mark „Einnahmen“ verbucht worden. Diese „Einnahme“ ergab sich aus der Nichtrückkehr von Wertgutscheinen Strafgefangener bei Entlassungen, Nichtrückgabe von Scheinen durch Inhaftierte bei Verlegung in andere Anstalten und aus allgemeinen Verlusten des Gefängnisgeldes.

Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise sind die Wertgutscheine wiederum durch Handstempelung in den jeweiligen Anstalten in Umlauf gegeben worden. Unausgesetzt brachten diese Anstaltskreisläufe einen unvertretbar hohen Aufwand mit sich und Ärger mit den Inhaftierten, weil diese sich ungern von ihrem Geld trennen wollten. Die illegale Mitnahme von Wertgutscheinen in andere Anstalten war an der Tagesordnung. Unter den Anstalten gab es einen geregelten, jedoch regen Reiseverkehr mit dem Haupttransportmittel Eisenbahn in speziell gesicherten Gefangenentransportwagen, aber auch auf der Straße mittels kleinen und großen GTW (Gefangenentransportwagen). Aus diesen Gründen entschlossen sich die Verantwortlichen des Strafvollzuges für eine Liberalisierung des Umganges mit dem Gefängnisgeld. Dem ging jedoch zunächst die weitere spezifische Ausgestaltung der weisungsmäßigen Grundlagen voraus. Am 14. März 1984 erließ der Minister des Innern und Chef der DVP eine neue Eigengeldordnung. Diese Ordnung löste die bisherigen Regelungen ab. Die jetzt gültige Eigengeldordnung umfasste die Teile A–F, wobei der Teil E den Verkehr mit den Wertgutscheinen bis ins kleinste Detail reglementierte. Das gesamte diesbezügliche Weisungswerk hatte ein Ziel. Es galt den „subjektiven Faktor“ der Einflussnahme auf die Gefangenen zu steigern, um direkten Einfluss auf die „Bewusstseinsentwicklung“ der Strafgefangenen auszuüben. Hierzu zählten u. a. Stimuli für höchste Arbeitsleistungen durch leistungsabhängig gestaltete Arbeitsvergütung der Gefangenen, Prämierungssystem für Gefangene mit zielgerichteter Verwendung der Arbeitsvergütung und Prämien. Mit expliziter Gründlichkeit wurden im Teil E, Ziffer 1.3.3., auch die Fragen gelöst, wie mit Inhaftierten umzugehen wäre, die sich im Arrest oder der „Unterbringung in Einzelhaft“ befinden müssen: Einziehung der Wertgutscheine, verbunden mit dem Ausschluss der Vergünstigung des Einkaufs. Exakt am 31. Mai 1985 ist die VSV den Rufen der Praxis gefolgt und hat die Pflicht zur Handbestempelung der Wertgutscheine abgeschafft.

### *Ausgabe der 5. Serie Wertgutscheine, Emission 1990, Gültigkeit vom 1. Juli 1990 bis zum 4. Oktober 1990 – „DM-Währung“*

Die Ereignisse der Wende 1989/1990 überschlugen sich und liefen auf eine Währungsunion mit der Option der Wiedervereinigung Deutschlands hinaus. In schnellen Schritten wurde dies zur Realität. Andererseits war die prognostizierte „Lebensdauer“ der 4. Serie Wertgutscheine erschöpft. Viele dieser Scheine sind unansehnlich, abgegriffen, verschmutzt, beschädigt bis unbrauchbar geworden. Vor diesen Hintergründen sowie der sich andeutenden Wiedervereinigung gingen die Entscheidungsträger des Strafvollzuges im Jahr 1990 davon aus, dass die gesetzlichen Regelungen des BRD-Strafvollzuges alsbald auch für die ostdeutschen Gefängnisse Gültigkeit entfalten würden. Realistisch war die Annahme, dass in diesem Zusammenhang das Gefängnisgeld keinen Bestand haben würde. Demgemäß ist in relativ geringer Auflage (Summe der so genannten Grundausstattung aller StVE, JH und UHA) die 5. Serie Wertgutscheine in „DM-Währung“ mit dem Gültigkeitsvermerk „Gültig ab 1. Juli 1990“ beauftragt und hergestellt worden. Wegen der mutmaßlichen kurzen Umlaufzeit ist als Material nur geläufiges, festes weißes Büropapier zur Anwendung gekommen. Rechtzeitig vor



der Währungsunion zum 1. Juli 1990 befanden sich die neuen Scheine der 5. Serie in den Anstalten der gesamten DDR. Die Gefangenen nahmen insoweit aktiv mit „DM-Scheinen“ pünktlich an der Währungsumstellung teil.

Der letzten Serie Wertgutscheine war ein kurzes Leben beschieden. In den Morgenstunden des 4. Oktober 1990 erreichte die Anstaltsleiter ein zwei Seiten langes Fax des jeweiligen Länderbevollmächtigten der fünf neuen Bundesländer. Darin heißt es:

„Die Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes, der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft ist mit Wirkung vom heutigen Tag auf die Justizverwaltung des Landes ... übergegangen. Die Verwaltungsvorschriften des Mdl zum Straf- und Untersuchungsvollzug treten außer Kraft. Stattdessen werden in Kraft gesetzt:

- die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (Erg. Autor: der BRD),
- die Untersuchungshaftvollzugsordnung (Erg. Autor: der BRD)“.

Damit war das Ende des Gefängnisgeldes der DDR in Form der Wertgutscheine eindeutig bestimmt!

### *Eine Reminiszenz an das DDR-Gefängnisgeld – die Wertmarken der Justizvollzugsanstalt (JVA) Brandenburg a. d. Havel – umgelaufen vom 1. Januar 1994 bis 10. Mai 2000*

Eine Gewährleistung des Einkaufs Gefangener unter Verwendung von Gefängnisgeld ist in der „alten“ BRD und im vereinigten Deutschland das absolute Novum. Diesen einmaligen Platz in der jüngsten Geschichte hat die JVA Brandenburg a. d. Havel für immer errungen und er ist ihr nicht mehr streitig zu machen. Dieser Episode ging ein Verstoß gegen bestehende Anordnungen voraus. Lediglich in der Brandenburger Justizvollzugsanstalt wurden zunächst die Wertgutscheine der 5. Serie (Gültigkeitsvermerk: 1. Juli 1990) für die Gefangenen weiterhin ausgegeben.

Wegen des enormen Verschleißes dieses „Papiergeldes“ holte man in den anderen Brandenburger Anstalten noch vorhandene Scheine nach der größten JVA dieses Bundeslandes und gab jene in den Umlauf. Hierfür waren objektive Ursachen maßgeblich. Einerseits sind in dieser Anstalt alle zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten untergebracht sowie Langstrafer und andere gefährliche Gefangene konzentriert. Die Wegnahme des Gefängnisgeldes hätte bei den Gefangenen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Meuterei geführt. Demgegenüber hatte sich diese Form des Austausches über viele Jahre bewährt. Unter Leitung des in der JVA Brandenburg tätigen exzellenten Verwaltungsfachmannes Felix Flexibel, welcher auch numismatisch interessiert war und ist, wurde diese Herangehensweise verteidigt sowie verfeinert. Nun kam der häufige Anstaltsleiterwechsel in dieser bedeutsamen JVA sehr gelegen, denn die Direktoren hatten keine Zeit, sich um solche Details zu kümmern. In dem etwas länger im Amt des Anstaltsleiters verbliebenen Bruno Bedächtigt fand Felix Flexibel einen interessierten und wohlwollenden Ansprechpartner für seine Konzeptionen. Letzterer bekam durch den Behördenleiter freie Hand zur Entwicklung eines neuen, strapazierfähigen und über lange Zeit haltbaren Gefängnisgeldes.

Diese Absprachen erfolgten im September 1993. Im Oktober 1993 fand der agile Felix Flexibel den idealen Partner für sein Vorhaben: Die in Nürtlingen ansässige Heinz Kollmer GmbH. Seit 1966 ist diese Firma erfolgreich auf dem Markt bei der Herstellung von Plastikteilen und Marken für Spielcasinos, Schaustellergewerbe, Festzeltbetreiber, Vereine usw. tätig. Dabei entstanden und entstehen hochwertigste sammelwürdige Produkte mit hervorragender Gestaltung sowie farblich reicher Nuancierung. Die Absprachen zwischen der Anstalt und dem Hersteller liefen schnell, zuverlässig sowie erfolgreich. Die Firma sagte die Lieferung der Wertmarken als Gefängnisgeld ab Auftragserteilung innerhalb von drei Wochen zu, erhielt den Auftrag am 02.12.1993 und lieferte das fertige Produkt noch vor Weihnachten 1993 an die JVA Brandenburg a. d. Havel aus. Von der Anstalt gab es gegenüber dem Hersteller keinerlei Beanstandungen. Die Herstellungskosten für die Auflagenhöhen betragen insgesamt 9.380,24 DM. Eine Nachauflage in den Jahren 1994 bzw. 1997 für 1-Pfennig-Stücke sowie die im Jahr 1995 neu eingeführten 50,- DM-Stücke kostete zusätzlich nochmals 2.296,81 DM. Am 01.01.1994 wurden die Wertmarken an die Gefangenen zur Verwendung beim Einkauf ausgegeben und die Wertgutscheine der 5. Serie innerhalb von 14 Tagen eingezogen. Eine Sammelwürdigkeit dieser alten Papierscheine war keinesfalls mehr gegeben. Die Wertmarken erfreuten sich großer Beliebtheit unter den Benutzern. Hinsichtlich der Gebrauchseigenschaften hielt der Hersteller sein Wort.

Selbst die Fortführung dieses Gefängnisgeldes in der Euro-Währung war bedacht und demgemäß waren Planungen vorbereitet. Die Heinz Kollmer GmbH stand zur Verwirklichungsbereit. Auch 10.000,- DM Herstellungskosten waren im Anstaltshaushalt eingestellt. Am 01.01.2002 hätte die Euro-Gefängniswährung eingeführt werden können – es kam jedoch auf das Thema bezogen zu einer dramatischen Wende. Jedem Verantwortlichen war klar, dass diese Verfahrensweise gegen die allgemeine Übung des bargeldlosen Einkaufs der Gefangenen im bundesrepublikanischen Strafvollzug verstieß. Zunehmend sprach sich die extravagante brandenburgische Verfahrensweise deutschlandweit herum.

Sebst Anfragen aus dem Ausland waren keine Seltenheit und Nachfragen von Numismatikern häuften sich. Ein entscheidender fiskalischer Fakt „kippte“ die Verwendung von Gefängnisgeld: Die Benachteiligung von Gläubigern! Letztere konnten ihre Ansprüche gegen die Gefangenen als Schuldner schwerer durchsetzen, weil Brandenburger Inhaftierte bei Nachfrage auf ihren Konten keine pfändbaren Geldbeträge hatten. Alle Geldbeträge sind den Gefangenen in „staatlicher Obhut“ regelmäßig zum Einkauf als Wertmarken ausgezahlt worden. Demgemäß fiel durch die Anstaltsleitung der JVA Brandenburg a. d. Havel im Januar 2000 die Entscheidung, das Gefängnisgeld abzuschaffen, die Wertmarken im April 2000 restlos einzuziehen und ab Mai 2000 zum bargeldlosen Gefangeneinkauf überzugehen. Die Ära Gefängnisgeld in Deutschland ist grundsätzlich beendet.

## Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BdVP	Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei
DVP	Deutsche Volkspolizei
GGV	Grafischer Großbetrieb „Völkerfreundschaft“ Dresden
JH	Jugendhaus
Mdl	Ministerium des Innern (der ehemaligen DDR)
MfS	Ministerium für Staatssicherheit (der ehemaligen DDR)
MR	Ministerrat (der ehemaligen DDR)
NVA	Nationale Volksarmee (der ehemaligen DDR)
OSL	Oberstleutnant
StVA	Strafvollzugsanstalt (Bezeichnung bis 6. April 1977)
StVE	Strafvollzugseinrichtung (Bezeichnung ab 7. April 1977)
StVG	Strafvollzugsgesetz
UHA	Untersuchungshaftanstalt
VPKA	Volkspolizeikreisamt
VSV	Verwaltung Strafvollzug (eigenständige Verwaltung im Mdl der DDR und über den Stellvertreter des Ministers dem Minister des Innern und Chefs der DVP direkt unterstellt)
ZPK	Zentrale Plankommission (beim MR der DDR)

## Literatur

1. *Autorenkollektiv* „Handbuch für operative Dienste“, Berlin, 1982 (Publikationsabteilung des Mdl der DDR).
2. *Autorenkollektiv* „Kommentar zum Strafvollzugsgesetz“ Berlin, 1980 (Publikationsabteilung des Mdl der DDR).
3. *Lindemann, Kai* „Die Ersatzzahlungsmittel und Marken der Strafvollzugseinrichtungen der DDR“ KK-Verlag Sassenburg 1992.
4. *Nejedlý, Josef* „Vezenske penezni poukazka NDR – SRN 1977 – 1990“. In: „SBERATELSKE ZPRAVA“ 89–90, S. 314–335, Ausgabe der Ceska NUMISMATICKA SPOLECNOST POPOCKA V HRADCI KRALOVE.
5. *Nejedlý, Josef* „Gefängnisgeld der Justizvollzugsanstalt Brandenburg/Havel“ In: „Münzen ReVue“, Heft 7 + 8/2001, S. 8.
6. Vorschriftensammlung der VSV beim Mdl der DDR im Bundesarchiv Berlin Lichterfeld.
7. Materialsammlung des Verfassers.
8. Zeitschrift „Der Geldscheinsammler“ sowie „Münzen & Papiergeld“.

## Die Fliedner Preise der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation wurden zum fünften Mal verliehen

Klaus Koepsel

Es war ein würdiger Festakt in Mecklenburgs moderner am 28. März 2001 in Betrieb genommener Jugendstrafanstalt Neustrelitz, als dort im Mai 2006 zum fünften Male die Theodor und Friederike Fliedner Preise der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation verliehen wurden. In eindrucksvollen Ansprachen wurden eine Frau und fünf Männer vorgestellt, die für ihr besonderes Engagement zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Strafgefangenen mit dem in Fachkreisen inzwischen in allen Bundesländern anerkannten Fliednerpreis ausgezeichnet wurden.

Die Betreuung der Gäste durch das Personal und die Gefangenen der Jugendanstalt war vorbildlich. Preisträger, Laudatoren und alle anderen Ehrengäste des Festakts hätten sich in Neustrelitz rundum wohlgefühlt, wenn nicht der Schatten der drohenden Föderalisierung des deutschen Strafvollzugsrechts auf der Veranstaltung gelegen hätte. Mit dieser im Mai befürchteten und inzwischen Realität gewordenen Veränderung der Zuständigkeit für das Strafvollzugsrecht verbindet sich bei den meisten Fachleuten die Sorge, dass Deutschland sich dem Trend anderer europäischer Staaten anschließen könnte, und dass zumindest in einigen Bundesländern die Behandlungsprogramme im Strafvollzug drastisch reduziert werden.

## Festvorträge zu aktuellen Themen

Die Gefahren der Kleinstaaterei im Strafvollzugsrecht und die Entwicklung des Strafvollzuges in Europa waren im Rahmen des Festakts der Verleihung der Fliedner Preise die Themen der beiden justizpolitischen Hauptvorträge. Der mecklenburgische Justizminister Sellering bekannte sich in seinem Vortrag über die aktuelle justizpolitische Situation in Deutschland nachdrücklich zu den konzeptionellen Kernaussagen des Strafvollzugsgesetzes, verschwie jedoch nicht die Gefahren der künftigen Entwicklung. Minister Sellering verteidigte die Position Mecklenburg-Vorpommerns, dass das deutsche Strafvollzugsrecht unverändert bleiben müsse und würdigte die Fortschritte im Strafvollzug seines Landes seit der „Wende“. Ausdrücklich dankte er für die Unterstützung durch die Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation beim Aufbau des sehr erfolgreichen Programms „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“ in Mecklenburg-Vorpommern, wodurch die Zahl der Inhaftierten mit Ersatzfreiheitsstrafen mehr als halbiert werden konnte.

Der Leiter der Strafvollzugsabteilung im sächsischen Justizministerium Dr. Harald Preusker schilderte in seinem Vortrag die zum Teil positiven Veränderungen im osteuropäischen Strafvollzug seit dem „Zusammenbruch des Sozialismus“, wies aber auch mit Nachdruck auf bestehende Unzulänglichkeiten in den Gefängnissen der osteuropäischen Staaten hin und erwähnte die tendenziell pessimistischen Trends im nur noch wenig auf Behandlung von Strafgefangenen ausgerichteten Strafvollzug etlicher westeuropäischer Staaten.



Beide Festvorträge stimmten viele Teilnehmer des Festakts nachdenklich. Wird das humanitäre Wirken von Preisträgern der Fliedner Preise künftig zur „Donquichotterie“ gegen die „Windmühlenflügel“ des unmenschlicher werdenden europäischen Strafvollzuges? Diese Frage drängte sich manchem Teilnehmer der Festveranstaltung auf. Wohltuend waren vor diesem Hintergrund die Aussagen von Hartmut Zimmermann, einem Mitglied des Stiftungsvorstandes, dass die Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation sich auch künftig zu konkreten Hilfen für Strafgefangene bereitfinden werde, und dass es das besondere Anliegen des Stifters Erich Fischer sei, das Engagement von Männern und Frauen für mehr Menschlichkeit im deutschen Strafvollzug auch künftig durch die Verleihung des Fliedner Preises in das öffentliche Bewusstsein zu heben.

### *Ehrung dreier Preisträger durch die Theodor und Friederike Fliedner Medaillen*

Nach den Festvorträgen folgte die Ehrung der Preisträger des Jahres 2006. Drei Preisträger erhielten die Theodor und Friederike Fliedner Medaille für ihr ungewöhnlich engagiertes Eintreten für mehr Menschlichkeit im deutschen Justizvollzug:

Josef Bausch-Hölterhoff ist Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Werl in Nordrhein-Westfalen. Er arbeitet dort seit 1987 mit dem Arbeitsschwerpunkt der Betreuung von Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen und von Sicherungsverwahrten. Seinem mutigen Eintreten ist es zu verdanken, dass die Justizpolitik auf die Problematik des menschenwürdigen „Sterbens im Knast“ aufmerksam gemacht wurde, die sich als Folge der erheblich erschwerten Möglichkeiten ergibt, zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zu Sicherungsverwahrung verurteilte Sexualstraftäter zur Bewährung zu entlassen. Das Engagement des Preisträgers war in Nordrhein-Westfalen zunächst „justizpolitisch unerwünscht“, dennoch ließ er sich nicht beirren und trat öffentlich dafür ein, dass das Problem des „Sterbens im Knast“ zum Gegenstand von justizpolitischen Fachdiskussionen werden müsse, wenn die Zahl der Inhaftierten zunimmt, die de facto keine Chance auf eine Entlassung aus der Haft haben.

In einer von persönlichem Respekt für den Preisträger zeugenden Laudatio schilderte Leitender Regierungsdirektor Michael Skirl, der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Werl, den Preisträger als einen vorbildlich arbeitenden Arzt seiner Anstalt, der bei Kollegen und Mitarbeitern hohe Sympathiewerte besitze. Herr Skirl wies besonders darauf hin, dass Josef Bausch-Hölterhoff sich als Arzt und Therapeut intensiv für Inhaftierte mit sehr langen Haftzeiten einsetzt. Ihm sei es ein Anliegen, auch diesen „schweren Jungs“ ein fairer Arzt zu sein. Auch wurde deutlich, dass sich Josef Bausch-Hölterhoff auch außerhalb des deutschen Justizvollzuges weltweit für benachteiligte Kinder und Jugendliche einsetzt.

Sonderschullehrer Harald Schmid ist seit 1982 als Vollzugspädagoge im Jugendstrafvollzug des Landes Baden-Württemberg tätig. Nicht nur an seinem Arbeitsplatz in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg, sondern im gesamten Jugendstrafvollzug des Landes Baden-Württemberg hat er maßgeblich dazu beigetragen, dass moderne Formen der beruflichen Bildung für Jugendstrafgefangene entwickelt wurden und dabei sowohl an lernschwache Jugendliche als auch an besonders begabte junge Menschen gedacht wurde. Für diese letztgenannte Gefangenenengruppe sind

von ihm Kooperationsmodelle mit Hochschulen aufgebaut worden. Herr Schmid hat außerdem an der Entwicklung von Konzepten für „Täter-Opfer-Ausgleichs-Programme“ im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug mit Engagement und Phantasie mitgearbeitet. Die Laudatio von Ministerialrat Dr. Gero Kofler, dem zuständigen Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württembergs, machte deutlich, welche Wertschätzung Harald Schmid als kompetenter Ratgeber nicht nur auf Anstaltsebene, sondern auch im Ministerium genießt. Dr. Kofler sprach mit persönlichem Respekt offen an, dass Harald Schmid seine konzeptionellen Ideen auch dann nachdrücklich und beharrlich vertreten hat, wenn ihm „höheren Orts“ bedeutet wurde, dass man seine Vorschläge aus justizpolitischen Gründen für nicht „opportun“ halten würde.

Frau Gundula Schneidewind arbeitete viele Jahre (1988–1998) ehrenamtlich als Kunsttherapeutin für die Gefangenen der Jugendstrafanstalt Adelsheim in Baden-Württemberg. Ihr Wirken war bei der Anstaltsleitung genauso geschätzt wie im Justizministerium in Stuttgart. Nachdem sie infolge ihrer Eheschließung nach Hessen umgezogen war, begann sie im Jahre 1998, ehrenamtlich als Kunsttherapeutin bei erwachsenen Gefangenen in der damals neu errichteten hessischen Justizvollzugsanstalt Weiterstadt tätig zu sein. Frau Schneidewind hat in beiden Bundesländern differenzierte therapeutische Programme entwickelt, die sowohl den schulleistungsmäßig schlecht ausgestatteten als auch den sprachlich oder zeichnerisch besonders begabten Gefangenen effektiv therapeutisch geholfen haben. Es gelang ihr bei vielen Gefangenen, deren Selbstwertgefühle zu stärken und sie zu selbstkritischer Reflexion zu befähigen. Sowohl das baden-württembergische als auch das hessische Justizministerium und die Justizvollzugsanstalten Adelsheim und Weiterstadt sind mit Nachdruck für die Ehrung der engagierten Therapeutin eingetreten. In ihrer Laudatio verdeutlichte Frau Leitende Regierungsdirektorin Jung-Silberreis, die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt, an vielen Beispielfällen die Verdienste der Preisträgerin.

### *Ehrung dreier Preisträger durch die Ehrennadeln der Stiftung*

Drei weitere Preisträger erhielten für ihr humanitäres Engagement im deutschen Justizvollzug den Fliednerpreis in Gestalt der Ehrennadeln der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation:

Herr Justizamtsinspektor Detlef Benzin arbeitet seit Jahren als Hausdienstleiter im Therapiehaus der neuen Jugendstrafanstalt Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern.

Ab 1979 war er im DDR-Jugendstrafvollzug tätig, seit 1985 wurde er nach entsprechender beruflicher Qualifikation als Erziehungsoffizier eingesetzt. Nach der „Wende“ zeichnete Herr Benzin sich als engagierter Verfechter des neuen Vollzugskonzeptes aus. Er wurde in den letzten Jahren zum „väterlichen Ratgeber“ für viele junge Gefangene in dem konzeptionell besonders intensiv therapeutisch ausgerichteten Hafthaus der Jugendstrafanstalt Neustrelitz. Auch baute er ein System der Integration von jugendlichen Straftätern in die Jugendfeuerwehr der Stadt Neustrelitz auf.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommerns und die Anstaltsleitung von Neustrelitz schätzen sein Engagement für einen mitmenschlichen Strafvollzug an jugendlichen Straftätern sehr. In seiner Laudatio beschrieb Regierungsdirektor Bernd Eggert, der Leiter der Jugendanstalt Neustrelitz, das beharrliche Eintreten des Preisträgers für die Belange der jungen Gefangenen und den positiven Einfluss von Herrn Benzin auf die anderen Mitarbeiter der Jugendanstalt.

Herr Wolfram Ilge betreut seit 1996 Inhaftierte und entlassene Gefangene der Justizvollzugsanstalt Zwickau in Sachsen und die Angehörigen der Inhaftierten. Von 2000 bis 2005 leitete er die besonders eingerichtete Dienststelle der Straffälligenhilfe der Stadtmission Zwickau e.V., ab April 2005 ist er kriminalpräventiv im Bereich der sozialdiakonischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe tätig.

Herr Ilge hat nach der „Wende“ im Bereich der Justizvollzugsanstalt Zwickau maßgeblich zum Aufbau und Ausbau eines effektiven Systems der Straffälligenhilfe beigetragen. Dies betonte der Vorsitzende des Anstaltsbeirats Herr Dr. Drechsler in seiner spürbar von Sympathie getragenen Laudatio mit Nachdruck und verdeutlichte, wie Herr Ilge auf Grund seines christlichen Bekenntnisses unbeirrt und quasi „aus dem Nichts“ ein Betreuungssystem aufgebaut hat.

Herr Amtmann Fritz Meyer arbeitet in der Jugendanstalt Hameln in Niedersachsen. Er ist seit 1963 im Jugendstrafvollzug Niedersachsens tätig. Ab 1982 war er in der damals neu eröffneten Jugendanstalt Hameln Vertreter des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes, im Jahre 1983 wurde er Bereichsleiter für den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Hameln. Von 1986 bis Ende 1993 gestaltete er den Vollzug in Hameln als Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes der als Modellanstalt für den niedersächsischen Jugendstrafvollzug geltenden Anstalt maßgeblich mit. 1994 wurde ihm auf Grund seiner besonderen Leistungen der Aufstieg in den gehobenen Dienst ermöglicht. Herr Meyer hat sowohl im allgemeinen Vollzugsdienst als auch später im gehobenen Vollzugsdienst wichtige konzeptionelle Aufbauarbeit für den modernen niedersächsischen Jugendstrafvollzug geleistet. Als Beamter des gehobenen Dienstes hat er maßgeblich am Aufbau und Ausbau eines niedersächsischen Konzepts der Personalbedarfsberechnung und eines sachgerechten Stellenschlüssels mitgearbeitet sowie zur Verbesserung der Beurteilungskriterien für Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes beigetragen. In ihrer Laudatio hat Frau Leitende Regierungsdirektorin Christiane Jesse, die Leiterin der Jugendanstalt Hameln, die überzeugende Vorbildfunktion von Herrn Meyer für den gesamten Dienstbetrieb ihrer Anstalt anhand von Beispielen differenziert dargestellt und mit spürbarer Sympathie ihren Respekt vor der Lebensleistung von Herrn Meyer bekundet.

Viel Respekt und Anerkennung wurde allen Preisträgern gegenüber bekundet. Bedienstete der Anstalt, inhaftierte Jugendliche und Repräsentanten der Justiz aus mehreren Bundesländern und dem Bundesjustizministerium nahmen an der Festveranstaltung teil.

## *Nachruf auf Dr. Jürgen Thomas, den „Vater“ der Fliedner Preise*

Dieser Bericht über die Verleihung der Fliedner Preise des Jahres 2006 kann nicht beendet werden ohne eines Mannes zu gedenken, der am 22. Juni 2006 im Alter von 70 Jahren verstorben ist: Dr. Jürgen Thomas war der Repräsentant der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation, dem es zu verdanken ist, dass der Fliedner Preis geschaffen wurde. Der Stifter Erich Fischer hatte seinem juristischen Berater Jürgen Thomas die Idee unterbreitet, Menschen zu ehren, die sich um einen menschlichen Strafvollzug verdient gemacht hatten. Dr. Jürgen Thomas, der mit unermüdlichem persönlichen Einsatz fast alle deutschen Justizvollzugsbehörden aufgesucht hat, um Möglichkeiten der Verbesserung der Haftbedingungen zu besprechen, hat eine Vielzahl von Vorschlägen unterbreitet, wie auf Kosten der Stiftung Haftvermeidungsprogramme oder wirksame Verbesserungen der Betreuung von Gefangenen in den deutschen Justizvollzugsanstalten eingeführt werden könnten. Im Rahmen dieser Reiseaktivitäten thematisierte er bei Besuchen in Justizministerien und Anstalten auch die Frage, ob eine Prämierung von Menschen sinnvoll sein könne, die ehrenamtlich oder als Vollzugsbedienstete Verbesserungen der Lebensbedingungen von Strafgefangenen bewirkt hatten. Durch die anfänglich geäußerte Skepsis führender Vollzugsbediensteter ließ sich Jürgen Thomas nicht beirren. Vielmehr bereitete er mit einem Kreis von Gleichgesinnten eine Satzung vor, in welcher die Vergabe der Fliedner Preise geregelt wurde und organisierte 1999 in der sächsischen Strafanstalt Waldheim die erste Preisverleihung. Inzwischen hat der ursprünglich von vielen Vollzugsbediensteten bergwöhnte Fliedner Preis in „Vollzugskreisen“ allgemein Anerkennung gefunden. Dr. Jürgen Thomas konnte wegen seiner Krankheit schon im Mai 2006 nicht mehr persönlich an der Preisverleihung in Neustrelitz teilnehmen. Der Tod dieses in fast allen deutschen Justizvollzugsanstalten bekannt gewesenen Mannes wird Auswirkungen für den gesamten Bereich des deutschen Strafvollzuges haben: ein engagierter Verfechter humanitärer Ideen ist verstummt.

## Zur Justizanstalt Leoben<sup>1</sup>. Ein Essay<sup>2</sup>

Matthias Schenk

### Vorspiel

Im Rahmen einer Lehrveranstaltung zum Thema Erfahrungen im Antiaggressionstraining in Jugendstrafanstalten an der Universität Mainz (Prof. Dr. Dr. Bock, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht) entwickelte sich ein Streitgespräch über Architektur als Strafe, und der Autor dieser Buchbesprechung demonstrierte die „Verbrechen“ der Architekten am Beispiel des Hörsaals. Die Fenster- und Türgriffe waren von ihrer Form und ihrem Material her so „unhandlich“ und unsinnlich, dass ihre Botschaft lautete: Fass mich nicht an! Die Griffe verrieten nicht, ob man drehen, ziehen oder drücken soll. Dementsprechend waren sämtliche Halterungen lose und zum Teil abgerissen. Die Beleuchtung im Hörsaal hatte die Qualität einer Tiefgaragenbeleuchtung. Wir sahen nicht nur leichenblass aus, nach einer Stunde waren wir auch in einem leichenhaften Zustand. Die Farbgebung des Raumes war nach dem Motto „pflegeleicht und billig“; entsprechend waren die Wände verschmiert und verreckt. Dabei handelte es sich nicht etwa um einen abseitigen, renovierungsbedürftigen Hörsaal, sondern um einen zentralen Lehrraum der Universität Mainz.

Zwei Jahre später erreicht mich durch einen Kontakt von Prof. Dr. Dr. Bock die Bitte, das Buch „Justizzentrum Leoben“ zu besprechen.

Das österreichische Bundesministerium für Justiz vergibt erstmals nach 100 Jahren den Auftrag für einen Neubau eines Justizentrums. Das Ministerium investiert in diesen Neubau 8,5 Millionen Euro (Bau- und Einrichtungskosten). Im März 2005 wurde das neue Justizzentrum nach zweijähriger Bauzeit eröffnet.

Vor 100 Jahren besuchte Karl May die Gemeinde Leoben und verfasste dort die folgenden Zeilen

„... Es schauen Dir der Erde Völker zu,  
Ob Du wohl wirst aus diesen Tiefen steigen,  
Und hast Du es getan, so öffnest Du  
Das Eisentor, um Dich als Held zu zeigen ...“

Die Pressemitteilung zur Eröffnung des Justizentrums in Leoben am 11. März 2005 erinnert an dieses Motiv von Karl May: „Diese Neuinterpretation des Themas Gericht und Haftanstalt markiert einen Meilenstein in der Entwicklung der Justizarchitektur und wird mit Sicherheit internationale Vorbildwirkung zeigen. .... Das gesamte Projekt ist ein gelungenes architektonisches Beispiel für die zukunftsorientierte Ausrichtung der Justiz in Österreich. In der Justizanstalt, die bereits jetzt als europäisches Vorzeigeprojekt gilt, sind revolutionäre Ansätze im Strafvollzug architektonisch verwirklicht.“ (Bundesministerin für Justiz Mag. Karin Miklautsch) Da passt doch wieder der Gedichtanfang von Karl May, der 1904 in Leoben ausrief: „Sei mir gegrüßt, Du liebes Österreich! Du ragst so hoch und bist so tief gegründet ...“

## Die bauliche Gestaltung des Justizentrums

Revolutionär war die Bauaufgabe. Der Bauherr, das Bundesministerium für Justiz, wollte ein Justizzentrum, in dem die Staatsanwaltschaft, zwei Gerichte und eine Haftanstalt für 180 Häftlinge „unter einem Dach“ untergebracht sind. Ein offener Architekturwettbewerb wurde ausgeschrieben und unter 36 Bewerbern wurde der Architekt Josef Hohensinn ausgelobt und mit dem Bau beauftragt. Hohensinn sucht nach einer zeitgemäßen Lösung für das Justizzentrum: Offenheit, Transparenz, Eingehen auf die Nutzer. Hohensinn führt Gespräche mit Ex-Häftlingen, die ihm erzählen, dass sie nach ihrer Entlassung Monate gebraucht hätten, um in das „normale Leben“ zurückzufinden. Hohensinn entwirft ein Pavillonsystem, wo jeweils 15 Gefangene in einer Wohngruppe zusammenleben. An diese „Grundzelle“ schließt er Dienstzimmer, Arbeitszimmer, Gymnastikräume, Lifte usw. an. Ihm ist wichtig, dass „das Wetter am eigenen Leib gespürt werden kann“ und er baut zu jeder Gemeinschaftsküche einen kleinen Freiluftraum. Der Gefangene kann „ins Freie“ gehen. „... es soll hier ganz normales Kochen und Essen stattfinden. Das Kochen ist ein wichtiger Teil persönlicher Freiheit, es bietet die Möglichkeit, sein Leben bis zu einem gewissen Grad selbst zu gestalten.“ (Hohensinn). In die Zellen (10 qm) baut er einen Multifunktionswaschtisch, der gleichzeitig „die Funktion einer Spüle in einer kleinen Küche erfüllt.“ Der Häftling hat durch ein Schienensystem, das an den Wänden befestigt ist, die Möglichkeit, die Einbauten in der Zelle zu verändern. Der Häftling kann zum Beispiel sein Bett „hochhängen“, um darunter einen größeren Arbeitsraum zu gewinnen. Die Gerichtsgebäude sollen luftig, transparent, offen, freundlich und übersichtlich wirken. „Uns war der Grundgedanke wichtig, den Menschen die Angst und die Ehrfurcht zu nehmen.“ (Hohensinn).

„Wir meinten, man müsse von dieser einschüchternden und letztendlich antiquierten Justizpalastmentalität wegkommen und zu einer neuen, zeitgemäßen Offenheit und Transparenz finden ... Ich habe gesehen, wie Häftlinge quasi an den Pranger gestellt werden und unmittelbar vor der Verhandlung für alle gut sichtbar in Handschellen vor dem Gerichtssaal sitzen“. Hohensinn beklagt die „mangelhafte räumliche Organisation des Gebäudes“ und behauptet: „Die Architektur kann hier Abhilfe schaffen.“

Und was die Architekten nicht schaffen, schaffen die Künstlerinnen und Künstler. In Österreich nennt man diesen Versuch „Kunst und Bau“ in Deutschland etwas schlichter: „Kunst am Bau“. Das klingt dann etwas schwülstig: „Allen Protagonisten war von Anfang an klar, dass neben der Realisierung der innovativen Architektur vor allem die Umsetzung der „Kunst und Bau“-Projekte entscheidende Priorität zukam.“ Ausgewählt wurden neun österreichische Künstlerinnen und Künstler „die auf mannigfaltige Art und Weise die Würde des Menschen thematisieren, die auch im Zusammenhang mit Justiz und Strafvollzug unbedingt gewahrt bleiben muss.“

Das Ergebnis liegt vor. Das Justizzentrum wurde im März 2005 eingeweiht und das Buch zum Bau liegt vor: „Justizzentrum Leoben – Neue österreichische Gerichts- und Strafvollzugsarchitektur – ein Beispiel für ‚Kunst und Bau‘“. Das 184 Seiten starke Buch – ein echter Hin- und Reingucker und Anfasser! Das Papier, die Heftung, die Typografie, Grafik und Bildbearbeitung (MVD-Austria) bezeugen die hohe Qualität, mit der die Herausgeber ans Werk gegangen sind. Man hat Freude beim Durchblättern,

bleibt hängen, schaut vor und zurück, überspringt und überstreicht die Seiten gerne mit den Fingern. Am Seitenrand ist viel Platz für eigene Anmerkungen. Die Fußnoten sind so in den Text eingearbeitet, dass dem Leser das umständliche hin- und herblättern erspart bleibt. Das Buch kann auch als ein Fotoband mit Begleittexten betrachtet werden. Die Fotos sind ein eigenständiger Beitrag in diesem Buch und die Fotografen Lachlan J. A. Blair, Paul Ott und Manfred Seidl nehmen den Leser mit, auf einen labyrinthartigen Gang von der Außenmauer bis in die kleinste Zelle. Im Vorwort fragen die Herausgeber „Wie kann man Haftschäden vermeiden?“ Die Beantwortung dieser Frage ist nur mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vollzug möglich (Vollzugsbedienstete, Therapeuten, Sozialarbeiter, Leiter der Werkbetriebe, usw.). Nur gibt es für diese Zusammenarbeit, für den Austausch und die Formulierung von Erwartungen und Anforderungen an ein zeitgenössisches Justizgebäude auf der ganzen Welt noch kein Forum, keinen Raum, auch keinen Zeitraum. Der Strafvollzug ist wie eine Schweizer Armbanduhr, da gibt es keine Sprünge, keine Freiräume, keine ungesicherten Aktivitäten. Und hier liegt der Hund begraben! Vor der Kunst am und im Bau liegt die Kunst des Miteinandersprechens, des sich Abstimmens, des sich Organisierens usw. Gefragt sind die Bildhauerinnen und Bildhauer für eine soziale Plastik im Justizzentrum. Diese Plastik steht dann nicht in Eingangshalle, Fluren oder Aufenthaltsräumen, sondern lebt in den Köpfen und Herzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizzentrum. Die Mitarbeiter kommen im Buch nicht vor. Im neuen Justizzentrum wurden auch ganz neue Fehler gemacht und nicht nur die alten Fehler wiederholt. Das ist das eigentlich Neue. Jetzt geht es um eine Bestandsaufnahme. Was hat sich bewährt, was hat sich verändert, bewegt, was war gut und was war nicht so gut?

Das wäre ein Thema für den zweiten Band: Leoben in der Praxis – vier Jahre Erfahrungen mit „Kunst und Bau“. Welches Konzept hat der Strafvollzug in Leoben? Wie sieht der Alltag im Vollzug aus? Wie unterstützend sind dann noch die Architektur und die Kunst am Bau für die Bediensteten, für die, die für die Sicherheit verantwortlich sind? So zeigt das Buch kein einziges Dienstzimmer, keine Aufsichtskabinen, kein Büro, keine Werkstätten ... Wo essen die Bediensteten? Wo verbringen sie ihre Pausen? Wie verbringen die Gefangenen ihre Freizeit? Ein Kapitel wird dann den „Kuschelzellen“ gewidmet. Die Ortsbezeichnung Leoben hat slawische Wurzeln und bedeutet „Lieben“. Und so gibt es in Leoben seit Jahresbeginn 2006 so genannte „Kuschelzellen“. Das obersteirische Gefängnis ist das einzige Österreichs, das Häftlingen die Möglichkeit bietet, sich mit ihren Partnerinnen und Partnern in einem geschützten Raum ungestört zu treffen. Die Besuchszeiten können verschieden lang sein, maximal aber sechs Stunden betragen. „Daran sieht man, dass der schnelle Sex nicht im Vordergrund steht“, so Pöchinger (Sprecher des Justizministeriums). „Es geht darum, den Häftlingen eine Resozialisierung und Integration zu erleichtern. Der gute Kontakt zu Ehepartnern und Kindern soll erhalten bleiben.“

## Leoben ist ein Anfang

Minister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Anstaltsleiter sollten dieses Buch lesen. Ebenso Hochschullehrer, Architekturstudenten, Sozialarbeiter, Seelsorger ...

Leoben ist keine Lösung, aber eine Methode, ein Weg.

Also: Auf nach Leoben! Auf den Spuren Karl Mays: „Bitte, machen Sie keinen Versuch, meine Feinde zu bessern. Lesen Sie lieber mein neuestes Buch.“

## Anmerkungen

- 1 Zugleich Besprechung des Buches: Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) Wien (Hrsg.): Justizzentrum Leoben. Leoben Centre of Justice. Neue österreichische Gerichts- und Strafvollzugsarchitektur – ein Beispiel für „Kunst und Bau“. New Austrian Court and Prison Architecture – an Austrian Example of „Art and Construction“. HFP Verlags GmbH, Wien, Löcker Verlag, Wien 2006, 184 S. 49,- Euro.
- 2 Matthias Schenk, Schloss Freudenberg in Wiesbaden, leitet zusammen mit seiner Frau Beatrice das „Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne und des Denkens“. Er arbeitet seit zehn Jahren zusammen mit dem Führungsteam der Justizvollzugsanstalt in Wiesbaden und hat u. a. an der Gestaltung eines Speisesaals, von Wohngruppenräumen und Hafräumen mitgewirkt. In einem ehemaligen Unterkunftsgebäude entstand ein Haus der Kunst mit Galerie, Kino, Casino und Freizeiträumen für Gefangene. Das letzte Projekt war die Umgestaltung eines ehemaligen Freigängerhauses in ein Gästehaus. In einem Parallelprozess wurde eine soziale Architektur gebaut mit Fort- und Weiterbildungen für Bedienstete, Foren für den Austausch zwischen den Mitarbeitergruppen (Anstaltsleitung, Sicherheit, Sozialarbeit, Psychologen, Seelsorger, Ehrenamtliche und Angehörige usw.). Am „Blue Monday“ sind einmal im Monat Gäste von außen eingeladen, Perspektivenwechsel, Ein- und Aussichten für die, die drinnen sind und für die, die draußen sind. „Redet nicht über uns, redet mit uns!“



# Aktuelle Informationen

## Neuere Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

- In: Recht und Psychiatrie (R&P), 24. Jg., Heft 1, 2006:
- Katrin Höfler und Heinz Schöch: Die rechtliche Stellung des Psychologen im Strafvollzug nach dem Psychotherapeutengesetz, Heilpraktikergesetz und Strafvollzugsgesetz (S. 3-13);
  - Norbert Konrad: Bemerkungen zur Stellung des Psychologen im Justizvollzug aus justizvollzugspraktischer und -psychiatrischer Perspektive (S. 13-17);
  - Silke Harsch, Ferdinand Keller und Ulrich Jockusch: Vergleichende Studie von Sexualstraf Tätern im Strafvollzug und in der forensischen Psychiatrie (S. 26-31).
- In: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK), 2. Jg., Heft 1, 2006:
- Thomas Noll, Jérôme Endrass, Frank Urbaniok: Grundsätzliches zur Prognose und zum Einsatz von Prognoseinstrumenten zur Beurteilung von Rückfallgefahren bei Straftätern (S. 3-13);
  - Gerhard Ebner, Volker Dittmann, Ursula Steiner-König, Hans Kurt: Verwahrung gefährlicher Straftäter: Kluft zwischen politischen Forderungen und medizinisch-wissenschaftlicher Machbarkeit (S. 71-72);
  - Anne-Marie Klopp: Öffentlich-Privat: neue Aufgabenteilung in der Kriminalitätskontrolle? Nachbetrachtung einer Teilnehmerin an der von der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) veranstalteten Tagung (Interlaken, 9.-11. März 2005) (S. 84-86).
- In: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Werkstattschriften (WsFPP), 12. Jg., Heft 3, 2005 (Schwerpunktheft: Forensische Sozialarbeit):
- Michaela Gorynia: Sozialarbeit in der Forensik: was ist sie, was kann sie und was kann sie sein? (S. 9-22);
  - Gernot Hahn: Sozialarbeit im Maßregelvollzug: Auf dem Weg zur Forensischen Sozialarbeit? (S. 23-47);
  - Doris Gauer: Sozialarbeit im Strafvollzug – Profession im Schatten der Gitterstäbe (S. 49-64).
- Mit weiteren Beiträgen zum Maßregelvollzug von Wolfgang Spellmeyer, Lukas Sellinger und Ulrich Kobbé.

## Beiträge zur (nachträglichen) Sicherungsverwahrung

- Helmut Pollähne: Trendwende im Strafrecht? – Aktuelle Entwicklungen im Maßregelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherungsverwahrung. In: Schleswig-Holsteinische Anzeigen (SchlHA), Heft 5/2005, S. 135-141;
- Hans-Jürgen Römer: Verwahrung gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Die §§ 66, 66a und 66b StGB und ihre verfahrensrechtliche Flankierung durch § 275a StPO. In: Juristische Rundschau (JR), Heft 1/2006, S. 5-8;
- Frank Zscheschack, Ingo Rau: Probleme der nachträglichen Sicherungsverwahrung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. In: Juristische Rundschau, Heft 1/2006, S. 8-14;
- Jan Peglau: Mehrfache Verfahren zur nachträglichen Verhängung der Sicherungsverwahrung – ein prozessuales Problem der strafrechtlichen Gefahrenabwehr. In: Juristische Rundschau, Heft 1/2006, S. 14-17;
- Franz Streng: „Erkennbar gewordene Tatsachen“ und rechtsstaatliche Anforderungen an nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zur Rechtsprechung zu § 66b I StGB –. In: Strafverteidiger (StV), Heft 2/2006 (Jahrgang 26), S. 92-98;
- Hendrik Schneider: Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. An den Grenzen der klinischen Kriminologie. In: Strafverteidiger, Heft 2/2006, S. 99-104;
- Michael Alex: Sozialtherapie unter den Bedingungen der Gesetzesverschärfungen seit 1998 unter besonderer Berücksichtigung von vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung. In: Strafverteidiger, Heft 2/2006, S. 105-108;
- Heinz Düx: Sexualstraftaten und Sicherungsverwahrung – Abschied vom rechtsstaatlichen Strafverfahren? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Heft 3/2006 (39. Jahrgang), S. 82-85.

## Im Bannkreis des Bösen

Die Auseinandersetzung, das Ringen des Menschen mit dem sogenannten Bösen ist ein altes, aber beileibe nicht nur religiöses Thema – wiewohl es in der Theologie seit jeher besondere Beachtung gefunden hat. Doch hat es in der letzten Zeit weit darüber hinaus auch Auftrieb in anderen fachlichen Disziplinen – namentlich in der Philosophie – erfahren. 1993 haben Alexander Schuller und Wolfert von Rahden einen Sammelband, der Beiträge von Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen enthält, unter dem Titel „Die andere Kraft“ herausgegeben. Das Werk trägt den bezeichnenden Untertitel „Zur Renaissance des Bösen“. Im Jahre 2002 hat die amerikanische Philosophin Susan Neiman eine – 2006 in deutscher Übersetzung erschienene – „andere Geschichte der Philosophie“ unter dem Titel „Das Böse denken“ vorgelegt. Augenscheinlich sind solche Veröffentlichungen vor dem Hintergrund einer wachsenden Orientierung an religiösen Fragen und Antworten zu sehen – wie immer man diese gesellschaftliche Entwicklung auch verstehen und einordnen mag.

Auch die Kriminalwissenschaften haben sich mit zunehmendem Erkenntnisinteresse dieses Themas angenommen. Bereits 1984 hat der Grazer Philosoph Peter Strasser mit seiner wissenschaftsgeschichtlichen und -kritischen Studie „Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen“ neue Akzente in der Beurteilung und Rezeption vorherrschender kriminologischer Tendenzen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts gesetzt (vgl. ZfStrVo 1986, S. 56 f.). 1998 ist dieser Untersuchung das fast schon monumental wirkende, vielstimmige fünfbändige Werk „Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?“ gefolgt, das der Frankfurter Strafrechtler Klaus Lüderssen herausgegeben hat. Es hat freilich ungeachtet seines weitausgreifenden interdisziplinären Zuschnitts und der ihm zugrunde liegenden theoretischen und empirischen Erkenntnisse, soweit ersichtlich, über die Kriminalwissenschaften hinaus nicht die Resonanz erlebt, die es eigentlich verdient hätte.

An diese zeitgeschichtliche „Renaissance des Bösen“ erinnert auch ein Reader der Evangelischen Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland, der 2002 unter dem Titel „Im Bannkreis des Bösen“ veröffentlicht worden ist (Reader Gefängnis-seelsorge, Heft 11/2002, RGS 11). Die über 80 Seiten umfassende Publikation dokumentiert die Jahrestagung 2002 der Evangelischen Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland. Die einschlägigen Beiträge der Veranstaltung setzen sich mit dem Thema des Bösen teils aus der Sicht der Strafvollzugspraxis und ihrer Erfahrungen, teils aus spezifisch theologischer Perspektive auseinander – die indessen allemal das Tätigkeitsfeld der Gefängnis-seelsorge im umfassenden Sinne des Wortes einschließt. Wie so manches Wichtige im Leben zählt auch diese Schrift zu jenen Veröffentlichungen, die einem fast entgangen wären (weil eben angesichts der Überfülle an Informationen, die auf einen einströmen, leicht der Blick auf Wesentliches verloren geht).

Im Einzelnen enthält die Dokumentation – neben einem Vorwort von Manfred Lösch, verschiedenen Grußworten und einem Anhang, der das Programm der Jahrestagung 2002 wiedergibt – die folgenden Beiträge:

- Irene Dannemann: Der Umgang Jesu mit dem „Bösen“ im Neuen Testament und seine Bedeutung für die seelsorgerliche Praxis am Beispiel Markus 5, 1-20 (S. 5-12);
- Hans Werner Dannowski: Die Inszenierung des Bösen in Kunst, Medien, Gesellschaft und civil religion als Herausforderung an die kirchliche Praxis (S. 13-21);
- Dieter Wever: Das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf. Assoziationen zu Genesis 8, 18-22 (S. 22-28);
- Michael Nüchtern: Wie kommt das Böse in die Welt? Bibelarbeit zu Genesis 3 (S. 29-33).

Ferner gibt die Dokumentation folgende Beiträge zu einem Fachgespräch bei der EKD zum Thema „Gefängnis-seelsorge unter veränderten Bedingungen“ wieder:

- Martin Faber: Einführung in die Diskussion (S. 55-57);
- Tobias Müller-Morning: Der Mensch als Ware. Zur Industrialisierung des Mitleids (S. 58-70);
- Karin Greifenstein: Zur Rolle der Gefängnis-seelsorgerinnen und Gefängnis-seelsorger (S. 71-76);
- Martin Faber: Die Notwendigkeit von gemeinsam festgelegten Standards für die Gefängnis-seelsorge (S. 77-78).

Schließlich enthält die Dokumentation auch den Festvortrag von Alexander Böhm „Zum 75-jährigen Bestehen der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland“ (S. 34-46).

Die im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge erschienene Dokumentation ist – nunmehr – zum Selbstkostenpreis von 4,- Euro, zuzüglich Versandkosten, zu beziehen durch: Geschäftsstelle der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Herrenhäuser Str 12, 30419 Hannover, Tel.: 0511 / 279 64 03; E-Mail: heike.roziewski@ekd.de

Heinz Müller-Dietz

## Beiträge zum Jugendstrafvollzug und zur Nachsorge für junge Straftatlassene

Heft 1/2006 (Jahrgang 17) der „Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe“ (ZJJ) enthält folgende Beiträge zum Jugendstrafvollzug:

- Christiane Bosold, Anke Prasse, Oliver Lauterbach: Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug. Eine bundesweite Bestandsaufnahme (S. 27-37);
- Helmut Heitmann, Judy Korn: Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt. Arbeit mit rechtsextrem gefährdeten Gewalttätern innerhalb des Jugendstrafvollzuges und Betreuung nach Haftentlassung (S. 38-44);
- Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas: Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter (S. 48-51);
- Helmut Pollähne: Endlich: Jugendstrafvollzug vor dem Bundesverfassungsgericht. Bericht von der mündlichen Verhandlung am 1. März 2006 (S. 67-71).

Heft 3/2006 (39. Jahrgang) der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ (ZRP) gibt folgenden Beitrag über ein baden-württembergisches Projekt zur Nachsorge wieder:

Ulrich Goll, Rüdiger Wulf: Nachsorge für junge Straftatlassene – Ein innovatives Netzwerk in Baden-Württemberg (S. 91-93).

## Zu einem neuen Gefängnis für Kriegsverbrecher in Sarajewo

In Sarajewo soll ein neues Untersuchungsgefängnis für Kriegsverbrecher und Großkriminelle errichtet werden, die als Hauptverantwortliche für den Tod von mehr als 200 000 Menschen und die Vergewaltigung von über 40 000 Frauen und Mädchen während der Balkankriege gelten. Das Gefängnis, dessen Kosten auf ca. 30 Millionen Euro geschätzt werden, soll zwischen 320 und 350 Gefangene aufnehmen können. Die Insassen werden in Ein- bis Drei-Bett-Zellen untergebracht. Für die Freizeitgestaltung sind Fernsehsäle, Arbeits- und Hobbyräume, eine Bibliothek, ein Garten sowie mehrere Sportstätten vorgesehen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anstalt, mit deren Bau 2006 begonnen werden soll, ist für Ende 2007 vorgesehen.

Die Errichtung der Anstalt ist darauf zurückzuführen, dass der Internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag bis 2010 seine Tätigkeit einstellen und in den nächsten Jahren die meisten Strafverfahren an das Oberste Gericht Bosnien-Herzegowina abgeben will. Dieses Gericht hat im März 2005 eine eigene „Kammer für Kriegsverbrechen“ ins Leben gerufen, deren Aufbau inzwischen abgeschlossen ist. Das bosnische Kriegsverbrechertribunal wird sich in den nächsten Jahren mit etwa 4 500 Anklagen befassen müssen.

(Nach dem Bericht von Sasa Gavric: Ein Nobelgefängnis für Kriegsverbrecher. Bibliothek, Garten, Sportstätten: Warum in Sarajewo eine 30 Millionen teure Haftanstalt entsteht. In: Mittelbayerische Zeitung vom 18. April 2006.)

## Beiträge zum Jugendstrafvollzug in ZJJ Heft 2/2006

Heft 2/2006 der „Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)“ ist schwerpunktmäßig dem Thema Begutachtung und Prognosen im Jugendstrafverfahren (Persönlichkeitsbeurteilungen und prognostische Einschätzungen zum künftigen Legalverhalten) gewidmet. Es enthält aber darüber hinaus auch einige Beiträge zum Jugendstrafvollzug:

- Helmut Knöner: Ein Apfel vom Baum der Erkenntnis [Bericht über die 3. Praktikertagung Jugendstrafvollzug vom 26. bis 28. Oktober 2005 in Stade zum Thema: „Resozialisierung: Sparen, Sichern? Chancen nutzen!“ – bei der ein Schwerpunkt im Themenbereich: „Evaluation im Jugendvollzug, Diagnose und Prognose, Senkung der Rückfallquote als Nachweis für die Effizienz des Jugendvollzuges“ gelegen hatte] (S. 190-192);
- Rainer Mollik: Der neue sächsische Jugendstrafvollzug in Regis-Breitingen. Eine reale Chance für junge Strafgefangene oder doch nur „alter Wein in neuen Schläuchen“? (S. 211-213);
- Renate Grethe, Henning Voß: Ist Resozialisierung noch zeitgemäß? Fachforum des Paritätischen Niedersachsen am 28. März 2006 (S. 213-216).

Ferner ist im Heft – neben weiteren Beiträgen – auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04) „Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug“ abgedruckt (S. 193-199).

## Eine Berliner Designerin hat Möbel fürs Gefängnis entworfen

Im Boden verschraubte Sperrholztischchen rechts, schmales Bett und abgewetzter Kleiderschrank links – in der Justizvollzugsanstalt Tegel in Berlin herrscht Zelle für Zelle übersichtliche Monotonie. Doch das wird sich bald ändern. Die gefängniseigene Schreinerei fertigt derzeit Designmöbel aus massivem Birkenholz an. Im Haus 5, wo die lebenslänglich Verurteilten untergebracht sind, wurde eine erste Zelle bereits umgebaut.

Es ist ein Experiment, auf das sich die Justizvollzugsanstalt Tegel eingelassen hat. „Wir wollen unseren Häftlingen ermöglichen, ihre Räume individueller und damit menschlicher zu gestalten“, sagt Lars Hoffmann von der Pressestelle der JVA Tegel. Die Idee für das Schöner-Eingesperrt-Projekt kam von der Berliner Designerin Bettina Ruhland. In ihrer Abschlussarbeit an der Universität der Künste Berlin (UDK) setzte sich die 36-Jährige mit der optimalen Möblierung von Haftzellen auseinander.

Ob die Möbel tatsächlich eingeführt werden, ist allerdings noch ungewiss. Die Designstücke sollen sich zunächst in ein oder zwei Testräumen im Gefängnisalltag bewähren: Eine Zelleinrichtung muss vor allem ordentlich und übersichtlich sein, damit der Beamte sie auf einen Blick erfassen kann. Außerdem lässt die klamme Finanzlage des Berliner Haushalts wenig Spielraum für Einrichtungsräume. In der Vergangenheit wurden in der überbelegten Haftanstalt eher Kosten eingespart. Die Garnitur dürfe keinesfalls teurer als die alten Möbel sein, heißt es denn auch aus der Berliner Senatsverwaltung für Justiz. Hoffmann ist trotzdem optimistisch. Wenn nicht in Tegel, so können die neuen Möbel vielleicht in anderen Häusern eingesetzt werden. Der Berliner Senat plant derzeit eine neue Haftanstalt in Großbeeren.

(Süddeutsche Zeitung vom 28.06.2006.)

## Monika Groß (44) wird neue Leiterin der JVA Landsberg

Landsberg – In drei bayerischen Vollzugsanstalten, Augsburg, Erlangen und Ebrach, haben bereits Frauen das Sagen, jetzt kommt eine vierte hinzu: Landsberg. Justizministerin Dr. Beate Merk wird Monika Groß aus Eresing Mitte Oktober in ihr Amt als Leiterin der JVA Landsberg einführen und ihren Vorgänger, Heinz Dröschl, in den Ruhestand verabschieden.

(Kreisbote Landsberg vom 30. August 2006)

## Schule, Unterricht und sonstige Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug – Ergebnisse für 2005 – Einleitung:

2005 konnte die Zahl der staatlich anerkannten Schulabschlüsse erneut gesteigert werden auf den Höchststand von 619 Abschlüssen seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (1977). Gegenüber dem letzten Jahr bedeutet dies eine Steigerung von über 10% (2004–561 Abschlüsse). Schwerpunkt ist dabei der Hauptschulabschluss, der von 254 Gefangenen erreicht werden konnte. Im Berichtsjahr 2005 belegten 435 Gefangene einen Computerkurs. 301 Gefangene erhielten dabei ein qualifiziertes Zertifikat, davon 59 Gefangene als EDV-Sachbearbeiter (siehe Bildungsstatistik 2005, S. 5).

### Rahmenbedingungen für Unterricht und Schule im baden-württembergischen Justizvollzug:

Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten sind vom Bildungsstand der Gefangenen, von der Organisationsstruktur der Justizvollzugsanstalten und von den allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen der Arbeits- und Berufswelt abhängig:

#### 1.) Personelle Faktoren:

Viele Gefangene sind lern- und arbeitsentwöhnt und sehen in der Haftzeit wenig Lebensperspektiven.

- Der Bildungs- und Ausbildungsstand besonders der jugendlichen Gefangenen ist sehr niedrig. Nur etwa 50% der Jugendlichen verfügen über einen Hauptschulabschluss und nur etwa 10% über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Besonders auffallend ist der hohe Anteil von ehemaligen Sonderschülern im Justizvollzug.
- Bei den ausländischen Gefangenen (Anteil 2005: 33,4% aller Gefangenen) bestehen meist zu dem oft feststellbaren Rückstand bei den Schulleistungen, Sprach- und kulturelle Eingliederungsschwierigkeiten, auch bei denjenigen Gefangenen, die in der Bundesrepublik verbleiben.
- Straffällige Aussiedler-Jugendliche bedürfen einer intensiven Sprachförderung verbunden mit sozialem Training.

#### 2.) Strukturelle Gegebenheiten im Justizvollzug:

Erschwernisse für Bildungsmaßnahmen sind durch bestimmte strukturelle Gegebenheiten des Freiheitsvollzugs in Justizvollzugsanstalten gegeben. Viele Anstalten sind nach wie vor bis an die Grenze ihrer Haftplatzkapazität belegt. Hafträume, die das Lernen der Gefangenen begünstigen, stehen nicht überall zur Verfügung. Oft sind Bildungsmaßnahmen in den Anstalten gegenüber anderen vollzuglichen Maßnahmen nachgeordnet. Auch die totale Veränderung des Lebensmilieus und -stils, der Abbruch von familiären und sozialen Beziehungen, die Sogwirkung der „Alltagskultur“ in den Anstalten und die Ungewissheit über den Entlassungszeitpunkt können sich auf die Aus- und Fortbildung der Gefangenen reduktiv auswirken.

#### 3.) Entwicklung der Arbeits- und Berufswelt:

Die Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug sind von den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Arbeits- und Berufswelt abhängig. Die tiefgreifenden Veränderungen der Arbeitswelt (neue Schwerpunkte, Dienstleistung, Globalisierung und Information) und auch in der Gesellschaftsstruktur (z.B. Veränderungen der Altersstruktur, Migration und Integration) bedeuten für die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten Bestimmung neuer Ziele und Qualifikationsanforderungen. Zum Beispiel stehen entlassene Gefangene ohne Ausbildung oft in unüberwindbarer Konkurrenz, weil der Anteil der Arbeitsplätze für Personen mit geringer Qualifikation und geringer Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft wegen der Umstrukturierung der Arbeitsplätze weiter sinken wird. Deswegen muss bereits während der Haftzeit die berufliche Ausbildung gefördert bzw. die Motivation für eine Ausbildung auch nach der Entlassung gestärkt werden.

### Wirksamkeit von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug:

Auch neuere kriminologische Erhebungen, insbesondere zum Rückfall aus dem geschlossenen Vollzug, lassen eine differenzierte Bewertung von Vollzugsmaßnahmen im geschlossenen Bereich der Justizvollzugsanstalten noch nicht zu. Die 2004 erstmalig erschienene bundesweite Rückfallstatistik weist für den

Jugendstrafvollzug auf eine Rückfallquote von 78% bei Jugendlichen mit Jugendstrafen ohne Bewährung. Einzelne Untersuchungen zur Bewährung nach der Entlassung verweisen auf Erfolge von Bildungsmaßnahmen auch im geschlossenen Vollzug. So kann ein Schulabschluss und eine darauf folgende Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug die Rückfallquote um bis zu 30% senken. Nach Erfahrungen der Vollzugspraxis kann davon ausgegangen werden, dass die Intensivierung der Bildungsmaßnahmen insbesondere im Jugendstrafvollzug zur Stärkung der Person beitragen kann. Als Voraussetzungen hierfür gelten: Qualitätsentwicklung der Schulbildung und der Berufsausbildung vor Ort, kleine Unterrichtsgruppen, die Herausforderung zur Eigenverantwortung, die Betonung des sozialen Lernens und der Einbezug der kulturellen Prägungen der Gefangenen mit Migrationshintergrund sowie konkrete Entlassungsvorbereitungen. Dazu gehört auch eine verstärkte Nachsorge nach der Entlassung.

### Gesellschaftliche Anerkennung von erreichten Schulabschlüssen:

In der Bundesrepublik gilt: Ohne Bildung keine qualifizierte Arbeit. Deswegen wäre es unverantwortlich, wenn insbesondere junge Straffällige z.B. ohne Hauptschulabschluss oder ohne Berufsvorbereitung oder -ausbildung aus dem Justizvollzug entlassen würden. Deshalb wurden in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bereits frühzeitig entsprechende Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) – schwerpunktmäßig in bestimmten Anstalten – die schulische Bildung und die berufliche Ausbildung konsequent ausgebaut und verbessert. Besonderer Wert wurde und wird auf das Erreichen von im öffentlichen Bereich anerkannten Schul- und Berufsausbildungsabschlüssen gelegt, um die Chance für eine Arbeitsaufnahme nach der Entlassung aus dem Vollzug zu erhöhen.

### Grundlagen des Bildungskonzepts:

Für die Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug gelten insbesondere zwei Ziele:

Die individuelle Förderung des einzelnen Gefangenen und institutionell-organisatorisch das in der Arbeitswelt anerkannten good-practice-Modell. Die individuelle Förderung geht von dem Grundsatz aus, die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen festzustellen und zu verbessern. Dies gilt insbesondere für jugendliche Strafgefangene, die auf Grund ihrer Lebensgeschichte oft nur als „Versager“ gegolten haben. Mit der Zunahme des Selbstbewusstseins über unterrichtliche Lernerfolge einschließlich des Sports können dann auch andere Lern- und Lebensbereiche besser bewältigt werden.

Das good-practice-Modell wird insofern verwirklicht, als das Bildungskonzept für den baden-württembergischen Justizvollzug auf Grund der Erfahrungsberichte aus der Praxis jährlich fortgeschrieben wird. Dabei werden positive Ausbildungsgänge und -methoden weitergeführt und weniger geeignete zurückgenommen bzw. zu Gunsten besserer ausgeschieden.

#### Beispiele:

Der Jugendstrafgefangene J. F. in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim erhielt auf Grund seiner sehr guten Leistungen in den schulischen und fachpraktischen Bereichen zusammen mit dem Preis eine Urkunde über die Aufnahme in die Begabtenförderung „Berufliche Bildung“ für die Jahre 2006 bis 2008. Damit verbunden ist ein Stipendium in der Höhe von 5.100 € (Vorschlag Handwerkskammer Mannheim). Ein jungerwachsener Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg konnte im Rahmen der dortigen Berufsausbildung die Meisterprüfung im Elektroh Handwerk mit gutem Erfolg ablegen.

Ein Gefangener mit Migrationshintergrund konnte in der Justizvollzugsanstalt Ulm einen vollbefriedigenden Berufsschulabschluss erreichen zusammen mit der Gesellenprüfung im Fleischerhandwerk, Fachrichtung Feinkost und Konserven.

### Bildungsstatistik 2005:

Qualifizierte Abschlüsse in den Schul- und Ausbildungsbereichen:

2005 nahmen insgesamt 2019 Gefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teil. 619 von ihnen erreichten einen qualifizierten Schulabschluss. Das bedeutet gegenüber dem letzten Jahr eine Steigerung von über 10% (2005–561 Gefangene). 2005 erreichten 254 den Hauptschulabschluss, 325 den Berufsschulabschluss,



28 Gefangene konnten ein Realschulabschlusszeugnis (Mittlere Reife) erhalten, 12 Gefangene konnten das Abitur ablegen oder eine akademische Prüfung bestehen. Am Unterricht außerhalb der Anstalt – einschließlich den Volkshochschulkursen – nahmen 39 Gefangene teil. An Fernkursen mit dem Ziel einer Schul- oder Berufsausbildung nahmen 50 Gefangene teil. Schwerpunkte hierbei sind die Justizvollzugsanstalten Freiburg, Heimsheim, Schwäbisch Gmünd und Schwäbisch Hall. Auch die Bildungssendungen des Hörfunks und des Fernsehens werden für den Bildungserwerb genützt. In zahlreichen Unterrichtsveranstaltungen werden z. B. unterrichtsbezogene Sendungen des Fernsehens didaktisch aufbereitet.

An den sonstigen weiterbildenden Maßnahmen (insbesondere in der Freizeit) nahmen 2005 4539 Gefangene teil. Dazu gehören auch Informationsveranstaltungen über gesundheitliche Themen (z. B. über Alkohol und Drogen in den Justizvollzugsanstalten Stuttgart und Schwäbisch Gmünd). Bei länger dauernden Bildungskursen konnten insgesamt 960 Gefangene ein Zertifikat erwerben. Beispiele hierfür sind: Sprach- und Schreibmaschinenkurse, der Abschluss einer EDV-Ausbildung, der Grundkurs Politik und freies Zeichnen (VHS).

### Erfolgreiche Fortführung der Schulabschlüsse in der Berufsausbildung:

Die meisten kriminologischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass eine abgeschlossene Schul- und eine damit verbundene Berufsausbildung die Chancen für die Wiedereingliederung deutlich erhöhen und das Rückfallrisiko senken. Deshalb ist es besonders hervorzuheben, dass im Jahr 2005 111 Gefangene eine gewerbliche Ausbildung nach den geltenden Prüfungsordnungen der Kammern mit dem Gesellen- oder dem Facharbeiterbrief abschließen konnten. Die erlernten Berufe gehören hauptsächlich zu den Berufsfeldern Metall mit Kraftfahrzeugtechnik, Elektro, Bau, Holz, Farbe und Ernährung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass acht Lehrlinge von außerhalb als so genannte Externe innerhalb der Anstalten ihre Berufsausbildung abschließen konnten. Dieses Ergebnis spricht für die Qualität der Berufsausbildung in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten.

Ohne den qualifizierten Berufsschulunterricht oder den nachgeholt Hauptschulabschluss wäre es den meisten Auszubildenden nicht möglich gewesen, eine Berufsausbildung zu erreichen. Die meisten Auszubildenden in den Justizvollzugsanstalten sind oft im praktischen Teil der Berufsausbildung erfolgreicher als bei den theoretischen Grundlagen. Deswegen wird im baden-württembergischen Justizvollzug großer Wert auf regelmäßig stattfindenden Berufsschulunterricht gelegt.

### Organisation der Bildungsmaßnahmen:

Schule und Unterricht in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten sind entsprechend dem Bildungsstand und den Lernbedürfnissen der Gefangenen differenziert in:

- 1.) Orientierungsunterricht in der Untersuchungshaft (Justizvollzugsanstalten Karlsruhe/Rastatt, Rottweil/Oberndorf, Schwäbisch Hall, Stuttgart und Ulm).
- 2.) Elementarunterricht (Alphabetisierung), Förder- und Hauptschulkurse in fünf von zehn Anstalten (Schwerpunkte im Jugendvollzug: Adelsheim und Pforzheim; junge Gefangene: Ravensburg; Erwachsenenvollzug: Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim und Rottenburg).
- 3.) Berufsschulunterricht in zehn von 20 Anstalten (Schwerpunkte Adelsheim und Ravensburg mit einjähriger Berufsfachschule).
- 4.) Realschulkurse (Schwerpunkte: Jugendvollzug: Adelsheim; Frauenvollzug: Schwäbisch Gmünd; Erwachsenenvollzug: Freiburg).
- 5.) Höhere Bildungsabschlüsse für den gesamten baden-württembergischen Justizvollzug für erwachsene Gefangene sind im Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Freiburg eingerichtet; dort bewährte sich das im Jahr 2000 begonnene Berufskolleg und die ebenfalls eingerichteten Fernstudien in Verbindung mit der Universität Karlsruhe. Das Berufskolleg wurde 2005 in eine Berufsoberschule (§ 13 SchG) übergeleitet.
- 6.) Die „Gesamtschule“ in der Vollzugsanstalt für Frauen Schwäbisch Gmünd, die alle Bildungsabschlüsse anbietet (auch über Fernkurse).

- 7.) Für Gefangene mit ausländischer Staatsangehörigkeit – sofern sie nicht an den genannten Kursen teilnehmen – wurden im Berichtsjahr auch Bildungsveranstaltungen in der Freizeit angeboten. Beispiele hierfür sind die Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Rottenburg und Ravensburg. Dabei wurden auch die religiösen Bekenntnisse der ausländischen Gefangenen so weit wie möglich berücksichtigt.

### Personal:

Schule und Unterricht werden von 42 hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern organisiert und geleitet. Zentrale Berufsaufgabe der Lehrkräfte ist der Unterricht in den Justizvollzugsanstalten. Weitere Aufgaben sind durch die Besonderheit des Justizvollzugs gegeben: Bildungsberatung, sonderpädagogischer Unterricht, in Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen und Koordination der Bildungskurse mit anderen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt. Etwa die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer sind im Jugendvollzug und im Vollzug an jungen Gefangenen tätig, die anderen Lehrkräfte unterrichten im Erwachsenenvollzug. In nahezu allen Justizvollzugsanstalten erteilen nichthauptamtliche Lehrkräfte stundenweise Unterricht; zum Teil auch ehrenamtlich.

### Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungseinrichtungen und privaten Trägern:

Auf Grund der erfolgreichen Zusammenarbeit mit staatlichen Bildungsinstitutionen und privaten Bildungsträgern konnten die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten auch im Berichtsjahr 2005 intensiviert und ergänzt werden:

- 1.) Berufsschulunterricht wird hauptsächlich von Lehrern aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport erteilt (von Berufsschulen in der Nähe der Justizvollzugsanstalten), insbesondere in Justizvollzugsanstalten für Jugendliche und junge Erwachsene Adelsheim, Pforzheim, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd (Frauen). Weiterer Berufsschulunterricht ist notwendig in den Erwachsenenanstalten Bruchsal, Heilbronn, Mannheim, Freiburg und in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd.
- 2.) Die Regierungspräsidien, Abteilungen „Schule und Bildung“ in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und die regional zuständigen Ämter für Schule und Bildung bei den Landratsämtern oder bei den Städten unterstützen die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten insbesondere bei der Abnahme von der Schulprüfungen und bei der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht. Die Ämter für Schule und Ausbildung und die Hauptschulen vor Ort unterstützen personell und organisatorisch die Anstalten bei den Schulabschlussprüfungen, die entsprechend den geltenden Verordnungen des Ministeriums für Jugend, Kultus und Sport abgehalten werden.
- 3.) Das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg intensiviert durch organisatorische und personelle Verstärkung in verschiedenen Justizvollzugsanstalten den qualifizierten Unterricht im Hauptschul- und Realschulbereich und bei höheren Schulabschlüssen (Bruchsal, Freiburg und Mannheim). Die italienischen Bildungswerke ENAIP und IAL/CISL bieten mit Erfolg italienische Schulkurse für italienische Gefangene in verschiedenen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten an (Freiburg, Heilbronn, Heimsheim und Ravensburg).
- 5.) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg finanziert Deutschkurse für ausländische Gefangene und Aussiedler – Jugendliche vor allem in den Justizvollzugsanstalten Freiburg und Ravensburg.
- 6.) Der Bedarf an Sprachkursen für Aussiedler-Gefangene konnte mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht vollständig gedeckt werden. Die durchgeführten Sprachkurse haben zu einer verbesserten Verständigung vor allem zwischen dem Anstaltspersonal und den Gefangenen geführt und tragen damit zum Abbau der speziellen „Gefangenenkultur“ bei.
- 7.) Die Volkshochschulen Baden-Württemberg fördern die Zusammenarbeit in den Justizvollzugsanstalten zweifach: Gefangene können an Volkshochschulkursen außerhalb der Anstalten teilnehmen (z. B. in der offenen Justizvollzugsanstalt Ulm) oder Kursleiter der Volkshochschulen bieten Kurse in den Justizvollzugsanstalten an (z. B. in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart die erfolgreichen Zeichenkurse).



- 8.) Das Fernstudienzentrum der Universität Karlsruhe arbeitet mit der Justizvollzugsanstalt Freiburg zusammen. Dort lernen durchschnittlich etwa 15 Gefangene kontinuierlich und konsequent mit Studienbriefen, die eine hohe Lerndisziplin erfordern. Die 2003 eingerichtete elektronische Direktleitung zur Fernuniversität Hagen erleichtert Prüfungen, die nunmehr auch in der Justizvollzugsanstalt Freiburg selbst durchgeführt werden können. Das Justizministerium arbeitet bei diesem Projekt mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg zusammen.
- 9.) Das IHK-Bildungszentrum Karlsruhe organisierte auch 2005 die zentralen Kurse zum EDV-Sachbearbeiter in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Dieses Bildungsangebot hat bei den Gefangenen einen „Bildungsboom“ ausgelöst. Für die Kurse, für die die Gefangenen einen finanziellen Beitrag leisten müssen, bestehen weiterhin Wartelisten.
- 10.) Der Bundesverband Alphabetisierung e.V. hat 2005 den badenwürttembergischen Justizvollzugsanstalten Arbeitsmaterialien zum elementaren Leseunterricht zur Verfügung gestellt (Geschichten aus der Welt des Fußballs), die im Unterricht eingesetzt werden.
- 11.) Die Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH förderte 2005 zwei Bildungsprojekte („Nachhilfe“ und „Bewerbungstraining“) in der Jugendstrafanstalt Adelsheim im Rahmen der Prävention Jugendkriminalität.

#### Ausblick 2006/2007:

Für die künftige schulische und berufliche Bildungsarbeit sind folgende Punkte vorrangig:

- Als Hauptziel der schulischen Bildungsmaßnahmen im badenwürttembergischen Justizvollzug bleibt die Steigerung der Zahl der staatlich anerkannten Schulabschlüsse, besonders des Hauptschulabschlusses, ohne den eine Wiedereingliederung in Beruf und Arbeit kaum möglich ist.
- Weiterhin werden neue Unterrichtsformen in den Anstalten erprobt und umgesetzt werden (Projektunterricht und selbst organisiertes Lernen der Gefangenen – Lernwerkstatt). Schwerpunkte: Nachhaltigkeit und Qualitätssteigerung der Unterrichtskurse. Selbst- und Fremdkontrolle der Inhalte und Methoden des Unterrichts in der Anstalt.
- Der Einbezug der elektronischen Medien in den Unterricht wird weiter intensiviert (Einrichtung von Lehrräumen mit Personalcomputern). Wichtig bleibt auch das Erlernen des Umgangs mit herkömmlichen Medien (z. B. Wertung von DV-Beiträgen).
- Die Orientierung des Unterrichts an der beruflichen Ausbildung und an den Anforderungen der Lebens- und Arbeitswelt außerhalb hat sich positiv auf die Schulkurse ausgewirkt. Deswegen werden Kurse für den „Durchblick im Lebens- und Berufsalltag“ verstärkt einbezogen.
- im Rahmen der Nachsorge besonders für jugendliche Gefangene wird künftig darauf geachtet, dass begonnene Bildungsmaßnahmen nach der Entlassung aus dem Vollzug weitergeführt oder in einem Arbeitsverhältnis fortgesetzt werden. Das hierfür in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg entwickelte Projekt „Integration“ wird deswegen insbesondere in der Jugendstrafanstalt Adelsheim 2006/2007 weitergeführt.
- Zusammen mit privaten Bildungsträgern werden zwei Projekte im Verbund mit e-Learning entwickelt (Finanzierung über den EU-Sozialfonds ab 2007 geplant).
- Bis 4. Quartal 2006 ist die Weiterqualifizierung/Ernennung von Lehrern im baden-württembergischen Justizvollzug zum Sonderschullehrer vorgesehen.

(Justizministerium Baden-Württemberg: Bildungsbericht 2005 vom 29. Mai 2006.)

#### „Weg vom Fenster“, Ein Hörspiel mit Bildern

Das Hörspiel war ursprünglich als ein weiteres Stück für das in der Anstalt schon bestehende Marionettentheater gedacht. Es wurde im Sommer 2005 in einem Projekt mit unbeschäftigten Gefangenen unter Anleitung des damals bei uns beschäftigten Pastoralreferenten geschrieben. Nach dessen Weggang wurde es durch zwei Ehrenamtliche weiter ausgearbeitet und schließlich als „Hörspiel mit Bildern“ unter dem Titel „Weg vom Fenster“ realisiert. Mit Hilfe von vielen weiteren ehrenamtlichen Helfern und

Bediensteten der JVA wurde es aufgenommen, geschnitten und mit Fotos illustriert, die den Haftalltag und die Schauplätze der Handlung illustrieren. Es wurde erstmals beim Sommerfest für die Ehrenamtlichen der JVA Ebrach am 27. Juli 2006 vorgeführt.

„Weg vom Fenster“ beschreibt in zehn Szenen den Haftverlauf eines jungen Mannes namens Michael Bauer von der Verhaftung und Verurteilung bis nach der Entlassung. Die dargestellten Situationen betreffen u.a. den ersten Einschluss im Haftraum, die Konfrontation mit der Subkultur und mit Erpressungsversuchen durch einen Mitgefangenen, die Bestrafung im Disziplinarverfahren für die daraus resultierende Schlägerei, die suizidale Reaktion auf das Schlussmachen mit der Freundin, Gespräche mit Fachdiensten und einsame Monologe im Haftraum.

Das Hörspiel eignet sich nach unserer Meinung sowohl für die Arbeit mit Gefangenen, um einen Austausch über Themen wie Subkultur oder Umgang mit Verlusten und psychischen Tiefs anzuregen, als auch für die Bildungsarbeit mit externen Interessenten, die Einblicke in das Leben hinter Gittern gewinnen möchten.

Die DVD kann bei der JVA Ebrach von Interessenten für die oben beschriebenen Zwecke für einen Unkostenbeitrag von 10,- Euro, der dem hiesigen Gefangenenfürsorgeverein zugute kommt, bestellt werden. (Dr. Johann Endres, JVA Ebrach, Marktplatz 1, 96157 Ebrach. E-Mail: johann.endres@jva-ebra.bayern.de)

#### Ausbildungsstätte der JVA Landsberg ist Vorreiter in der bayerischen Justiz

Über eine TÜV-geprüfte Bildungsqualität im offenen Vollzug verfügt seit kurzem die zentrale Ausbildungsstelle der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg in Rothenfeld. Als erste Bildungseinrichtung der bayerischen Justiz wurde ihr das TÜV-SÜD-Zertifikat verliehen. Dieses bescheinigt insbesondere ein hohes Maß an „Qualität in der Ausbildung“. Darüber hinaus stellte der TÜV Management Service der JVA das „Zeugnis“ gemäß der „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung“ (AZWW) im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit aus.

Die Ausbildungsstätte der JVA Landsberg in Rothenfeld besteht seit 1972. Bis Anfang der 80er Jahre wurden hier Häftlinge im Berufszweig Maschinenbau ausgebildet. „Danach folgte die Ausbildung zum Zerspanungstechniker oder Teilezurichter“, erklärt JVA Leiter Heinz Döschl. Mit diesem Ausbildungsprogramm verfolgt die JVA insbesondere das Ziel, den Häftlingen nach ihrer Haft einen möglichst reibungslosen Eintritt ins Berufsleben zu ermöglichen, so Döschl.

Die Lehrgänge starten jeweils zweimal im Jahr. In der Regel nehmen zwischen acht und 15 Azubis im Alter zwischen 20 und 40 Jahren an der Ausbildung teil. „Die angehenden Lehrlinge kommen aus Justizvollzugsanstalten aus ganz Bayern und wurden zuvor einem Auswahlverfahren unterzogen“, erklärt Ludwig Kaiser, Leiter der Ausbildungsstätte, dem pro Lehrgang im Schnitt 20 Bewerbungen auf den Tisch flattern.

Die Umschüler durchlaufen in der JVA-Werkstatt eine äußerst komprimierte Ausbildung. So gibt es den Facharbeiterbrief für den Zerspanungstechniker bereits nach 21 Monaten und den des Teilezurichters schon nach einem Jahr. Damit ist die Ausbildungszeit im Schnitt nur halb so lang wie „draußen“, so Kaiser. Die Prüfungen werden von der IHK abgenommen und unterliegen den bundesweit einheitlichen Prüfungsanforderungen.

Wie wichtig die Arbeit der Einrichtung in Bezug auf die Resozialisierung ist zeigt schon allein die Zahl derer, die im vergangenen Kurs den Einstieg ins Berufsleben geschafft haben. Zwar sei die Zahl von 70 Prozent nicht die Regel und auch keine Garantie für eine Nichtrückfälligkeit, jedoch zeige sie den positiven Impuls, der von der Einrichtung in Rothenfeld ausgehe, betont Kaiser. Insbesondere schätzen immer mehr Betriebe aus ganz Bayern die Qualität der Ausbildung in der JVA.

(Kreisbote Landsberg vom 16. August 2006.)

## Eckpunktepapier zum saarländischen Jugendstrafvollzug\*

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform geht die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug auf die Länder über. Damit wird den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, den Justizvollzug, für den sie bisher schon die politische und finanzielle Verantwortung trugen, auch gesetzgeberisch selbst zu gestalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 entschieden, dass bis spätestens 31. Dezember 2007 der Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen ist.

Die zukünftigen Leitlinien für den saarländischen Jugendstrafvollzug werden mit dem vorliegenden Eckpunktepapier skizziert und dienen als Grundlage für ein Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz. Die Zielvorgaben des Bundesverfassungsgerichts finden dabei Berücksichtigung.

Der Vollzug der Jugendstrafe ist und bleibt im Saarland Kernaufgabe des Staates. Es ist nicht beabsichtigt, die Justizvollzugsanstalt in Ottweiler jetzt und in Zukunft an private Einrichtungen oder freie Träger zu übertragen. Jugendstrafvollzug ist ebenso wie der Erwachsenenvollzug wesentlich von hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen geprägt und unterliegt damit dem Beamtenvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG bzw. Art. 113 Saar-Verfassung.

Erste und wichtigste Aufgabe des Jugendstrafvollzuges ist neben dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Erziehungsauftrag. Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der verurteilte Jugendliche dazu erzogen werden, einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen.

Um das zu erreichen, bauen wir im saarländischen Jugendstrafvollzug auf eine konsequente Umsetzung des Erziehungsprinzips. Viele jugendliche Straftäter haben keine Erziehung erfahren. Hier setzen wir an und wollen versuchen, den Jugendlichen während ihrer Inhaftierung neben einem gesetzeskonformen Verhalten vor allem Werte wie Rücksichtnahme, Disziplin, Ordnung, Gemeinschaftssinn und Mitmenschlichkeit zu vermitteln.

Daneben muss ihnen eine echte Chance für den Neuanfang nach der Haft eröffnet werden. Die Jugendlichen brauchen deshalb vor allem Bildungs- und Ausbildungsperspektiven während der Haft. Diese Förderangebote dürfen sie nicht ausschlagen. Durch gesetzliche Mitwirkungspflichten werden wir ihren Beitrag dazu einfordern. Das Prinzip des „Förderns und Forderns“ wird eine tragende Säule des Saarländischen Jugendstrafvollzugs sein.

Einen besonderen Schwerpunkt wird die intensiviertere Vorbereitung der Entlassung und von Maßnahmen der Nachsorge für die jungen Gefangenen einnehmen, die verhindern soll, dass die jungen Straflassenen in das sogenannte „Entlassungsloch“ abstürzen. Diese Gefahr besteht, wenn sich schon die vermeintlich einfachen Dinge des Lebens nach der Haftentlassung nicht so gestalten lassen, wie sich die jungen Entlassenen das vorstellen. Die Gefangenen erhalten von uns dafür verstärkt Eingliederungshilfe. So wird ihnen durch eine gewisse Zeit der Betreuung auch nach der Haft geholfen, in der Gesellschaft und im Berufs- und Arbeitsleben wieder Fuß zu fassen. Durch diese intensive Betreuung und Nachbetreuung erhoffen wir uns im Saarland eine erhebliche Reduzierung der Rückfallquoten.

Das Saarland bleibt auch und trotz seiner Haushaltsnotlage dem Resozialisierungsvollzug bei Erwachsenen und dem Erziehungsvollzug bei den Jugendlichen verbunden. Ein Zurück zu einem Verwahrvollzug, der mit hohen Rückfallquoten die Gesellschaft teurer zu stehen käme, wird es nicht geben. Auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die zukünftige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes werden hierfür Garanten sein.

\* Aus Raumgründen hat hier nur die Vorbemerkung im insgesamt 13 Seiten umfassenden Eckpunktepapier von Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales Josef Hecken wiedergegeben werden können.

## Diskussionsentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung

### Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG

Bayern hat sich seit geraumer Zeit auf eine Übertragung der Länderkompetenz vorbereitet. Der Entwurf eines Bayerischen Strafvollzugsgesetzes steht, bedarf aber noch der Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Einrichtungen. Im Wesentlichen knüpft er an das Strafvollzugsgesetz des Bundes an, bindet praktische Vollzugserfahrungen ein und baut Standards aus. „Das Strafvollzugsgesetz ist nahezu 30 Jahre alt. In dieser Zeit hat sich die Vollzugswirklichkeit geändert. Gerade die Zusammensetzung unserer Gefangenen unterscheidet sich von der vor 30 Jahren ganz erheblich. Unser Gesetzesentwurf basiert auf den Erfahrungen und dem Know-how unserer Praktiker. Dem Resozialisierungsgedanken kommt zentrale Bedeutung zu, wobei die Betonung auf Resozialisierung für ein Mehr an Sicherheit und Opferschutz liegt,“ so Merk.

Der Entwurf des bayerischen Strafvollzugsgesetzes ist im Internet allgemein zugänglich unter der Adresse: [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) (Ministerium/Gesetzgebung/Gesetzgebungsvorhaben) abrufbar.

(Newsletter Bayerisches Staatsministerium der Justiz vom 30.06.2006)

## Engländer wissen nicht, wohin mit ihren vielen Häftlingen

Irgendwann in dieser Woche wird der Zeitpunkt kommen, an dem man den ersten zu einer Haftstrafe verurteilten britischen Täter bitten muss, sich ein wenig zu gedulden, bis eine Zelle zur Verfügung steht. Denn in den 139 Haftanstalten in England und Wales gibt es derzeit nur noch 210 Plätze, und angesichts der hohen Verurteilungsrate ist es nur eine Frage von Tagen, bis die vergeben sind.

insgesamt 79843 Straftäter sitzen derzeit ein, vom Beschaffungskriminellen bis zum Massenmörder. Das sind 143 Insassen auf 100000 Einwohner – ein Rekord in der Europäischen Union, wo es im Schnitt 88 Häftlinge sind. (In Deutschland etwa 100 – Anmerkung der Schriftleitung).

Es gäbe einen Ansatz, um das Problem der Überfüllung zu lösen: Die Gerichte müssten nur seltener Haftstrafen aussprechen. Doch von der möglichen Alternative, unbezahlt Arbeiten für die Gemeinschaft zu leisten, will eine von immer neuen Gewaltverbrechen aufgeschreckte Öffentlichkeit nichts wissen. Dabei belegen Statistiken, dass die Rückfallquote etwa gleich hoch liegt, egal ob der Betroffene zu Gefängnis oder „community work“ verurteilt wurde.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 10. Oktober 2006.)

## 500. Schulabschluss in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

Bei der augenblicklichen Diskussion über die Festschreibung gesetzlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug und damit zusammenhängend des Rechts auf Bildung im Jugendvollzug darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in den Jugendstrafanstalten bereits umfangreiche Bildungsarbeit geleistet wird.

So wird in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt im Schuljahr 2007 dem 500. Gefangenen sein Abschlusszeugnis überreicht werden können. Die Jugendstrafanstalt in Schifferstadt ist eine Einrichtung für den geschlossenen Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Gefangenen. Hierfür sind 200 Haftplätze vorhanden, außerdem werden 60 Plätze für männliche Untersuchungsgefangene vorgehalten. Seit der Eröffnung und Belegung im Jahr 1991 mit jugendlichen Straf- (und später auch Untersuchungs-) gefangenen haben 362 Jugendliche und Heranwachsende die Haft sinnvoll genutzt und hinter Gittern ihren Hauptschulabschluss nachgeholt. Dies erfolgte entweder über den neunmonatigen Besuch des mehr praktisch orientierten Berufsvorbereitungsjahres oder im Hauptschulabschlusskurs, in dem von den Anstaltslehrern der Unterrichtsstoff der 9. Klasse Hauptschule vermittelt wird.

# Aus der Rechtsprechung

## Rechtsprechungsreport 2006 (im Anschluss an ZfStrVo 2005, 367 ff.)

bearbeitet von Ralf Bothge

Weitere 111 Gefangene haben mit dem Besuch des Berufsgrundschuljahres bzw. nun mit dem Berufsfachschuljahr I ihr erstes Ausbildungsjahr im Bereich Metalltechnik erfolgreich absolviert.

Auch die Abschlussquoten sind ebenso erstaunlich wie erfreulich: Von insgesamt 514 Schülern, die die Schule bis zum Schuljahresende besucht haben, waren nur 8% nicht erfolgreich und erhielten ein Abgangszeugnis, während 473 Schülern ein zumeist sehr ordentliches Abschlusszeugnis ausgestellt werden konnte.

Mit diesem erfolgreichen Abschluss der Schule haben diese Jugendlichen ihre Haftzeit sinnvoll genutzt und einen ersten Grundstein für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und ein künftiges straffreies Leben nach der Entlassung gelegt.

Schulabschlüsse Jugendstrafanstalt Schifferstadt 1991 - 2006

	Schüler zu Beginn – Abbrecher = am Ende	Davon erfolgreich mit Abschlusszeugnis
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	395 – 100 = 295	261 (88%)
Hauptschulabschlusskurs (HASA-Kurs)	117 – 13 = 104	101 (97%)
Berufsgrundschuljahr (BGJ) und Berufsfachschuljahr I (BFS I)	160 – 45 = 115	111 (97%)
<b>Gesamt</b>	<b>672 – 158 = 514</b>	<b>473 (92%)</b>

Jens Gudel

### Zur Frage der Zulässigkeit medizinischer Experimente an Gefängnisinsassen in den USA

In den USA ist eine neue Kontroverse um Humanexperimente in Gefängnissen entbrannt. Nach skandalösen Menschenversuchen der amerikanischen pharmazeutischen Industrie in den 1970er Jahren – mehr als 90 Prozent aller amerikanischen Pharmaka wurden bis dahin an Gefängnisinsassen getestet – existiert seitdem eine strenge Regulierung solcher Experimente an Gefangenen. Nun aber werden Stimmen laut, die eine Abschwächung dieser Gesetzgebung verlangen. Im Jahr 1974 verabschiedete der Kongress den „National Research Act“ zum Schutz medizinischer Probanden, auf dessen Grundlage durch das US-Gesundheitsministerium 1975 erstmals Standards des Humanexperiments verfügt wurden. „Wir wollen nicht die Wissenschaft umbringen, aber wir wollen sehr wohl, dass sie uns nicht tötet, verstümmelt oder missbraucht“, brachte 1977 die einflussreiche National Urban League die neue probandenfreundliche Regulierung des Humanexperiments auf den Punkt. Zwei Jahre später veröffentlichte die nationale Kommission zum Schutz des Menschen vor biomedizinischen Versuchen im Auftrag des US-Gesundheitsministeriums den Belmont-Report mit seinen bis heute respektierten Grundlagen des Humanexperiments. Zu ihnen gehört unter anderem die Aufforderung, keine Probanden nur wegen „ihrer leichten Verfüg- oder Beeinflussbarkeit“ zu rekrutieren. Fortan waren zumindest Gefängnisinsassen von medizinischen Experimentalstudien in den USA ausgeschlossen.

Eine neuerliche Öffnung der Gefängnisse für Humanexperimente würde der amerikanischen pharmazeutischen Industrie den Zugriff auf eine immense Zahl leicht verfügbarer und preiswerter menschlicher Versuchskaninchen eröffnen. Bis zum Ende der 1970er Jahre war nämlich auch dieser Wirtschaftszweig der USA Teil einer gigantischen Gefängnisindustrie, gewinnträchtiges Big Business und eine neue Form der Sklaverei zugleich.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 26. September 2006.)

StVollzG		
§ 3 StVollzG  (§§ 2, 121 II 2 StVollzG)	<b>Vollstreckung von Haft in dafür ungeeigneter Haftanstalt</b>  Es ist Aufgabe der Justizbehörde, in ausreichendem Umfang Haftplätze vorzuhalten, in denen die Haft nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vollstreckt werden kann. Ein Organisationsverschulden der Justizbehörde rechtfertigt es nicht, die Strafhaft unter Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften in einer Haftanstalt zu vollstrecken, die hierfür ungeeignet ist.	OLG Hamburg, 10.6.2005,  3 Vollz 41/05,  NStZ 2006, 58 = ZfStrVo 2006, 115
§ 7 StVollzG	<b>Anfechtbarkeit von Lockerungsentscheidungen im Vollzugsplan</b>  1. Der Vollzugsplan ist vom StVollzG als zentrales Element für einen dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzug vorgesehen.  2. Er muß einen bestimmten Mindestinhalt enthalten und ist regelmäßig nach Maßgabe der Entwicklung des Gefangenen und weiterer neu gewonnener Erkenntnisse über seine Persönlichkeit fortzuschreiben.  3. Auf die Einhaltung der den Vollzugsplan betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Gefangene einen einklagbaren Anspruch.  4. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch lockerungsbezogene Lücken oder Inhalte des Vollzugsplans besteht unabhängig davon, ob der Gefangene zuvor Lockerungen beantragt hat. Entgegen der Auffassung der angegriffenen Entscheidungen kann daher auch der Maßnahme- und Regelungscharakter i. S. v. § 109 StVollzG von einem solchen vorherigen Antrag nicht abhängen.  5. Eine regelnde Maßnahme i. S. v. § 109 StVollzG liegt auch nicht nur dann vor, wenn ein Vollzugsplan erstmalig aufgestellt wird. Regelungsgehalt kommt auch der Fortschreibung bisheriger Inhalte des Vollzugsplans zu. Das gilt jedenfalls insoweit, als die Fortschreibung hinsichtlich der jeweiligen Behandlungsmaßnahme auf erneuter Prüfung beruht oder eine erneute Prüfung erforderlich gewesen wäre.	BVerfG, 3.7.2006,  2 BvR 1383/03
§ 7 II Nr. 7 StVollzG	<b>Anfechtbarkeit von Lockerungsentscheidungen im Vollzugsplan</b>  1. Die im Vollzugsplanung nach § 7 II Nr. 7 StVollzG getroffene Festlegung, keine Vollzugslockerungen zu gewähren, ist als Maßnahme i.S.d. § 109 I StVollzG anfechtbar.  2. Wird bei der Fortschreibung des Vollzugsplans die Gewährung von Vollzugslockerungen wegen fortbestehender Mißbrauchsgefahr abgelehnt, reicht hierfür eine kurze, an eine frühere Lockerungsentscheidung anknüpfende Begründung aus, wenn die frühere Entscheidung ihrerseits eine hinreichende konkretisierte und begründete Prognoseentscheidung enthält und es offensichtlich ist, dass in der Zwischenzeit keine neuen tatsächlichen Gesichtspunkte hervorgetreten sind.	OLG Hamm, 25.6.2004,  3 Ws 3/04,  NStZ 2006, 64 (Ls.) = NStZ 2006, 17 (bei Matzke)



§ 8 I 1 StVollzG (Art. 2 I GG)	<p><b>Abweichung vom Vollstreckungsplan zur Sicherstellung des Grundrechts auf Resozialisierung – Förderung des Kontakts zu Angehörigen</b></p> <p>1. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 8 I Nr. 1 StVollzG kommt die Verlegung eines Gefangenen rechtlich nicht erst dann in Betracht, wenn sie zur Behandlung oder aus Resozialisierungsgründen unerlässlich ist, sondern bereits dann, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird.</p> <p>2. Hat der Gesetzgeber, wie in § 8 I Nr. 1 StVollzG geschehen, grundrechtlichen Belangen durch eine Bestimmung Rechnung getragen, die unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen einen Ermessensspielraum einräumt, so können Behörden und Gerichte sich nicht der Verpflichtung, die grundrechtlichen Belange des Betroffenen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen zu würdigen, dadurch entziehen, dass sie ihrer Ermessensausübung eine Leitlinie zugrunde legen, die gleichbedeutend ist mit einer regelförmigen Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen.</p>	BVerfG, 19.4.2006, 2 BvR 818/05, ZfStrVo 2006, 237 m. Anm. Rotthaus = NSTZ-RR 2006, 325	§ 10 StVollzG (§§ 113 I, 115 I 1 StVollzG)	<p><b>Zur Ermessensentscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>Zu den Anforderungen an eine Ermessensreduzierung auf Null bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug.</p>	Hanseatisches OLG Hamburg, 8.2.2005, 3 Vollz (Ws) 6/05, ZfStrVo 2005, 308
§ 9 I 1 StVollzG	<p><b>Rechtsanspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt</b></p> <p>1. Ist ein Gefangener wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden, kann seine fehlende Eignung für den Vollzug in der sozialtherapeutischen Anstalt nur auf eine in seiner Person begründete Behandlungsunfähigkeit, also namentlich eine mit therapeutischen Mitteln nicht mehr erreichbare Persönlichkeitsstörung oder auf eine auf Dauer angelegte und nicht mehr korrigierbare Verweigerung der Mitarbeit des Gefangenen an der Behandlung, also auf seine mit therapeutischen Mitteln nicht mehr aufzubrechende Behandlungsunwilligkeit gestützt werden.</p> <p>2. Die Begründung der Anstalt, der Gefangene bedürfte eher einer Einzeltherapie als der in der sozialtherapeutischen Anstalt angebotenen Gruppentherapie, weshalb es sinnvoller sei, ihn im Regelvollzug zu behandeln, kann die Versagung der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt danach nicht rechtfertigen.</p>	OLG Schleswig, 31.10.2005, 2 Vollz Ws 415/05 (275/05), NSTZ-RR 2006, 94 (Ls.)	§ 10 StVollzG	<p><b>Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug</b></p> <p>Eine noch nicht rechtskräftige Ausweisungsverfügung gibt für sich allein keinen ausreichenden Anlass zur Annahme von Fluchtgefahr und damit für die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.</p>	OLG Jena 26.11.2004, 1 Ws 314/04, NSTZ 2006, 18 (bei Matzke)
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 11 StVollzG (§ 14 II StVollzG, § 49 VwVfG)	<p><b>Ablösung vom Arbeitsplatz</b></p> <p>1. Die Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz ist auch zulässig, wenn dieser auf Dauer dort nicht mehr tragbar ist.</p> <p>2. Zur Zulässigkeit der „Roten Karte“ im Strafvollzug.</p>	OLG Karlsruhe, 29.6.2005, 1 Ws 291/04, NSTZ-RR 2005, 389 = ZfStrVo 2006, 117
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 11 StVollzG (§ 4 II StVollzG)	<p><b>Beschränkung des anlässlich Ausführungen mitgenommenen Geldbetrages</b></p> <p>1. Der Anstaltsleiter ist berechtigt, in das ihm bei der Gewährung von Ausführungen zustehende Ermessen auch organisatorische und vollzugliche Belange, namentlich Sicherheitsabwägungen, einzustellen.</p> <p>2. Ist in der Vergangenheit durch die unbegrenzte Mitnahme von Geldbeträgen und darauf beruhende übermäßige Einkäufe von Gefangenen die Bewegungsfreiheit des Aufsichtspersonals auf Grund ihrer Mithilfe beim Tragen der erworbenen Waren eingeschränkt worden und konnten die Beamten den ihnen obliegenden Sicherheitsauftrag nicht mehr ungehindert erfüllen, kann die Justizvollzugsanstalt dieser Gefahr durch Begrenzung des Geldbetrages, der bei einer Ausföhrung mitgeföhrt werden darf, begegnen.</p>	OLG Hamm, 7.6. 2005, 1 Vollz (Ws) 74/05, NSTZ-RR 2006, 223 = ZfStrVo 2006, 114
§ 9 I 1 StVollzG	<p><b>Rechtsanspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt</b></p> <p>1. Ist ein Gefangener wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden, kann seine fehlende Eignung für den Vollzug in der sozialtherapeutischen Anstalt nur auf eine in seiner Person begründete Behandlungsunfähigkeit, also namentlich eine mit therapeutischen Mitteln nicht mehr erreichbare Persönlichkeitsstörung oder auf eine auf Dauer angelegte und nicht mehr korrigierbare Verweigerung der Mitarbeit des Gefangenen an der Behandlung, also auf seine mit therapeutischen Mitteln nicht mehr aufzubrechende Behandlungsunwilligkeit gestützt werden.</p> <p>2. Die Begründung der Anstalt, der Gefangene bedürfte eher einer Einzeltherapie als der in der sozialtherapeutischen Anstalt angebotenen Gruppentherapie, weshalb es sinnvoller sei, ihn im Regelvollzug zu behandeln, kann die Versagung der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt danach nicht rechtfertigen.</p>	OLG Schleswig, 31.10.2005, 2 Vollz Ws 415/05 (275/05), NSTZ-RR 2006, 94 (Ls.)	§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06
§ 10 I StVollzG (§ 14 II StVollzG)	<p><b>Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug</b></p> <p>1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Mit der Erstellung des Vollzugsplans erwirbt der Gefangene eine auf Vertrauensschutz beruhende Rechtsstellung, die es fortan verbietet, ihn bei der Bestimmung der Vollzugsform und der Gewährung von Lockerungen so zu behandeln, als würde darüber erstmals befunden.</p> <p>2. Erst bei der auf neuen Tatsachen aufbauenden Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für den offenen Vollzug geeignet oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen ist darauf beschränkt, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.</p>	KG, 13.6.2006, 5 Ws 229/06	§ 14 II StVollzG (§ 49 II VwVfG)	<p><b>Verkürzen von Besuchs- und Aufschlusszeiten</b></p> <p>Das Verkürzen von Besuchs- und Aufschlusszeiten infolge der von der Anstaltsleitung durchgeführten Umsetzung des einheitlichen niedersächsischen Vollzugskonzepts verstößt nicht gegen die Regelungen zum Widerruf begünstigender Verwaltungsakte.</p>	OLG Celle, 17.3.2006, 1 Ws 42/06, NSTZ 2006, 582



§ 18 StVollzG (§ 201 Nr. 3 StVollzG)	<b>Unterbringung in Gemeinschaftshaft- raum</b> Zwar ist die Mehrfachbelegung nach wie vor nicht ausgeschlossen (§ 201 Nr. 3 StVollzG). Daraus folgt aber nicht, dass jede Mehrfachbelegung unabhängig von der Ausstattung des Hafttraumes gegen den Willen des Gefangenen zulässig wäre. Die Mehrfachbelegung eines Hafttraumes verstößt dann gegen Art. 1 GG und Art. 3 EMRK, wenn die Toilette nicht baulich abgetrennt oder nicht gesondert entlüftet ist.	KG, 16.6.2004, 5 Ws 212/04, NStZ 2006, 17 ff. (bei Matzke)	5. Die aufgrund der Benutzung von Elektrogeräten entstehenden Stromkosten fallen nicht in den Bereich der unentgeltlich zu erbringenden Grundversorgung.	
§ 18 StVollzG (§ 201 Nr. 3 StVollzG)	<b>Gemeinschaftliche Unterbringung in Haftraum mit nicht abgetrennter Toilette</b> Die Doppelbelegung eines Einzelhafttraumes mit einer Fläche von weniger als 10 m <sup>2</sup> mit nicht abgetrennter Toilette verletzt die Menschenwürde der Gefangenen.	LG Oldenburg 25. 3. 2004 15 StVK 1080/04, StV 2004, 610 = NStZ 2006, 17 ff. (bei Matzke)	<b>Zur Erhebung einer Stromkostenpauschale</b> Weigert sich ein Gefangener, die rechtmäßig erhobene Stromkostenpauschale zu entrichten, dürfen ihm die in seinem Besitz befindlichen Elektrogeräte entzogen werden. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes steht dem nicht entgegen.	OLG Koblenz, 1.3.2006, 2 Ws 794/05, ZfStrVo 2006, 179
§ 18 I StVollzG (§§ 201 Nr. 3, 144 I StVollzG)	<b>Gemeinschaftliche Unterbringung in Haftraum ohne fest abgetrennte Toilette rechtmäßig</b> Die Doppelbelegung des dem Ast. zugewiesenen Hafttraums mit 12 m <sup>2</sup> Grundfläche und 36 m <sup>3</sup> Rauminhalt sowie mit durch Vorhang abgetrennter Toilette entspricht den durch das Recht auf Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 I 1 GG vorgegebenen Mindestanforderungen an die Gemeinschaftsunterbringung von Gefangenen, wie sie von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelt wurden.	OLG Karlsruhe, 16.1.2004, 3Ws 7/04, NStZ 2006, 17 ff. (bei Matzke)	<b>Durchsuchung des Hafttraums</b> 1. Ein konkreter Grund für die einzelne Durchsuchung eines Hafttraums ist nicht erforderlich. Ob, wann und wie oft die Hafträume durchsucht werden, ist grundsätzlich in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, das lediglich durch die Verpflichtung eingeschränkt wird, die Grundrechte der Gefangenen, das Übermaß- und Willkürverbot sowie die allgemeinen Vollzugsgrundsätze der §§ 2-4 StVollzG zu beachten. 2. Nicht jeder Verstoß gegen die Vorschrift in der Hausordnung, Bilder nur an einer Pinnwand anzubringen, gibt Anstaltsbediensteten das Recht, anderswo befestigte Bilder kurzerhand zu entfernen und sie dabei zu beschädigen. Vielmehr ist dem Übermaßverbot in der Regel geschuldet, dass die Anstalt den Gefangenen zunächst unter Setzung einer Frist auffordert, die Bilder selbst in dem dafür vorgesehenen Zellenbereich anzubringen. 3. Anstaltsbedienstete sind grundsätzlich nicht befugt, anlässlich von Durchsuchungen die Hafträume zu „entmüllen“. Ein „Entsorgen“ von Gegenständen durch Bedienstete ist vielmehr nur gerechtfertigt, wenn von Ihnen wegen ihres Zustands eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgeht. 4. Anstaltsbedienstete sind berechtigt, bei der Durchsuchung aus der Haftzelle Gegenstände vorübergehend mitzunehmen, um überprüfen zu können, ob ihr Besitz dem Gefangenen genehmigt worden ist.	KG, 13.5.2005, 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR2005, 281
§ 18 I 1 StVollzG (§ 201 Nr. 3 S. 1 StVollzG)	<b>Anspruch auf Einzelunterbringung in „neuen“ umgebauten Hafthäusern einer vor dem 1.1.1977 errichteten „alten“ Haftanstalt</b> Bei der Entscheidung über einen Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit (§ 18 I 1 StVollzG) in einem nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes umgebauten Einzelbauwerk einer aus mehreren Bauwerken bestehenden – vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes erbauten – JVA ist auf den Gesamtzustand der JVA abzustellen mit der Folge, dass § 201 Nr. 3 S. 1 StVollzG auf die gesamte JVA weiter anzuwenden ist.	BGH, 11.10.2005, 5 ARs 54/05, NStZ 2006, 57		
§ 19 StVollzG (§§ 3, 50, 69 StVollzG)	<b>Zur Zulässigkeit der Erhebung einer Stromkostenpauschale für den Gebrauch von Elektrogeräten</b> 1. Eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Stromkostenpauschale wegen der Benutzung von Elektrogeräten durch Strafgefängene und Sicherungsverwahrte besteht nicht. 2. Aufwendungen für die Benutzung von Elektrogeräten gehören nicht zu den Unterbringungskosten im Sinne des § 50 StVollzG. 3. Eine von der Zustimmung des Gefangenen unabhängige Kostenbeteiligung ist nur dann und insoweit statthaft, als dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist. Jedoch ist die Erhebung einer Stromkostenpauschale dann zulässig, wenn sie zuvor zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Gefangenen schriftlich vereinbart worden ist. 4. Ein die Entgeltlichkeit einer Leistung begründender Vertrag zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Gefangenen ist nur dann unzulässig, wenn es zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzugs erforderlich ist, die Leistung unentgeltlich zu erbringen, oder wenn ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht.	OLG Koblenz, 22.2.2006, 2 Ws 840/05, ZfStrVo 2006, 177		
§ 20 II 2StVollzG			<b>Tarnkleidung im Strafvollzug</b> Der Strafgefängene hat keinen Anspruch auf Einbringung von eigener Bekleidung (hier „Tarnkleidung“) in den Strafvollzug, sondern nur ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung.	KG, 6.6.2005, 5 Ws 196/05, NStZ 2006, 583
§ 24 II StVollzG (§§ 2-4, 27 StVollzG)			<b>Widerruf der Gewährung von Langzeitbesuchen</b> 1. Es besteht kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung zum Langzeitbesuch; vielmehr steht die Entscheidung hierüber im Ermessen des Anstaltsleiters. Gleiches gilt analog § 14 II Nr. 2 StVollzG für den Widerruf eines gewährten Langzeitbesuches. 2. Die Entscheidung hat unter Berücksichtigung der in § 24 II StVollzG genannten Kriterien sowie der Grundsätze für die Durchführung des Strafvollzugs gem. §§ 2-4 StVollzG zu erfolgen, wobei zusätzlich die in § 27 I 1 StVollzG enthaltene Regelung zu beachten ist.	OLG Karlsruhe, 20.6.2005, 1 Ws 426/04, NStZ-RR 2006, 154 = ZfStrVo 2006, 112



§ 56 StVollzG (§§ 58, 61, 62, 63 StGB)	<b>Zur Erhebung einer Praxisgebühr von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten</b> 1. Das StVollzG enthält keine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Praxisgebühr. Kostenbeteiligungen von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sind lediglich in § 62 StVollzG für Zahnersatz und Zahnkronen und bei der ärztlichen Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 63 S. 2 StVollzG) vorgesehen. 2. Die Verweisung auf das SGB V im neugefassten § 61 StVollzG dient lediglich der Angleichung von Art und Umfang der Leistungen an diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht Besonderheiten des Vollzugs eine andere Regelung erfordern.	OLG Koblenz, 19.4.2006, 1 Ws 833/05, ZfStrVo 2006, 241	4. Eine solche Besorgnis kann ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Modelle von Flachbildschirmfernsehgeräten von einer seitens der Vollzugsbehörde eigens eingesetzten Sicherheitsgruppe als unbedenklich angesehen werden oder eine auf Kosten des Strafgefangenen vorzunehmende technische Überprüfung ergibt, dass dieser Gefahr durch Versiegelung bzw. Verplombung von Schnittstellen oder durch andere technische Maßnahmen am Gerät wirksam begegnet werden kann.	
§ 56 StVollzG (Art. 1, 2 GG)	<b>Abgabe von Urinproben</b> 1. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist jedenfalls die freiwillige Durchführung von Urinproben, insbesondere im Vorfeld von Vollzugslockerungen; denn die Sicherheit des Strafvollzugs und die mit der Gewährung von Vollzugslockerungen angestrebte Resozialisierung wären bei einem Gefangenen gefährdet, der sich sogar unter den verschärften Bedingungen des geschlossenen Vollzugs Zugang zu Drogen verschafft hat. 2. Zwar ist bei der Abgabe von Urinproben ein Mindestmaß an ärztlicher Aufsicht unerlässlich, um Manipulationen auszuschließen. Durch eine ohne ärztliche Aufsicht abverlangte Urinprobe wird indes das Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde nicht tangiert. Die Maßnahme dient weder der Herabwürdigung noch sonstigen rechtlich zu mißbilligenden Zwecken, sondern unmittelbar der Resozialisierung des Straftäters, an der die Allgemeinheit ein überragendes Interesse hat.	BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, 17.2.2006, 2 BvR 204/06, NSiZ-RR 2006, 189 (Ls.)	<b>Besitz und Nutzung eines Personal Computers</b> Der Besitz und die Nutzung eines Personal Computers in einer Anstalt des geschlossenen Vollzugs kann auch einem Sicherungsverwahrten versagt werden.	KG Berlin, 8.6.2005, 5 Ws 171/05 Vollz, ZfStrVo 2005, 297
§ 59 StVollzG (§ 61 StVollzG, § 33 I 7 SGB V)	<b>Keine Übernahme der Kosten für Brillengestelle</b> Gefangene müssen grundsätzlich die Kosten für Brillengestelle selbst tragen.	OLG Frankfurt a.M., 22.2.2006, 3 Ws 545/05, NSiZ-RR 2006, 189	<b>Zur Versagung der Genehmigung zum Einkauf von DVD-Spielfilmen</b> Lehnt die Vollzugsbehörde den Einkauf von DVD-Spielfilmen durch Gefangene ab, so ist dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt.	LG Lüneburg, 31.8.2005, 5a StVK 154/05, ZfStrVo 2006, 175
§ 69 StVollzG (§ 70 StVollzG)	<b>Zur Auswahl der Sender für den Fernsehempfang</b> Ein Gefangener hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Empfang eines bestimmten Senders ermöglicht wird.	KG Berlin, 31.1.2005, 5 Ws 33/05, ZfStrVo 2005, 311	<b>Besitz eines TV-Digitalempfängers (Set-Top-Box)</b> Mit Hilfe eines in der Nähe des DVB-T-Empfängers aufgestellten illegalen Kleinsenders können diesem individuelle Signale zugeführt werden. Das bedeutet im Ergebnis eine Sicherheitsgefährdung der Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe durch unkontrollierbare Kommunikation und rechtfertigt die Versagung der Genehmigung zum Besitz.	LG Gießen, 12.1.2006, 2 StVK-Vollz 1904/04, ZfStrVo 2006, 174
§ 70 StVollzG (§ 69 II StVollzG)	<b>Besitz von Flachbildschirmfernsehern</b> 1. Einem Strafgefangenen steht grundsätzlich ein Anspruch auf Besitz und Genehmigung eines Flachbildschirmfernsehgerätes zu. 2. Das Recht des Strafgefangenen auf Besitz und Benutzung eines solchen Fernsehgerätes und der Auswahl desselben wird jedoch dadurch begrenzt, dass dies nicht zu einer Gefährdung des Ziels des Vollzugs oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt führen darf. 3. Die bei Flachbildschirmfernsehern auf Grund vorhandener Multimediafunktionen bestehende abstrakte Missbrauchsmöglichkeit führt nicht zum generellen Verbot der Benutzung solcher Modelle, sondern die Justizvollzugsanstalt hat zu prüfen, ob dieser Gefahr mit den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht anzuwendenden Kontrollmitteln begegnet werden kann.	OLG Karlsruhe, 25.1.2006, 1 Ws 500/04, NSiZ 2006, 155	<b>Bezug von Medien pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts</b> Dem Bezug von Medien mit sog. FSK-18-Freigabe (namentlich solcher pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts) steht die Sicherheit und Ordnung der Anstalt grundsätzlich entgegen. Das generelle Versagen derartiger Medien ist hiernach jedenfalls in Vollzugsanstalten mit erhöhtem Sicherheitsstandard nicht zu beanstanden.	OLG Celle, 9.5.2006, 1 Ws 157/06
§ 70 StVollzG (§ 61 StVollzG, § 33 I 7 SGB V)	<b>Keine Übernahme der Kosten für Brillengestelle</b> Gefangene müssen grundsätzlich die Kosten für Brillengestelle selbst tragen.	OLG Frankfurt a.M., 22.2.2006, 3 Ws 545/05, NSiZ-RR 2006, 189	<b>Benutzung eines DVD-Abspielgeräts im Haftraum</b> 1. Von einem DVD-Abspielgerät, das nicht über eine Aufzeichnungs- und Speicherfunktion verfügt, und den für solche Geräte verwendbaren Datenträgern (DVDs) geht nicht schon generell-abstrakt eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt aus, der mit den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht anzuwendenden Kontrollmitteln der Anstalt nicht wirksam begegnet werden könnte. 2. Daher lässt sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Versagung der Nutzung allein unter Hinweis auf die dem Gerät als solchem innewohnende Gefährlichkeit nicht rechtfertigen. Eine konkrete, individuell aus der Person des Gefangenen folgende Gefahr kann die Besitzversagung indes rechtfertigen.	KG, 22.8.2005, 5 Ws 283/05 Vollz, NSiZ-RR 2006, 61 (Ls.)
§ 83 II 2 StVollzG	<b>Verfügung über Eigengeld</b> 1. Die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Eigengeld fehlt, soweit es als Überbrückungsgeld notwendig ist. 2. Als Überbrückungsgeld ist es nur notwendig, soweit bei planmäßiger Aufstockung des Überbrückungsgeldes das Erreichen des Solls bei Vollzugsende nicht gewährleistet ist.	OLG Frankfurt a.M., 22.2.2006, 3 Ws 762-763/05, NSiZ-RR 2006, 156 (Ls.)		



	3. Bei der Bestimmung der Höhe des in diesem Sinne als Überbrückungsgeld notwendigen Eigengeldes kann die konkrete Gefahr, dass der Gefangene mangels Beschäftigung keine Bezüge erhalten wird, berücksichtigt werden. Zur Begründung einer derartigen Gefahr reicht indes jedenfalls bei noch lange andauernder Strafvollstreckung allein der Umstand, dass der Gefangene vorübergehend unverschuldet ohne Arbeit ist, nicht aus.		§ 109 StVollzG (§§ 23 ff. EGGVG)	<b>Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt – Rechtsweg</b> 1. Begehrt der Gefangene mit dem Verlegungswunsch der Sache nach die Korrektur der Einweisungsentscheidung der Vollstreckungsbehörde, ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet. 2. Wendet sich der Gefangene gegen die Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt desselben Landes auf Grund einer Änderung des Vollstreckungsplans, nachdem er seine Strafe zunächst in der zuständigen Anstalt angetreten hatte, muss er nach § 109 ff. StVollzG vorgehen.	OLG Frankfurt a.M., 18. 5. 2006 3 Vas 19/06, NStZ-RR 2006, 253
§ 84 StVollzG (§ 115 III StVollzG)	<b>Durchsuchung</b> Die Anwesenheit von Angestellten eines privaten Sicherheitsunternehmens bei einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung nach § 84 II StVollzG ist rechtswidrig.	LG Gießen, 13.4.2006, 2 StVK – Vollz 1632/05, ZfStrVo 2006, 247	§ 112 I 1 StVollzG (§ 37 III 1 VwVfG)	<b>Schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme</b> Die schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme ist nicht vollständig, wenn das Schriftstück keine Unterschrift oder Namenswiedergabe enthält. Eine solche unvollständige Bekanntgabe vermag die Rechtsbehelfsfrist grundsätzlich nicht in Lauf zu setzen.	KG, 22.7.2005, 5 Ws 365/05, NStZ-RR 2005, 356 = ZfStrVo 2005, 305
§ 88 StVollzG (§ 91 StVollzG)	<b>Rechtmäßigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen im Strafvollzug</b> Zur Rechtmäßigkeit einer auf Grund von Gefahr im Verzug von einem anderen Bediensteten als dem Anstaltsleiter angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahme.	KG, 11.5.2005, (5) 1 Ss 61/05 (12/05), NStZ 2006, 414	§ 115 StVollzG	<b>Anforderungen an die Beschlussgründe nach der Neufassung des § 115 StVollzG</b> Auch nach der am 1.4.2004 in Kraft getretenen Neufassung von § 115 StVollzG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 23.3.2005 (BGBl. I, S. 930) muss das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung des Beschlusses im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist. Die nach § 115 I 3 StVollzG nunmehr zulässige Bezugnahme auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke darf nicht allgemein, sondern muss ausdrücklich durch konkrete Bezeichnung der einzelnen Schriftstücke nach Herkunft und Datum erfolgen.	OLG Celle, 8.6.2005, 1 Ws 185/05 (StrVollz), NStZ-RR 2005, 356
§ 103 II StVollzG (§§ 4 II, 56 II, 102 I, 106 II 2 StVollzG)	<b>Arrest wegen Tätowierung – Anhörung des Anstaltsarztes</b> 1. Die Tätowierung eines Mitgefangenen stellt eine schwere Verfehlung dar, welche die Verhängung eines Arrestes rechtfertigen kann. 2. Befindet sich der Strafgefangene in ärztlicher Behandlung, so ist der Anstaltsarzt vor der Anordnung eines Arrestes zu hören.	OLG Karlsruhe, 13.3.2006, 1 Ws 103/05, NStZ-RR 2006, 190 = ZfStrVo 2006, 176	§ 121 II 1 StVollzG	<b>Zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Antragsrücknahme</b> Besteht Streit über die Wirksamkeit der Rücknahme eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, so hat hierüber nicht das Oberlandesgericht, sondern die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden.	OLG Celle, 27.9.2005, 1 Ws 351/05, ZfStrVo 2005, 378
§§ 109 ff. StVollzG (§ 114 II 2 StVollzG, Art. 20 III GG)	<b>Weigerung der Vollzugsbehörde, gerichtliche Entscheidungen zu befolgen</b> 1. Im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG können gerichtliche Entscheidungen gegen Vollzugsbehörden nicht durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern durchgesetzt werden. 2. Gleiches gilt für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, welche die neuerliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Vornahme der Maßnahme zum Gegenstand hat. 3. Die Weigerung der Justizvollzugsanstalt, ihrer im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vollziehbar oder sogar rechtskräftig auferlegten Verpflichtung zur Vornahme einer Vollzugsmaßnahme nachzukommen, stellt zwar einen eklatanten Rechtsbruch dar. Hiergegen ist indes nur der Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben.	LG Gießen, 7.12.2005, 2 StVK Vollz 1591/05; NStZ-RR 2006, 61	§ 185 StVollzG	<b>Herausgabe von Röntgenbildern an den Gefangenen</b> Die Aufbewahrung und die vorübergehende Herausgabe von Röntgenbildern an einen Gefangenen sind durch die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) geregelt. Diese Vorschrift ist für den von ihr normierten Bereich die speziellere Regelung gegenüber § 185 StVollzG.	KG, 9.5.2006, 5 Ws 232/06, NStZ-RR 2006, 328
§§ 109 ff. StVollzG	<b>Zur sog. Untätigkeitsbeschwerde gegen Untätigkeit des Gerichts</b> Die im StVollzG nicht vorgesehene sog. Untätigkeitsbeschwerde – die sich gegen Untätigkeit des Gerichts richtet – ist im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG ausnahmsweise dann zulässig, wenn ein (weiteres) Hinausschieben der Entscheidung zwangsläufig einen endgültigen Verfahrensabschluss nach sich zieht oder praktisch eine Rechtsverweigerung darstellt.	Hanseatisches OLG Hamburg, 27.1.2005, 3 Vollz Ws 2/05, ZfStrVo 2006, 176	§ 185 StVollzG	<b>Akteneinsicht; Bekanntgabe des vollständigen Wortlauts eines Prognosegutachtens</b> Ein Gefangener hat ein Interesse daran, das Gutachten über Vollzugslockerungen und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse für die weitere Ausgestaltung des Strafvollzugs und für die Frage einer etwaigen Entlassung im Wortlaut kennen zu lernen.	OLG Nürnberg, 3.5.2005, 1 Ws 457/05, ZfStrVo 2005, 297
§§ 109 ff. StVollzG (§ 116 StVollzG)	<b>Untätigkeitsbeschwerde</b> 1. Die Beschwerde wegen Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugsachen muss die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen einhalten, soweit dem nicht das Wesen der beanstandeten Untätigkeit selbst entgegen steht. 2. Zu den Anforderungen der zu erhebenden Verfahrensrüge.	OLG Frankfurt a.M., 15.8.2006, 3 Ws 758/06			



<b>JGG</b>		
§ 18 JGG	<b>Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld</b> 1. Der das Strafmaß mitbestimmende Erziehungsgedanke (§ 18 II JGG) hat als beherrschender Zweck des Jugendstrafrechts bei der Strafbemessung auch dann den Vorrang, wenn die Jugendstrafe alleine wegen der Schwere der Schuld verhängt wird. 2. Eine ausschließlich oder im Wesentlichen auf das Tatumrecht abstellende Sanktionsbestimmung ohne Eingehen auf Gesichtspunkte der Erziehung ist deshalb rechtsfehlerhaft.	BGH, 13.10.2005, 3 StR 379/05, NSTz 2006, 27 (Ls.)
<b>StGB</b>		
§ 51 StGB (§§ 63, 67 StGB)	<b>Anrechnung von Untersuchungs- und Organisationshaft</b> Wird die Maßregel vor der Strafe vollstreckt, so ist zunächst die Zeit der Maßregelverbüßung auf die erkannte Freiheitsstrafe anzurechnen, bis zwei Drittel erreicht sind. Auf das restliche Drittel sind sodann Untersuchungs- und Organisationshaft anzurechnen. Wird Vorwegvollstreckung der Strafe gem. § 67 II StGB angeordnet, so ist die Untersuchungshaft zunächst auf diesen vorwegvollstreckten Strafteil anzurechnen.	OLG Düsseldorf, 8.2.2006 III-4 Ws 50/06, NSTz-RR 2006, 251
§ 57 StGB	<b>Zur kriminalprognostischen Bedeutung fehlender oder unzureichender Auseinandersetzung des Täters mit der Tat</b> 1. Eine fehlende bzw. unzureichende Auseinandersetzung des Täters mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen stellt nicht in jedem Fall einen negativen prognostischen Umstand dar. Insoweit kommt es maßgeblich darauf an, ob die mangelnde Tataufarbeitung ihre Ursache in einem fortbestehenden krankheits- oder emotionalbedingten Persönlichkeitsdefizit hat und sich hierauf die Besorgnis gründet, ohne eine Überwindung dieser Störung könne es zu erneuter Straffälligkeit nach Haftentlassung kommen. 2. An einer solchen ungünstigen Bewertung kann es fehlen, wenn der Täter zwar Aspekte der Tathandlung verharmlost, sich jedoch seine Aggressionen lediglich gegen eine bestimmte Person richten und eine Wiederholungsfahr insoweit nicht mehr besteht.	OLG Karlsruhe, 24.1.2005, 1 Ws 318/04, ZfStrVo 2006, 52
§ 66b StGB	<b>Zu den Voraussetzungen für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung</b> Die die besondere Gefährlichkeit begründenden Tatsachen im Sinne des § 66b StGB müssen nicht während des Vollzuges der Freiheitsstrafe neu eingetreten sein; vielmehr genügt es, wenn sie in diesem Zeitraum bekannt werden.	Thüringer OLG, 9.12.2004, 1 Ws 375/04, ZfStrVo 2005, 295
§ 66b StGB (§§ 207, 265, 275a, 337 StPO)	<b>Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Form der Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft</b> 1. Über einen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung kann nur auf Grund einer mündlichen Hauptverhandlung in der dafür vorgesehenen Besetzung (also mit Schöffen) entschieden werden. 2. Eine Entscheidung durch Beschluss, also ohne Schöffen kann allenfalls dann unschädlich sein, wenn die Zurückweisung des Antrags der Staatsanwaltschaft aus Rechtsgründen,	BGH 6.12.2005 1 StR 441/05, NSTz-RR 2006, 74
	also ohne jede wertende Würdigung zwingend geboten ist, etwa weil zwingend vorgeschriebene, ohne wertende Beurteilung feststellbare formale Voraussetzungen nicht vorliegen (fehlendes Beruhen der Entscheidung auf dem Rechtsfehler).	
§ 66b StGB	<b>Nachträgliche Sicherungsverwahrung – „neue“ Tatsachen</b> 1. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung kann nur auf „neue“ Tatsachen, also Umstände, die erst nach der Verurteilung im Ausgangsfall bekannt oder erkennbar geworden sind, gestützt werden. 2. „Erkennbar“ sind auch solche Tatsachen, die der Tatrichter nach dem Maßstab des § 244 II StPO zur Findung einer Entscheidung über die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel zu erforschen hatte und bei hinreichender Aufklärung gefunden hätte. 3. Rechtsfehler, die durch die Nichtberücksichtigung von Tatsachen der genannten Art entstanden sind, können nicht durch eine Entscheidung nach § 66b StGB korrigiert werden.	BGH, 22.2.2006, 5 StR 552/05, NSTz-RR 2006, 172
§ 66b StGB	<b>Nachträgliche Sicherungsverwahrung – erhebliche neue Tatsachen</b> 1. Für die Beurteilung der Frage, ob „neue Tatsachen“ gegeben sind, ist nicht die neue oder möglicherweise sogar erstmalige Bewertung von Tatsachen maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob die dieser Bewertung zu Grunde liegenden Anknüpfungstatsachen im Zeitpunkt der Aburteilung der Anklage bereits vorlagen oder ob diese dem damaligen Tatrichter bekannt oder für ihn erkennbar waren. 2. Verbal-aggressive Angriffe während des Vollzuges der Freiheitsstrafe stellen wegen des mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsrecht des Verurteilten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann erhebliche neue Tatsachen dar, wenn sie für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit auf eine Bereitschaft des Verurteilten hinweisen, schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu begehen.	BGH, 19.1.2006, 4 StR 222/05, NSTz-RR 2006, 170
§ 67d StGB (§ 463 III StPO)	<b>Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus</b> 1. Verweigert der Untergebrachte bei der Entscheidung über die Fortdauer der zehn Jahre übersteigenden Sicherungsverwahrung die Exploration für das gem. § 463 III 4 StPO zu erhebende Sachverständigengutachten, muss sich die Strafvollstreckungskammer die nötige Sachaufklärung durch Zuhilfenahme anderer Erkenntnisquellen, insbesondere der Vorgutachten, verschaffen. Sie ist nicht verpflichtet, einen anderen Gutachter, demgegenüber der Untergebrachte möglicherweise zur Untersuchung bereit ist, zu bestellen, solange der Untergebrachte den gerichtlich bestellten Gutachter nicht aus berechtigten Gründen ablehnt (§ 74 StPO).	OLG Karlsruhe, 30.11.2005, 2 Ws 125/05, NSTz-RR 2006, 90

	<p>2. Ein Gutachten wird den Anforderungen an eine umfassende Prognosegrundlage nicht gerecht, wenn es die Entwicklung des Untergebrachten in dem langen Zeitraum seit der Inhaftierung und die seit den Straftaten verstrichene Zeit nicht eingehend betrachtet und gewichtet. Dabei kommt der Beobachtung des Verhaltens in Vollzugslockerungen eine entscheidende Bedeutung zu.</p> <p>3. Sind Lockerungen von den Vollzugsbehörden bislang verweigert worden, muss sich das Prognosegutachten auch mit der Lockerungseignung des Untergebrachten befassen.</p>			
§ 67d StGB (§ 463 III StPO)	<b>Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus</b> Das bei einer Entscheidung über die Erledigung der zehn Jahre übersteigenden Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu erhebende Sachverständigen Gutachten muss regelmäßig von einem forensisch erfahrenen Facharzt für Psychiatrie erstellt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn bei dem Untergebrachten ausgeprägte Persönlichkeitsauffälligkeiten in Frage stehen.	OLG Karlsruhe, 25.11.2005, 2 Ws 76/05, NStZ-RR 2006, 93		
§ 67d III StGB	<b>Erledigung der Sicherungsverwahrung</b> Bei der Entscheidung, ob nach zwölfjährigem Vollzug der Sicherungsverwahrung die Maßregel ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann (§ 67d II StGB), ist kein strengerer Prognosemaßstab anzulegen als bei der nach Ablauf von zehn Jahren gem. § 67d III StGB zu treffenden Entscheidung.	OLG Hamm, 4.8.2005, 4 Ws 343/05, NStZ-RR 2006, 27		
§ 185 StGB (§ 193 StGB, Art. 5 I GG, § 109 StVollzG)	<b>Zur Würdigung einer Äußerung über einen Vollzugsbediensteten in einem Antrag nach § 109 StGB als strafbare Handlung</b> Bezieht sich eine Äußerung auf ein tatsächliches Verhalten des Betroffenen, so stellt sie als Werturteil dann keine Beleidigung dar, wenn sie vom fraglichen Sachverhalt getragen wird und keine überschießende Abwertung zum Ausdruck bringt. Enthält ein Antrag an die Strafvollstreckungskammer eine herabsetzende Äußerung gegenüber einem Anstaltsbediensteten, so kommt eine Berufung des Strafgefangenen auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen nur in Betracht, wenn die Auseinandersetzung mit der Sache und nicht die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.	OLG Karlsruhe, 14.3.2006, 1 Ss 123/05, ZfStrVo 2006, 240		
<b>StPO</b>				
§ 112 StPO	<b>Zu Begriff und Folgen der Haftunfähigkeit</b> 1. Das Recht der Untersuchungshaft enthält keine eigenständige Regelung zum Begriff und zu den Folgen einer Haftunfähigkeit. 2. In entsprechender Anwendung der in § 455 IV StPO aufgestellten Grundsätze ist der Vollzug der Untersuchungshaft nicht zulässig, wenn er wahrscheinlich zu einer konkreten Lebensgefährdung oder zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen bei dem Untersuchungsgefangenen führen kann. Soweit sich eine medizinische Betreuung als notwendig erweist, kann diese in der Haft erfolgen. Es bedarf im Einzelfall einer Abwägung zwischen den Belangen des Beschuldigten sowie den staatlichen Interessen, wie sie in den jeweiligen Haftgründen ihren Ausdruck finden.	OLG Nürnberg, 13.12.2005, 1 Ws 1348/05, ZfStrVo 2006, 121		
§ 119 III StPO	<b>Digitales Fernsehen in der Haft</b> Einem Untersuchungsgefangenen, der über eine Verkabelung der Justizvollzugsanstalt Fernsehempfang erhält, kann nicht der Betrieb einer von ihm selbst beschafften digitalen Empfangsanlage genehmigt werden.	OLG Düsseldorf, 9.3.2006, II-4 Ws 31/06, NStZ-RR 2006, 284		
§ 119 III StPO	<b>Akustische Überwachung</b> Zu den Voraussetzungen einer akustischen Überwachung von Gesprächen zwischen einer Untersuchungsgefangenen und Familienangehörigen.	KG Berlin, 26.9.2005, 1 AR 1147/05 – 4 Ws 133/05, ZfStrVo 2006, 181		
§ 126a StPO (Nr. 89 UVollzO)	<b>Einstweilige Unterbringung – Abweichung vom Regelvollzug</b> Die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung kann im Ausnahmefall die kurzzeitige Überstellung eines vorläufig Untergebrachten in eine Justizvollzugsanstalt erfordern.	OLG Hamm 30.11.2005 2 Ws 282/05, NStZ-RR 2006, 29		
§ 140 II StPO	<b>Pflichtverteidiger im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Im Vollstreckungsverfahren ist dem Verurteilten ein Verteidiger zu bestellen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig oder sonst ersichtlich ist, dass der Betroffene sich nicht selbst verteidigen kann, oder wenn die Entscheidung von besonderem Gewicht ist. 2. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Vollstreckungsverfahren im weitaus geringeren Maße als im kontradiktorisch ausgestalteten Erkenntnisverfahren ein Bedürfnis nach Mitwirkung eines Verteidigers auf Seiten des Verurteilten besteht. Daher sind im Vollstreckungsverfahren die drei abschließend genannten Merkmale des § 140 II 1 StPO einschränkend zu beurteilen.	KG, 10.2.2006, 5 Ws 61/06, NStZ-RR 2006, 284 (Ls.)		
§ 455 IV StPO	<b>Unterbrechung der Strafvollstreckung bei todkranken Gefangenen</b> Bei einem todkranken Strafgefangenen, von dem eine nur noch sehr eingeschränkte Gefahr erneuter Straftaten ausgeht, kann die Achtung der Menschenwürde eine Unterbrechung der Strafvollstreckung auch dann gebieten, wenn wegen der Krankheit von der Vollstreckung selbst eine nahe Lebensgefahr nicht zu besorgen ist und die Krankheit in einem Anstaltskrankenhaus behandelt werden kann.	OLG Hamburg, 2.5.2006, 1 Ws 59/06, NStZ-RR 2006, 285 = ZfStrVo 2006, 244 m. Anm. Fiedeler		
<p><b>§§ 10 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG (Zur Einholung eines Gutachtens über die Eignung des Antragstellers für den offenen Vollzug durch das Gericht)</b></p> <p><b>Lehnt die Vollzugsbehörde auf der Grundlage eigener Befunde und Stellungnahmen die Verlegung eines Strafgefangenen in den offenen Vollzug wegen des von ihr angenommenen Missbrauchsrisikos ab, so hat die Strafvollstreckungskammer den ablehnenden Bescheid lediglich nach Maßgabe der Grundsätze zu prüfen, die nach § 115 Abs. 5 StVollzG für Ermessensentscheidungen gelten. Dem Gericht, das die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen darf, ist es dementsprechend verwehrt, selbst ein Gutachten zur Eignung des Antragstellers für den offenen Vollzug einzuholen.</b></p> <p>(Leitsätze der Schriftleitung)</p>				

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Februar 2006 – 1 Vollz (Ws) 1/06 –

## Gründe

### I.

Im Verfahren über die bedingte Aussetzung eines Strafrestes gemäß § 57 Abs. 1 StGB hatte die Strafvollstreckungskammer ein Gutachten der Sachverständigen zu der Frage eingeholt, ob bei dem mehrfach vorbestraften Betroffenen die aus den Taten ersichtliche Gefährlichkeit fortbestehe. Die Sachverständige kam in ihrem umfangreichen Gutachten vom 13. September 2004 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass keine ausreichend positiven Prognosekriterien vorliegen würden, die eine (bedingte) Entlassung des Betroffenen rechtfertigen könnten. Gleichwohl merkte sie am Ende ihres Gutachtens an, dass „aus psychiatrischer Sicht nun aber doch die Verlegung in den offenen Vollzug geboten und aus hiesiger Sicht auch zu verantworten (sei), Herr X. hätte dann ausreichend Zeit, sich unter (langsam gelockerten) und vor allem etwas lebensnäheren Bedingungen zu bewähren.“

Die Strafvollstreckungskammer hat daraufhin mit Beschluss vom 10. November 2004 die bedingte Entlassung des Betroffenen zwar abgelehnt, weil dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht zu verantworten sei, jedoch abschließend ausgeführt: „Die Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erprobung im offenen Vollzug sinnvoll ist und auch verantwortet werden kann. Dem schließt sich das Gericht an.“

Diese Äußerungen nahm der Betroffene ersichtlich zum Anlass, mit Schreiben vom 15. November 2004 seine Verlegung in den offenen Vollzug zu beantragen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt wies diesen Antrag mit Entschließung vom 9. Dezember 2004, näher begründet durch ergänzendes Schreiben vom 20. Januar 2005, zurück. Er ist (zusammenfassend) der Auffassung, dass das Missbrauchsrisiko unter Berücksichtigung aller prognoserelevanten Befunde deutlich erhöht sei und über das Normalmaß hinausgehe. Auch die Sachverständige sei in ihrem Gutachten nicht zu einer positiven Einschätzung des Betroffenen gekommen. Die von ihr und der Vollzugsbehörde gewonnenen Erkenntnisse über die Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen seien im wesentlichen deckungsgleich. Lediglich die aus den festgestellten Fakten zu ziehenden Konsequenzen würden unterschiedlich beurteilt.

Den Widerspruch des Betroffenen wies der Präsident des Landesjustizvollzugsamts mit Bescheid vom 21. April 2005 unter Bezugnahme auf die Gründe der ablehnenden Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, des Gutachtens der Sachverständigen vom 13. September 2004 und der Stellungnahme seines Fachdezernenten für den Psychologischen Dienst zurück.

Der Betroffene hat diese Entscheidung mit seinem rechtzeitig angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten und dazu ausgeführt, dass sich bereits aus dem Gutachten der Sachverständigen und dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 10. November 2004 seine Eignung für den offenen Vollzug ergebe und eine Missbrauchsgefahr nicht bestehe. Die Strafvollstreckungskammer hat daraufhin die Sachverständige beauftragt, den Betroffenen ergänzend zur Frage seiner Eignung für den offenen Vollzug zu begutachten. In ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2005 kommt die Sachverständige dabei zu dem Ergebnis, dass bei einer Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug aus psychiatrischer Sicht das Missbrauchs- und Fluchtrisiko vertretbar gering sei.

Mit Beschluss vom 26. November 2005 hat die Strafvollstreckungskammer die ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde aufgehoben und diese verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Sie ist der Auffassung, dass nach dem Gutachten der Sachverständigen eine Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug nicht nur vertretbar, sondern naheliegend sei. Mit diesem Gutachten, den für den Betroffenen sprechenden Umständen und insbesondere dem im Verfahren nach § 57 Abs. 1 StGB ergangenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 10. November 2004 habe sich die Vollzugsbehörde bisher nur unzureichend auseinandergesetzt. Dies sei im Rahmen der erneuten Bescheidung des Betroffenen zu berücksichtigen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Er ist der Auffassung, dass die Strafvollstreckungskammer in unzulässiger Weise in den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum eingegriffen und ihrer Entscheidung eigene Erwägungen und Feststellungen zu Grunde gelegt habe.

### II.

Der Senat hat die in zulässiger Weise erhobene Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zugelassen, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Es führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Die Unterbringung im offenen Vollzug als eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen setzt neben der Zustimmung des Gefangenen seine Eignung sowie das Nichtbestehen einer Entweichungs- und Missbrauchsgefahr voraus (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Der Vollzugsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen die Vollzugslockerung wegen mangelnder Eignung oder der Befürchtung eines Missbrauchs versagen will (vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 1984, S. 248). Sie hat hierbei die unbestimmten Rechtsbegriffe der Eignung und der Flucht- und Missbrauchsbedürftigkeit ermessensähnlich zu beurteilen. Dementsprechend beschränkt der der Vollzugsbehörde zustehende Beurteilungsspielraum die gerichtliche Kontrolle nach Maßgabe der für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer hatte daher nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Die gerichtliche Überprüfung findet insoweit nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten statt. Das Gericht darf dabei die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen (BGH NStZ 1982, S. 173; OLG Zweibrücken, ZfStrVO 1998, S. 179).

Die Strafvollstreckungskammer war deshalb schon nicht berechtigt, selbst ein Gutachten zur Frage der Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug einzuholen. Wenn sie die auf der Grundlage des Widerspruchsbescheides ergangene Entscheidung der Vollzugsbehörde als fehlerhaft oder deren Begründung als unvollständig ansah, so hatte sie die angefochtene Entschließung ohne weitere eigene Ermittlungen aufzuheben und die Sache – wenn Entscheidungsreife nicht gegeben war – zur erneuten Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts an die Vollzugsbehörde zurückzuverweisen. In ihrer Entscheidung hätte die Strafvollstreckungskammer dann auch auf die Einholung eines ergänzenden Gutachtens durch die Vollzugsbehörde hinwirken können, das dann im Rahmen der erneuten Bescheidung des Betroffenen Berücksichtigung hätte finden müssen.

Sie war allerdings nicht befugt, sich durch die Einholung eines von ihr selbst veranlassten Ergänzungsgutachtens eine neue Erkenntnisquelle zu verschaffen und auf dieser – veränderten – Grundlage die Entscheidung der Vollzugsbehörde zu überprüfen. In diesem Fall füllt sie den nur der Vollzugsbehörde zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraum in unzulässiger Weise mit eigenen Erwägungen aus. Schon aus diesem Grund kann der angefochtene Beschluss keinen Bestand haben.

Im Übrigen hat die Strafvollstreckungskammer aber auch zu Unrecht die Ablehnung der Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug beanstandet, denn die Entscheidung der Vollzugsbehörde ist auf der Grundlage eines zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalts ergangen und hält sich im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraums. Sie hat sich unter Beteiligung ihrer Fachdienste ausführlich mit der Persönlichkeit des Betroffenen und seiner – allerdings unter den „korsettierenden Bedingungen des geschlossenen Vollzugs“ – beanstandungs-freien Führung in der Justizvollzugsanstalt auseinandergesetzt und auch das im Verfahren nach § 57 Abs. 1 StGB erstattete Gutachten der Sachverständigen in angemessener Weise einbezogen. Zu Recht hat die Vollzugsbehörde auch darauf verwiesen, dass sich ihre Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen



nur unwesentlich von den insoweit getroffenen Feststellungen der Sachverständigen unterscheidet. Beide gehen davon aus, dass es sich bei dem Betroffenen auch nach langem Strafvollzug weiterhin um eine schwer gestörte und brüchige, kaum therapiebereite Persönlichkeit handelt, bei der eine Entwicklung, die entscheidend das Rückfallrisiko minimieren würde, nicht feststellbar ist. Auch das beanstandungsfreie Verhalten des Betroffenen unter den besonderen Bedingungen des „korsettierenden“ geschlossenen Vollzuges kann nicht als Parameter einer wirklichen Persönlichkeitsänderung angesehen werden. Zu Recht hat die Vollzugsbehörde ergänzend aber auch die Überlegung einbezogen, dass bei dem Betroffenen wegen der negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit (neue Straftaten in der Justizvollzugsanstalt, Ausbruch aus der Justizvollzugsanstalt und anschließend neue Straftaten) ein unkalkulierbares Verhaltens- und längerfristig ein erhöhtes Fluchtrisiko bestehe.

Wenn die Vollzugsbehörde auf dieser – mit der Meinung der Sachverständigen weitgehend übereinstimmenden – tatsächlichen Grundlage zu einem von dem Gutachten abweichenden Ergebnis gelangt und wegen fortbestehender Missbrauchsgefahr die Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug ablehnt, so ist diese Entscheidung jedenfalls vertretbar und im Rahmen der nur eingeschränkt zulässigen gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden. Es bestand für die Vollzugsbehörde auch kein Anlass, über die Beteiligung ihrer Fachdienste hinaus wegen der Verlegungsanregung noch ein ergänzendes externes Gutachten einzuholen. Diese Äußerung der Sachverständigen beruht ersichtlich auf deren Befürchtung, dass im Fall einer Entlassung des Betroffenen in die Freiheit aus dem geschlossenen Vollzug nach dann nahezu 14-jähriger Haftzeit dessen schnelles soziales Scheitern praktisch vorprogrammiert sei. Dieser Umstand mag zu bedenken sein. Angesichts der fortbestehenden schwerwiegenden Persönlichkeitsstörung des Betroffenen und der daraus sich abzeichnenden Missbrauchsgefahr hat die Vollzugsbehörde aber mit vertretbarer und nachvollziehbarer Begründung gleichwohl die Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug abgelehnt, denn sie konnte angesichts der unverändert negativen Sozialprognose zu Recht davon ausgehen, dass sich der Betroffene jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung am 21. April 2005 – und nur darüber war im gerichtlichen Verfahren zu befinden – noch weitere zwei Jahre im Strafvollzug befinden werde.

Die Bedenken der Strafvollstreckungskammer, die Vollzugsbehörde habe sich auch nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, dass in der gerichtlichen Entscheidung vom 10. November 2004 im Verfahren nach § 57 Abs. 1 StGB die Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug befürwortet worden sei, sind unbegründet.

Zwar geht auch die Strafvollstreckungskammer bereits zu Recht davon aus, dass eine Bindungswirkung an diesen im Vollstreckungsverfahren ergangenen Beschluss ohnehin nicht besteht, denn den Vollstreckungsgerichten ist im Aussetzungsverfahren eine Überprüfung und Korrektur vollzoglicher Maßnahmen verwehrt, weil dies allein dem dafür vorgesehenen Verfahren nach §§ 109, 116 StVollzG vorbehalten ist (vgl. dazu ausführlich Senatsbeschluss vom 12. November 1999 – 1 Ws - L- 15 und 16/97 sowie Senatsbeschluss vom 26.10.2004 – 1 Ws (L) 10/04). Es bestand aber – jedenfalls hier – für die Vollzugsbehörde auch keine Veranlassung, sich mit der Entscheidung vom 10. November 2004 näher zu befassen. Den Gründen dieses Beschlusses ist nicht zu entnehmen, warum und aufgrund welcher Erwägungen das Vollstreckungsgericht die bedingte Entlassung zwar ablehnte, gleichwohl aber – ohne Begründung – eine positive Stellungnahme zu der vollzoglichen Frage einer Verlegung abgegeben hat. Mit dem hier in Bezug genommenen Gutachten der Sachverständigen vom 13.09.2004 hat sich die Vollzugsbehörde aber hinreichend auseinandergesetzt.

Da die Sache somit entscheidungsreif ist, konnte der Senat gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG selbst entscheiden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

## **§ 26 Abs. 2 S. 3 StVollStrO, § 8 Abs. 1 StVollzG (Verlegung aus dem Bundesland Berlin in ein anderes Bundesland)**

- 1. Im Fall des Antrags auf Verlegung aus dem Bundesland Berlin in ein anderes Bundesland ist die Senatsverwaltung für Justiz als oberste Vollzugsbehörde im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 3 StVollStrO allein zur Entscheidung über diesen Antrag berufen. Sie darf ihre Entscheidungskompetenz nicht auf die Justizvollzugsanstalt, in der der Gefangene einsitzt, übertragen.**
- 2. Auch bei wiederholter Antragstellung ist jeder neue Antrag, der sachliches Vorbringen enthält, nach umfassender Prüfung zu bescheiden. Die Ablehnung allein mit der Begründung, in einem früheren Verfahren habe die oberste Vollzugsbehörde des zur Aufnahme des Gefangenen bestimmten Bundeslandes ihr Einverständnis nicht erteilt, genügt nicht.**

Beschluss des 4. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Juni 2006 – 4 VAs 18/06 –

### **Aus den Gründen**

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 StVollStrO bedarf die Abweichung vom Vollstreckungsplan der Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde. Soll die Abweichung, wie hier, durch Verlegung in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes erfolgen, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 3 StVollStrO eine Einigung der obersten Vollzugsbehörden beider Länder erforderlich. In Berlin ist die Senatsverwaltung für Justiz die höhere und zugleich oberste Vollzugsbehörde (vgl. Jabel in Pohlmann/Jabel/Wolf, StVollStrO 8. Auflage, § 26 Rdnr. 19). Sie ist die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG für die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten zuständige Landesjustizverwaltung, die nach § 152 Abs. 1 StVollzG auch den geltenden Vollstreckungsplan erlassen hat. Von der Möglichkeit der Übertragung von Aufsichtsbefugnissen auf ein Justizvollzugsamt nach § 151 Abs. 1 Satz 2 StVollzG hat sie keinen Gebrauch gemacht. Sie ist danach als oberste Vollzugsbehörde allein dafür zuständig, eine Entscheidung mit Rechtswirkung für den betroffenen Strafgefangenen darüber zu treffen, ob sie der Verlegung in ein anderes Bundesland zustimmt oder die Zustimmung versagt. Den Berliner Justizvollzugsanstalten kommt bei einer solchen Abweichung vom Vollstreckungsplan keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Ihre Beteiligung an diesem Verfahren vor der Entscheidung der Senatsverwaltung beschränkt sich auf die Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland oder zu deren Vornahme von Amts wegen. Eine solche Stellungnahme entfaltet keine Rechtswirkungen nach außen, sondern hat lediglich verwaltungsinternen Charakter und dient der Vorbereitung der Entscheidung der obersten Vollzugsbehörde. Eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung, wie sie im Vollstreckungsplan des Landes Brandenburg ausdrücklich normiert ist und derzufolge der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der der Gefangene einsitzt, eine eigene Sachentscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 StVollzG zu treffen hat mit der Folge, dass diese im Verfahren nach § 109 Abs. 1 StVollzG selbstständig anfechtbar ist (vgl. Brandenburgisches OLG ZfStrVo 2004, 179), besteht für das Land Berlin nicht.

Nach alledem war die Justizvollzugsanstalt (...) für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Senatsverwaltung für Justiz den Verlegungsantrag des Betroffenen an sie zur Bescheidung „zurückverwiesen“ hat. Denn die Senatsverwaltung konnte die ihr als oberster Vollzugsbehörde originär und allein zustehende Entscheidungskompetenz nicht rechtswirksam auf die Justizvollzugsanstalt übertragen. Der angefochtene Bescheid war deshalb aufzuheben.

(Eingesandt vom 4. Strafsenat des Kammergerichts Berlin)



## **§§ 109 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 3, 4 Satz 1, 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO (Zur Zulässigkeit eines Verpflichtungsantrags; zur Gewährung von Prozesskostenhilfe durch das Rechtsbeschwerdegericht)**

- 1. Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Beurteilung der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch das Gericht auch ohne eine spezielle diesbezügliche Rüge bereits auf die allgemeine Sachrüge hin nachzuprüfen.**
- 2. Zur Zulässigkeit eines Antrags, mit dem die taggleiche Aushändigung eingehender Post an den Gefangenen erstrebt wird.**
- 3. Der Zulässigkeit eines diesbezüglichen Verpflichtungsantrages steht nicht entgegen, dass er auf ein künftiges Handeln der Justizvollzugsanstalt gerichtet ist. Dies ist bei Verpflichtungsanträgen begriffsnotwendig der Fall.**
- 4. Als Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG, die Gegenstand eines Verpflichtungsantrages sein kann, ist auch ein schlicht hoheitliches Handeln anzusehen.**
- 5. Zur Erledigung eines Verpflichtungsantrags betreffend die taggleiche Aushändigung eingehender Post an den Gefangenen.**
- 6. Das Rechtsbeschwerdegericht darf bei seiner Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren neben der Erfolgsaussicht der Rechtsbeschwerde nicht die Erfolgsaussicht des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Endergebnis prüfen, wenn die Rechtsbeschwerde zur Aufhebung und Zurückverweisung führt.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 25. November 2005 – 1 Ws 332/05 –

### **Gründe**

#### I.

Mit Antrag vom 29.06.2005 begehrte der Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners, zukünftig eingehende Post für den Antragsteller noch am selben Tag an diesen auszuhändigen. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt wies den Antrag als unzulässig zurück. Zur Begründung heißt es u.a.:

„Als eine Maßnahme i. S. d. § 109 StVollzG kommt hier die Art und Weise der Aushändigung der eingehenden Post an den Antragsteller in Betracht. Durch eine rechtswidrige Verzögerung der Aushändigung könnte der Antragsteller auch in seinen Rechten verletzt sein. Da sich die in Frage kommenden Maßnahmen mit der Aushändigung der Post bereits erledigt haben, kommt insoweit ein Antrag gem. § 115 Abs. 3 StVollzG auf Feststellung in Betracht, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist. Ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung wäre auch anzunehmen, weil nach dem Vortrag des Antragstellers eine gleichartige Behandlung eingehender Post auch in Zukunft zu erwarten ist. Der Antragsteller hat indes trotz Hinweisen des Gerichts keinen Feststellungsantrag gem. § 115 Abs. 3 StVollzG gestellt, sondern hat an dem ursprünglich gestellten Antrag festgehalten. Für einen vorbeugenden Verpflichtungsantrag ist indes kein Raum.“

Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 02.08.2005 zugestellt. Am 18.08.2005 legte der Antragsteller zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gotha Rechtsbeschwerde ein und begründete diese mit der näher ausgeführten Rüge der Verletzung sachlichen Rechts. Für das Rechtsbeschwerdeverfahren begehrt der Antragsteller die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Der Antragsteller beantragt, den Beschluss aufzuheben und die JVA T. zu verpflichten, die Post noch am selben Tag an die Gefangenen auszuhändigen.

Das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte T. J. beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

#### II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist statthaft, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde hat (vorläufig) Erfolg, denn die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen.

Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Beurteilung der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht auch ohne eine spezielle diesbezügliche Rüge bereits auf die allgemeine Sachrüge hin nachzuprüfen.

Ziel des Antrags auf gerichtliche Entscheidung war und ist es, die Justizvollzugsanstalt T. zu verpflichten, die für den Antragsteller bestimmte eingehende Post noch am selben Tage an den Antragsteller auszuhändigen. Der Art nach handelt es sich dabei um einen Verpflichtungsantrag i. S. d. §§ 109 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG. Dem Antragsteller geht es darum, dass die Justizvollzugsanstalt T. ab sofort ihre Verwaltungspraxis betreffend eingehende Gefangenenpost dahin ändert, dass eingehende Sendungen taggleich an die Adressaten gelangen. Unter Maßnahme i. S. d. § 109 StVollzG, die Gegenstand eines Verpflichtungsantrages sein kann, ist auch ein schlicht hoheitliches Handeln zu verstehen (siehe nur AK-Volckart, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rn. 19, 29; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl., § 109 Rn. 11 m. zahlr. Nachw.).

Der Zulässigkeit dieses Verpflichtungsantrages steht nicht entgegen, dass er auf ein künftiges Handeln der Justizvollzugsanstalt gerichtet ist. Dies ist bei Verpflichtungsanträgen begriffsnotwendig der Fall. Es fehlt ferner nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis für die angestrebte Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt. Dies wäre allenfalls dann zu erwägen, wenn völlig ungewiss wäre, ob und ggf. wann in der Zukunft noch einmal eine Situation auftreten wird, in der die erstrebte Verpflichtung zum Tragen käme. So liegt es hier aber gerade nicht. Mit dem Eingang von Postsendungen für den Antragsteller ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte täglich und für die gesamte Dauer seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt zu rechnen.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer liegt ein Fall der Erledigung i. S. d. § 115 Abs. 3 StVollzG nicht vor. Erledigt haben sich die Maßnahmen – verzögerte Postzustellung –, die Anlass für den vorliegenden Verpflichtungsantrag waren. Nicht hingegen hat sich das eigentliche Begehren, das mit dem Verpflichtungsantrag verfolgt wird – Rückkehr zur bisherigen Praxis der taggleichen Postzustellung –, erledigt (vgl. etwa OLG Stuttgart NSZ 1987, 295; AK-Volckart, a. a. O., § 115 Rn. 60 ff.; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 15).

Dementsprechend war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zu neuer Prüfung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

3. Dem Antragsteller war für das Rechtsbeschwerdeverfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe zu gewähren, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und seine Rechtsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO).

Darauf, ob die Rechtsverfolgung des Antragstellers im Endergebnis Aussicht auf Erfolg hat, d. h. ob seinem Antrag nach Zurückweisung an die Strafvollstreckungskammer voraussichtlich stattzugeben ist, kommt es für die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht an. Eine Befugnis des Rechtsbeschwerdegerichts zur Prüfung der Erfolgsaussichten des Antrags nach Zurückweisung besteht aus denselben Gründen nicht, aus denen eine Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe für die erste Instanz durch die Strafvollstreckungskammer ausgeschlossen ist (vgl. Senatsbeschluss vom 07.09.2005, 1 Ws 355/05). Die Prüfungskompetenz des Oberlandesgerichts kann in einer Prozesskostenhilfesache nicht weiter reichen als in der Hauptsache. Während im Zivilprozess, auf den § 121 Abs. 2

StVollzG grundsätzlich verweist, auch die zweite Instanz eine Tatsacheninstanz ist, werden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109 ff. StVollzG in der zweiten Instanz nur auf Rechtsfehler überprüft und dies auch nur dann, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Da das Rechtsbeschwerdegericht somit keine Tatsacheninstanz ist, verbietet sich die Nachprüfung der – maßgeblich von der Tatsachenlage abhängigen – erstinstanzlichen Entscheidung über die Erfolgsaussicht eines Prozesskostenhilfeantrages ebenso wie die Prognose der Erfolgsaussicht nach Zurückweisung durch das Rechtsbeschwerdegericht.

4. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes für das Rechtsbeschwerdeverfahren folgt aus §§ 60, 52 Abs. 1 GKG.

(Einsender: 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

### **§ 17a Abs. 2 GVG, § 14 StPO, §§ 110, 111 StVollzG, § 83 VwGO ( Zur Zuständigkeit der JVA im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG im Falle einer Verlegung, zur Bindung neuer JVA an Vollzugsentscheidungen der bisherigen JVA, zur Wirksamkeit eines Verweisungsbeschlusses)**

1. **Wird nicht bloß die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer getroffenen Maßnahme begehrt, sondern eine Veränderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse des Gefangenen erstrebt, so ist Beteiligte diejenige Vollzugsbehörde, die für die Anordnung dieser Veränderung zuständig ist.**
2. **Der Wechsel der Entscheidungszuständigkeit von einer Strafvollstreckungskammer auf eine andere wegen Verlegung des Gefangenen in deren Bezirk tritt erst aufgrund eines wirksamen Verweisungsbeschlusses ein, den das angerufene Gericht in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG zu fassen hat.**
3. **Ein aufgrund sinngemäßer Geltung des § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG i.V.m. § 83 VwGO (in der Fassung vom 19.03.1991) gefasster wirksamer Verweisungsbeschluss ist für das weitere Verfahren bindend, auch wenn er nicht der Rechtslage entspricht.**
4. **Ein Verweisungsbeschluss ist ausnahmsweise dann unwirksam, wenn die Verweisung grob und offensichtlich fehlerhaft ist.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 28. November 2005 – 1 AR (S) 167/05 –

#### **Gründe**

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 16.06.2005 beantragte der Antragsteller,

die Entscheidung der Vollzugsanstalt H., den Antragsteller vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, aufzuheben, und die Justizvollzugsanstalt H. anzuweisen, den Antragsteller wieder in den offenen Vollzug zu verlegen,

die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt H., den Antragsteller aus der Ausbildung zum Koch in einer externen Einrichtung, dem B. G., abzumelden, aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, dem Antragsteller die Fortsetzung der Ausbildung zu bewilligen.

Bei Eingang der Antragsschrift beim Landgericht Gera am 16.06.2005 befand sich der Antragsteller nicht mehr in der Justizvollzugsanstalt H. Am 08.06.2005 war er in die Justizvollzugsanstalt T. verlegt worden. (Nach Anhörung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers verwies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera das Verfahren mit Beschluss vom 27.07.2005 an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt. Der Verfahrensbevollmächtigte hatte der Verweisung zugestimmt. Zur Begründung der Verweisung heißt es in dem Beschluss:

„Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera ist nicht zuständig. Zwar richtet sich der Antrag des Verurteilten gegen Maßnahmen der JVA H., jedoch ist die JVA T. an die Regelung im Vollzugsplan gebunden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 110, Rn. 4).“

Bereits am 29.06.2005 war der Antragsteller wegen Überbelegung der Justizvollzugsanstalt T. in die Justizvollzugsanstalt G. verlegt worden. Mit Verfügung vom 18.08.2005 leitete die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt die Akten unter Hinweis auf die Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt G. an das Landgericht Gera zurück und bat um Überprüfung des dortigen Verweisungsbeschlusses vom 27.07.2005.

Das Landgericht Gera teilte dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers die Absicht der Kammer, das Verfahren nunmehr an das Landgericht Meiningen zu verweisen, mit. Am 12.09.2005 beschloss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera sodann, den Beschluss vom 27.07.2005 dahin abzuändern, dass das Verfahren an das Landgericht Meiningen (Strafvollstreckungskammer) verwiesen wird.

Doch auch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen hielt sich für unzuständig. In einem Vermerk vom 14.10.2005 legte sie ihre Rechtsansicht zur Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt nieder und übersandte die Akten an das Landgericht Gera mit der Bitte um Weiterleitung an das Landgericht Erfurt.

Mit Verfügung vom 15.11.2005 hat das Landgericht Erfurt um Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 14 StPO ersucht. Das Landgericht Erfurt ist der Ansicht, dass grundsätzlich die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera zuständig sei, bei veränderter Sachlage die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen, keinesfalls jedoch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt.

Die Akten sind am 17.11.2005 beim Thüringer Oberlandesgericht eingegangen. Der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter sowie die Leiter der Justizvollzugsanstalten H. und G. hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts.

#### **II.**

Auf den zulässigen Antrag des Landgerichts Erfurt war das Landgericht Meiningen als das für die Entscheidung über den Antrag nach §§ 109 ff. StVollzG zuständige Gericht zu bestimmen.

Gemäß § 110 Satz 1 StVollzG entscheidet die Strafvollstreckungskammer über den Antrag, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ist die Vollzugsbehörde Beteiligte, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat. Der vorliegende Antrag richtet sich ausdrücklich gegen die Justizvollzugsanstalt H. Dies ist jedoch nicht maßgeblich. Wird, wie vorliegend, nicht bloß die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer getroffenen Maßnahme begehrt, sondern eine Veränderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse des Gefangenen erstrebt, so ist Beteiligte diejenige Vollzugsbehörde, die für die Anordnung dieser Veränderung zuständig ist (vgl. BGHSt 36, 33, 34 f.; NStZ 1999, 158; Volckart NStZ 1990, 205, 206, Anmerkung zu BGH NStZ 1990, 205; vgl. ferner BVerwGE 44, 148, 150).

Der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens beantragt die Aufhebung des Widerrufs der Unterbringung im offenen Vollzug und der Zuweisung zur Ausbildung zum Koch in einer externen Einrichtung. Infolge der Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt wäre dem Antragsteller mit der Aufhebung dieser Maßnahmen jedoch nicht gedient. Sein Ziel ist deshalb – wie im Übrigen die Stellungnahme seines Verfahrensbevollmächtigten vom 24.11.2005 bestätigt – die erneute Unterbringung im offenen

Vollzug und die Ermöglichung der Fortsetzung der begonnenen Ausbildung in einer adäquaten Einrichtung. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der der Antragsteller gegenwärtig untergebracht ist, d.h. der Justizvollzugsanstalt G.

Anders verhielte es sich nur dann, wenn die Justizvollzugsanstalt G. an der Anordnung dieser erstrebten Maßnahmen aus Rechtsgründen gehindert wäre, weil sie an die Widerrufsentscheidung der Justizvollzugsanstalt H. gebunden wäre. Eine solche Bindungswirkung kommt deshalb in Betracht, weil die Frage der Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug Regelungsgegenstand des Vollzugsplanes ist, der Vollzugsplan eine Selbstbindung der Vollzugsbehörden bewirkt, daher nach der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt fortzuschreiben ist und nicht neu gestaltet werden darf (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 21.11.2003, Vollz (Ws) 12/03, ZfStrVo 2004, 119, 120).

Im vorliegenden Fall ist eine Selbstbindung jedoch zu verneinen. Zum einen besteht eine Bindung der Vollzugsbehörde an den Vollzugsplan im Prinzip nur zu Gunsten des Gefangenen, d. h. von belastenden Regelungen des Vollzugsplanes kann grundsätzlich jederzeit zu Gunsten des Gefangenen abgewichen werden. Zum anderen setzt die Bindung der gegenwärtigen Vollzugsanstalt an Entscheidungen einer früheren Vollzugsanstalt einen im Wesentlichen unveränderten Sachverhalt voraus. Davon kann aber in aller Regel nur bei engem zeitlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Das Verstreichen eines Zeitraumes von mehreren Monaten muss gerade wegen des mit dem Strafvollzug erstrebten Prozesses der Resozialisierung des Gefangenen dazu führen, dass die nunmehr zuständige Vollzugsanstalt, die die gegenwärtige Situation am besten beurteilen kann, ohne Bindung an frühere Entscheidungen anderer Vollzugsanstalten eigenverantwortlich über die Gestaltung des Vollzuges und damit auch über die Gewährung oder Versagung der Unterbringung im offenen Vollzug, entscheiden kann.

Allerdings führt der Umstand, dass Beteiligter im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG nunmehr die Leiterin der Justizvollzugsanstalt G. und demgemäß örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen ist, nicht dazu, dass das Verfahren ohne weiteres an das Landgericht Meiningen abgegeben werden kann. Der Wechsel der Entscheidungszuständigkeit tritt vielmehr erst aufgrund eines wirksamen Verweisungsbeschlusses ein, den das angerufene Gericht in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i. V. m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG zu fassen hat (siehe BGHSt 36, 33, 37; 313, 314).

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera hat zwei Verweisungsbeschlüsse gefasst, deren zweiter zum Übergang der Entscheidungszuständigkeit auf das Landgericht Meiningen geführt hat. Mit Beschluss vom 27.07.2005 verwies sie das Verfahren an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt. Wäre dieser Beschluss wirksam, hätte er trotz der an sich gegebenen örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Meiningen zur Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt geführt. Denn aufgrund der sinngemäßen Geltung des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG i. V. m. § 83 VwGO (in der Fassung vom 19.03.1991) ist ein wirksamer Verweisungsbeschluss für das weitere Verfahren bindend, auch wenn er nicht der Rechtslage entspricht. Der Beschluss vom 27.07.2005 ist jedoch unwirksam und daher nicht bindend.

Ein Verweisungsbeschluss ist ausnahmsweise dann unwirksam, wenn die Verweisung grob und offensichtlich fehlerhaft ist (siehe nur Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 83, Rn. 15). Das ist hier der Fall.

Das Landgericht Gera verwies das Verfahren am 27.07.2005 im Hinblick auf die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt T. vom 08.06.2005, ohne sich zuvor zu vergewissern, ob sich der Antragsteller wirklich noch in der Justizvollzugsanstalt T. befindet. Tatsächlich war der Antragsteller aber bereits vier Wochen zuvor, nämlich am 29.06.2005, von der Justizvollzugsanstalt T. dauerhaft in die Justizvollzugsanstalt G. verlegt worden. Auch die Begründung des Beschlusses vom 27.07.2005 ist schwerwiegend fehlerhaft. Die Folge der von der Strafvollstreckungskammer in diesem Beschluss angenommenen Bindung der neuen Vollzugsanstalt an die von der Justizvollzugsanstalt H. mit dem Widerruf der Unterbringung im offenen Vollzug getroffene Regelung im Vollzugsplan wäre der Fortbestand der Zuständigkeit des Landgerichts Gera und gerade

nicht der Übergang der Zuständigkeit auf die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk sich die nunmehrige Vollzugsanstalt befindet, gewesen (siehe oben).

Dagegen ist der Beschluss vom 12.09.2005, durch den die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera das Verfahren an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen verwies, wirksam. Da die zuvor am 27.07.2005 ausgesprochene Verweisung an das Landgericht Erfurt, wie ausgeführt, unwirksam und damit nicht bindend war, stand einer abermaligen Verweisung nichts entgegen.

Der Verurteilte befand sich im Zeitpunkt der erneuten Verweisung in der Justizvollzugsanstalt G., die im Bezirk des Landgerichts Meiningen liegt. Eines Antrags bedurfte die Verweisung nicht. Anders als § 83 VwGO in der Fassung vom 01.01.1964 setzt § 83 VwGO in der Fassung vom 19.03.1991 einen Verweisungsantrag des Antragstellers nicht voraus (Kopp/Schenke, a. a. O., § 83 Rn. 11). Durch die Verweisung in § 83 Satz 1 VwGO n. F. auf §§ 17 bis 17 b GVG gelangt auch § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG zur Geltung, der bestimmt, dass das Gericht den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen an das zuständige Gericht verweist.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers war zuvor schriftlich angehört worden. Eine Anhörung des bisherigen Antragsgegners, des Leiters der Justizvollzugsanstalt H. und des neuen Antragsgegners, der Leiterin der Justizvollzugsanstalt G., war hingegen unterblieben. Im Hinblick darauf, dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt H. bei einem Zuständigkeitswechsel vom Landgericht Gera auf das Landgericht Meiningen als Beteiligter aus dem Verfahren ausscheidet und die Leiterin der Justizvollzugsanstalt G. bisher nicht formell beteiligt war, handelt es sich dabei jedoch nicht um einen derart schwerwiegenden Verfahrensfehler, dass dem Verweisungsbeschluss die rechtliche Wirkung zu versagen wäre.

Aufgrund wirksam erfolgter Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Meiningen ist somit dieses Gericht für die Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuständig.

(Einsender: 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

## § 56 Abs. 2 StVollzG (Verpflichtung zur Abgabe von Urinproben)

**Besteht der konkrete Verdacht, dass ein Gefangener Drogen konsumiert hat, ist er (auch) nach § 56 Abs. 2 StVollzG zur Abgabe von Urinproben verpflichtet. Denn Drogenkonsum ist nicht nur ein schwerer Verstoß gegen die Anstaltsordnung, sondern in der Regel auch ein Anzeichen einer behandlungsbedürftigen Betäubungsmittelabhängigkeit, so dass die Abgabe auch dem Gesundheitsschutz dient. Die Weigerung des Gefangenen, seiner hierzu erforderlichen Mitwirkung nachzukommen, stellt einen Pflichtenverstoß dar, der eine disziplinarische Ahndung rechtfertigt.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Januar 2006 – 5 Ws 16/06 Vollz und 5 Ws 630/05 –



# Buchbesprechungen

**Michael Walter: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung.** 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Richard Boorberg Verlag: Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2005. 404 S. € 25,-

Die 2005 in dritter Auflage erschienene systematische Darstellung ist im Wesentlichen – was den wissenschaftlichen Diskussionsstand und die Rechtslage betrifft – auf den Stand Ende des Jahres 2004 gebracht worden. Die 30 Abbildungen spiegeln die Entwicklung der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität in alters-, delikts- und geschlechtsspezifischer Differenzierung bis einschließlich 2002 wider. Erweitert ist die Darstellung nunmehr durch ein eigenes Kapitel über Selbstverständnis und Handlungsorientierung der am Jugendstrafverfahren beteiligten „Akteure“ wie etwa Jugendrichter, -staatsanwälte, -gerichtshelfer, Sachverständige und Strafverteidiger. Hier geht Michael Walter auch auf die verfahrensrechtliche Lage des Straftatopfers ein, das dann freilich in einer ganzen Reihe weiterer Themenkomplexe (z.B. Opferbefragung, Viktimisierung, Täter-Opfer-Beziehung usw.) noch nähere Beachtung findet. Der Verfasser macht in seiner Beschreibung der Handlungsmuster kein Hehl aus seiner Auffassung, wie sich Tatsachenauswahl und Faktenaufbereitung im Jugendstrafverfahren namentlich zum Nachteil sozialisationsgeschädigter Jugendlicher auswirken und wie selektiver Gebrauch „vom selektiven JGG“ und – allzu – frühe Strafverfolgung wiederum gesetzlichen Intentionen zuwiderlaufen können (Rdnr. 160b).

An dem bewährten Aufbau des Werkes, das in zehn Jahren drei Auflagen erlebt hat, hat Walter festgehalten. Das gilt auch für die formale Gliederung des Stoffes, die ebenso wie seine in gleicher Weise strukturierte Darstellung des Strafvollzugs (1999) durch Randziffern gekennzeichnet ist. Dementsprechend sind die vielfältigen Aspekte der Jugendkriminalität, ihrer Erscheinungsformen, empirischen Erforschung und Kontrolle weiterhin auf drei große Abschnitte verteilt. Zunächst thematisiert Walter die Jugendkriminalität „als besonderes Phänomen und Problem“. In diesem Zusammenhang bilden an erster Stelle Kriminalpolitik – namentlich natürlich das Jugendstrafrecht – und die empirische Erforschung der Jugendkriminalität die zentralen Anknüpfungspunkte. In einem weiteren Kapitel kommen die maßgeblichen Theorien zur Sprache, welche die Entstehung und/oder Verstärkung krimineller Handlungsweisen – auf der Verhaltens- wie auf der Kontroll- und der Kriminalisierungsebene – zu erklären suchen. Breiten Raum beansprucht dann – zu Recht – der Aufweis spezifischer Zusammenhänge zwischen dem Jugendalter, der gesellschaftlichen Situation junger Menschen und den verschiedenen Problembereichen, welche die allmähliche Integration in die Erwachsenenwelt erschweren (z.B. familiäre, schulische, berufliche Defizite, Migrantensituation, Suchtgefahren und -abhängigkeit, Orientierung an krimineller Peergroup, Gewaltphänomene).

Der zweite Teil des thematisch weit ausgreifenden und differenziert angelegten Werkes hat die vielfältigen Erscheinungsformen der Jugendkriminalität zum Gegenstand. Auch hier lässt Walter kein beachtlich erscheinendes Thema außer Acht. Das beginnt mit der Darstellung von Stand und Entwicklung der Dunkelfeldforschung, deren methodische Problematik und inhaltliche Aussagekraft auf den Prüfstand gestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfahren der „Ausfilterungsprozess“, der auf verschiedenen (Reaktions-)Ebenen stattfindet, sowie die Erwartungen und Sanktionseinstellungen von Opfern ebenso wie deren Anzeigebereitschaft. Wiederum breiten Raum beansprucht in der Darstellung – verständlicherweise – die registrierte Jugendkriminalität (und zwar keineswegs nur wegen der hier verfügbaren Datenfülle). Einmal mehr kommen insoweit die im Zuge der Strafverfolgung eintretenden Selektionsprozesse sowie das Phänomen stufenweiser Strafverschärfung („justizielle Eskalation“) verstärkt in den Blick.

Die Analyse der Kriminalitätsentwicklung verweist etwa auf Wellenbewegungen und unterschiedliche Verläufe (z.B. deliktsspezifische Anstiege und Rückgänge), auf typisch männlich geprägte Straftaten (z.B. Gewaltdelikte), aber eben auch auf Folgen gesellschaftlicher Modernisierung, die gerade Jugendliche in charakteristischer Weise treffen. In kriminalpolitischer Hinsicht hebt Walter einerseits die Diversionsbewegung, andererseits Tendenzen zu punitiver Verschärfung strafrechtlicher Reaktionen hervor. Das Gesamtbild ist freilich durch eine Vielzahl unterschiedlicher, sich teilweise sogar konterkarierender Ansätze gekennzeichnet.

Darüber hinaus spiegelt die Beschreibung der Jugendkriminalität nicht zuletzt jene Erkenntnisinteressen Walters wider, die er auch anderwärts vertieft behandelt hat: Kriminalitätsdarstellungen in den Massenmedien („Medienkriminalität“), das Verhältnis der Gesellschaft zur (Jugend-)Kriminalität („subjektive Kriminalität“) und etwaige Auswirkungen kollektiver Sichtweisen auf die Kriminalpolitik.

Im Mittelpunkt des dritten Teils stehen Befunde und Erkenntnisse der Opferforschung (Jugendviktimologie). Hier geht Walter namentlich auf Täter-Opfer-Beziehungen sowie auf jugendspezifische Risiken ein, Täter oder Opfer von Straftaten zu werden. Besonderes Gewicht legt er in diesem Zusammenhang auf die Herausarbeitung des sogenannten „Gewaltkreislaufs“ und „viktimgener krimineller Lebensformen“. Auch diese Darstellung mündet schließlich in sorgsam durchdachte kriminalpolitische Überlegungen und Empfehlungen.

Der Jugendstrafvollzug selbst findet – als zwar statistisch weniger gewichtige, aber von seiner Eingriffsintensität her um so bedeutsamere – Ausprägung des Sanktionsspektrums in verschiedenen thematischen Kontexten nähere Beachtung (z.B. Rdnrn. 25b: StVollzG; 39: Förderung der „Arbeitsmoral“ hinter Gittern; 45: negative Auswirkungen der Untersuchungshaft; 92v: Benachteiligungen junger Ausländer in Untersuchungs- und Strafhaf; 104a: Wechselwirkungen zwischen defizitärer sozialer Lage und Freiheitsentzug; 212: Strafvollzugsstatistik; 262: Problematik spezialpräventiver Sicherung durch Freiheitsentzug; 282, 332: Bedeutung von Fehleinschätzungen im Sanktionsprozess für die Inhaftierung; 341: Auswirkungen der Art des Freiheitsentzugs auf Wiederverurteilungen; 347: Problematisierung des Glaubens an die spezialpräventive Wirksamkeit stationärer Maßnahmen).

Das konzeptionell ausgezeichnete durchdachte und überaus informationsreiche Werk wartet in den einzelnen Kapiteln mit einer Fülle weiterführender Literaturhinweise auf (die zuweilen schon vom Umfang her fast den Rahmen einer solchen Darstellung sprengen). Es schließt mit einem ausführlichen Sach- und Stichwortregister, das für das Nachschlagen besonders hilfreich ist. Das Werk, das in einem positiven Sinne „modern“ geschrieben ist, verdient uneingeschränkte Empfehlung. Es weist die gleichen Qualitäten auf, die Walters systematische Darstellung des Strafvollzugs auszeichnen. Daher kann es von jedem mit Gewinn genutzt werden, der praktisch oder theoretisch mit der Jugendkriminalität zu tun hat oder an dieser Thematik interessiert ist. Das gilt nicht zuletzt für die im Jugendstrafvollzug tätigen Mitarbeiter.

Heinz Müller-Dietz

## **Hauptsache ist, dass nichts passiert? Selbstbild und Außendarstellung des Justizvollzuges in Deutschland.**

Hrsg. von Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Schriftenreihe Kriminalpädagogische Praxis, Bd. 15). Kriminalpädagogischer Verlag: Lingen 2006. 120 S. € 9,-

Daran, dass wir im Medienzeitalter leben, werden wir tagtäglich durch Presse und Fernsehen erinnert. Wie oft, wie leicht und in welcher Weise Schlagzeilen oder eindrucksstarke Berichte oder Stellungnahmen unsere Wahrnehmung beeinflussen, wird uns vielfach nicht bewusst. Ohnehin lassen sich die komplexen Prozesse der Aufnahme und Verarbeitung publikumsträchtiger Aussagen und Bilder empirisch nur schwer nachzeichnen. Sie geben dementsprechend auch der Forschung gewichtige Fragen nach Verläufen und Zusammenhängen auf.

Eine einprägsame Formulierung haben die Veranstalter für das Thema der Tagung gefunden, die sich vom 20. bis 22. November 2005 in der niedersächsischen Heimvolkshochschule Kardinal-von-Galen-Haus in Stapelfeld mit dem „Selbstbild und der Außendarstellung des Justizvollzuges in Deutschland“ befasst hat. In der Sicht der – je nach Verständnis kritischen oder unkritischen – Öffentlichkeit hätte der Titel „Hauptsache ist, dass nichts passiert?“ seit dem Erosionsprozess, den der Resozialisierungsgedanke in der Gesellschaft erfahren hat, sehr wohl als Feststellung oder Forderung statt mit einem Frage- mit einem Ausrufezeichen versehen werden müssen. Diese Perspektive färbt denn auch folgerichtig auf die Bewertung von Statistiken über Ausbruch oder Entweichung aus der Vollzugsanstalt sowie



über Flucht und Missbrauch bei Vollzugslockerungen und offenem Vollzug ab, wenn eben als Erfolg die geringe Anzahl der Verstöße verbucht wird (was ja in einem bestimmten Sinne auch zutrifft). Dies alles ist ja nicht ganz neu, hat aber unter dem Einfluss sich verstärkenden kriminalpolitischen Sicherheitsdenkens eine spezifische Zuspitzung erfahren.

Was wirklich neu wäre, wäre ja ein schlüssiges Konzept, das auf eine dem Stande heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechende öffentliche Vermittlung kriminal- und vollzugspolitischer Grundfragen hinausläufe, die das Publikum auch erreichen könnte. Doch haben wir bisher noch nicht einmal in der Theorie den entscheidenden Schritt zur Lösung dieses Problems zu tun vermocht – wenn es ihn denn geben sollte. So münden denn auch viele einschlägige Stellungnahmen in der reichlich abgegriffenen Erkenntnis, dass Selbst- und Fremdbild des Strafvollzugs sich keineswegs decken, wenn nicht gar auseinander driften. Wiewohl neueren demoskopischen Befunden zufolge die Furcht der Bürger vor Verbrechen abnimmt (Elisabeth Noelle/Thomas Petersen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Juli 2006). Doch ist damit über das komplexe Verhältnis öffentlicher Meinungsbildung in Fragen der Kriminal- und Vollzugspolitik – wie angedeutet – noch nicht allzu viel ausgesagt. Mehr oder minder spektakuläre Ereignisse – die obendrein ja noch von der „Verstärkerwirkung“ der Medien „profitieren“ – können dieses Bild jederzeit korrigieren.

Die zwölf Beiträge des vorliegenden Bandes nehmen die zentralen Aspekte dieses Beziehungsgeflechts in den Blick. Sie schreiten gleichsam die Wege von der (äußeren) Sicherheit in Staat und Gesellschaft zur (inneren) in der Justizvollzugsanstalt selbst ab – wobei freilich nicht nur das vielstrapazierte Verhältnis von Sicherheit und Behandlung, sondern auch die gleichermaßen aktuellen Themen der Rationalisierung und des Managements in der Vollzugsgestaltung schlechthin zur Sprache kommen. Das alles verweist auf die banale Erfahrung, dass auch ein sich modernisierender Vollzug mit jener Steigerung gesellschaftlicher Komplexität konfrontiert ist, deren Bewältigung schon außerhalb der Mauern so große Schwierigkeiten bereitet.

Auf die thematische Einführung der niedersächsischen Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann – deren Referat im Plädoyer dafür gipfelt, dass im Strafvollzug „das Richtige“ passiert (worüber sich in der Tat zu streiten lohnt) – folgt die philosophisch-soziologische Rückbesinnung von Simone Dietz auf Poppers Konzept der „offenen Gesellschaft und ihre Feinde“. Die Grundfrage bleibt freilich, wie denn ein – auch verfassungsrechtlich – ausgewogenes Verhältnis von Sicherheit und Freiheit in concreto auszusehen hätte; sie kann wohl nur auf Grund mehr oder minder mühsamer, immer wieder neu anzugehender Prozesse öffentlicher Meinungsbildung beantwortet werden. Martin Klingst („Die Zeit“) variiert in seinem Beitrag das Wort Franz von Liszts, dass die Strafe ein „Griff ins Dunkel“ sei, dahin, dass die Freiheitsstrafe selbst „allzu oft ein Fehlgriff“ sei (S. 33). Verschiedene Autoren thematisieren den gesellschaftlichen Umgang mit Risiken. Wolf Lotter kennzeichnet freilich „Alarmismus“ (S. 34) und „Angst-Attacken“ (S. 38) selbst als das größte Risiko. Gerald Mackenthun gibt Empfehlungen, wie der Justizvollzug medialen Darstellungen von Katastrophenszenarien sinnvoll und verantwortlich begegnen kann. Es ist da schon gut, wenn ebenso sachkundige wie besonnene Journalisten – die mit den Aufreglichkeiten ihrer Branche und des Publikums bestens vertraut sind – sich mit realistischen Analysen zu Wort melden.

Monica Steinhilper plädiert unter der Perspektive, dass Leben schlechthin mit Risiken behaftet ist, der Vollzug sich aber einer gesellschaftlichen „Null-Fehler-Toleranz“ ausgesetzt sieht, „für mehr Selbstvertrauen“ der Praxis (S. 50). Dem sozialpsychologischen Befund Werner Greves zufolge hängt die Qualität des „Produktes Sicherheit“ vom „Kunden“ ab, als den er den Justizvollzug selbst – mit seinen „Anforderungen einerseits“ und „Ressourcen andererseits“ – begreift (S. 64). Rudolf Egg gelangt auf der Grundlage bisheriger rückfallstatistischer Analysen – und nicht zuletzt der Studie der Kriminologischen Zentralstelle zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern – zum bekannten Ergebnis, dass sich die Frage nach dem „Erfolg des Strafvollzugs“ aus empirischer Sicht „heute nicht einmal annähernd zufrieden stellend beantworten“ lässt (S. 79). Sein kriminologisch fundierter Beitrag ist zugleich als Plädoyer für intensivere Forschung – nicht zuletzt auf der Grundlage des (wohl nur mehr befristet geltenden) § 166 StVollzG – zu verstehen.

Gerd Koop skizziert am Beispiel der von ihm geleiteten JVA Oldenburg den sogenannten „Chancenvollzug“, namentlich das „Vollzugsmanagement im Spannungsfeld von Ökonomie, Sicherheit und Behandlung“ (S. 82). Sabine Hamann und Knut Lindenau konstatieren im Hinblick auf gemeinsame Erfahrungen mit sogenannten „besonderen Vorkommnissen“ (z. B. Ausbruch) in der JVA Hannover „Vertrauen und Offenheit“ in der Beziehung zwischen Justizvollzug und Polizei (S. 100). Thomas Wolf umreißt auf der Grundlage eigener Erfahrungen als Strafvollstreckungsrichter (Landgericht Marburg) die diagnostischen und prognostischen Schwierigkeiten einer Bestimmung der Gefährlichkeit von Straftätern. Bernd Maelicke plädiert mit seinen – auch schon anderwärts veröffentlichten – Thesen „für einen neuen Aufbruch in der ambulanten und stationären Resozialisierung in Deutschland“ (S. 116). So wichtig angesichts des tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels eine grundlegende Neubestimmung der Kriminal- und Vollzugspolitik wäre, so wenig sind bisher jedenfalls Anzeichen für eine entsprechende Bereitschaft und Fähigkeit zu erkennen. Der Begriff der „Reform“ ist im öffentlichen Sprachgebrauch und in der (rechts-)praktischen Handhabung in einem Maße verschliffen worden, dass er auf viele Zeitgenossen eher wie ein Drohpotenzial denn als Ansporn zur Entwicklung und Verwirklichung neuer Konzepte wirkt. Indessen ändert das nichts an der Notwendigkeit, sich auf die Grundlagen unseres Zusammenlebens neu zu besinnen und darüber auch gesellschaftlich zu verständigen.

Heinz Müller-Dietz

**Wolfgang Heinz: Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?** (Konstanzer Universitätsreden 220). UVK Universitätsverlag Konstanz GmbH: Konstanz 2006. 120 S. € 17,90

Die schmale, aber gehaltvolle Schrift dokumentiert in überarbeiteter, erweiterter und aktualisierter Form die Universitätsrede, die der Strafrechtler und Kriminologe Wolfgang Heinz am 25. November 2004 im Rahmen des Kooperationsprogramms des Kantons Thurgau und der Universität Konstanz gehalten hat. Sie hat ein Thema zum Gegenstand, das seit langem die Fachwelt beschäftigt sowie die Medien und das Publikum in Atem hält. Die Frage, wie es um die aktuelle Entwicklung der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität bestellt ist, ist namentlich durch massenmediale Kassandrarufer und Katastrophenszenarien dramatisiert oder gar in ein düsteres Licht gerückt worden, das gewiss der Aufhellung durch empirische Analysen bedarf. Heinz selbst hat dem ganzen Problemkomplex wiederholt schon – unter Heranziehung aktueller kriminalstatistischer Daten sowie von Befunden der Dunkelfeldforschung – eine ganze Reihe eigener Untersuchungen gewidmet. Insofern stellt die Studie eine Frucht etlicher, auch Längsschnitte umfassender Erhebungen dar, die Art und Umfang der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität nicht zuletzt im Kontext der Gesamtkriminalität analysiert und verortet.

Heinz geht den einschlägigen Fragestellungen in fünf Schritten nach, die schließlich in einer thesenartigen Zusammenfassung münden. In einem ersten Schritt konfrontiert er die dramatisierte „Medienkriminalität“ und die vom Publikum „gefühlte Kriminalität“ der polizeilich registrierten. Es folgen begriffliche Klärungen dessen, was unter Jugendkriminalität verstanden wird. Anschließend vergleicht Heinz anhand der amtlichen Kriminalstatistiken Jugend- und Erwachsenen-kriminalität miteinander. Dabei kommen namentlich die Höchstbelastung und Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität sowie deren deutlich geringere Schwere im Vergleich zur Erwachsenen-kriminalität zur Sprache. Besondere Aufmerksamkeit schenkt Heinz der Frage, wer vorrangig – nicht zuletzt im Rahmen innerfamiliärer Gewalttaten – als Täter (Jugendliche?) und als Opfer (Erwachsene?) in Betracht kommt.

Im nächsten, weit ausholenden Schritt – der auch vom Umfang her den Schwerpunkt der Studie bildet – stellt der Verfasser die Befunde der Verurteiltenstatistik und der Dunkelfeldforschung (in Form der selbstberichteten Delinquenz) einander gegenüber, um auf dieser Grundlage ein Gesamtbild von Art und Ausmaß der Jugendkriminalität zu gewinnen. In diesem Zusammenhang geht er insbesondere auf bestimmte Deliktformen (wie etwa Gewaltkriminalität, unter anderem in der Schule) und Tätergruppen (weibliche Jugendliche, Zuwanderer mit und ohne deutschen Pass sowie Mehrfach- und Intensivtäter) ein. Im letzten Schritt zieht Heinz aus seinen Befunden Konsequenzen für die vorzugswürdige

kriminalpolitische Strategie. Dabei setzt er der mehr oder minder populären Forderung nach Verschärfung des (Jugend-)Strafrechts kriminalpräventive Ansätze – die vor allem im Vorfeld familiärer und schulischer Erziehung sowie der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt sind – entgegen.

Die Ergebnisse, zu denen Heinz dank seines ebenso differenzierenden wie gründlichen Vorgehens gelangt, sind der Jugendkriminologie weitgehend vertraut und von ihr grundsätzlich auch anerkannt. Demnach gehen schwere Rechtsbrüche überwiegend zu Lasten der Erwachsenen, sind Straftaten junger Menschen – die ja hauptsächlich von männlichen Jugendlichen begangen werden – von einer kleinen Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern abgesehen vorwiegend episodens- oder entwicklungsbedingte Erscheinungen, fördert die strafrechtliche Ahndung alterstypischer Delikte tendenziell eher das Rückfallrisiko, haben härtere Sanktionen ihre bessere spezialpräventive Wirksamkeit bisher nicht unter Beweis stellen können, zeitigt das Bestreben, Karrieretäter möglichst früh erfassen zu wollen, gewichtige (prognostische) Probleme. Deutlich wird auch, dass Kriminalitätsrisiken keineswegs mit der (ausländischen) Staatsangehörigkeit, sondern vielmehr mit der mangelnden sozialen, bildungsmäßigen und beruflichen Integration zusammenhängen.

Die lesenswerte Studie – deren Ergebnisse hier stark verkürzt wiedergegeben sind – schließt dementsprechend mit einer Warnung, die Möglichkeiten des (Jugend-)Strafrechts als Mittel der Verhaltenssteuerung zu überschätzen, und mit einem Plädoyer für die sachlich gebotene Sozial- und Integrationspolitik sowie Kinder- und Jugendhilfe. Am Ende steht die beherzigenswerte Mahnung: „In Menschen, in die Zukunft junger Menschen gilt es zu investieren, nicht in Gefängnismauern!“ (S. 98)

Heinz Müller-Dietz

**David von Mayenburg: Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus. Hans von Hentig (1887-1974) (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 1). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2006. 492 S. € 89,-**

Die biografische Forschung hat in der letzten Zeit auch auf den Gebieten des Strafrechts und der Kriminologie stark zugenommen. In zunehmendem Maße interessiert man sich dafür, wie bekannte Theoretiker und Praktiker ihre Zeit erlebt und im Rahmen ihres beruflichen Wirkens verarbeitet haben. Dabei kommt naturgemäß solchen Persönlichkeiten besonderes Gewicht zu, in deren Erfahrungswelt und Tätigkeitsfeld ganz verschiedene Epochen ihren Ausdruck gefunden haben. Das gilt nicht zuletzt für den Kriminologen Hans von Hentig (1887-1974). Hat er doch das Kaiserreich, die Weimarer Epoche, das „Dritte Reich“ – zunächst, bis zu seiner Emigration im Jahre 1936, aus der Binnenperspektive und dann aus der Außensicht der USA – und noch die ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik erlebt. Da bietet sich ein solcher Lebenslauf und das darauf fußende wissenschaftliche Werk fast schon dazu an, die neuere Entwicklungsgeschichte der Kriminologie einschließlich der damit zusammenhängenden Kriminal- und Strafvollzugspolitik auf biografischer Grundlage nachzuzeichnen. In welchem Maße solche Untersuchungen sowohl die zeit- als auch die wissenschaftsgeschichtliche Szene zu erhellen vermögen, zeigt nicht zuletzt die nicht minder gelungene, ebenso detailgetreue wie differenzierte Studie des Literaturwissenschaftlers Walter Müller-Seidel über den Psychiater Hoche, der von 1865 bis 1943 gelebt hat (Alfred Erich Hoche. Lebensgeschichte im Spannungsfeld von Psychiatrie, Strafrecht und Literatur, 1999).

David von Mayenburg geht es in seiner ebenso umfassenden wie umfangreichen Untersuchung keineswegs um bloße Beschreibung eines Gelehrtenlebens und eine Darstellung seines Wirkens. Vielmehr ist ihm vor allem – in Anknüpfung an Michel Foucaults wissenschaftskritische Sichtweise – um eine Erhellung und Deutung jener längst schon problematisierten Verlaufsgeschichte der Disziplin, ihres Einflusses auf das Strafrecht oder ihrer Abhängigkeit von ihm als „strafrechtliche Hilfswissenschaft“ im Weichbild ihrer Vertreter zu tun. Schon einleitend macht er deutlich, welchen Wert er einer biografischen Methode zuweist, welche die politischen sowie die geistes- und sozialgeschichtlichen Strömungen der jeweiligen Epochen nicht als bloße

Hintergrundfolie in die Betrachtung einbezieht. Dabei tritt einmal mehr zutage, dass selbst eine Persönlichkeit von Gewicht und Anspruch, die in ihrem politischen Leben und wissenschaftlichen Wirken ein buntes, bis zu Widersprüchen und Brüchen reichendes Bild bietet, sich nicht einfach in gängige Interpretationsmuster einordnen lässt. Das trifft dann natürlich auch auf das Fach zu, das sie zeitlebens vertreten hat. Gerade die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist schwerlich dazu angetan, Lebensläufe von Kriminologen (und Kriminalpolitikern) ebenso wie die Entwicklung ihrer Disziplin in das Prokrustesbett überlieferter Denkschemata oder „Theorien“ zu pressen.

Denn was wäre im Lichte solcher Ansätze von einem Mann zu halten, dessen politische Vita gleichermaßen schillernde, wenn nicht irrlichternde Züge trägt – wie sie manche Partien seines (wissenschaftlichen) Werkes kennzeichnen? Hans von Hentig hat sich als sogenannter „Weißgardist“ 1919 an der Niederschlagung der Münchner Räterepublik beteiligt, mit dem nationalbolschewistischen Flügel der KPD zusammengearbeitet, sich 1923 für diese Partei engagiert (was zu einem Hochverratsverfahren gegen ihn geführt hat, das durch Amnestie beendet worden ist), in der Weimarer Zeit eine kriminalbiologische Ausrichtung der Kriminologie vertreten, sich früh schon und in den Anfangsjahren des „Dritten Reiches“ mit rassistisch besetzten Begriffen wie „Auslese“ und „Entartung“ beschäftigt – um dann 1935 als entschiedener Gegner des Nationalsozialismus, namentlich seines rassistischen Antisemitismus, seine Bonner Lehrtätigkeit einstellen zu müssen und sich zur Emigration in die USA gezwungen zu sehen. In seiner Exilzeit hat er mit so unterschiedlichen Gegnern des NS-Regimes wie etwa Paul Tillich, Bertolt Brecht und Heinrich Mann Kontakte unterhalten. In der Bundesrepublik ist er als einer der wenigen aktiven Gegner der nationalsozialistisch orientierten Kriminologie geehrt und gefeiert worden. Auf der anderen Seite hat es aber auch nicht an Stimmen gefehlt, die manche archaisch und repressiv wirkenden Beiträge aus seiner Feder zur Eugenik und zur „selektiven Funktion des Strafrechts“ (1935) als Belege für seine angeblich NS-nahe Kriminalbiologie hervorgekehrt haben. Insofern leistet Mayenburgs zeit- wie sozial- und wissenschaftsgeschichtlich weit ausgreifende Studie auf Grund ihres differenzierenden Umgangs mit einer beeindruckenden Materialfülle einen wesentlichen Beitrag zur Klärung der historischen Entwicklung des strafrechtlichen und kriminologischen Diskurses sowie der Positionen Hentigs, ihrer Revisionen und Wandlungen.

Freilich nimmt der Verfasser keineswegs die ganze Lebensgeschichte des Gelehrten in den Blick. Die Darstellung endet in der Hauptsache mit der Emigration Hentigs im Jahre 1936 (S. 57, 401). Ausgespart werden die Exilzeit in den USA und die Phase in der Bundesrepublik nach dem zweiten Weltkrieg. Insofern beschränkt sich Mayenburg auf einige wenige einleitende Hinweise, denen freilich für sich allein schon durchaus symptomatischer Charakter zukommt. Die Zeit des Exils zu dokumentieren hätte eingehende Recherchen in US-amerikanischen Archiven erfordert. Hinsichtlich der Phase nach 1945 verweist der Autor auf Hentigs heute weitgehend als überholt geltende kriminologische Positionen der Nachkriegszeit (S. 57). So stehen die Epochen des Kaiserreichs (bis 1918), die Weimarer Zeit und die Anfangsjahre des NS-Regimes im Mittelpunkt des Werkes.

Dabei hat sich der Verfasser nicht nur auf die ebenso vielseitigen (politische, strafrechtliche und kriminologische Themen umfassenden) wie zahlreichen Schriften Hentigs gestützt, die zwischen 1910 und 1970 erschienen sind. Vielmehr hat er auch eine Vielzahl archivalischer Quellen erschlossen (z. B. im Bundesarchiv, in den National Archives in Washington, in den im Münchner Institut für Zeitgeschichte befindlichen Nachlässen Hentigs und anderer, im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und im Staatsarchiv München). Ein nicht minder umfassendes und gründliches Bild bietet die Auswertung der Sekundärliteratur, die sich keineswegs auf einschlägige strafrechtliche, kriminalpolitische, kriminologische und pöologische Beiträge beschränkt, sondern – der zeit- und sozialgeschichtlichen Anlage des Werkes entsprechend – auch jene Arbeiten einbezogen hat, die über die inneren Zusammenhänge zwischen Recht, Politik und Gesellschaft Aufschluss zu geben vermögen. Allein schon Literaturverzeichnis, Personen- und Sachregister, das biografische Verzeichnis – das Kurzinformationen über zeitgenössische Gelehrte (von Philipp Alfeld bis hin zu Erik Wolf) enthält – sowie die Tabellen, die über die zwischen 1906 und 1920 an deutschen Universitäten gehaltenen kriminologischen Vorlesungen unterrichten, lassen die

Materialfülle ahnen, die Mayenburg in seinem Werk verarbeitet hat. Angesichts dessen muss der Hinweis darauf, dass vielleicht auch noch eine Zeittafel nützlich gewesen wäre, fast schon beckmesserisch wirken.

Bereits die Lektüre des ersten der insgesamt acht Kapitel erweist sich als lohnend. Der Verfasser arbeitet hier die wissenschaftsgeschichtlichen und biografischen Zugänge zum Thema, namentlich die Zusammenhänge zwischen Kriminologie, Strafrecht, Politik und Gesellschaft, sowie den einschlägigen Forschungsstand heraus. Deutlich werden nicht zuletzt die Leerstellen, die Studien über Persönlichkeit und Werk Hentigs nach wie vor erkennen lassen. Im zweiten Kapitel bettet Mayenburg die Darstellung von Kindheit und Jugend seines Protagonisten (1887-1906) in den zeitgenössischen kriminalwissenschaftlichen Diskurs ein. Hier kommen die Anfänge der Kriminologie und ihr problematisches Verhältnis zum Strafrecht zur Sprache. Breiten Raum nimmt die überaus differenzierte Darstellung des Werkes des Psychiaters Cesare Lombroso (1835-1909) und des Strafrechtlers und Kriminalpolitikers Franz von Liszt (1851-1919) ein. Letzterer ist ja damals angetreten, den Weg zur „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ theoretisch wie forschungspraktisch zu ebnet.

Im dritten Kapitel treten Hentigs persönliche Entwicklung und erste kriminologische Arbeiten zwischen 1906 und 1914 ins Blickfeld. Seine Studienjahre (1906-1912) hat der weltläufige junge Mann in Paris, München und Berlin absolviert. Nicht zuletzt hat er an Liszts legendärem „Kriminalistischem Seminar“ teilgenommen. Von ihm ist er ja denn auch stark beeinflusst worden. Das ist die Zeit des Aufstiegs der Kriminologie zu einer internationalen Disziplin, aber auch des „Schulstreits“ und des Entwicklungsgedankens im Strafrecht gewesen. Rassenhygienische Tendenzen wie Evolutionsideen haben dann auch in Hentigs frühen kriminologischen Arbeiten ihren Niederschlag gefunden. In der Zeit zwischen 1912 und 1914 ist er vor allem durch kriminalstatistische, -psychologische und -politische Beiträge hervorgetreten. Bereits in seiner wohl bekanntesten Studie jener Ära, „Strafrecht und Auslese“ (1914), hat er sich – wie auch später, in der Weimarer Zeit, gegen die Todesstrafe ausgesprochen, hat aber andererseits von Lombroso den Begriff des „Geborenen Verbrechers“ übernommen, Rückfälligen wenig, „Unverbesserlichen“ keine Integrationschancen eingeräumt. Immerhin ist er aber hinsichtlich der beeinflussbaren Straftäter für „Besserung durch Erziehung, verändertes Milieu und medizinische Heilmethoden“ eingetreten (S. 225). Der Schrift attestiert Mayenburg indes – auch unter Berücksichtigung des zeitgenössischen Forschungsstandes – erhebliche methodische und inhaltliche Mängel – wenn sie auch, namentlich unter der seinerzeit aktuellen Perspektive des „selektiven Strafrechts“, manche Anerkennung gefunden hat.

Im vierten Kapitel schildert der Verfasser die Weltkriegs- und Revolutionserfahrungen, die Hentig zwischen 1914 und Mai 1919 zuteil geworden sind. Demnach hat der erste Weltkrieg vor allem zur Belebung der kriminologischen Forschung beigetragen, aber auch zum Zusammenbruch der internationalen Wissenschaftsbeziehungen und der Strafrechtsreformbemühungen geführt. Gegenstand des fünften Kapitels ist Hentigs erste Entwicklungsphase in der Weimarer Zeit (1919-1926). Sie ist zunächst durch die angedeuteten Tendenzen zur politischen Radikalisierung, später dann auch durch die Hinwendung zur kriminalbiologischen Forschung – natürlich wiederum im Geist der Zeit – charakterisiert gewesen. Hentig hat sich bereits 1921 – durchaus im Sinne seiner frühen rasse- und anlagetheoretischen Gedankengänge – dem bayerischen Projekt der „kriminalbiologischen Untersuchungen“ zur Verfügung gestellt. 1924 ist er dann auch – wenngleich nur für kurze Zeit – Mitarbeiter von Theodor Vierneinstens Sammelstelle (und dessen Fragebogenmethode) gewesen. In diesem Kapitel geht Mayenburg auch der seinerzeit virulent gewordenen Frage nach, welchen Einfluss rassistische und antisemitische Vorstellungen auf die damalige Kriminalbiologie genommen haben. Er arbeitet in diesem Zusammenhang zwar die ablehnende Haltung Hentigs (wie schon früher Lombrosos) gegenüber dem völkischen Antisemitismus und gegenüber dessen „gesellschaftsschädigenden Wirkungen“ heraus, zeigt aber auch auf, wie seine „unkritische Verwendung des Rassebegriffs“ widersprüchliche Folgerungen im Kriminalitätstheoretischen Verständnis nach sich zieht (S. 337).

Die zweite Phase der Weimarer Zeit (1927-1932) ist dadurch gekennzeichnet, dass sich Hentig – auch aus Gründen seiner Universitätskarriere – verstärkt der Forschung auf den Gebieten des Strafrechts und der Kriminologie zugewandt hat, Mayenburg charakterisiert sie im sechsten Kapitel hinsichtlich der Kriminologie als das „Zeitalter ihrer methodischen Pluralisierung“ (S. 345). Dank seiner Kontakte zu dem Psychiater Gustav Aschaffenburg (1866-1944) sowie den Strafrechtlern Gustav Radbruch (1878-1949) und Wolfgang Mittermaier (1867-1956) hat Hentig in diesen Jahren aus der Politik heraus- und wieder zur Wissenschaft zurückgefunden (S. 383). Ohnehin ist er seit 1925 auf Grund „seiner maßgeblichen Mitarbeit an der ‚Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform‘ – die er dann 1926 übernehmen sollte – eine „der wichtigsten Schlüsselfiguren der Weimarer Kriminologie“ gewesen (S. 347).

In der Folgezeit hat er sich mit der Monografie „Wiederaufnahmerecht“ (1930) an der Universität Gießen für die Fächer Strafrecht und Kriminologie habilitiert. Sein Lehrer Mittermaier selbst hat sich seinerzeit auf der Höhe seines wissenschaftlichen Ansehens befunden. Die bereits von ihm betriebene kriminalpsychologische Ausbildung der Jurastudenten hat dann durch die von ihm und Hentig praktizierte „klinische Methode“ weiteren Auftrieb erfahren. Die beiden Gelehrten haben von 1929 an zusammen mit dem Lehrbeauftragten Karl Stumpf, dem Amtsrichter und Direktor der „Zellenstrafanstalt“ Butzbach, in dieser Anstalt wie in der Haftanstalt Marienschloß – nach medizinischem Muster – dafür geeignet erscheinende Gefangene mit deren Einwilligung Studierenden „vorgestellt“. Stumpf selbst hat in jener Zeit Vorlesungen über „praktischen Strafvollzug (Behandlung der Gefangenen)“, „Psychologie des Strafvollzugs“ und „Geschichte des Gefängniswesens“ gehalten. Hentig hat dann die „klinische Methode“ nach seiner Berufung an der Universität Kiel fortgesetzt.

Die letzte, von Mayenburg im siebten Kapitel behandelte Phase, hat das unrühmliche Ende der Kriminologie als selbstständige Disziplin in der Zeit zwischen 1932 und 1936 zum Gegenstand. An der nationalsozialistisch geprägten Kieler „Stoßtruppfakultät“ hat sich dort der politische Gegner des NS-Regimes nicht mehr halten und nur mehr einen Ausweg in einer Vertretung des Bonner Lehrstuhls des bereits vertriebenen angesehenen Strafrechtlers Max Grünhut (1893-1964) gesehen. Jene Zeit ist bekanntlich durch eine wachsende Instrumentalisierung des Strafrechts für ideologische Zwecke im Sinne des Nationalsozialismus und die Abdankung der Kriminologie als „strafrechtliche Hilfswissenschaft“ gekennzeichnet gewesen. Hentigs eigene Rolle in dieser Ära stellt sich Mayenburg als eher zwiespältig dar. In politischer Hinsicht hat der Gelehrte mit dem NS-Regime nichts gemein gehabt und sich auch keineswegs gemein gemacht. In seinen eugenischen Schriften, die zwischen 1933 und 1935 (auch noch 1938 in der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht“) erschienen sind, haben durchaus rassenhygienische Aspekte – wenngleich in einem deutlich vom zeitgenössischen Trend abgehobenen Sinne – eine Rolle gespielt. In jedem Fall ist jedoch Hentigs Festhalten an liberal-rechtsstaatlichen Vorstellungen im Strafrecht mit dem damaligen Zeitgeist nicht mehr vereinbar gewesen.

Keinen geringen Umfang nehmen in dem weitläufigen Werk Themen des Strafvollzugs ein, wie sie in die zeitgenössischen Debatten Eingang gefunden haben. Sie lassen sich namentlich mit den Stichworten „Gefängniskunde“, „Strafvollzugsreform“ und „Stufenstrafvollzug“ umschreiben. Wiederholt widmet der Verfasser dem Fach „Gefängniskunde“ im Rahmen der juristischen Universitätsausbildung seit 1906 seine Aufmerksamkeit (S. 150, 294, 360-362, 368) seine Aufmerksamkeit. Auch die damals führende Strafvollzugszeitschrift, die „Blätter für Gefängniskunde“ (BIGefk.), tritt ins Blickfeld (S. 349). Fragen der Strafvollzugsreform in der Zeit des Kaiserreichs – namentlich einschlägige Vorstellungen Liszts – kommen ebenso zur Sprache (S. 102-106, 131, 159, 207-209) wie die Weimarer Bestrebungen zur Verwirklichung des Erziehungsstrafvollzugs (S. 295-297). In diesem Zusammenhang ist dem Verfasser zufolge nicht zuletzt das auf kriminalbiologischen Vorstellungen aufbauende bayerische Konzept des Stufenstrafvollzugs – im Sinne von Vierneinsten und Hentig – von besonderer Bedeutung.

Das Werk belegt nicht nur einmal mehr die enge Verklammerung des strafrechtlichen und kriminologischen Diskurses mit den politischen und gesellschaftlichen Strömungen der Zeit. Es lässt auch viel



Licht auf die wechselvollen Beziehungen zwischen dem Strafrecht und der Kriminologie fallen. Ebenso verweist es auf den Anteil pönologischer Forschung an der Entwicklung der Kriminologie. Vielfach haben Kriminologen (von Cesare Lombroso bis Theodor Viernstein) durch Untersuchungen an Strafgefangenen weiterführende kriminalätiologische und -präventive Erkenntnisse zu gewinnen erhofft. Fächer wie die „Straf-“ oder „Gefängniskunde“ haben sich seit dem 19. Jahrhundert in einem freilich oft schwierigen Prozess allmählich einen Platz in universitärer Forschung und Lehre erobert. Hentigs „klinische Methode“, die er zuerst in Gießen praktiziert und dann in Kiel fortgesetzt hat, hat ja gerade auf der Überzeugung beruht, Studierenden durch Konfrontation mit dem Strafvollzug und mit Strafgefangenen kriminologisches Wissen vermitteln zu können.

Freilich darf man den in der wissenschaftsgeschichtlichen Forschung nicht immer hinreichend beachteten Grundgedanken keineswegs außer Acht lassen, der Mayenburgs Werk wie einen roten Faden durchzieht: dass die jeweiligen Konzepte und Positionen des Kriminologen und Kriminalpolitikers Hentig ebenso wie die Entwicklungsgeschichte der Kriminologie als Fach selbst vor dem Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Tendenzen der verschiedenen Epochen gesehen und bewertet werden müssen. Ungeschichtliche Urteile führen notwendigerweise zu Fehlinterpretationen, wenn nicht zur Verfälschung des Gesamtbildes. Im Ganzen stellt das Werk Mayenburgs eine nach Form und Inhalt eindrucksvolle, ja überragende Leistung dar.

Heinz Müller-Dietz

**Johannes Feest (Hrsg.): StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). 5., neubearbeitete Auflage.** Luchterhand: Neuwied 2006. LXX, 894 S. € 115, –

Seit August 2006 liegt der AK-StVollzG in neu bearbeiteter, fünfter Auflage vor. Der Herausgeber, Johannes Feest, und seine Mitautoren sind sich bei der Vorbereitung der Neuaufgabe der Problematik – und des damit verbundenen Risikos – sehr wohl bewusst gewesen, die sich aus der verfassungsrechtlichen Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer für die weitere Kommentierung des StVollzG ergeben hat (Vorwort, S. VII, Rn. 1 vor § 151). Sie haben seinerzeit freilich noch die Hoffnung gehegt (oder vielleicht sogar hegen können), die einhellige Ablehnung jener Vereinbarung im Koalitionsvertrag durch Strafvollzugspraxis und -wissenschaft (vgl. Rn. 3 zu § 1) werde das Vorhaben zu Fall bringen. Diese Hoffnung hat, wie die zwischenzeitlich ergangenen Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates gezeigt haben, getrogen. Künftig werden also Strafvollzugsgesetze der Länder das Bild bestimmen. Die auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs bereits bestehende und im AK-StVollzG kritisierte Rechtszersplitterung (Rn. 8 vor § 136) wird nun auch auf dem Feld des Strafvollzugs Platz greifen.

Gleichwohl wird man eine erneute Kommentierung des StVollzG – die sich hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in etwa auf dem Stande von Ende 2005 befindet – keineswegs für ein durch die Rechtsentwicklung überholtes Unternehmen ansehen dürfen. Es ist ja längst noch nicht ausgemacht, was und wie viel von den Vorschriften des StVollzG und der dazu ergangenen Rechtsprechung – zumindest in ihrer Substanz – auch künftig ihre Bedeutung behalten werden. Dies gilt jedenfalls für jene Grundsätze und Regeln, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge ihre Grundlage im GG haben und schon deshalb nicht zur Disposition des einfachen (Landes-)Gesetzgebers gestellt sind. Auch erschiene es durchaus denkbar, dass manche Bundesländer – ungeachtet unterschiedlicher Vorstellungen in Einzelfragen – sich auf gleiche Gesetzesinhalte verständigen, wenigstens was die maßgeblichen Grundentscheidungen betrifft. Dies alles gilt es selbst dann zu bedenken, wenn man sich nicht dazu durchringen könnte, eine Art „Musterentwurf“ nach dem Beispiel des US-amerikanischen „Model Penal Code“ von 1962 zustande zu bringen, der als Grundlage für die einschlägige Landesgesetzgebung dienen könnte.

Die Neubearbeitung kann überdies nicht zuletzt als eindrucksvolle Dokumentation dessen verstanden werden, was das StVollzG – ungeachtet der ihm anhaftenden und bescheinigten Mängel oder Defizite, die freilich ihre Ursachen zum Teil auch in anderen Rechtsgebieten (wie z.B. dem Straf-, Sozialversicherungs-,

Gesundheits-, Berufsbildungs- und Arbeitsrecht) haben – an Fortschritten für den Strafvollzug gebracht hat. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die ungemein ausführliche Kommentierung, die nicht nur den verfassungs- und strafvollzugsrechtlichen Grundlagen, sondern auch den Detailregelungen gilt, selbst, ja gerade soweit sie Querverbindungen zu anderen Gesetzen herstellen oder Abhängigkeiten von ihnen zum Gegenstand haben. Was hier an Informationen, Argumenten und Kritik Ausdruck gefunden hat, dürfte demnach über die neue verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenz hinaus Bestand haben – wie viel davon im Einzelnen auch im Zuge der Auflösung des „einigen Bandes“, wie es das StVollzG trotz unterschiedlicher Entwicklungen des Strafvollzugs in den einzelnen Ländern verkörpert hat, nunmehr verloren gehen mag.

Das Werk hat in seiner fünften Auflage zunächst einmal in seiner äußeren Gestalt neue Akzente gesetzt. Der Druck ist verkleinert, die Abstände zwischen den Zeilen sind verringert worden. Deshalb täuscht der Umstand, dass die Voraufgabe – ohne den Vorspann – noch 1029 Seiten umfasst hat, während die jetzige „nur“ 894 Seiten aufweist, über die deutliche Zunahme des Inhalts (natürlich auch des vorab abgedruckten Literaturverzeichnisses) hinweg. Anhaltspunkte für diese Vermehrung, aber eben auch die inhaltliche Neugestaltung liefern verschiedenenorts die größere Anzahl von Randnummern und ihr Umfang. Sie stehen gleichsam für eine weitere Anreicherung und Ausdifferenzierung der Erläuterungen. Worin die Erweiterung des Werkes im Einzelnen besteht, lässt sich allerdings im Rahmen einer Besprechung auf begrenztem Raum schwerlich erschöpfend darstellen – wie ja überhaupt eine zureichende Würdigung des ganzen Kommentars „en gros und en détail“ (Claudio Magris) fast einem aussichtslosen Unterfangen gleichkommt. Was die Vollständigkeit der Fragestellungen und der normativen und empirischen Befunde sowie die Ausführlichkeit argumentativer Auseinandersetzung angeht, so sucht das Werk seinesgleichen. Man würde in formaler Hinsicht nur wünschen, dass das gewiss jetzt schon detaillierte Sachverzeichnis den Inhalt des Kommentars noch stärker ausschöpfen würde. Ebenso wie das Auffinden mancher Beiträge, die in durchaus genannten Sammelwerken erschienen sind, zuweilen durch eine exaktere Zitierweise in den Erläuterungen erleichtert werden könnte.

Im Unterschied zur Voraufgabe ist in der jetzigen der Text des StVollzG nicht mehr vorab wiedergegeben; dafür hätte es auch keinen Grund gegeben. Dagegen ist – wie schon früher – auf einen Gesetzesanhang verzichtet worden. In den Erläuterungen einschlägiger Vorschriften sind ohnehin die Normen anderer Gesetze oder Verordnungen, auf die Bezug genommen wird, abgedruckt (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes = BDSG im Rahmen der §§ 179 ff. und der StVollzVergO innerhalb der Rn. 2 zu § 48). Ebenso finden sich die bundeseinheitlichen VVStVollzG weiterhin jeweils an entsprechender Stelle unter dem Gesetzestext.

Dass die Neubearbeitung Sachkunde nicht nur im „Kernbereich“ des Strafvollzugsrechts, sondern auch in den verschiedenen damit mehr oder weniger eng zusammenhängenden Rechtsgebieten offenbart, hat namentlich in der Zahl und fachlichen Kompetenz der Autoren ihren Grund. An der Voraufgabe haben noch 20 mitgewirkt; nunmehr sind drei weitere hinzugekommen. Ein solches Gemeinschaftswerk beschwört erfahrungsgemäß – auch im Falle einer gemeinsamen Grundkonzeption – Abstimmungsprobleme herauf. Sie können aber – wie es hier denn auch geschehen ist – dadurch entschärft werden, dass inhaltlich zusammenhängende Vorschriften und Fragestellungen von denselben Autoren bearbeitet werden. Dass dennoch mehr oder minder große Unterschiede in Art und Umfang der Erläuterungen sowie insbesondere hinsichtlich der individuellen „Handschrift“ bestehen bleiben, ist der Sache nach wohl unvermeidbar.

Im Übrigen hat das Werk nicht nur seine ausgeprägt verfassungsrechtliche Orientierung – die in mancher Hinsicht über die h. M. hinausgeht – beibehalten, sondern auch am sozialwissenschaftlichen Zuschnitt der Kommentierung festgehalten. Das wird vor allem dort deutlich, wo Befunde empirischer Forschung zur Erklärung und Untermauerung der im Kommentar vertretenen Auffassungen herangezogen werden. Gerade deshalb hätte man in einem auf möglichst erschöpfende Darstellung angelegten Werk auch spezielle Ausführungen zu jenen Problembereichen erwarten sollen, die in der Praxis oft zu kurz kommen, für die Situation und Behandlung Gefangener aber durchaus relevant sind. Das gilt z.B.



für das namentlich von Gabriele Klocke (Über die Gleichheit vor dem Wort, 2004) erörterte Thema der Sprachkultur im Vollzug, das in verschiedenen Kontexten (Ausländische Gefangene, vgl. den eingehenden und überaus ausdifferenzierten Exkurs nach § 175, jetzt Klocke, KrimJ 2006, 180 ff. – Gefangenengemeinschaft/Subkultur, vgl. Rn. 16 zu § 3) eine Rolle spielt. Ferner trifft dies auf die Problematik der Gefängnisarchitektur (vgl. §§ 143, 144) zu, über die etwa Heike Jung beachtliche Beiträge geliefert hat ( und die jetzt z.B. in der österreichischen Justizanstalt Leoben einen bemerkenswerten Ausdruck gefunden hat, vgl. das von der Bundesimmobiliengesellschaft Wien herausgegebene Werk „Justizzentrum Leoben“, 2006).

Wollte man auflisten, was einem an der Neuauflage besonders aufgefallen ist oder bedenkenswert erscheint, man würde eine recht lange und überdies subjektiv gefärbte Liste von Themen erstellen müssen. Diese wäre überdies von manchen Zufällen beeinflusst. Ein Kommentar hält ja nicht wie andere Werke zu systematischer Lektüre an. Man macht vielmehr bei seinem Gebrauch – etwa in Form des Nachschlagens – die Erfahrung, dass man sich an Erörterungen von Vorschriften und Themen „festbeißt“, die einen – aus welchen Gründen immer – besonders beschäftigen. Das hat zur Folge, dass man zwangsläufig der „selektiven Wahrnehmung“ geziehen werden kann – der man ja auch sonst im Leben immer wieder erliegt. Vor diesem Hintergrund müssen denn auch die folgenden Anmerkungen gesehen werden.

Die Neuauflage beschäftigt sich nicht nur, wie erwähnt, mit den Auswirkungen der Föderalismusreform auf den Vollzug, sondern auch mit der „Föderalisierung des Strafvollzuges“ (Rn. 1-3 vor § 151). Hervorzuheben sind vor allem auch die verschieblich anzutreffenden internationalen, namentlich europäischen Bezüge (Rn. 6, 7 und 10 vor § 1; zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Rn. 7 zu § 3, 6 zu § 144; zu den neuen Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen 2006 jetzt Feest, ZfStrVo 2006, 259 ff.). Die kritischen Stellungnahmen zur (Teil-)Privatisierung von Vollzugsaufgaben liegen im Wesentlichen auf der bekannten verfassungsrechtlichen Linie Christoph Gusys (vgl. Rn. 11 vor § 1, 2, 5-8 vor § 139, 4 zu § 155, zur „Privatisierung des Sozialdienstes“ Rn. 29 f. vor § 71, zur Privatisierung im Maßregelvollzug Rn. 22 vor § 136). Die Problematik ausländischer Inhaftierter in Strafvollzug und Abschiebehaft wird weiterhin denkbar umfassend nach allen Richtungen hin im Exkurs nach § 175 erörtert; dort (Rn. 6) kommen auch die vieldiskutierten Fragen zur Sprache, die Aussiedler aufwerfen. Die in grundsätzlicher Hinsicht eingenommene kritische Position zur Effizienz der Behandlung im Strafvollzug (Rn. 7 ff. vor § 2) wird aufgrund einschlägiger Forschungsergebnisse für den Bereich der Sozialtherapie relativiert (Rn. 34 ff. vor § 123).

Hilfreich erscheinen namentlich:

- die Ausdifferenzierung der aus dem Angleichungs- und dem Gegenwirkungsgrundsatz zu ziehenden Konsequenzen (Rn. 2 ff., 17 ff. zu § 3);
- die (fortgeführte) Kommentierung der strafrechtlichen Vorschriften über die bedingte Entlassung, die ja zugleich den Zusammenhang mit dem Strafvollzug herstellen (Exkurs vor § 5);
- die Auflistung weiterer Planungspunkte im Vollzugsplan (Rn. 19 zu § 7);
- die differenzierte Sicht der Antinomie von Freiheit und Zwang im Falle sozialtherapeutischer Behandlung (Rn. 15 zu § 9);
- die kritischen Stellungnahmen zu Einschränkungen des offenen Vollzugs (Rn. 6 zu § 10) und von Vollzugslockerungen (Rn. 2 zu § 13);
- das Plädoyer für die zwingende Einzelunterbringung Gefangener bei Nacht (Rn. 3 zu § 18; vgl. auch zum Verbot der Überbelegung Rn. 1-4 vor § 139, § 146);
- die eingehende Erörterung des Antidiskriminierungsrechts (vor allem auf der Grundlage von EU-Richtlinien, Rn. 38-48 vor § 37);
- die detaillierte Darstellung des Haftkostenbeitrags (Rn. 10 zu § 50) und dessen Beschränkung auf gesetzlich ausdrücklich geregelte Verpflichtungen (Rn. 13 zu § 50);
- das Eintreten für eine Angleichung der Gesundheitsdienste innerhalb und außerhalb des Vollzugs (Rn. 9 f. vor § 56);

- die ausführliche Diskussion von HIV-Testungen (Rn. 49-56 vor § 56), wie überhaupt die Problematik von Aids eingehend und in verschiedenen Zusammenhängen thematisiert wird (vgl. nur Rn. 47-70 vor § 56);
- die Kritik an Kostenbeteiligung Gefangener im Rahmen der Gesundheitsfürsorge (Rn. 5 ff. zu § 58);
- die Hinweise auf die Arzneimittel- und Heilmittel-Richtlinien (Rn. 28 und 29 zu § 58);
- die Übersicht über die Hilfen zur Arbeitsbeschaffung nach der Entlassung (Rn. 20-22 zu § 74);
- die (bereits in der Voraufgabe enthaltenen) Muster für Anträge auf gerichtliche Entscheidung (Exkurs nach § 109);
- die neue ausführliche Darstellung des Maßregelvollzugs-(rechts) vor § 136 (an die nunmehr die Einzelkommentierung der §§ 136-138 anschließt);
- die detaillierte Behandlung der Probleme der Aktenauskunft und -einsicht (insbesondere, aber nicht allein in den Erläuterungen zu § 185).

Der AK-StVollzG sieht die Beibehaltung der Arbeitspflicht zu treffend insofern als verfassungsrechtlich unbedenklich an, wenn und insofern die Ausgestaltung der Arbeit dem Resozialisierungsgedanken entspricht (Rn. 2 zu § 41). Inzwischen ist freilich nicht mehr die Abschaffung dieser Pflicht das Diskussionsthema, sondern vielmehr die Beschaffung geeigneter Arbeit – wie ja die hohe Arbeitslosigkeit hinter Gefängnismauern dokumentiert (Rn. 11 zu § 37, 5 zu § 43). Hinsichtlich der Regelungen von „Sicherheit und Ordnung“ konfrontieren die Erläuterungen nunmehr „Deutsche Gegenreform und europäische Standards“ einander (Rn. 21-25 vor § 81). Hinsichtlich des (gerichtlichen) Rechtsschutzes ist in der Voraufgabe noch von „Kompensationsmöglichkeiten“ (durch Anstalten, Gerichte und Strafverteidiger) die Rede gewesen (Rn. 55 ff. vor § 108); jetzt werden ausdrücklich und in differenzierter Weise „Kompensationspflichten der Anstalt“ (Rn. 18 vor § 108, des Gerichts (Rn. 19 vor § 108) und anderer Einrichtungen (Rn. 20-23 vor § 108) zugrunde gelegt (zu aktuellen Problemen des gerichtlichen Rechtsschutzes jüngst Pollähne, ZfStrVo 2006, 277 ff.). Die Sicherungsverwahrung und deren Ausgestaltung werden erneut in kritischer Absicht diskutiert (Rn. 5 vor § 125); dass diese Maßregel in absehbarer Zeit abgeschafft wird, erscheint jedoch angesichts der gegenwärtigen kriminalpolitischen Lage so gut wie ausgeschlossen. Gegen die wohl h. M. hält der AK-StVollzG unverändert an der These von der Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Ärzten einerseits und Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen andererseits hinsichtlich der Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis nach § 182 Abs. 2 fest (Rn. 52 zu § 182).

Dass dies – wie überall dort, wo der Kommentar eine eigenständige Position einnimmt – auf argumentativer Grundlage geschieht, versteht sich angesichts der Anlage des Werkes von selbst. Dadurch wird der Benutzer denn auch in die Lage versetzt, sich jeweils selbst ein Urteil zu bilden. Dies unterstreicht einmal mehr die Bedeutung des Kommentars und dessen Nutzen für jeden, der ihn zur Klärung von Fragen des Strafvollzugsrechts aus praktischen oder wissenschaftlichen Gründen zu Rate zieht.

Heinz Müller-Dietz

**Die deutschen Bischöfe: „Denkt an die Gefangenen als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr. 13,3). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis (Nr. 84).** Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2006. 67 S.

Es tut gut, in diesen Zeiten ein klares Wort zur humanen und sozialen Zielsetzung des Strafvollzugs aus der Sicht der katholischen Bischöfe Deutschlands zu lesen. 30 Jahre Strafvollzugsgesetz haben eine bedenkliche Ermüdung gegenüber dem Reformauftrag des Strafvollzugsgesetzes aufkommen lassen, die Föderalisierung des deutschen Gefängniswesens ist vor wenigen Monaten von der Politik trotz starker Vorbehalte fast aller mit dem Rechtswesen professionell Befassten beschlossen worden. Die Öffentlichkeit hat wenig an dieser Diskussion teilgenommen – teils aus Gleichgültigkeit, teils aus Interesse, Strafe wieder als Rache und Vergeltung zu institutionalisieren.

Die grundlegende und ausführliche Stellungnahme der deutschen Bischöfe der katholischen Kirche aus dem Jahre 2006 in Form eines umfangreichen „Hirtenschreibens“ (65 Seiten)<sup>1</sup> versteht

sich nicht als Beitrag zum aktuellen Strafvollzug. Sie versichert sich der prinzipiellen Überzeugungen der Kirche zum Umgang mit Gefangenen und dem Strafvollzug und gibt praktische seelsorgerische Anregungen. Gleichwohl oder gerade deshalb ist sie auch für die Öffentlichkeit von hohem Wert. Es wird im ersten Kapitel als „Grundlage und Horizont der Gefängnisseelsorge“ festgehalten, dass das Christentum jeden Menschen, auch die Gefangenen, als „einmalige, unverwechselbare und unvorhersehbare Person“ ansieht. Ferner heben die Bischöfe hervor, dass jeder Mensch „die Fähigkeit der freien Stellungnahme und zu sittlicher Selbstbestimmung hat.“ Ausdrücklich werden Tendenzen der Relativierung von Schuld durch neurobiologische Forschungen oder sozialpsychologische Determinismustheorien zurückgewiesen. Bedeutet dies für den Umgang mit Gefangenen schon viel, so lassen die Bischöfe keinen Zweifel daran, dass der Umgang mit Gefangenen einer der Kernbereiche christlicher Seelsorge ist. Das Christentum knüpft mit dieser Haltung an Vorstellungen des Alten Testaments an. Der Kreuzestod Jesu Christi zeigt sodann, dass es „niemanden gibt, mit dem er nicht solidarisch ist“. Vor allem macht sein Leben deutlich, dass sich seine Liebe vor allem auf die „Ausgeschlossenen und Verachteten“ gerichtet hat. Der Tod Jesu gibt selbst denen Hoffnung, die in tiefe Schuld verstrickt sind oder durch die Sicherungsverwahrung keine Zukunft zu haben scheinen.

Im zweiten Kapitel („Die Adressaten der Gefängnisseelsorge“) sprechen die Bischöfe auch Schwierigkeiten der Seelsorge an, die in der Verfassung des gegenwärtigen Strafvollzugs begründet sind. „Inhaftierung heißt: Abgeschnittensein von der Außenwelt, herausgerissen aus der Familie, dem Freundes- und Arbeitskreis; Entmündigung und Isolation, sexuelle Not und Vereinsamung“ (22). Sie weisen auf die „Reduzierung therapeutischer Angebote“, auf die „geringer werdende Bereitschaft des sozialen Umfeldes zur Integration“ (23) und die Tendenz mancher Medien zur „Dämonisierung“ der Gefangenen und zur Erzeugung „politisch brisanter Stimmungen“ hin. Ganz ausdrücklich hält die katholische Kirche gegenüber verbreiteten Tendenzen, das Reformpotential des Strafvollzugsgesetzes zurückzudrehen, am Gebot der „Resozialisierung“ bzw. „Versöhnung“ fest. Zentrales Ziel der Gefängnisseelsorge, die sich um die Gefangenen kümmert, aber auch um die Verbesserung der Lebensbedingungen im Gefängnis, bleibt die Integration bzw. Reintegration der Gefangenen in die „Gemeinschaft“. Die Bischöfe schließen dabei ausdrücklich an grundlegende Überlegungen aus dem Jahr 1973 und kürzliche päpstliche Äußerungen an<sup>2</sup>.

Im dritten Kapitel („Träger der Gefängnisseelsorge“) wird verdeutlicht, dass Gefängnisseelsorge sich nicht nur auf die Arbeit der Priester bezieht, sondern auch auf die der engagierten Laien, der Gemeinden und der Kirche insgesamt. „Seelsorge im Gefängnis als kategorialer Teilbereich kirchlichen Dienstes ist zuerst gemeinsame Aufgabe der Gläubigen.“ Hier wie auch im vierten Kapitel („Weg und Methoden“) wird immer wieder auf das Vorbild Jesus und seine Worte hingewiesen. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. Und was ihr für einen dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr mir nicht getan“ (Matthäus 25,40,45). Ein solches Postulat bleibt in der bischöflichen Stellungnahme nicht abstrakt, sie wird konkretisiert durch eine Reihe praktischer Anregungen.

Für den nichtchristlichen Leser klingen manche Passagen vielleicht etwas fremd. Beeindruckend scheint mir die Klarheit und Unbedingtheit, mit der hier der Einsatz für die Menschenrechte eingefordert wird. Zitiert wird von den Bischöfen Alfred Delp mit den Worten; „Es wird kein Mensch mehr an die Botschaft vom Heil und Heiland glauben, solange wir uns nicht blutig geschunden haben im Dienst des physisch, psychisch, sozial, wirtschaftlich, sittlich oder sonst wie kranken Menschen.“ Adressat solcher Worte sind Menschen in der Diakonie. Ein wenig von diesem Geist würde man sich in der gegenwärtigen nationalen Strafvollzugspolitik wünschen. Auch natürlich in der befremdlich laxen internationalen Handhabung der Rechte von Gefangenen in großen Demokratien, denen eine solche Erinnerung an die christlich-humanistischen Wurzeln dringend zu empfehlen wäre.

In einem Anhang wird auf die Problematik der Abschiebehäft eingegangen. Zitiert wird eine Feststellung der Bischofskonferenz von 1995, die nach wie vor ihre Gültigkeit besitzt. „Mit großer Sorge beobachten wir die Tendenz, dass Abschiebehäft zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt und verhängt wird, so dass für die Betroffenen oft ausweglose Situationen entstehen

bis hin zur Gefahr von Verzweiflungstaten.“ Bedenklich erscheinen den Bischöfen auch Unterbringungspraktiken wie in Bayern, nach denen der rechtliche Unterschied zwischen Strafgefangenen und Abschiebehäftlingen, die sich keiner kriminellen Handlungen schuldig gemacht haben, durch die gleichzeitige Unterbringung in Justizvollzugsanstalten eingeblendet wird. Die Kirche weiß sich, so die Bischöfe, „in der Pflicht, entschieden anwaltschaftlich für die Menschen in Abschiebehäft einzutreten“.

#### Anmerkungen

- 1 Die deutschen Bischöfe: „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis. Nr. 84, 2006.
- 2 Die Deutschen Bischöfe: Zur Sorge um die straffällig gewordenen Mitbürger (1973). Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II. zur Feier des Jubiläums in den Gefängnissen, 9. Juli 2000, 8.

Helmut H. Koch

**J. J. M. van Dijk / H. I. Sagel-Grande / L. G. Toornvliet: Actuele Criminologie, 5. herziene druk, Sdu Uitgevers, Den Haag 2006, kart. 384 Seiten € 35,50**

Zahlreiche Fachwörter sind in den vergangenen Jahrzehnten aus der Sprache der Wissenschaft in die Umgangssprache aufgenommen worden. Das Wort ‚Kriminologie‘ gehört nicht dazu. Dabei sind Fragen der Kriminologie schon bald nach Erörterungen über das Wetter ein beliebter Inhalt von Alltagsgesprächen. Während über die Einschätzung des Wetters meist schnell Einvernehmen zu erzielen ist, polarisieren sich auf dem Felde der Kriminologie die Auffassungen. Die einen verlangen eine energischere Strafverfolgung und strengere Strafen, insbesondere längere Freiheitsstrafen. Die anderen verweisen auf die soziale Benachteiligung vieler Straffälliger, die ihnen schlechte Chancen für ein Leben als rechtstreue Bürger gäben. Mit diesen Überlegungen beginnen die Verfasser ihr Werk und beschreiben im Anschluss daran das Feld, auf dem Kriminologen forschen und diskutieren. Der Weg führt über die Erläuterung von Grundfragen der Wissenschaft von den Straftaten und der Sicherheit des Bürgers bis hin zur ‚Kritischen Kriminologie‘.

Der zweite Abschnitt stellt die ‚Beschreibende Kriminologie‘ vor. Sie liefert die für die weitere Forschung erforderlichen Tatsachen und Daten. Der dritte Abschnitt handelt von den wichtigen Agenten der Strafrechtspflege, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und davon, wie sie ihre Aufgaben erfüllen.

In den beiden folgenden Abschnitten (4 und 5) geht es um die Person des Täters oder, anders ausgedrückt, um die Frage: Wie wird man kriminell? Zunächst behandeln die Verfasser in vier Unterabschnitten die psychologische Perspektive. Ein gutes Beispiel für die Darstellung einer Schule ist die Auseinandersetzung mit der Theorie von Eysenk und ihre Ergänzung durch Zuckerman, einem Autor, der in Deutschland weniger bekannt ist. Im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Perspektive werden insbesondere die Anomietheorie, der Labelling Approach und die Untersuchungen zur Entstehung von Kriminalität nach Hirschi beschrieben. Am Ende veranschaulicht ein Schema (S. 162) die verschiedenen Faktoren, die zum Entstehen von Kriminalität führen.

Die aktuellen Lehren von der Kriminalprävention und von der Pönologie, der Lehre von der Wirksamkeit von Strafen, ist der Inhalt des sechsten und siebenten Abschnitts. Bei der Prävention heben die Verfasser mit Recht hervor, dass alle Maßnahmen nicht punktuell, sondern weiträumig durchgeführt werden müssen. Regionale, nationale, selbst europäische Aktionen reichen nicht aus. Weltweit müssen die Maßnahmen wirken, um der organisierten Kriminalität und besonders dem Drogenhandel zu begegnen. Aus dem Abschnitt ‚Pönologie‘ ist der Unterabschnitt ‚Spezialprävention‘ interessant, weil dort unter anderem die Rückfälligkeit der Straffälligen behandelt wird. Dort werden eine ganze Reihe von Untersuchungen aus den Niederlanden referiert und grafisch anschaulich gemacht, die bei uns wenig bekannt sind. Vergleiche sind jedoch schwierig, weil den Untersuchungen andere Rückfallkriterien zugrunde gelegt wurden. Doch scheinen die Rückfallquoten in den Niederlanden nicht günstiger zu sein als bei uns. Der Abschnitt endet mit einer Aufstellung der Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Strafen (S. 223), die in der Praxis allerdings selten erfüllt werden. Außerdem sind dort die negativen Folgen von Freiheitsstrafen erörtert. Insgesamt eine ernüchternde Bilanz.

Den deutschen Leser interessiert gewiss ganz besonders der achte Abschnitt über ‚Strafen in den Niederlanden‘, denn die Landschaft der verschiedenen Sanktionen unterscheidet sich grundlegend in unseren beiden Nachbarländern. Schwer begreiflich ist für uns, wie die Haftquote in den Niederlanden von allseits bewunderten niedrigen 22 pro 100.000 Einwohner im Jahre 1976 auf 123 im Jahre 2004 steigen konnte, sodass sie jetzt erheblich über dem Durchschnitt der nord- und westeuropäischen Staaten liegt (S. 245 ff.). Kann es sinnvoll sein eine so große Zahl von Straffälligen für so kurze Zeit (S. 242) ins Gefängnis zu bringen, wie das bei unseren Nachbarn geschieht? Eindrucksvoll sind die Ausführungen über den prozessualen Umgang mit Bagatelldelikten und Straftaten, die ein wirkliches Straucheln eines sonst rechtstreuen Bürgers bedeuten. Da nicht das Legalitätsprinzip gilt, können Polizei und Staatsanwaltschaft sehr viel unbefangener handeln als in Deutschland. Wichtig ist der ausführliche Unterabschnitt über die strafrechtliche Reaktion auf Jugendkriminalität. Dort erfährt der Leser, dass sich mit einer Rechtsordnung, bei der Strafmündigkeit mit zwölf Jahren beginnt und Heranwachsende regelmäßig als Erwachsene sanktioniert werden, leben lässt, wenn ein hochdifferenziertes System von ambulanten Sanktionen und vor allem von unterschiedlichen Vollzugseinrichtungen die individuelle Behandlung der Verurteilten sicherstellt. Eine Verminderung der Kosten darf man freilich nicht erwarten.

Der vorletzte Abschnitt befasst sich mit der Viktimologie, den Erkenntnissen über die Persönlichkeit der Opfer von Straftaten und mit den Folgen für die Menschen, die Opfer wurden. Das Werk endet mit einem Abschnitt zu Sonderfragen betreffend die organisierte Kriminalität, die Drogenkriminalität und die Kriminalität der Minderheiten; damit sind nicht nur ethnische Minderheiten, sondern für uns überraschend auch Frauen und Mädchen gemeint.

Das Werk spricht an durch seine lebendige und anschauliche Sprache, die darauf verzichtet, den Leser durch demonstrierend zur Schau gestellte Wissenschaftlichkeit zu beeindrucken. Es liest sich einfach gut! Das Literaturverzeichnis umfasst 30 Seiten und führt schätzungsweise mehr als 500 Titel auf, die meisten in niederländischer und englischer Sprache. Die Zahl der deutschen Beiträge ist klein und französischsprachige habe ich nicht gefunden. Grund für diese Zurückhaltung sind deshalb sicher nicht Vorbehalte gegen die Menschen in den benachbarten Sprachgebieten, sondern schlicht die Tatsache, dass der Blick der Kriminologen in erster Linie auf den angloamerikanischen Bereich gerichtet ist. Zum Weiterlesen empfehlen die Verfasser deshalb auch am Ende des ersten Abschnittes zwei englische Einführungen in die Kriminalität (S. 31). An dieser Stelle sind auch Webseiten aufgeführt, die den Zugang zu aktuellen Informationen ermöglichen. Ergänzende Hinweise auf Webseiten finden sich jeweils im Anschluss an die folgenden Abschnitte. Die übersichtliche Gliederung des Werkes durch das Inhaltsverzeichnis und das Sachregister erlauben es, das Werk auch zum Nachschlagen zu nutzen. Nach allem ist es nicht überraschend, dass die ‚Actuelle Criminologie‘ von den Interessenten aus dem Kreis der Studenten und andern, die sich über die einschlägigen Probleme informieren wollen, sehr positiv aufgenommen wurde und jetzt in der fünften Auflage erschienen ist.

Karl Peter Rotthaus

**Horst Bohling / Götz Eisenberg (Hrsg.): Neues in Sachen Überwachen und Strafen.** Zeitschrift psychosozial, Nr. 104, Psychosozial-Verlag, Gießen 2006. 144 Seiten. € 16,-

Ausgabe 104 der Zeitschrift „psychosozial“ befasst sich mit dem Schwerpunktthema „Neues in Sachen Überwachen und Strafen“ und ist dem renommierten Strafvollzugspraktiker Klaus Winchenbach gewidmet, der nach rund 35-jähriger Tätigkeit im April 2006 in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Am 11. September 2006 jährten sich die terroristischen Anschläge in den USA zum fünften Mal. Die dadurch hervorgerufene Veränderung der weltpolitischen Lage führte auch in Deutschland zu einer stärkeren Berücksichtigung von Sicherheits- sowie Überwachungsaspekten und einer damit verbundenen Einschränkung der Freiheit. Den Beiträgen der neun Autoren ist gemeinsam, dass sie – auf unterschiedliche Art und Weise – Probleme eines übersteigerten Sicherheitsdenkens im Strafvollzug

bzw. in der Gesellschaft aufzeigen, die Unerlässlichkeit von Resozialisierungsbemühungen betonen und die Zurückdrängung der Bedeutung dieses Strafzwecks kritisieren. Das bunte Wirkungsbild der Verfasser beleuchtet die Thematik in so vielfältiger Weise, dass die Lektüre der Beiträge nicht nur für Strafvollzugskundige besonders lohnenswert, ja unverzichtbar ist, sondern jeden dazu auffordert, den Paradigmenwechsel zu Gunsten von Sicherheit und zu Lasten von Freiheit kritisch zu überdenken.

Arthur Kreuzer setzt sich mit dem rechtsstaatlich fragwürdigen Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) auseinander und fragt nach einer „Roten Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz“. Seine Ausführungen weisen gegenüber anderen Arbeiten zur (nachträglichen) Sicherungsverwahrung vor allem vier Aspekte auf, die sie besonders hervorheben: Erstens ist dies der in der Wissenschaft in dieser Form noch nicht geäußerte Vorschlag, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) auf Ersttäter ausgeweitet und die nachträgliche Sicherungsverwahrung entweder ganz entfallen oder allenfalls auf sogenannte „Altfälle“ beschränkt werden sollte (S. 20). Zweitens überzeugt der Aufsatz von Kreuzer mit seiner außerordentlich treffenden Kritik an den Urteilen des BVerfG vom 5. und 10. Februar 2004, insbesondere, dass die letztere Entscheidung von 2004 den Politikern „Steine statt Brot“ (S. 15) gegeben und sich das BVerfG damit schon von vornherein zum Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung geäußert habe. Drittens ist Kreuzer der Erste, der darauf hinweist, dass sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf die Strafzumessungspraxis der Gerichte auswirken könnte: Das Überschreiten der Fünfjahresgrenze bei Ersttätern sei denkbar, damit die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung offengehalten werde (S. 17). Viertens setzt sich der Verfasser mit den Auswirkungen des § 66b StGB auf den Strafvollzug auseinander (S. 19 ff.), mahnt die erhebliche Zunahme von administrativen Aufgaben im Strafvollzug an und befürchtet ein sich verschlechterndes Anstaltsklima. Da rund 6.000 Gefangene formell für die nachträgliche Sicherungsverwahrung in Betracht kommen und unter dem Stigma eines potentiellen „SV‘lers“ leiden, obwohl davon nur zwischen null und zehn tatsächlich nachträglich sicherungsverwahrt werden (S. 20), ist diese von Kreuzer ausgesprochene Befürchtung keineswegs von der Hand zu weisen.

Der Aufsatz von Alexander Böhm trägt den Titel „Zur Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzugs“ und gehört zu den letzten Beiträgen des kürzlich verstorbenen Autors, in dessen Lehrwerken die „Nähe zum Menschen sehr deutlich wird“ und mit dem „diese wunderbare Art der Leitung einer Jugendstrafanstalt“ begann (so Kreuzer im Gießener Kriminologischen Praktikerseminar unmittelbar nach dem Tode Böhms). Böhm greift anhand einer Schilderung einer Diskussion in der JVA Rockenberg im Sommer 2005 die 1990 abgeschaffte Jugendstrafe von unbestimmter Dauer auf und stellt diesbezüglich die Praxis in Rockenberg wie auch die tatsächlichen und rechtlichen Probleme dieses Rechtsinstituts dar. Er weist darauf hin, dass sich der Jugendvollzug seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 dem Erwachsenenvollzug angepasst habe (S. 27). Inwieweit eine sinnvolle Kursänderung nun durch ein Jugendstrafvollzugsgesetz erreicht werden kann, erscheint wegen der durch die Föderalismusreform bedingte Zuständigkeit der Länder fraglich, weil dadurch u. a. eine Inhomogenität des Jugendvollzugs zu befürchten ist. Böhm unterstreicht in seinem Beitrag, dass sich das „Gewicht von erzieherischer Behandlung zur Sicherheit des Gewahrsams verschoben“ habe (S. 28): Die Zahl der Urlaube und Ausgänge sei erheblich gesunken; „ein schleichender Verlust am erzieherischen Sinn und Zweck der Jugendstrafe“ sei eine Folge davon (S. 29). Der Autor spricht schließlich wichtige Forderungen hinsichtlich Veränderungen des Jugendvollzugs aus. Eine davon befasst sich mit Ausländern im Jugendvollzug und ist besonders wichtig: Bei von Ausweisung bedrohten Ausländern sei die Frage des Verbleibens in Deutschland möglichst schon bei Strafbeginn zu klären und zu überlegen, ob diese Entscheidung gemeinsam mit der Jugendstrafe durch den Jugendrichter erfolgen sollte (S. 32). Jedenfalls müsse das Verfahren bei der Ausländerbehörde unter Beteiligung des Jugendvollzugs stattfinden; im Ausweisungsverfahren müsse vor allem auch die Entwicklung des Verurteilten im Vollzug berücksichtigt werden. Mit dem Vorschlag des Autors können erfolgreiche Resozialisierungsbemühungen mit Ausländern im Jugendvollzug fruchtbar bleiben.



Karl Peter Rotthaus äußert sich in seinem lesenswerten Beitrag „Lebenslänglich‘ braucht Strukturen“ zur Planung des Strafvollzugs für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen. Der Verfasser zeigt die Notwendigkeit der Sinnfindung im Vollzug bei der lebenslangen Freiheitsstrafe anhand von Beispielen mit gelungener Sinnfindung in Kooperation mit der Anstalt, solchen mit Sinnfindung in Auflehnung und Protest sowie solchen mit einem Leben im Vollzug ohne Sinnfindung auf (S. 36 ff.). Der Beitrag betont die Wichtigkeit einer langfristigen Planung des Vollzugs und unterbreitet Vorschläge zu dessen Gestaltung: Gefangene sollten schon in der U-Haft über die Bedeutung von „lebenslang“ informiert werden (S. 38 f.), Lockerungen seien für deren Entwicklung besonders wichtig (S. 41), ein Stufenkonzept sei einzurichten (S. 42 f.), Gefangene könnten ihre eigene Personalakte – in England bereits erfolgreich erprobt – führen (S. 43 f.), eine Kontaktaufnahme mit den Opfern sei anzustreben (S. 44), bei der Entscheidung über den Entlassungstermin sollten die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer die Gefangenen vorher persönlich kennenlernen (S. 44 f.). Dann könnte den Inhaftierten die Angst vor diesem Termin und einer negativen Entscheidung genommen werden. Der Autor fasst zusammen, dass viele Lebenslängliche „pflegeleichte Gefangene“ seien, die aber schon wegen der hohen Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren benachteiligt seien und besondere Beachtung und Betreuung benötigten (S. 46).

Gerade bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen müssen, ist der Drang in die Freiheit besonders groß. Daran anknüpfend berichtet Hans Goswin Stomps („Fest wie Ziegenhain“) über Gefängnisausbrüche in der nordhessischen JVA Schwalmstadt. Der Autor befasst sich mit der Geschichte der JVA, die als Zuchthaus Ziegenhain in einer alten Wasserfestung untergebracht war, und schildert sodann in lebhafter Form drei spektakuläre Ausbrüche. Deutlich werden dabei die Schwierigkeiten für die Ausbrecher, in Freiheit unterzutauchen und dort unentdeckt zu leben: Alle Entwichenen wurden nach wenigen Tagen von der Polizei wieder festgenommen. Seine letzte Falldarstellung zeige, dass oft der Nervenkitzel, der interessanter als ein bürgerliches Leben sein könne, einen Menschen zum Kriminellen mache (S. 58). Diese zutreffende Erkenntnis spricht gegen den vom amerikanischen Kriminalökonom Isaac Ehrlich vertretenen „Rational-Choice-Ansatz“.

Die Psycho- und Soziodynamik zeitgenössischer Tötungsdelikte bringt Mitherausgeber Götz Eisenberg („Was ist das, was in uns lügt, mordet, stiehlt?“) dem Leser nahe. Der Verfasser geht zu Beginn auf einige aufsehenerregende Tötungsdelikte ein und führt aus, dass auch forensische Gutachter die Motive solcher Taten oftmals nicht herausfinden könnten. Die Täterpersönlichkeiten seien meist „ganz normale, unauffällige Leute, an denen ihre Um- und Mitwelt vor der Tat nichts Ungewöhnliches entdecken konnte und bei denen die Psychiater nach der Tat auf keine Symptome einer gravierenden psychischen Störung oder gar psychischen Erkrankung stoßen“, wenn auch bei allen ein „emotionaler Defekt“ konstatiert werden könne (S. 60). Am Beispiel des Frankfurter Jurastudenten Magnus G. hinterfragt er eine Mitschuld einer Gesellschaft, in der es um Erfolg, Karriere und Bereicherung geht. Die Straftäter würden heute als nicht zu uns gehörend, außerhalb des Menschlichen gesehen und „vermonstert“ (S. 66); früher – etwa im Falle des Kindermörders Jürgen Bartsch – habe sich die Gesellschaft noch für Motive und Werdegang eines Mörders interessiert (S. 66). Der Autor hebt die Bedeutung der Resozialisierung der Täter als „wirksamsten Opferschutz“ besonders hervor. Resozialisierung könne über „Einführung und den Versuch des Verstehens“ erreicht werden, die Gesellschaft müsse sich daher mit ihren Kriminellen auseinandersetzen.

Der Beitrag von Otto Seesemann „Wege aus dem Knast: Projektbezogene Arbeit von Gefängnissozialarbeit“ regt zum Nachdenken für diejenigen an, die in Politik und Gesellschaft den Ruf nach immer längeren und härteren Strafen anstrengen. Der Gründer des Gefangenenfürsorgevereins „Rockenberg-Verein“ übt Kritik an Härte und an Sicherheitsaspekten, insbesondere an den Verschärfungen im hessischen Strafvollzug nach dem Regierungswechsel im Jahre 1999. Im Sinne des amerikanischen Politikers und Schriftstellers Benjamin Franklin werde der Mensch, der bereit sei, seine Freiheit aufzugeben, um Sicherheit zu gewinnen, beides verlieren (S. 74). Der Autor berichtet über Theologieseminare mit Gefangenen und Studenten an der Uni Marburg und Waldläufe mit Gefangenen, bei denen eine äu-

berst geringe Entweichungsquote zu verzeichnen gewesen sei. Zutreffend führt Seesemann aus, dass das Einsperren alleine keine Verhaltensänderung bewirke, dass längere und harte Strafen nichts nützten, dass vielmehr Zuwendung Menschen verändere und Resozialisierungsarbeit Beziehungsarbeit sei (S. 81). Durch Behandlungsvollzug könne Sicherheit erreicht werden. Wer die Auffassung vertrete, Freiheitsentzug allein sei als Strafe nicht ausreichend, der schätze seine eigene Freiheit gering ein und kenne die Praxis des Strafvollzugs nicht (S. 78).

Mitherausgeber Horst Bohling führt den Leser mit seinem Beitrag „Psychopathenfahndung“ in die Welt der Psychopathen ein. Er setzt sich dabei mit den Erkenntnissen und Werken des kanadischen Wissenschaftlers Robert D. Hare auseinander, der „Erfinder“ des „Neuen Psychopathen“ ist und eine Checkliste im Internet veröffentlicht hat. Die Thematik sei im Rahmen einer Sicherheitsperspektive, bei der jetzt Prävention und Prognose eine entscheidende Rolle spielten, neu aufgegriffen worden. Es erfolge aber eine große Ausweitung des Psychopathenbegriffs, so dass alleine in Nordamerika mehr als zwei Millionen Menschen als Psychopathen – darunter sogar der ehemalige amerikanische Präsident Clinton – „entdeckt“ worden seien. Unter der Überschrift „Precrime“ (S. 92 f.) werden die Folgen von zu viel Sicherheit deutlich. Der Autor stellt klar, dass Psychopathen keine geeigneten Therapeutenkandidaten sind und setzt sich mit kognitiv-behavioralen Programmen in der Straftäterbehandlung auseinander (S. 97 f.): Strikter Behaviorismus funktioniere nicht; auch dann nicht, wenn er sich „kognitiv erweitere oder gewendet präsentiere“.

Auf Prävention geht Reimer Gronemeyer („Niemand verbeuge sich vor mir, denn ich tanze nicht“) kritisch ein. Er sieht Prävention als ein Instrument der Moderne, denn alle Geschichten der Antike sprächen vom Scheitern des Präventionsversuchs; die Zukunft könne man nicht in den Griff bekommen. Prävention scheine „ein Begriff aus der Zeitlichkeit“ zu sein, sei aber tatsächlich „das perfekte Instrument für die Beherrschung verräumlichter Existenzen“ (S. 103). Den Übergang von der Zeitlichkeit zur Räumlichkeit sieht der Autor als identisch mit dem Übergang vom demokratischen Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat an. Die Idee der Prävention werde zum zentralen Begriff der Kontrollgesellschaften, die stärker ausgeprägt seien als die Disziplinargesellschaften. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts werde die Gesellschaft zunehmend von einer „Philosophie der Vorbeugung“ bestimmt, und Sicherheitsfragen – ökonomischer, ökologischer, politischer Natur – träten gesellschaftlich und individuell immer deutlicher in den Vordergrund (S. 104).

Die Thematik wird schließlich abgerundet durch den kurzen satirischen Beitrag „Butzbach Ort (des) der Bösen oder was?“ von Peter Zingler. Der Verfasser spricht darin von seinen „zwei Leben“ – zunächst als Gefangener, danach als Journalist, Buch- und Filmautor sowie Regisseur – und weist auf die Schwierigkeiten nach der Haftentlassung hin. Zingler zeigt sich darüber enttäuscht, dass er in seinem „zweiten Leben“ den guten Menschen nicht angetroffen hat und schließt daraus, dass die Guten nicht draußen sind, sondern im Knast sitzen (S. 110). Zumindest ein wenig die Richtung von Zingler einschlagend, könnte Resozialisierungsarbeit sicherlich (noch) erfolgreicher sein.

Oliver Buckolt

**Philippe Zoumeroff / Nathalie Guibert: La Prison, ça n'arrive pas qu'aux autres**, Albin Michel, Paris 2006, 256 S., € 17,-

Strafvollzugsvergleich hat eine lange, zumindest bis auf John Howard zurückgehende Tradition. Das Werk von Zoumeroff über den französischen Strafvollzug weckt freilich noch aus einem anderen Grund Interesse. Es stammt aus der Feder eines früheren Industriellen und Philanthropen, eines Bürgers also, dessen Engagement nunmehr Gefangenen und Gefängnissen gilt, was im Zeitalter einer verbreiteten allgemeinen „Straflust“ seltener geworden ist. Die Journalistin Nathalie Guibert, die bei der Zeitung „Le Monde“ für eine fundierte und regelmäßige Berichterstattung über Fragen der Strafjustiz und des Strafvollzuges sorgt (darunter z. B. das Dossier über „La réalité pénitentiaire française“ in Le Monde 2 vom März 2006) hatte am 9. Dezember 2005 in Le Monde sein Portrait gezeichnet, das Portrait eines vielseitig interessierten 75-



Jährigen, der die Reform des Strafvollzuges zu seinem Anliegen gemacht hat. Nun hat er seine Vorstellungen dazu vorgelegt, versehen mit einem Prolog von Nathalie Guibert.

Es handelt sich um eine schonungslose Analyse der Situation des französischen Strafvollzuges: Überfüllung (S. 27 ff.), mehr und mehr Drogenabhängige (S. 40 ff.), mehr und mehr psychische Auffälligkeiten (S. 25, 42 ff.) gestresste Vollzugsbedienstete (S. 77 ff.), die Misere jugendlicher Gefangener (S. 51 ff.), die Problematik älterer Gefangener (S. 159 ff.), die mangelhafte gesundheitliche Versorgung (S. 22, 141 ff.) – wie sich die Bilder gleichen! Und dabei tritt die französische Vollzugspolitik weitgehend auf der Stelle. Zoumeroff ruft das aufrüttelnde Buch von Veronique Vasseur (*Médecin-chef à la Santé*, 2000) und die Berichte der Assemblée Nationale (*Prisons une humiliation pour la République*) und des Senats (*La France face à ses prisons*) aus dem Jahre 2000 in Erinnerung, die Hoffnungen auf substantielle Veränderungen geweckt hatten.

Zoumeroff mahnt unter anderem ein eigenes Strafvollzugsgesetz für Frankreich an, für das er eine Agenda entwirft, die sich an dem Gefangenen als Bürger orientiert (S. 99 ff., 193 ff.). Vielleicht setzt er an dieser Stelle zu sehr auf gesetzliche Veränderungen. Es stimmt ja schon nachdenklich, dass die parlamentarischen Berichte des Jahres 2000 irgendwie „versandet“ sind. Zoumeroff hält kurzschlüssiger Punitivität die Erkenntnis entgegen, dass das Konzept der Resozialisierung alternativlos ist (S. 165 ff.). Das ist für Kenner der Materie nichts grundstürzend Neues, verdient aber aus Zoumeroffs Mund umso mehr Beachtung, als neuerdings mancher Politiker in Frankreich und anderenorts das Konzept der Resozialisierung und die entsprechende Ausgestaltung des Vollzuges in Zweifel zieht.

Es mag auf Anheb unrealistisch klingen, wenn Zoumeroff im Zusammenhang mit der Überfüllung der Gefängnisse für eine Art *numerus clausus* plädiert (S. 133 ff.). Die Botschaft ist freilich klar: Strafrichter sollten vielleicht auch die Folgen für die Institution des Strafvollzuges im Auge behalten, bevor sie Freiheitsstrafen verhängen.

Zoumeroff redet nicht daher: Umfassende Recherchen, Fachgespräche und Besuche in Gefängnissen werden verarbeitet. Hier hält ein aufgeklärter Geist der Vollzugspolitik den Spiegel vor- und zwar nicht nur der französischen.

Heike Jung

**Mark Galliker / Daniel Weimer: Psychologie der Verständigung. Eine Einführung in die kommunikative Praxis.** Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart. 2006. 184 S. € 25,-

Das hier besprochene Buch befasst sich mit nicht mehr – und nicht weniger – als den Kernthemen der Humanpsychologie: Sprachliche Kommunikation und menschliche Interaktion. Die Autoren, Prof. Dr. Mark Galliker, Lehrstuhlinhaber für Psychologie an der Universität Bern, und Dr. Daniel Weimer, Psychoanalytiker in freier Praxis in Mannheim, spannen dabei einen weiten Bogen, der Theorien der Sozialpsychologie, der Allgemeinen Psychologie und der Klinischen Psychologie umfasst und somit angesichts dieser ansonsten wenig miteinander integrierten Teildisziplinen akademischer Psychologie fast interdisziplinär anmutet. Das von den Autoren selbstgesteckte Ziel des Buches ist es, dass der Leser dabei „aktives Zuhören“ lernt. Sie postulieren eine dialogische Psychologie, die die begrenzten Bereiche sowohl verhaltenswissenschaftlich-extern orientierter als auch subjektiv-introspektiver Psychologie überwindet.

Den „roten Faden“ bildet dabei immer wieder der von den Autoren anschaulich erklärte sogenannte „Dreischritt der Verständigung“: Auf eine Äußerung eines Sprechers, die im ersten Schritt als Interpretandum (das, was zu interpretieren ist) bezeichnet wird, folgt im zweiten Schritt eine Äußerung eines zweiten Sprechers, mit der dieser ausdrückt, ob er und wie er die erste Äußerung verstanden hat – die sogenannte Interpretation. Schließlich bewertet wiederum der erste Sprecher im dritten Schritt, der sogenannten Qualifikation, ob seine erste Äußerung vom zweiten Sprecher tatsächlich verstanden worden ist. Dieser Dreischritt aus Interpretandum, Interpretation und Qualifikation wird im spiralförmig verlaufenden Kommunikationsprozess dann quasi endlos fortgesetzt.

Diese Kerneinheit der Analyse menschlicher Kommunikation durchzieht das ganze Buch, veranschaulicht durch zahlreiche Alltags-Gesprächssequenzen. Erweitert wird dieser Ansatz dann durch Hinzunahme von den drei grundsätzlichen Formen der Kommunikation – verbal, paralingual (z.B. Variationen in Tonhöhe, Stimmlage, Sprachrhythmus) und nonverbal (Mimik und Gestik, z.B. Kopfnicken) – sowie den vier Seiten bzw. Aspekten einer Botschaft nach dem gut bekannten Ansatz von Schulz von Thun (*Miteinander reden*, Band 1, 1981/1998), nämlich der Sachinhalts-Ebene, der Beziehungs-Ebene, der Selbstoffenbarungsebene und der Appell-Ebene. Jeder der drei Schritte der Verständigung lässt sich demnach grundsätzlich in 12 verschiedene Analyseeinheiten zerlegen. Damit ist das Grundwerkzeug des Buches zur Verfügung gestellt. Mit diesem Grundwerkzeug im Gepäck nun „bearbeiten“ die beiden Autoren ganz verschiedenartige sozialpsychologische, allgemeinspsychologische und klinisch-psychologische Aspekte menschlicher Kommunikation und Interaktion, von denen hier nur einige aufgezählt werden können: Empathie, Manipulation, Smalltalk, Kolportage, Reaktanz, kognitive Dissonanz, Gedächtnisphänomene (z.B. sogenannte Flashbulb-memory), Projektion, Überinterpretation, Übertragung und Gegenübertragung.

Das Buch ist dabei auch didaktisch hervorragend strukturiert: Zu Anfang jedes der sieben überschaubaren, etwa gleich langen Kapitel erscheint eine Kurzzusammenfassung des jeweiligen Kapitels. Außerdem berücksichtigen die Autoren umfangreiche Fachliteratur, die auch aktuellste Veröffentlichungen umfasst, präsentieren aber auch zahlreiche Beispiele zur Veranschaulichung ihrer Thesen aus der sogenannten „schöngeistigen“ Literatur.

Und was ist nun das Geheimnis des „aktiven Zuhörens“? Es ist ein Zuhören, das zum einen aufmerksam für alle 12 Analyseeinheiten (siehe oben) einer Aussage ist, zum anderen aber Rückmeldungen des Gesprächspartners auch dann integriert, wenn diese den eigenen Hypothesen zuwiderlaufen. Es ist ein absichtsloses Zuhören mit gleichbleibender Aufmerksamkeit und Empathie für Inneres und Äußeres im Hier-und-Jetzt der Interaktion, getreu nach dem Motto Bions (1970) „No memory, no desire“ (Kein Gedächtnis, keine Absichten). „Sie müssen sich dann nicht überlegen – während ein anderer spricht – was sie als nächstes sagen, wie sie angreifen oder sich verteidigen können.“ (Cohn, 2000, zit. S. 142).

Dieses Buch lehrt aber nicht nur „aktives Zuhören“ – es wird auch darüber hinaus das Verhalten des Lesers bzw. der Leserin in Gesprächen verändern, ihn (oder sie) bewusster machen für unbewusste Botschaften in Interaktionen, ihm (oder ihr) aufzeigen, wie Manipulationen und andere Abweichungen von der Verständigung (Kränkungen, Diskrimination) „funktionieren“.

Für wen von den im Strafvollzug bzw. der Straffälligen- und Bewährungshilfe Tätigen ist dieses Buch nun besonders empfehlenswert? Dieses Buch ist sicherlich kein leichtes „Einsteigerbuch“ in die menschliche Kommunikation für Laien (hier bleiben die drei Bücher von Schulz von Thun (1981, 1989, 1998) nach wie vor erste Wahl). Im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätige Personen, die aber bereits Grundkenntnisse in der Psychologie besitzen, also z.B. Psychologen, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter, Lehrer, aber auch Vollzugsinspektoren, Juristen (auch Richter und Staatsanwälte) und sonstige Führungskräfte werden von dem Buch in Lehre (z.B. im Unterricht an den Justizvollzugsschulen) und Praxis (Gesprächsführung) ganz sicher sehr profitieren. Das gilt auch für erfahrene Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes mit guten Grundkenntnissen in Psychologie. In den Büchereien der Justizvollzugsschulen sollte das Buch jedenfalls künftig nicht fehlen.

Jürgen Ptucha

Absender:

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.  
Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim